№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
1.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
	XIX. Fürstenthum Lippe.
1.	Fürstenthum Lippe.
	XX. Herzogthum Lauenburg.
1.	Herzogthum Lauenburg.
	XXI. Freie Stadt Lübeck.
1.	Freie Stadt Lübeck.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	XXII. Freie Stadt Bremen.
1.	Freie Stadt Bremen.
	XXIII. Freie Stadt Hamburg
1.	Der 1., 2., 3. und 7. Steuer district.
2.	Der 4., 5., 6. und 8. Steue district.
3.	Die Landherrenschaften der Geest lande, der Marschlande un Ritzebüttel und das Amt un Städtchen Bergedorf.

Regierungsblatt
für Mecklenburg-Schwerin
Mecklenburg-Schwerin (Germany)

Digitized by Google

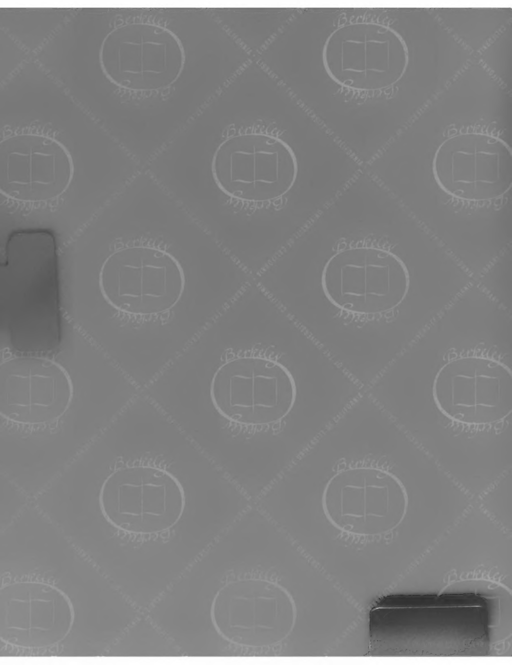
Berkeley

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Erster Band.

№ 1—64.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

№ 1—138.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Digitized by Google

LOAN STACK

Digitized by Google

J365
A16
1870:1-64
DOCUMENTS
DEPT.

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang
1870.

087

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
I. Staats- und Landes-Verfassungs-sachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Fortsetzung der Landtags-Verhandlungen zu Sternberg	21. Januar	1870.	7
Bekanntmachung, betreffend den am 22. November d. J. in Malchin zu eröffnenden Landtag	10. Octbr.	—	107
Bekanntmachung, betreffend die Fortsetzung der Landtags-Verhandlungen in Malchin	27. Decbr.	—	137
Beziehungen zum Norddeutschen Bunde.			
Bekanntmachung, betreffend den Wahltag für die Nachwahl eines Reichstags-Abgeordneten im IV. Wahlkreise	5. Januar	1870.	3
Verordnung, betreffend die Veränderung der Wahlkreise für die Wahlen der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	5. März	—	20
Publicandum, betreffend die Aufstellung und öffentliche Auslegung der Wählerlisten in den Wahlbezirken . .	6. Julius	—	52
Publicandum, betreffend das vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassene Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 . .	16. Julius	—	59
Publicandum, betreffend die Vorbereitungen zu den Neuwahlen der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	6. August	—	76

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Publicandum, betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Julius 1870 zu begebende 5procentige Anleihe des Norddeutschen Bundes . . .	30. Julius	1870.	66
Bekanntmachung, betreffend den Subscriptionspreis der 5procentigen Bundes-Anleihe	1. August	—	66
Bekanntmachung, betreffend die Beschreibung der nach dem Bundesgesetze vom 21. Julius 1870 auszugebenden Darlehns-Cassenscheine	4. August	—	74
Bekanntmachungen, betreffend die 5procentige Bundes-Anleihe vom Jahre 1870	9. August 27. August	— —	77 85
Bekanntmachung, betreffend die Zusagescheine der Bundes-Anleihe von 1870	12. Septbr.	—	93
Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.			
Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden	1. Septbr.	1868.	111
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins, und den Vereinigten Staaten von Mexico . .	28. August	1869.	109
Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe	14. Januar	1870.	32
Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes	6. Februar	—	13
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thlrn.	6. Februar	—	18

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien	9. Februar	1870.	29
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Mitglieder des Bundes-Ober-Handelsgerichts in Leipzig .		—	13
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins	18. Februar	—	18
Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen	21. Februar	—	18
Consular-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien	22. Februar	—	36
Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte	23. Februar	—	72
Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen .	3. März	—	24
Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund	10. März	—	24
Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe	18. März	—	123
Additional-Vertrag zu dem unterm 23/24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage	20. März	—	34
Gesetz über die Ausgabe von Banknoten . . .	27. März	—	27

Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von America abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin den 21. October 1867	7./23. April	1870.	116
Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind .	14. April	—	34
Nachtrag dazu	3. Mai	—	38
Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten	24. Septbr.	—	104
Bekanntmachungen, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den in §. 154, Nr. 2 c., der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören .	{ 14. April 24. Septbr.	— —	34 104
Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland .	25. April	—	116
Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend .	2. Mai	—	50
Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande	4. Mai	—	113
Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung .	13. Mai	—	38
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Telegraphen-Direction in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direction in Hamburg . .	16. Mai	—	65

Gesetz

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Julius 1869	17. Mai	1870.	42
Bekanntmachung, betreffend die neue Redaction des Vereins-Zolltarifs	23. Mai	—	42
Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869	28. Mai	—	45
Berichtigung zu demselben		—	61
Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen	30. Mai	—	48
Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn . .	31. Mai	—	48
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund	31 Mai	—	65
Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund . .	31. Mai	—	65
Gesetz über die Abgaben von der Flößerei . . .	1. Junius	—	48
Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Junius 1870 über die Abgaben von der Flößerei .	1. Junius	—	48
Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit	1. Junius	—	50
Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde . .	3. Junius	—	83
Gesetz über den Unterstützungswohnsitz	6. Junius	—	50
Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde .	10. Junius	—	80
Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken	11. Junius	—	48

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen	
	Monat.	Jahr.
Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle	11. Junius	1870.
Gesetz, betreffend die Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actien-Gesellschaften . . .	11. Junius	—
Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld	16. Junius	—
Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend	22. Junius	—
Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Junius 1869 . . .	22. Junius	—
Nachträge zur Eichordnung und Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund	30. Junius	—
Bekanntmachung wegen Ernennung von Räthen des obersten Gerichtshofes für Handelssachen . . .		—
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf . .	16. Julius	—
Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe . . .	18. Julius	—
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen	20. Julius	—
Verordnung, betreffend die Erklärung der Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeecorps in Kriegszustand	21. Julius	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung . . .	21. Julius	1870.	72
Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilproceß-Verfahrens	21. Julius	—	72
Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Junius 1870	21. Julius	—	72
Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes	21. Julius	—	72
Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnscassen und die Ausgabe von Darlehnscassenscheinen	21. Julius	—	72
Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Julius 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe	24. Julius	—	72
Bekanntmachung, betreffend den den Hauptämtern zu Wandsbeck, Neustadt, Lauenburg und Lübeck beigeordneten Vereins-Controleur		—	65
Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thlrn. .	31. Julius	—	75
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter	8. August	—	78
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden	25. August	—	86
Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten	29. August	—	100

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des §. 15 der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Junius 1868 .	3. Septbr.	1870.	100
Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Julius d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken	21. Septbr.	—	100
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thlrn.	30. Septbr.	—	106
Allerhöchster Erlaß wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Julius 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Julius 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe . .	2. Octbr.	—	109
Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie .	3. Octbr.	—	106
Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich	13. Octbr.	—	109
Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thlrn.	16. Octbr.	—	113
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thlrn.	18. Octbr.	—	113
Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thlrn.	7. Novbr.	—	121
Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes	12. Novbr.	—	121
Verfassung des Deutschen Bundes	15. Novbr.	—	138

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung	15. Novbr.	1870.	138
Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll .	25. Novbr.	—	138
Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung	29. Novbr.	—	128
Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine .	12. Decbr.	—	133
Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprocentiger Schatzanweisungen im Betrage von 50,000,000 Thalern oder 7,500,000 Livres Sterling	13. Decbr.	—	133
Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die Hohenzollernschen Lande .	30. Decbr.	—	138
Bekanntmachungen in Betreff der gesandtschaftlichen und consularischen Vertretung des Norddeutschen Bundes und bei demselben vid. in Nris. 13, 18, 27, 34, 36, 38, 48, 56, 65, 78, 86, 100, 106, 109, 128, 133, 138.			

II. Kirchen- und Unterrichtssachen.

Publicandum, betreffend den am 8. Sonntage nach Trinitatis zu haltenden Buß- und Bettag . . .	1. August	1870.	67

Universitätssachen.

Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1870 und im Winter-Semester 1870/71 . . .	28. Februar 15. März 9. August	— — —	16 23 74

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das nächste Jahr	28. Februar	1870.
Schulsachen.		
Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes	28. Mai	1870.
Aufforderung an die betreffenden Behörden, die für unabkömmlich zu erachtenden militairpflichtigen Schullehrer dem Unterrichts-Ministerium namhaft zu machen	18. Novbr.	—
III. Justizsachen.		
Bekanntmachung, betreffend die von den Bundesconsuln an Personen in ihrem Amtsbezirk auf Ersuchen von Behörden zu bewirkenden Insinuationen . . .	22. Februar	1870.
Bekanntmachung in Betreff der Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden durch die Consuln des Norddeutschen Bundes	13. Mai	—
Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des General-Consuls in Mexico zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden	26. Octbr.	—
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 7. Februar 1863, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte	28. Februar	—
Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung der Auditoren-Prüfung für die in Folge des jetzigen Krieges zu der Fahne einberufenen Studirenden . .	20. Julius	—
Civiljustiz- und Proceßsachen.		
Bekanntmachung, betreffend das Verfahren mit den Hinterlassenschaften der im Britischen bez. Norddeutschen		

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Schiffsdienste verstorbenen Norddeutschen bez. Britischen Seeleute	11. Januar	1870.	5
Verordnung, betreffend den Antheil der in den ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommenen Güter an dem sinkenden Fonds des Creditvereins	28. Februar	—	17
Verordnung, betreffend die Competenz zur Mortification der auf die landesherrlichen Anleihen von 1862 und 1868 bezüglichen Schulddocumente	5. März	—	20
Verordnung, betreffend die Erlassung von Statuten über die Abfindungen und Altentheile bei der Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domainen .	10. Ocbr.	—	107
Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Masius'sche Kinder-Hospital in Schwerin	20. Octbr.	—	110
Criminalsachen.			
Publicanda wegen Anwendung der Verordnung vom 19. December 1850, betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten auf die Telegraphen-Linie von Doberan nach Kröpelin, von Hagenower Bahnhof nach Hagenow und von Hagenow nach Wittenburg	20. Januar 25. Junius	1870. —	8 49
Verordnung, betreffend die Entscheidungen über Competenz-Conflicte der Gerichte in Criminalsachen .	28. Februar	—	17
Verordnung, betreffend die Unstatthaftigkeit der Verurtheilung zur Todesstrafe mittelst eines zum Nachtheil des Angeschuldigten reformirenden zweiten Erkenntnisses	28. Februar	—	17
Publicandum, betreffend das Verfahren gegen ausgetretene Heerespflichtige	23. März	—	25
Bekanntmachung, betreffend das bei Verfolgung der nach America entwichenen Verbrecher zu beobachtende Verfahren	13. Junius	—	44

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Revidirte Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse	20. Decbr.	1870.
Verordnung, betreffend die Bestrafung des Bankerutts .	21. Decbr.	—
Verordnung, betreffend das neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibende Landesstrafrecht . . .	22. Decbr.	—
Verordnung, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen	22. Decbr.	—
Verordnung, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen	22. Decbr.	—
Verordnung, betreffend das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige und gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß auswandern . . .	23. Decbr.	—
Hypothekenwesen.		
Verordnung, betreffend die Rechtsfolgen der Theilung der Langkavelwiese zu Laage für die Stadtbuchgläubiger	4. März	1870.
Bekanntmachungen, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs		
für das Allodialgut Dammwolde	7. April	—
= = Lehngut Reppelin	27. April	—
= = Allodialgut Gneven	11. Octbr.	—
= = Allodialgut Knegendorf	9. Decbr.	—
= = Lehngut Kucksdorf	16. Decbr.	—
IV. Steuer- und Zollsachen.		
Berichtigung des §. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 16. December 1869, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen . .	7. März	1870.
Publicandum, betreffend die Berechnung und Ablieferung der Gewerbescheinsteuer	12. März	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Publicandum, betreffend die Steuer vom Gewerbe im Umherziehen	29. März	1870.	26
Publicandum, betreffend den durch die Gewerbescheinsteuer entstehenden Ausfall an der Handelsclassensteuer pro 1869/70	11. April	—	30
Publicandum, betreffend die Zurückzahlung der Gewerbescheinsteuer an die in Folge der Mobilmachung zum Militairdienste einberufenen Gewerbtreibenden	2. August	—	70
Verordnung, betreffend Abänderung des §. 3 der Verordnung vom 16. December 1869 über die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen .	13. Decbr.	—	130
Publicandum, betreffend die Einzahlung der Gewerbescheinsteuer-Aufkunft an die Landes-Receptur-Casse	24. Decbr.	—	135
Publicandum, betreffend die Aufhebung der Steuer-Receptur in Penzlin	25. Junius	—	47
Verordnung, betreffend die Ratification und Publication der Vereinbarung über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution, sowie die Verkündigung der Contribution für das Jahr 1870/71	30. Julius	—	68
Ordentliche Contribution.			
Verordnung, betreffend die Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 1869/70 .	26. Januar	1870.	11
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 1869/70	15. März	—	23
Contributions-Edict vom	30. Junius	—	68
Publicandum, betreffend die Ausführung des Contributions-Edicts vom 30. Junius 1870	26. Septbr.	—	101

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Außerordentliche Contribution.		
Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1870	15. Januar	1870.
Verordnung, betreffend die Aufhebung der in pos. 75 des Edicts der außerordentlichen Contribution vom 18. Februar 1854 angeordneten Besteuerung jüdischer Handlungsdiener	7. Februar	—
Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind . . .	17. Februar	—
Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1870/71	2. März	—
Verordnung, betreffend die von den auf dem platten Lande wohnenden Kaufleuten, Händlern und handeltreibenden Handwerkern pro 1. Februar 1870/71 zu erlegende außerordentliche Contribution	11. April	—
Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 1870/71	10. Mai	—
Zoll-Verein.		
Publicandum, betreffend die §§. 119 und 124 des Vereins-Zollgesetzes wegen der Transportcontrole und des Hausirhandels mit Material- und Specereiwaaren rc. im diesseitigen Grenzbezirke . .	31. Decbr.	1869.
Publicandum, betreffend das in Gemäßheit der §§. 58 und 167 des Vereins-Zollgesetzes festgestellte Begleitschein-Regulativ	6. Januar	1870.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Publicandum, betreffend das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen	6. Januar	1870.	7
Publicandum, betreffend das in Gemäßheit der §§. 106 und 167 des Vereins-Zollgesetzes festgestellte Niederlage-Regulativ	6. Januar	—	8
Berichtigung eines Versehens im §. 136 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Julius 1869	7. Januar	—	5
Publicanda, betreffend die Denaturation des Vieh- und Gewerbesalzes	24. Januar 9. Junius	— —	10 43
Publicanda, betreffend das Hafen-Regulativ für den seewärtigen Waarenverkehr in den Häfen Warnemünde und Rostock und in dem Hafen Wismar . . .	28. Januar 28. Januar	— —	12 12
Publicandum, betreffend den Erlaß der Tabackssteuer wegen Beschädigung des Tabacks durch Sturm . .	2. Februar	—	12
Publicandum, betreffend das Regulativ über die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback	22. Februar	—	19
Bekanntmachung, betreffend die Befugniß des Steueramts zu Waren zur Erledigung von Begleitscheinen II.	30. März	—	28
Publicandum, betreffend die zollfreie Einfuhr von Waaren in die besetzten Theile von Frankreich	11. August	—	77
Publicandum, betreffend die Verzollung des französischen Weines	12. August	—	77
Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des gegen Gewährung der Steuervergütung in öffentlichen Niederlagen aufgenommenen, demnächst wieder in freien Verkehr übergeführten Branntweins	18. Octbr.	—	110

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Bundes-Stempel-Steuer.		
Publicandum, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Contraventionen . . .	14. Januar	1870.
Wegen des Debits der Wechselstempelmarken ꝛc. vid. Bekanntmachungen unter VIII. Postsachen.		
V. Polizeisachen.		
Bekanntmachung, betreffend die von der Gendarmerie im Jahre 1869 zur Haft gebrachten Personen . .	28. Januar	1870.
Bekanntmachung, betreffend die revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin	26. März	—
Bekanntmachungen, betreffend die Sammlung von Beiträgen für die Abgebrannten zu Goldberg und Röbel	1. April 22. April	— —
Bekanntmachung, betreffend die dem Mecklenburgischen Pestalozzi-Vereine gestattete Veranstaltung einer Verloosung zum Besten Mecklenburgischer Lehrerwaisen	22. April	—
Bekanntmachung, betreffend die dem Vorstande des Landesvereins für die Pflege verwundeter ꝛc. Krieger ertheilte Erlaubniß zur Verloosung eines Bildes . . .	2. Decbr.	—
Verordnung, betreffend die Gleichstellung der Zahlung von 1¼ Silbergroschen gegen 2 Schillinge Mecklenburgische Scheidemünze	25. April	—
Publicandum, betreffend das Verbot der Wegnahme von Steinen am Ostseestrande bei Elmenhorst, Hof Nienhagen, Rethwisch und Börgerende	23. Mai	—
Publicandum, betreffend die Aufhebung der besonderen Zählung der jüdischen Bevölkerung	21. Junius	—
Publicandum, betreffend die Abänderung der Statuten der Rostocker Bank	1. Julius	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Publicanda wegen Vornahme der diesjährigen Ernte-arbeiten auch Sonntags nach beendigtem Gottes-dienste	8. August 1. Septbr.	1870. —	74 87
Bekanntmachung, betreffend Abänderung des §. 84 des revidirten Statuts der Lebensversicherungs- und Spar-Bank zu Schwerin	12. Septbr.	—	95
Gouvernements-Befehle, betreffend das Verbot der Ab-haltung von Volksversammlungen der Socia-listen und die Aufhebung dieses Verbots . .	24. Septbr. 5. Octbr.	— —	99 105
Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften für Anträge auf Ausstellung resp. Erneuerung von Legitimations- und Gewerbescheinen	12. Novbr.	—	120
Bekanntmachung wegen der auf Grund des §. 58 des Bundesgesetzes vom 11. Junius 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc., erlassenen In-struction	15. Decbr.	—	132
Publicandum, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Eisenacher Convention vom 11. Julius 1858 über die Hülfsbedürftigen zu gewährenden Leistungen auch auf geisteskranke Personen	15. Decbr.	—	132
Verordnung, betreffend das Einschreiten wider den Con-cubinat, die sog. wilde Ehe	22. Decbr.	—	134
Paßpolizeisachen.			
Publicandum, betreffend die Nichtertheilung von Ent-lassungs-Urkunden, Auslandspässen, Paßkarten etc. an ersatz- und reservepflichtige Personen . . .	19. Julius	1870.	55
Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Auslands-pässen etc. an militairpflichtige Personen, welche bereits im Auslande ein Domicil besitzen . .	7. Decbr.	—	129

Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Preßpolizeisachen.		
Verordnung zur Ergänzung des Preßgesetzes . .	3. März	1870.
Aufforderungen an die Redactionen der inländischen öffentlichen Blätter über militairische Anordnungen und Truppenbewegungen keine Berichte zu bringen .	18. Julius 29. Julius	— —
Bekanntmachungen, betreffend das Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitung „Der Volksstaat" und der in Kopenhagen erscheinenden Zeitungen „Dagbladet" und „Faedrelandet"	21. Septbr. 19. Decbr.	— —
Revidirte Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse	20. Decbr.	—
Feuerpolizeisachen.		
Verordnung, betreffend das Grundgesetz der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt	27. Junius	1870.
Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen vom 15. Mai 1847 und 1. März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr	29. Junius	—
Bekanntmachung in Betreff der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bedingungen im §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 unterworfen haben	22. Novbr.	—
Maaß- und Gewichtssachen.		
Bekanntmachung, betreffend die Eichung der Maaße und Gewichte nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung und der Eichordnung für den Norddeutschen Bund	19. Februar	1870.
Bekanntmachung, betreffend die zur Ausführung des Artikels 17 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund constituirte Eichungs-Inspection zu Schwerin	7. Junius	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund in Thätigkeit getretenen Eichungs-Aemter zu Parchim, Güstrow, Waren und Malchin .	25. Octbr.	1870.	112
Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Repsold'schen Längen-Theilmaschine der Eichungs-Inspection zu Schwerin von Seiten inländischer Behörden und Privaten	9. Decbr.	—	131
Handels- und Schifffahrtssachen.			
Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird . .	25. Februar	1870.	17
Bekanntmachung, betreffend die bisherigen beiden Krammärkte zu Kloster Malchow	31. März	—	28
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Markts für Jungvieh in Gadebusch	15. Julius	—	62
Publicanda, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh, Kornfrüchten ꝛc. und des Auslaufens von Fahrzeugen an der Ostseeküste auf der Strecke von Warnemünde bis zur Jütschen Grenze, so wie die Beschränkung, Declaration und Aufhebung dieses Verbots	3. August 5. August 10. August 11. August	— — — —	71 73 76 77
Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Viehhandels auf dem am 14. September d. J. bevorstehenden Jahrmarkte in Ludwigslust	10. Septbr.	—	91
Bekanntmachung, betreffend den auf den 20. September d. J. angesetzten Krammarkt zu Ruest	16. Septbr.	—	94
Bekanntmachung, betreffend die Abkündigung des Herbst-Vieh- und Krammarkts in Stavenhagen . . . des Viehmarkts in Malchin	20. Septbr. 23. Septbr.	— —	97 97
Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten	1. Octbr.	—	101

Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Kram- und Viehmarkts zu Satow, A. Lübz	17. Octbr.	1870.
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung der Krammärkte in Grevesmühlen, Wittenburg und Zarrentin	8. Novbr.	—
in Neustadt	8. Novbr.	—
in Rehna, Warin und Gadebusch	10. Novbr.	—
in Parchim und Brüel	11. Novbr.	—
in Sternberg und Hagenow	12. Novbr.	—
in Crivitz	21. Novbr.	—
Verordnung, betreffend die Visirung des Schiffsjournals	28. Februar	—
Bekanntmachung, betreffend die Meldung und Gebührenzahlung der Norddeutschen Schiffe bei dem Vice-Consulat zu Kronstadt	23. Mai	—
Bekanntmachung, betreffend die Meldung und Gebührenzahlung der in Kronstadt und St. Petersburg löschenden und ladenden Schiffe	26. Julius	—
Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung von Commissionen zur Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute resp. für große Fahrt und für kleine Fahrt, und die Ausstellung rc. der Befähigungszeugnisse cf. auch Bekanntmachungen unter V. Polizeisachen.	27. Julius	—
Medicinalsachen.		
Bekanntmachungen, betreffend Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe	18. Januar 27. Januar	1870. —
Publicandum, betreffend ärztliche Atteste	7. April	—
Verordnung, betreffend die Form der den Anträgen auf Aufnahme in die Irrenheilanstalt Sachsenberg beizufügenden ärztlichen Krankheitsberichte . .	18. Julius	—
Bekanntmachung, betreffend die medicinische und pharmaceutische Prüfungs-Commission bei der Universität Rostock	31. Octbr.	—

Rind

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Rinderpest.			
Bekanntmachung, betreffend Maaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest . . .	3. Septbr.	1870.	88
Publicandum, betreffend den Ausbruch der Rinderpest in Schwerin und Maaßregeln gegen die weitere Verbreitung derselben	8. Septbr.	—	89
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Rinderpest in Goldenstädt, A. Schwerin	9. Septbr.	—	90
Anweisung an sämmtliche Ortsobrigkeiten zur sofortigen Anzeige der in ihren Bezirken etwa vorkommenden Fälle von Rinderpest	14. Septbr.	—	92
Bekanntmachung, betreffend weitere Maaßregeln gegen die Rinderpest	16. Septbr.	—	94
Bekanntmachungen, betreffend die wegen des Auftretens der Rinderpest in Schwerin und einzelnen Orten der Umgegend von den Regierungen der benachbarten Staaten erlassenen Einfuhr-Verbote	17. Septbr. 28. Septbr.	— —	95 99
Bekanntmachung, betreffend Maaßregeln gegen die weitere Verbreitung der Rinderpest	17. Septbr.	—	95
Bekanntmachung, betreffend die wegen der Rinderpest verfügte einstweilige Sperrung der Schwerin-Ludwigsluster Chaussee auf der Strecke von der Grenze zwischen Ortkrug und dem Buchholze bis zur Grenze zwischen Ortkrug und Fahrbinde	20. Septbr.	—	96
Publicandum, betreffend die Verschärfung und Erweiterung der bisherigen Maaßregeln gegen die Rinderpest	27. Septbr.	—	98
Bekanntmachung, betreffend die bisherige Ausbreitung der Rinderpest	27. Septbr.	—	98

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Rinderpest in Viez, Goldenbow und Kossebade . . .	1. October	1870.
Publicandum, betreffend die einstweilige Sperrung der auf der Feldmark Püttelkow befindlichen Strecke der Chaussee von Wittenburg nach Gadebusch	4. October	—
der auf der Feldmark Wöbbelin gelegenen Strecke der Chaussee von Schwerin nach Ludwigslust . .	5. October	—
Publicandum, betreffend die Einstellung des Weideganges für alles Rindvieh innerhalb des Seuchenbezirks	11. October	—
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Sperrung der Schwerin-Ludwigsluster Chaussee auf der Strecke vom Buchholz bis zur Ortkrug-Fahrbinder Grenze	21 October	—
Bekanntmachung, betreffend das Seitens der Stadt Hamburg zum Schutze gegen die Rinderpest erlassene Einfuhr-Verbot	21. October	—
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Rinderpest in Püttelkow, Wöbbelin rc., und das Erlöschen derselben in Schwerin, Lübesse rc.	21. October	—
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der theilweisen Sperrung der Wittenburg-Gadebuscher Chaussee	27. October	—
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Rinderpest in Viez, Püttelkow rc.	27. October	—
Publicandum, betreffend die Wiederaufhebung der Sperrung der auf der Feldmark Wöbbelin belegenen Strecke der Schwerin-Ludwigsluster Chaussee . .	31. October	—
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Rinderpest in Goldenbow, Garlitz rc.	31. October	—
Bekanntmachung, betreffend die nach dem Erlöschen der Rinderpest in Kraft bleibenden Maaßregeln . .	10. Novbr.	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Rinderpest im ganzen Lande	10. Novbr.	1870.	118
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des wegen der Rinderpest erlassenen Verbots der Einfuhr und Ausfuhr von Rindvieh ꝛc.	28. Novbr.	—	125
Bekanntmachung, betreffend den Wiederausbruch der Rinderpest in der Königlich Preußischen Provinz Brandenburg und die in Folge dessen angeordneten Maaßregeln	10. Decbr.	—	129
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wegen der Rinderpest von den Regierungen der benachbarten Staaten erlassenen Einfuhr-Verbote . . .	10. Decbr	—	129
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des wegen der Rinderpest für das Fürstenthum Ratzeburg erlassenen Ein- und Durchfuhr-Verbots . . .	16. Decbr.	—	131
Bekanntmachungen in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden . . . . 8. Junius — No. 43; 21. Junius — No. 46; 29. Junius — No. 49.	14. März	1870.	21
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Maulfäule unter dem Rindvieh . 15. Januar — No. 5; 25. Januar — No. 8; 14. Februar — No. 14; 25. Februar — No. 16; 16. März — No. 23; 29. März — No, 25; 8. April — No. 28; 28. April — No. 33; 13. Mai — No. 35; 2. Junius — No. 41; 16. Junius — No. 44; 30. Junius — No. 49; 13. Julius — No. 52; 25. Julius — No. 64; 10. August — No. 77; 25. August — No. 84; 7. September — No. 90; 17. September No. 95; 28. September — No. 99; 11. October — No. 105; 18. October — No. 108; 12. December — No. 130; 16. December — No. 131.	7. Januar	—	3

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Tollwuth unter dem Rindvieh . . 21. Januar — No. 8; 8. April — No. 28; 13. Julius — No. 52; 17. September — No. 95; 3. October — No. 102; 31. October — No. 114.	13. Januar	1870.	5
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Pocken unter den Schafen, sowie der Impfung der Schafe . . . . . . 15. Januar — No. 5; 25. Januar — No. 8; 14. Februar — No. 14; 16. März — No. 23; 8. April — No. 28; 28. April — No. 33; 2. Junius — No. 41; 26. Julius — No. 64; 6. August — No. 77; 7. September — No. 90; 17. September — No. 95; 28. September — No. 99; 4. October — No. 102; 11. October — No. 105; 21. October — No. 108; 27. October — No. 112; 9. November — No. 118; 21. November — No. 122; 28. November — No. 125; 10. December — No. 129.	7. Januar	—	3
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Räude unter den Schafen . . . . 22. April — No. 31; 3. Mai — No. 33; 25. Mai — No. 39; 29. September — No. 101; 22. October — No. 110; 27. October — No. 112; 19. November — No. 122; 28. November — No. 126; 23. December — No. 137.	8. April	—	28
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens des Milzbrandes unter den Schafen . 1. September — No. 87; 24. November — No. 124.	6. Januar	—	3
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen des Milzbrandes unter den Schweinen zu Penzlin	13. Septbr. 21. Novbr.	— —	93 122

Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Amtshauptmanns von Abercron zum dirigirenden Mitgliede der

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Expropriations-Commission für die Lübeck-Kleinen Eisenbahn	8. April	1870.	30
Bekanntmachung, betreffend die provisorische Verwaltung der Mecklenburgischen Eisenbahn und der Kleinen-Lübecker Eisenbahn durch die Direction der Friedrich-Franz-Bahn zu Schwerin	14. Mai	—	35
Verordnung, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung	30. Junius	—	51
Publicandum, betreffend die Einsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction und die Ernennung der Mitglieder derselben	1. Julius	—	51
Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn . .	2. Julius	—	52
Bekanntmachung, betreffend die frachtfreie Beförderung der an die Lazareth-Reserve-Depots rc. gerichteten Frachtstücke für ausgerückte deutsche Truppen und die Gewährung freier Fahrt für die zur Krankenpflege der Armee einberufenen Personen auf den Großherzoglichen Eisenbahnen	25. Julius	—	62
Publicandum, betreffend die Emission von Zwölf Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft	22. October	—	115
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Goldberg-Karower Chaussee .	6. Januar	1870.	5
Verordnung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen	16. Junius	—	46
Publicandum, betreffend die Forterhebung des Chausseegeldes nach dem bisherigen Tarif auf einigen Landes-Chausseen	16. Junius	—	46

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Publicandum, betreffend die nachträgliche Aufnahme der Chaussee von Hagenow nach Pritzier unter diejenigen Chausseen, auf welchen das Chausseegeld nach dem bisherigen Tarif erhoben wird . . .	30. Junius	1870.	49
der Waren-Röbel-Malchower Chaussee . .	2. Julius	—	49
Publicandum, betreffend die Vorarbeiten zu neuen Chaussee-Anlagen	22. Julius	—	87
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Rostock-Neubrandenburger Chaussee	5. Septbr.	—	92
Bekanntmachung, betreffend die Constituirung einer Expropriations-Commission für Gebietsabtretungen zum Bau der Chaussee von Parchim nach Sternberg	16. Septbr.	—	96
Bekanntmachung, betreffend die dem Gutsbesitzer Reichhoff auf Borkow ertheilte Concession zur Erbauung einer Chaussee zwischen Sternberg und Dobbertin .	3. Novbr.	—	117
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Crivitz nach Goldberg	15. Decbr.	—	122
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen-Eigenschaft der bisherigen Landstraße von Waren nach Neustrelitz	8. Februar	—	14

VI. Lehn- und Fideicommißsachen.

Bezeichnung des Inhalts.	Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Verordnung, betreffend den Antheil der in den ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommenen Güter an dem sinkenden Fonds des Credit-Vereins . . .	28. Februar	1870.	17
Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde . .	16. Mai	—	37
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der von Cleve'schen Fideicommißstiftung über das Allodialgut Karow, A. Lübz	16. Novbr.	—	122

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Zu Hauptgütern sind erhoben:			
Die bisher zum Lehngute Faulenrost gehörigen Pertinenzen Demzin, Hungerstorf und Liepen	24. Junius	1870.	47
Die bisher zum Gute Warnekow gehörige Meierei unter dem Namen „Dessin"	18. Novbr.	—	122
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
C. U. Stever wegen Wustrow c. p.	8. März	1870.	21
Erblandmarschall Graf C. von Hahn wegen Faulenrost, Hungerstorf und Rittermannshagen	29. Octbr.	—	114
Graf M. von Hahn wegen Demzin und Liepen . .	29. Octbr.	—	114
W. J. C. Hillmann wegen Alt-Kätwin	7. Novbr.	—	118
Lehneide haben abgeleistet:			
Hauptmann a. D. F. von Bülow wegen Neu-Gaarz c. p.	14. Januar	1870.	6
R. Bull wegen Kölpin	4. Februar	—	14
H. C. Burmeister wegen Kl.-Varchow	25. Februar	—	17
R. Pariſh wegen Gottin	18. Februar	—	25
J. H. F. L. Düsing wegen Reppelin	8. April	—	31
A. R. Canel wegen Sorgenlos	22. Julius	—	64
Die Curatel der minorennen Gebrüder Ditmar wegen Barkvieren	19. August	—	84
P. Godeffroy wegen Weisin	19. August	—	84
J. F. F. Bosselmann wegen Liessow	30. Septbr.	—	105
A. C. L. H. von Gadow wegen Teschow c. p. . . .	28. Octbr.	—	114
F. L. C. Hillmann wegen Karow	18. Novbr.	—	122
A. von Bülow wegen Dessin	5. Decbr.	—	129
C. W. J. Teetz wegen Kucksdorf	9. Decbr.	—	132
Gebrüder Tretow wegen Mustin c. p.	16. Decbr.	—	137
F. H. L. von Bassewitz wegen Kl.-Pritz	23. Decbr.	—	137
Homagialeide haben abgeleistet:			
F. Pogge, A. Pogge, F. Pogge und H. Pogge wegen Dammwolde	18. Februar	1870.	16

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
D. C. C. von Wickede wegen Below	3. Junius	1870.
Major a. D. H. V. W. von Huth wegen Gneven . .	19. August	—
D. Kniep wegen Damekow	26. August	—
C. Thurow wegen Knegendorf	7. Octbr.	—
VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.		
Zusatz-Verordnung zur revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften und zur revidirten Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen	5. Januar	1870.
Berichtigung des §. 1, Nr. 2 der revidirten Verordnung vom 29. Junius 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen	24. Februar	—
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist	15. Februar	—
Verordnung, betreffend das Grundgesetz der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt	27. Junius	—
Verordnung, betreffend die Erlassung von Statuten über die Abfindungen und Altentheile bei der Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domainen .	10. Octbr.	—
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martinipreise, nach denen die Korndeputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind	10. Novbr.	—
Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der bisherigen Haupt-Forstcasse auf die Renterei . . .	7. Julius	—
Verordnung, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel .	22. Decbr.	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Es sind verlegt:			
Markower Mühle vom Amte Crivitz zum Amte Lübz .	20. Julius	1870.	62
Fürstlich Poltnitz vom Amte Marnitz zum Amte Neustadt	25. Julius	—	67
Fulgen vom Amte Doberan zum Amte Buckow . .	10. August	—	81
VIII. Post- und Telegraphensachen.			
Postsachen.			
Bekanntmachung, betreffend das Regulativ über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete . . .	28. Decbr.	1869.	1
Bekanntmachung, betreffend die Postsendungen mit Insinuations-Document nach Orten im Umkreise solcher Postanstalten, von denen aus noch keine regelmäßige Landbriefbestellung stattfindet	29. Decbr.	—	2
Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des Personengeldes bei mehreren Personenposten . . .	25. Januar	1870.	10
bei der Marlow-Neu-Sanitzer Personenpost . . .	21. Februar	—	16
bei der Personenpost zwischen Gnoien und Teterow .	7. Septbr.	—	90
bei den Personenposten Ribnitz-Sülze, Plau-Röbel und Neukloster-Warin	23. Septbr.	—	98
bei der Hagenow-Wittenburger, Wittenburg-Zarrentiner und Gadebusch-Hagenower Personenpost . .	28. Novbr.	—	126
Publicanda, betreffend die Ablieferungsscheine an die Post für Sendungen mit Werth-Declaration und für recommandirte Sendungen	25. Februar 28. März 10. Junius	— — —	20 26 44
Bekanntmachung, betreffend den Debit der Wechsel-Stempelmarken und der gestempelten Wechsel-blankets bei den Postanstalten	28. Februar	—	20
Bekanntmachung, betreffend den Debit der Wechsel-Stempelmarken bei dem Postamte zu Güstrow .	23. April	—	31
Bekanntmachung, betreffend den Debit von Wechsel-Stempelmarken und Blankets zum Werthe von $4\frac{1}{2}$ bis 30 Groschen beim Postamte in Tessin . .	6. Julius	—	52

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.	
	Monat.	Jahr.
Publicandum, betreffend Portofreiheit in Militair- und Marine-Angelegenheiten	15. März	1870.
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Post-Expeditionen zu Kl.-Plasten und zu Stuer . .	15. März	—
zu Bobitz	1. Junius	—
Bekanntmachung, betreffend die weitere Einführung der Land-Briefbestellung	16. März	—
Bekanntmachung, betreffend die Aversionirung des Land-Briefbestellgeldes	8. Septbr.	—
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Land-Briefbestellung bei den Postanstalten zu Dassow, Grevesmühlen ꝛc.	22. Septbr.	—
Bekanntmachung, betreffend den Debit gestempelter Streifbänder bei den Postanstalten	21. März	—
Bekanntmachung, betreffend das Reductions-Verhältniß bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika	26. März	—
Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Bestimmungsortes der nach Rußland gerichteten Postsendungen	28. März	—
Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz mit den Bundes-Consuln	30. März	—
Bekanntmachung, betreffend die Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien durch die Post unter Garantie	17. Mai	—
Bekanntmachung, betreffend das Bestellgeld für Zeitschriften ꝛc. im Orts-Bestellbezirke und die Aufhebung der Speditions- und Couvertirungs-Gebühren	27. Mai	—
Publicandum, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten	16. Junius	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die Spedition der Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt	21. Junius	1870.	46
Publicandum, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten	23. Junius	—	47
Publicandum, betreffend die weiteren Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	2. Julius	—	51
Publicandum, betreffend die portofreie Beförderung der von Behörden ꝛc. vorschriftsmäßig aufzugebenden Correspondenzkarten	4. Julius	—	51
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Briefen, Correspondenzkarten ꝛc. an die mobilen Militairs und Miltairbeamten in Privat-Angelegenheiten für die Dauer der Mobilmachung	18. Julius	—	57
Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs in Folge der eingetretenen Kriegsereignisse	18. Julius	—	57
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung der Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres nur auf dem Wege über Belgien und England	21. Julius	—	60
Bekanntmachung, betreffend die Einstellung des Fahrpostverkehrs nach der Bayerischen Pfalz . .	24. Julius	—	64
Bekanntmachung, betreffend die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen	25. Julius	—	64
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen	26. Julius	—	64
Bekanntmachung, betreffend die Einstellung des Postanweisungs-Verkehrs nach Bayern	27. Julius	—	64

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.	
	Monat.	Jahr.
Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Feldpost-Correspondenzkarten zur Benutzung im Feldpostverkehr	29. Julius	1870.
Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Couverts zu Feldpostbriefen	29. Julius	—
Bekanntmachung, betreffend die portofreie Beförderung der Postsendungen bezüglich der gesammten deutschen Armee	1. August	—
Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Suspendirung des Postanweisungs-Verfahrens mit den Vereinigten Staaten von Amerika	13. August	—
Bekanntmachung, betreffend die Wiederherstellung des Postanweisungs-Verkehrs nach Trier und den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg	15. August	—
nach den Vereinigten Staaten von Amerika .	16. August	—
mit Baden	3. Septbr.	—
mit Württemberg	28. Septbr.	—
mit Bayern	5. Octbr.	—
Bekanntmachung, betreffend die Wiederherstellung des Fahrpostverkehrs nach der Bayerischen Pfalz .	18. August	—
Bekanntmachungen, betreffend die Adressirung der Feldpostbriefe an Militairs und Militairbeamte des Mecklenburgischen Bundes-Contingents . .	30. August 3. Octbr.	— —
Bekanntmachung, betreffend die Briefpostsendungen nach den und aus den von deutschen Truppen besetzten französischen Gebietstheilen	8. Septbr.	—
Bekanntmachung, betreffend die Adressirung der Briefe an Mannschaften der Landwehr-Truppentheile und der Munitions-Colonnen	10. Septbr.	—
Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung des Fahrpostverkehrs mit Frankreich	13. Septbr.	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend das Abonnement auf französische Zeitungen	4. October	1870.	103
Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Entfernung zwischen Crivitz und Goldberg für den Postverkehr	7. October	—	105
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich stehenden mobilen Truppen	11. October	—	107
Bekanntmachung, betreffend das Gewicht der portofrei zu befördernden Feldpostbriefe in Privat-Angelegenheiten	11. October	—	107
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Feldpost-Relais in Frankreich	18. October	—	108
Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung der Beförderung von Privat-Päckereien an die Truppen in Frankreich	3. Novbr.	—	117
Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Postanweisungs-Verfahrens bei den deutschen Postanstalten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen .	12. Novbr.	—	120
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die Truppen in Frankreich . .	14. Novbr.	—	120
Bekanntmachung, betreffend die Einstellung der Beförderung von Privat-Feldpost-Packeten an die Truppen in Frankreich	22. Novbr.	—	124
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Drucksachen unter Band	29. Novbr.	—	126
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Militair-Effecten an die Officiere und Militairbeamten in Frankreich	13. Decbr.	—	130

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Feldpostbriefen bis zum Gewichte von 8 Loth nach Frankreich	24. Decbr.	1870.	
Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Entfernung zwischen Rostock und Doberan, Doberan und Neubuckow und Doberan und Kröpelin für den Postverkehr	22. Decbr.	—	
Errichtung neuer und Veränderung und Aufhebung bestehender Posten und Postverbindungen.			
Bekanntmachungen, betreffend die Einrichtung einer Botenpost zwischen Rostock und Warnemünde	30. Decbr.	1869.	
einer Kariolpost zwischen Wittenburg und Zarrentin	25. März	1870.	
einer Personenpost zwischen Dassow und Grevesmühlen	13. Septbr.	—	
desgleichen zwischen Goldberg und Karow . . .	23. Septbr.	—	
Bekanntmachungen, betreffend die Veränderung des Courses			
der ersten Personenpost von Stralsund nach Rostock	24. Januar	—	1
der Personenpost zwischen Teterow und Wittstock .	24. Januar	—	1
der Dannenberg-Dömitzer Personenpost . . .	22. April	—	3
der Personenposten zwischen Dömitz und Ludwigslust und Crivitz und Schwerin	1. Junius	—	4
der Personenpost zwischen Bobitz und Gadebusch .	14. Junius	—	4
der Personenpost von Wismar nach Neukloster .	18. Junius	—	4
der Bootspost von Wismar nach Kirchdorf . .	18. Junius	—	4
	20. August	—	84
der Personenposten von Doberan nach Wismar und von Neubuckow nach Wismar	23. Junius	—	47
der Personenpost zwischen Mirow nach Röbel . .	12. August	—	79
der Personenpost zwischen Crivitz und Goldberg .	23. Septbr.	—	98
der Wittenburg-Zarrentiner Personenpost . . .	28. Novbr.	—	126
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung, die neue Einrichtung und die Cours-Veränderung mehrerer Posten	30. Mai	—	41

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark . . .	20. April	1870.	31
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Ribnitz und Wustrow	31. Mai	—	41
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligendamm während der Badesaison	3. Junius	—	13
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung mit Boltenhagen während der Badesaison	20. Junius	—	46
Telegraphensachen.			
Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung des §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 .	27. Decbr.	1869.	2
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der neu errichteten Telegraphen-Station zu Kröpelin . . .	14. Januar	1870.	5
zu Schwaan	11. April	—	30
zu Wittenburg	22. Junius	—	46
zu Laage und Tessin	26. Septbr.	—	99
Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung und Schließung der Telegraphen-Stationen in Doberan und Heiligendamm	22. Junius	—	46
	8. Septbr.	—	90
Bekanntmachung, betreffend den Tagesdienst bei diesen Telegraphen-Stationen	3. August	—	70
Publicandum, betreffend neue Tarifbestimmungen für die telegraphische Vereins-Correspondenz . . .	27. Junius	—	49
Bekanntmachung, betreffend die Einstellung der telegraphischen Correspondenz mit Frankreich und die Beschränkung der telegraphischen Correspondenz für die Dauer des Krieges	30. Julius	—	67

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der vom Kriegsschauplatze eingehenden zuverlässigen Nachrichten durch die Telegraphen-Stationen . . .	4. August	1870.
cf. auch Bekanntmachungen unter III. Criminalsachen.		
IX. Militairsachen.		
Publicandum, betreffend die neue Instruction zur Führung der Militair-Stammrollen	11. Januar	1870.
Verordnung zur Declaration der Bestimmung im §. 6, Nr. 3, der Verordnung vom 7. Mai 1868, betreffend das Militair-Ersatzwesen	7. Februar	—
Verordnung, betreffend die Berechnung der Kosten für Vollstreckung von Gefängnißstrafen nach §. 28 der Preußischen Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee	10. Februar	—
Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen über verabreichte Marsch-Fourage	22. März	—
Publicandum, betreffend das Verfahren gegen ausgetretene Heerespflichtige	23. März	—
Publicandum, betreffend die von den Ortsbehörden an einberufene Heerespflichtige vorschußweise zu zahlenden Marschgelder	29. März	—
Bekanntmachung, betreffend die genaue Beachtung der Fristen für Gesuche um Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienste	11. April	—
Publicandum zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 3. März 1870, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Mi-		

litair-

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
litairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen	18. Mai	1870.	37
Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Militairpflicht Seitens der Studirenden der evangelischen und der katholischen Theologie	18. Mai	—	37
Bekanntmachung der Tage, an welchen das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 34. Infanterie-Brigade stattfinden wird	31. Mai	—	41
Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Junius 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes	13. Julius	—	53
Verordnung, betreffend die Publication des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Junius 1851	13. Julius	—	54
Verordnung, betreffend den Waffengebrauch des Militairs	13. Julius	—	54
Publicandum, betreffend die beschleunigte Folgeleistung der Ortsobrigkeiten bei Requisitionen der Landwehr-Bezirks-Commando's für den Mobilmachungsfall .	15. Julius	—	53
Publicandum, betreffend die Gestellung der Mobilmachungspferde	17. Julius	—	54
Publicandum, betreffend die Nichtertheilung von Entlassungs-Urkunden, Auslandspässen, Paßkarten rc. an ersatz- und reservepflichtige Personen	19. Julius	—	55
Bekanntmachung, betreffend die in Anwendung getretene Verordnung vom 28. Julius 1869 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung	19. Julius	—	55
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Generals von Falckenstein in Hannover zum General-Gouver-			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
neur der Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armeecorps und die an denselben zu richtenden Meldungen .	23. Julius	1870.
Bekanntmachung, betreffend die am 1. August d. J. beginnenden Landlieferungen nach §. 4 des Preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung	23. Julius	—
Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Aussetzung der Landlieferung und die Bestellung einer Special-Commission zum Ankauf von Naturalien für Kriegszwecke	25. Julius	—
Publicandum, betreffend die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften	25. Julius	—
Bekanntmachung, betreffend die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen erlassene Verordnung wegen Einsetzung von General-Gouverneuren und deren Instruction	27. Julius	—
Berichtigung einer Unrichtigkeit in dieser Instruction .	3. August	—
Bekanntmachung, betreffend die Abschätzung der Entschädigungen für Abtretung oder Einräumung von Gebäuden ꝛc. zu militairischen Zwecken während der gegenwärtigen Mobilmachung	28. Julius	—
Bekanntmachung, betreffend den Anschluß der Privat-Vereine für freiwillige Krankenpflege an den Landes-Verein für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	29. Julius	—
Bekanntmachung, betreffend die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch die Militairbefehlshaber während des Belagerungszustandes	4. August	—
Bekanntmachung, betreffend die Bezahlung der Anerkenntnisse über gestellte Mobilmachungspferde . .	4. August	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Publicandum, betreffend den Küstenschutz bei Annäherung oder Landung feindlicher Schiffe	8. August	1870.	74
Bekanntmachung, betreffend die Beauftragung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen mit der Ausführung der Requisitionen der mobilen Militair-Commando's auf Quartier-Verpflegung rc. . .	13. August	—	79
Publicandum, betreffend die Meldungen an das General-Gouvernement zu Hannover	15. August	—	81
Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Verpflegung der Armee im Kriege . . .	18. August	—	84
Bekanntmachung, betreffend die Erklärung der baltischen Küsten Deutschlands in Blockade-Zustand .	19. August	—	82
Publicandum, betreffend die Anmeldung der in Privatpflege übergegangenen Verwundeten bei den Ersatz-Truppentheilen ihrer Regimenter resp. Bataillone .	6. Septbr.	—	90
Aufforderung an die Ortsobrigkeiten des platten Landes wegen Ausführung der Vorschrift im §. 2 der Verordnung vom 13. Julius d. J., betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes	21. Septbr.	—	99
Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung der Kriegsgefangenen durch öffentliche Behörden und Privatpersonen	30. Septbr.	—	101
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der in Privatpflege aufgenommenen Kranken oder verwundeten Militairpersonen von Seiten der Ortsobrigkeiten .	20. Octbr.	—	110
Publicandum, betreffend die beschleunigte Vornahme der Einleitungen zum Ersatzgeschäft des Jahres 1871 .	8. Novbr.	—	117
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der in Privatpflege genommenen Reconvalescenten bei dem Central-Nachweise-Bureau in Berlin	19. Novbr.	—	124

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Bekanntmachung, betreffend die Ueberführung erkrankter 2c. Militairpersonen in Privatpflege resp. näher belegene Lazarethe	22. Novbr.	1870.
Bekanntmachung, betreffend Ausstandsbewilligung an einjährig Freiwillige, sowie Zurückstellung Militairpflichtiger während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee	29. Novbr.	—
Bekanntmachung, betreffend die Liquidation der Vergütungen für Kriegsleistungen	30. Novbr.	—
Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Auslandspässen 2c. an militairpflichtige Personen, welche bereits im Auslande ein Domicil besitzen . .	7. Decbr.	—
Bekanntmachung, betreffend die Versorgung der Wittwen und Kinder der im Kriege gefallenen 2c. Militairpersonen	19. Decbr.	—
Verordnung, betreffend das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige und gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß auswandern . .	23. Decbr.	—
X. Varia.		
Bekanntmachungen, betreffend die Einwechselung der Renterei-Anweisungen vom 24. Junius 1868 durch die Lebensversicherungs- und Sparbank zu Schwerin und durch die Rostocker Bank	31. Decbr. 17. Januar	1869. 1870.
Bekanntmachungen wegen der ausgelooften und in Termino Johannis 1870 und in Termino Antonii 1871 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien	14. Januar 18. Junius	— —
Bekanntmachung wegen der ausgelooften und am 1. August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843	14. Januar	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts
Bekanntmachung, betreffend die Ausloosung der am 1. Mai 1871 zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1868	28. Octbr.	1870.	119
Bekanntmachung wegen der ausgeloosten und zum 1. Julius 1871 zurückzuzahlenden Capitalien der Eisenbahn-Anleihe von 1862	23. Decbr	—	135
Verordnung, betreffend die Ausgabe von 1,000,000 Thlrn. unverzinslicher Renterei-Cassenscheine und Einziehung der nach der Verordnung vom 24. Junius 1868 ausgegebenen Renterei-Anweisungen . .	30. Mai	—	39
Bekanntmachung, betreffend den Cholera-Waisen-Fonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen .	26. Januar	—	12
Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen in Appoints zu 1 Thlr. und 5 Thlr. vom 27. August 1847	14. Februar	—	15
Verordnung zur Ergänzung des Statuts vom 17. März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut	25. Februar	—	16
Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Namens „Hof Werle" an die bisherige Erbpachthufe Nr. 1 zu Wied, Amts Schwaan	22. Julius	—	62
Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Berechnung der Beiträge zur Errichtung eines Denkmals Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz I.	5. August	—	77
Bekanntmachung, betreffend die Frankirung der für den Staats-Kalender einzusendenden Beiträge . .	26. Septbr.	—	101
Bekanntmachung, betreffend die von der Handelskammer in Cöln angebotene Vermittelung zur Beschäftigung der aus Frankreich ausgewiesenen Arbeiter .	7. Octbr.	—	105

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
XI. Personal-Veränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen), Titel-Verleihungen, Concessions-Ertheilungen, Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.			
1. Großherzogliches Haus und Hof-Etat			
Ernannt sind:			
Stationsjäger Regenstein zum Förster zu Jamel	20. Julius	1870.	64
Stationsjäger Prillwitz zum Stationsjäger zu Schlowe	20. Julius	—	64
Stationsjäger Moldt zum Stationsjäger in Rabensteinfeld	7. Novbr.	—	119
A. F. F. von Könemann zum Kammerjunker	5. März	—	20
Jagdjunker a. D. W. von Bülow zum diensthuenden Kammerherrn	7. Decbr.	—	137
Kammerlakai Bollow zum Castellan in Ludwigslust	20. Junius	—	52
Conrector Wolff zum Instructor S. H. des Herzogs Johann Albrecht	1. Octbr.	—	101
Es ist verliehen:			
Dem Maurermeister Meyer in Rostock der Charakter als Hof-Maurermeister	27. Januar	1870.	11
Dem Schlosser Küchenmeister in Rostock der Charakter als Hof-Schlosser	27. Januar	1870.	11
Dem Tischler Behrens in Rostock der Charakter als Hof-Tischler	27. Januar	1870.	11
Dem Maler Jansen in Rostock der Charakter als Hof-Decorationsmaler	27. Januar	1870.	11

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Dem Kaufmann Lechler in Schwerin der Charakter als Hof-Spediteur	21. Februar	1870.	16
Dem Schneidermeister Schneider in Dresden der Charakter als Hof-Schneider	21. Februar	—	16
Dem Buchhändler Kühn in Neu-Ruppin der Charakter als Hof-Lieferant	1. März	—	20
Dem Tischlermeister Meyer in Rehna der Charakter als Hof-Tischler	24. März	—	33
Dem Schneidermeister Evert in Rom der Charakter als Großherzoglicher Hofschneider	29. Junius	—	51
2. Beim Staats-Ministerium und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt ist:			
Vice-Landmarschall von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, auf Gr.-Luckow zum Landrath des Herzogthums Güstrow	31. Januar	1870.	12
3. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Bereiche der Administration desselben.			
Das Exequatur ist ertheilt:			
Dem Französischen Consular-Agenten Dr. Robert in Rostock	11. Junius	1870.	44
Entlassen sind:			
Vice-Consul Prange zu Liverpool	31. Januar	1870.	12
die Vice-Consuln Harling zu Cowes, Fox zu Falmouth und Ryan zu Limerick	9. März	—	21

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
4. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.		
Ernannt ist:		
Ministerial-Registrator Detmering zum Ministerial-Secretair	31. Octbr.	1870.
Es ist verliehen:		
Dem Bürgermeister Hofrath Koch zu Gadebusch der Charakter als Geheimer Hofrath	6. Januar	1870.
Dem Kaufmann Waldheim zu Sternberg der Charakter als Commissionsrath	25. Februar	—
Dem Rathmann a. D. Clasen zu Stavenhagen der Charakter als Commissionsrath	25. Junius	—
Ernannt sind:		
Die Telegraphisten Bruhn, Walter und Hasse zu Ober-Telegraphisten	18. Januar	1870.
Entlassen ist:		
Telegraphen-Director Biechelmann	28. Mai	1870.
Bei der Commission für die Entwässerung der Ländereien sind resp. ernannt und bestätigt:		
Ministerialrath von Holstein zum landesherrlichen Commissarius, und		
Vice-Landmarschall Freiherr von Maltzan auf Peccatel und Bürgermeister Simonis zu Lübz als ritter- und landschaftliche Deputirte	25. März 1. Decbr.	1870. —
Zum sachverständigen Mitgliede des Elden-Deichamts zu Dömitz ist ernannt:		
Landbaumeister Lütkens in Boizenburg	21. Julius	1870.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Beim ritterschaftlichen Credit-Verein ist bestätigt:			
von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, auf Wustrow als Deputirter beim Wendischen Kreise . .	6. Decbr.	1870.	129
Zum Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ist ernannt:			
von Restorff auf Dettmannsdorf für den Aushebungs-Bezirk Ribnitz	4. Januar	1870.	5
5. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Rentschreiber Schneider zum Cassier	26. Februar	1870.	17
Postsecretair Sachse zum Rentschreiber bei der Reluitions-Casse	6. Julius	—	59
Hauptamts-Assistent Klentz zum Ober-Controleur . .	23. Mai	—	44
Entlassen ist:			
Cassier Wiechel	6. Julius	1870.	54
Personal-Veränderungen bei der Verwaltung der Friedrich-Franz-Eisenbahnen	2. August 12. August 24. Novbr.	1870. — —	77 82 126
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Ernannt sind:			
Oberforstmeister von Liebeherr zum Forstrath und Mitglied des Forst-Collegiums	16. April	1870.	31
Landbaumeister Jatzow zum Baurath und Mitglied des Kammer- und Forst-Collegiums	18. August	—	84

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Entlassen ist:		
Ober-Forstrath von Bülow	16. April	1870.
Ernannt sind:		
Bauconducteur Ahrens in Parchim zum Baumeister . .	26. Januar	1870.
Bauconducteur Prahst in Rostock zum Baumeister . .	27. Januar	—
Bauconducteur von Leitner in Ludwigslust zum Baumeister	21. Februar	—
Baumeister Prahst zum Districts-Gehülfen des Rostocker Landbaudistricts	7. April	—
Baumeister Wehner in Wismar zum Landbaumeister . .	31. März	—
Baumeister Ahrens in Parchim zum Districts-Baumeister .	22. April	—
Baumeister Lütkens zum Landbaumeister des Boizenburger Baudistricts	10. Junius	—
Baumeister Prahst zum Districts-Baumeister für die Aemter Bützow-Rühn und Schwaan	10. Junius	—
Bauconducteur Salfeld zum Districts-Bauconducteur in Rostock	25. Junius	—
Baumeister Zöllner in Schwerin zum Landbaumeister .	20. August	—
Bauconducteur Daniel zum Districts-Baumeister in Hagenow	29. August	—
Bauconducteur Luckow zum Districts-Bauconducteur in Schwerin	27. August	—
Bauconducteur Müschen zum Districts-Bauconducteur in Doberan	27. August	—
Baumeister Hesse zu Grevesmühlen zum Landbaumeister .	30. Septbr.	—
In den Ruhestand sind versetzt:		
Landbaumeister Behncke zu Parchim	22. April	1870.
Landbaumeister Flemming zu Boizenburg	10. Junius	—
Das theoretische Examen hat bestanden:		
Architekt Timm	18. Mai	1870.
Das praktische Examen hat bestanden:		
Architekt Krüger	7. Februar	1870.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Das Kammer-Ingenieur-Examen haben bestanden:			
Die Ingenieur-Gehülfen Dolberg und Wöhler . .	19. Septbr.	1870.	98
Das Kammer-Ingenieur-Gehülfen-Examen haben bestanden:			
Ingenieur-Eleve Scharenberg aus Rostock	17. Februar	1870.	15
Ingenieur-Eleve Guthke aus Lalchow	22. März	—	25
Ingenieur-Eleve Burmeister aus Rostock	13. Junius	—	44
Ingenieur-Eleve Voß aus Schwerin	28. Junius	—	49
Ingenieur-Eleve Schäfer aus Neustrelitz	6. Julius	—	52
Ingenieur-Eleve Schmidt aus Sternberg	15. Julius	—	59
Ingenieur-Eleve Fangheim aus Wismar	22. Octbr.	—	112
Ingenieur-Eleve Guth aus Goldberg	17. Decbr.	—	137
Ernannt resp. befördert sind:			
Amtshauptmann Schultetus in Güstrow zum Drost . } Amtshauptmann Prehn in Bützow zum Drost . . . }	24. Februar	1870.	16
Amtmann Flörke zum ersten Beamten und Amtshauptmann in Crivitz	30. Junius	—	51
Amtsverwalter Balck zu Hagenow zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann . . . . } Amts-Mitarbeiter Gröfse zu Grabow zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter . . . }	10. Januar	—	7
Amts-Mitarbeiter Schlosser zu Schwaan zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter . .	20. April	—	31
Das volle beamtliche Votum ist verliehen:			
Dem Amts-Auditor Sohm zu Rostock	4. Januar	1870.	5
Dem Amts-Auditor von Oldenburg zu Stavenhagen .	11. Februar	—	15
Dem Amts-Auditor Brockmann zu Bützow	1. Junius	—	41
Dem Amts-Mitarbeiter, Freiherrn von Ketelhodt . .	16. Junius	—	46
Dem Amts-Auditor von Lehsten zu Güstrow . . .	19. Octbr.	—	108
Dem Amts-Auditor Grafen von Oeynhausen zu Bützow	23. Novbr.	—	126
Versetzt sind:			
Amts-Mitarbeiter von Rieben an das Amt Bützow .	1. Februar	1870.	12

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Amts-Mitarbeiter von Oldenburg an das Amt Bützow . Amts-Mitarbeiter Löscher an das Amt Wittenburg .	2. April	1870.
Amtsverwalter Bürger an das Amt Hagenow . . .	12. April	—
Amts-Auditor Michelsen an das Amt zu Wismar . .	20. April	—
Amts-Auditor Brockmann an das Amt Neustadt . .	1. Junius	—
Amts-Auditor Schröder an das Amt Bützow . . .	13. Junius	—
Amts-Mitarbeiter, Freiherr von Ketelhodt an das Amt Crivitz	16. Junius	—
Amtsverwalter Raspe an das Amt Neustadt . . .	27. Junius	—
Amts-Auditor Dr. Köhler an das Amt Hagenow . .	6. Septbr.	—
Amts-Auditor von Lehsten an das Amt Bützow . .	19. Octbr.	—
Amts-Mitarbeiter von Oldenburg an das Amt Goldberg	18. Octbr.	—
Amts-Auditor Päpcke an das Amt Bützow . . .	22. Novbr.	—
Amts-Protocollist Peters an das Amt Grabow . . .	1. März	—
Als Auditoren sind angestellt:		
Advocat Heydemann beim Amte Toitenwinkel . . .	15. März	1870.
Advocat Paschen beim Amte Schwerin . . . . . Advocat Peitzner beim Amte Schwerin . . . . . Advocat Müller beim Amte Schwerin . . . . . Rechts-Candidat von Blücher beim Amte Doberan . . Rechts-Candidat Graf von Bernstorff beim Amte Wittenburg	3. Junius	—
Advocat Ahmsetter beim Amte zu Wismar . . .	2. Julius	—
Advocat Gerresheim beim Amte Güstrow . . . . Rechts-Candidat Söffing beim Amte Warin . . . . Advocat Mönnich beim Amte Toitenwinkel	22. Decbr.	—
Entlassen sind:		
Amtmann Bahl zu Bützow	4. Januar	1870.
Amts-Mitarbeiter von Rieben zu Bützow	2. April	—
Amts-Auditor Rennecke zu Schwerin	31. Octbr.	—
Amts-Rendant Havemann zu Grabow	20. April	—
Ernannt sind:		
Forstmeister Baron von Maltzahn zum Forstmeister in Schwerin	4. Julius	1870.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Forst-Auditor von Hartwig zum Forstmeister zu Bützow .	4. Julius	1870.	52
Forst-Auditor Baron von Nettelbladt zum Förster in Zapel	22. April	—	43
Stationsjäger Dahl zum Förster zu Dettelin	18. Junius	—	46
Forst-Auditor Graf von Bernstorff zum Förster zu Ludwigslust	20. Junius	—	46
Es ist verliehen:			
Dem Holzwärter Flügge zu Groß-Bengerstorf der Charakter als Unterförster	24. Februar	1870.	17
Entlassen resp. in den Ruhestand versetzt sind:			
Forst-Auditor von Bülow zu Zapel	16. April	1870.	31
Forst-Zahlmeister Grohmann in Schwerin	25. Junius	—	49
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.			
Ernannt sind:			
Postsecretair Boldt zum Ober-Postsecretair	24. Octbr.	1870.	112
Postassistent Kastorff zum Postsecretair	22. Februar	—	20
6. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.			
a. Abtheilung für Justizsachen.			
Ernannt sind:			
Canzleirath Maßmann zum Justizrath bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	5. Octbr.	1870.	108
Canzlei-Auditor Wendhausen zum Canzlei-Assessor mit berathender Stimme bei der Justiz-Canzlei zu Rostock .	22. Novbr.	—	127
Entlassen ist:			
Justizrath Schliemann in Schwerin	18. Julius	1870.	64

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	
In den Ruhestand sind versetzt:			
Stadtrichter Dr. Bölte in Boizenburg	24. Junius	1870.	
Stadtrichter Lüders in Marlow	30. Septbr.	—	1
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Amts-Auditor von Oldenburg zu Stavenhagen . . .	25. Januar	1870.	
Amts-Auditor, Advocat Brockmann zu Bützow . . .	24. Mai	—	
Amts-Auditor, Advocat Behncke zu Neustadt . . .	29. Junius	—	
Amts-Auditor von Lehsten zu Güstrow	20. Septbr.	—	
Amts-Auditor, Advocat Busch zu Lübz	25. Octbr.	—	1
Amts-Auditor, Graf von Oeynhausen zu Bützow . .	8. Novbr.	—	1
Unter die immatriculirten Advocaten und Notare sind aufgenommen:			
bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin:			
Rechts-Candidat Ahmsetter	6. April	1870.	
Rechts-Candidat Paschen	6. April	1870.	
Rechts-Candidat Peitzner	6. April	1870.	
Rechts-Candidat Müller	30. April	—	
bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow:			
Rechts-Candidat Gerresheim	2. Novbr.	1870.	1
bei der Justiz-Canzlei zu Rostock:			
Rechts-Candidat Raspe	5. April	1870.	
Rechts-Candidat Ritzerow	14. Mai	—	
Rechts-Candidat Mann	25. Mai	—	
Rechts-Candidat Mönnich	5. Novbr.	—	1
Rechts-Candidat Söffing	17. Decbr.	—	1
Zum landwirthschaftlichen Taxanten bei gerichtlichen Güter-Abschätzungen ist ernannt:			
Gutsbesitzer von Quitzow auf Wozinkel für den District Güstrow	27. Octbr.	1870.	1

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Uebertragen sind:			
Dem Justiz-Canzlei-Director von Liebeherr die Functionen eines Vice-Kanzlers der Landes-Universität zu Rostock .	26. August	1870.	87
Entlassen ist:			
Vice-Kanzler, Geheimerath von Both zu Rostock . .	26. August	1870.	87
Ernannt sind an der Landes-Universität zu Rostock:			
Professor Dr. von Stein zum außerordentlichen Professor der Philosophie	2. Mai	1870.	33
Dr. med. Flemming zum Prosector bei dem anthropotomischen Institute	22. Octbr.	—	110
Candidat der Phil. Riclef Bley zum Custos an der Universitäts-Bibliothek	30. Junius	—	49
In die Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamtes sind berufen:			
Schulrath Dr. Hartwig zu Schwerin, Superintendent Scheven zu Doberan, Professor Dr. Fritzsche, Professor Dr. Röper, Professor Dr. Karsten, Professor Dr. Schulze sen., Professor Dr. Bartsch, Professor Dr. Dieckhoff, Professor Dr. Schirrmacher und Professor Dr. von Stein zu Rostock	20. Junius	1870.	47
Ernannt sind:			
Instructor, Candidat Gehrke zum Rector an der Ortsschule in Doberan	10. Januar	1870.	5
Candidat Braun zum dritten studirten Lehrer an der Stadtschule zu Schwaan	24. Februar	—	16
Conrector Wolff zum Rector an der Stadtschule in Stavenhagen	14. März	—	25
Candidat Jahn zum Conrector an der Ortsschule in Doberan	19. Octbr.	—	108
Candidat Schmidt zum Conrector an der Stadtschule in Teterow	26. Octbr.	—	112

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Conrector Stülpnagel zum Rector, und Candidat (Döhn) Dehn zum Conrector an der Stadtschule in Malchin .	10 Novbr.	1870.	118
Rector Hühn zum Lehrer an der Anstalt zur Ausbildung ritter- und landschaftlicher Schullehrer in Lübtheen .	19. October	—	108
Seminarist Fäthke zum Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt in Ludwigslust	19. October	—	108
Es ist verliehen:			
Dem Gesanglehrer Graben-Hoffmann in Berlin der Charakter als Professor	5. Januar	1870.	5
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Es ist verliehen:			
Dem Dr. med. Wilde in Plau der Charakter eines Medicinalraths . . . . Dem Dr. med. Daniel in Röbel der Charakter eines Sanitätsraths	21. Februar	1870.	16
Dem Dr. med. Seifert in Dresden der Charakter eines Medicinalraths :	31. März	—	28
Dem Dr. med. Wagner in Sternberg der Charakter eines Geheimen Sanitätsraths	12. Julius	—	52
Dem Dr. med. Römer in Doberan der Charakter eines Medicinalraths	24. August	—	84
Es ist ertheilt:			
Die Approbation zur unbeschränkten ärztlichen Praxis:			
Dem Dr. med. Süsserott zu Wismar	24. Januar	1870.	8
Dem Dr. med. Evers zu Güstrow	24. Februar	—	16
Dem Dr. med. Hirsch zu Grabow	5. Julius	—	51
Dem Candidaten der Medicin Heitmann aus Plau . .	9. Julius	—	52
Den Candidaten der Medicin Gies aus Hanau, Haase in Rostock, Matthies-Klinger in Rostock und Neverman in Goldberg	14. Julius	—	54

Con-

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Die Approbation als Zahnarzt:			
Dem Friedrich Bastian aus Rostock	4. April	1870.	28
Dem Wilhelm Herbst aus Schwerin	21. April	—	31
Zum Militair-Commissarius für die zur Unterdrückung der Rinderpest angeordneten Sperrmaaßregeln ist bestellt worden:			
Der Major und Bataillons-Commandeur Schläger . .	29. Octbr.	1870.	112
7. Beim Militair-Departement und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Geh. Calculator Flatau zum Intendantur-Assessor . .	1. April	1870.	28
F. Harloff zum Copiisten	1. März	—	20
Herzog Johann Albrecht, Hoheit, zum Second-Lieutenant à la suite des Jäger-Bataillons Nr. 14	8. Decbr.	—	129
Amts-Auditor, Advocat Sohm zum Auditeur beim General-Auditorat	29. Januar	—	11
Auditeur Wex zum Divisions-Auditeur	31. Januar	—	12
Premier-Lieutenant von Weltzien II. zum Premier-Lieutenant bei der Landes-Gendarmerie	1. März	—	28
Verabschiedet ist:			
Divisions-Auditeur Erfurth	19. Januar	1870.	7
Personal-Veränderungen im Mecklenburgischen Contingent	21. Januar	1870.	8
24. Februar — No. 17; 20. März — No. 25; 9. April — No. 30; 27. April — No. 33; 24. Mai — No. 39;			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
15. Junius — No. 46; 1. Julius — No. 49; 20. August — No. 84; 16. October — No. 108; 9. November — No. 118; 10. November — No. 119.		
8. Beim Oberkirchenrath und im Bereiche der Administration desselben.		
Ernannt sind:		
Advocat Dr. Martini zum Protonotarius beim Consistorium zu Rostock	6. Julius	1870.
Pastor Gammelin zu Gadebusch zum Präpositus des Gadebuscher Cirkels	14. Januar	—
Pastor Tarnow zu Jabel zum Präpositus des Malchower Cirkels	23. August	—
Pastor Preß zu Kuppentin zum Präpositus des Plauer Cirkels	3. Novbr.	—
Pastor Müller zu Recknitz zum Präpositus des Lüssower Cirkels	30. Novbr.	—
Erwählt resp. berufen sind:		
Rector, Pastor Witte zum Prediger an der Strafanstalt zu Dreibergen	24. Decbr.	1869.
Pastor Meyer zum ersten Prediger an der St. Georgenkirche zu Wismar	28. Decbr.	—
Gehülfsprediger Hurtzig zum Prediger zu Kieth und zur interimistischen Verwaltung der Pfarre zu Dobbin .	18. Januar	1870.
Pastor Zander zu Stavenhagen auch zum Prediger zu Jürgenstorf	7. Februar	—
Rector Müller zum Prediger in Marlow	8. April	—
Präpositus Stahlberg zum Prediger in Neukloster . .	7. Mai	—
Gehülfsprediger Techel zum Prediger in Mulsow . .	12. Mai	—
Präpositus Wilbrandt zum Prediger zu Blankenhagen .	3. Junius	—
Candidat Stöhr zum Prediger zu Melkhof	18. Junius	—
Pastor Götze zum Prediger an der St. Marienkirche zu Wismar	23. Junius	—
Pastor Ehrich zu Bülow auch zum Prediger an der vagirenden Kirche zu Bristow	21. Julius	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Gehülfsprediger Lange zum Prediger zu Sietow und Poppentin	23. August	1870.	85
Prinzen-Instructor, Pastor Dr. Gerlach zum Prediger zu Gnevsdorf	31. August	—	90
Pastor Bentin zum Prediger zu Cammin	5. Octbr.	—	105
Gehülfsprediger Ebers zum Prediger zu Goldebee . .	20. Octbr.	—	110
Pastor Voß zum ersten Prediger, und Realschullehrer Hitzer zum zweiten Prediger in Neustadt	18. Novbr.	—	122
Candidat Dreyer zum Prediger zu Dreveskirchen . .	24. Novbr.	—	126
Ernannt ist:			
Conrector Saniter zum Provisor bei der Stadtkirche in Ribnitz	10. Septbr.	1870.	96
Der Charakter eines Kirchenraths ist verliehen:			
Dem Präpositus Griewanck zu Tassow	13. August	1870.	82
Dem Pastor Alban zu Breesen	16. Decbr.	—	132
Entlassen sind:			
Pastor Dr. Quentin aus dem Pfarramte an der Strafanstalt zu Dreibergen	24. Decbr.	1869.	2
Präpositus Bauer aus dem Amte eines Präpositus des Gadebuscher Cirkels	14. Januar	1870.	7
9. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.			
Es ist verliehen:			
Das Comthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone:			
Dem Geheimen Kammerrath Brandes zu Warin . .	7. Decbr.	1870.	129
Ernannt sind:			
zu Rittern dieses Ordens in Gold:			
Hofbaurath Willebrand	27. Januar	1870.	11
Gouverneur, Professor Dr. von Stein	28. Februar	—	35

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.
Es ist verliehen:		
das Verdienstkreuz dieses Ordens in Gold:		
Dem Maler Fischer zu Schwerin		
Dem Fabrikbesitzer Tischbein zu Rostock		
Dem Bildhauer Genschow zu Berlin	27. Januar	1870.
Dem Bildhauer Willgohs zu Berlin		
in Silber:		
Dem Stuccateur Detoma zu Berlin	27. Januar	1870.
Es ist verliehen:		
Die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille		
mit der Inschrift „dem redlichen Manne und guten Bürger"		
in Gold mit dem Bande:		
Dem Geheimen Hofrath Bartning zu Schwerin . .	1. Julius	1870.
in Silber mit dem Bande:		
Dem Glasermeister Bohlmann in Lübz	19. April	1870.
Dem Schlachter-Aeltermann Hinrichs in Tessin . . .	9. August	—
mit der Inschrift „den Wissenschaften und Künsten"		
in Gold mit dem Bande:		
Dem Professor Dr. Schnorr von Carolsfeld in Dresden	21. Februar	1870.
Die Verdienst-Medaille in Gold:		
Dem Professor Dr. von Lützow in Wien	19. Januar	1870.
Dem Robert von Schlagintweit in Gießen . . .	12. Julius	—
Die Verdienst-Medaille in Silber:		
Dem Hof-Zimmermeister Mahn in Rostock	27. Januar	1870.
Die Verdienst-Medaille in Bronce:		
Dem Königlich Preußischen Musikmeister Schwibbe . .	5. März	1870.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 3. Januar 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Regulativ über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.

II. Abtheilung.

(1) In Ausführung des am 1sten Januar 1870 in Kraft tretenden Bundes-Gesetzes vom 5ten Junius 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Regierungs-Blatt No. 44), ist Seitens des General-Postamtes des Norddeutschen Bundes ein, zunächst für die Postanstalten bestimmtes Regulativ erlassen worden, welches, da es zugleich die bei den künftig portofreien Sendungen hinsichtlich der äußeren Anforderungen derselben zu berücksichtigenden Bestimmungen enthält, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 28sten December 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.

C. Meyer.

Regulativ
über
die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.

(Ausführungs-Bestimmungen in Bezug auf das Gesetz vom 5ten Junius 186 betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bunde Gesetzblatt S. 141.)

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Artikel 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Ge mahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in den bisherigen Umfange.

Die genannten Allerhöchsten Herrschaften genießen daher in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Haus-Ministerien (resp. die mit den betreffenden Functionen beauftragten Central-Stellen), die von denselben ressortirenden Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militair-Cabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen: in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfallsigen Sendungen, soweit sie von den Haus-Ministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienst-

siegel verschlossen und mit der Bezeichnung: »Königliche Angelegenheit«, »Großherzogliche Angelegenheit« u. s. w. oder »Militaria« versehen sein.

Bei Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird nur das Porto für die außerhalb des Norddeutschen Postgebiets liegenden Strecken in Ansatz gebracht.

Artikel 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind. Den Bundesbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleichgeachtet.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a. mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen, und
b. auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk »Militaria«, »Marinesache«, »Postsache«, »Telegraphensache«, »Zollvereinssache« und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk »Bundesdienstsache« versehen sind.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a.) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk »die Ermangelung eines Dienstsiegels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund per Stück (deren übrigens mehrere von solchem Einzelgewicht zu einer Adresse gehören können) nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer absendenden Stelle an denselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammmen zwanzig Pfund nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Wegen der Portopflichtigkeit der Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets siehe Art. 11 und 18.

Artikel 3.

Als reine Bundesdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Bundesbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Bundesdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Bundes-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5.

In Bundesraths-Sachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als »Bundesraths-Sache« bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Norddeutschen Postgebiets unter der Bezeichnung »Bundesraths-Sache« nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Zollbundesraths-Sachen Anwendung.

Artikel 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Bundesbehörden (Artikel 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als »Reichstags-Angelegenheit« bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Angelegenheiten des Zollparlaments Anwendung.

Artikel 7.

In Militair- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der, solche

Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Bundesbehörden abgesandt oder an Bundesbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit.

Artikel 8.

Als Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abcommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;

2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a. für Militair-Transporte an Eisenbahn-Verwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b. für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c. für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
   d. für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. aufwärts,
   e. für beurlaubte Officiere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;

3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a. seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
   b. seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communalbehörde;

4) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a. die an Bundes-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b. Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Casse;

5) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a. Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Officiere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,

b. Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,

c. Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;

6) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Officieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Officieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Officiers zu ersehen ist;

7) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Büreau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Officieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4 a. bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 keine Anwendung. (Vergl. Art. 11 und 18.)

Artikel 9.

In Betreff der Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, tritt keine Aenderung ein.

Artikel 10.

In Angelegenheiten des Zollvereins, der Elbschifffahrt und der Rheinschifffahrt kommen die Bestimmungen in der Anlage 1, unter II. A. und C. und in der Anlage 2 im §. 2 auch bei Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets zur Anwendung.

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 11.

Die Portofreiheit von Sendungen im Verkehre mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg richtet sich nach den in der Anlage 1 abgedruckten, auf Verträgen beruhenden Bestimmungen. Außerdem sind diejenigen, nach den genannten Staaten gerichteten Sendungen, welche nach den Artikeln 1 und 2, sowie 4 bis 8 dieses Regulativs die Portofreiheit genießen, dann portofrei zu befördern, wenn das Porto von dem Abgangsorte bis zu dem Bestimmungsorte ausschließlich zur Norddeutschen Postcasse fließen würde. Anlage 1.

Sendungen nach oder von anderen als den vorgenannten Staaten werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Conventionen vollständig portofrei von dem Aufgabeorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt. Anlage 2.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2, und 4 bis 10 dieses Regulativs erwähnten Sendungen nach und von dem Auslande nicht statt, dagegen sind die nach Artikel 1 dieses Regulativs innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei zu befördernden Sendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen auch dann von Entrichtung des Norddeutschen Porto resp. des auf die Norddeutsche Strecke entfallenden Porto freizulassen, wenn ihnen auf dem betreffenden fremden Gebiete die Portofreiheit nicht zugestanden ist.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Norddeutschen Postcasse getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2, und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

Digitized by Google

1) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten);
2) die Gebühr für Bestellung der von weiterher eingehenden Packete ohne Werthsdeclaration und Sendungen mit declarirtem Werthe, sowie für Bestellung der baar auszuzahlenden Beträge zu den von weiterher eingehenden Postanweisungen innerhalb des Orts-Bestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt;
3) die Gebühr für Sendungen, deren Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalt oder durch die im Orts-Bestellbezirke vorhandenen Briefkasten bewirkt ist und welche an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind — gleichviel ob die Sendungen von der Post abgeholt oder durch die Ortsbriefträger bestellt werden;
4) die Expreß-Bestellgebühr.

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern zu verstehen.

Des Weiteren können im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Postanweisungen portofrei vorkommen, weil die Gebühr dafür ausschließlich zur Norddeutschen Postcasse flösse, während eigentliche Geldsendungen in diesem Verkehre ganz oder im Fall des §. 1 streckenweise portopflichtig wären.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die »Ermangelung eines Dienststempels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht

sofort

sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. »öffentliches Siegel fehlt«. Bei Briefen ist in solchen Fällen außer dem Porto das Zuschlagporto wie bei unfrankirten Briefen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen:

b. ob dem Absender, resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung ꝛc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde ꝛc. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Controlle (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk »bis zur näheren Begründung der Portofreiheit« zu versehen und, wie oben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Betheiligte nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 16.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des §. 30, Nr. 3, des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 und vorkommenden Falls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a. durch Vorzeigen des Inhalts, oder
b. durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert, oder
c. in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Artikel 18.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Baden oder Bayern oder Württemberg andererseits. (Vergl. Art. 11.)

Wegen der Post-Anweisungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird auf Artikel 14 Bezug genommen.

Berlin, den 15ten December 1869.

General-Postamt des Norddeutschen Bundes.

von Philipsborn.

Anlage 1.

Bestimmungen

über

die Portofreiheiten im Verkehre des Norddeutschen Postgebiets mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Würtemberg.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Briefpostverkehr.

1.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den obengenannten Gebieten wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen. Diese Uebereinkünfte werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

2.

Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats-

Digitized by Google

und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit nur in den Fällen Anwendung, in welchen nach Maaßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (s. unter B.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

4.

Die bei der Absendung Seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Portoansatz ausgeliefert.

5.

In Betreff der äußeren Beschaffenheit der aus dem Norddeutschen Postgebiete abgesandten, nach Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg bestimmten Sendungen kommen die Vorschriften in Artikel 1 und 2 dieses Regulativs zur Anwendung; jedoch können die Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk »Staatsdienstsache«, »Königl. Dienstsache« oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

B. Fahrpostverkehr.

1.

Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den obengenannten Gebieten verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten sind die durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maaßgebend. Diese Uebereinkünfte werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

2.

Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist (s. oben unter A. 5). Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3.

Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden portofrei behandelt.

4.

Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei. Diese Verträge werden den betreffenden Postanstalten besonders mitgetheilt werden.

Die unter B. aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehre mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

A.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins im Briefpost-, sowie im Fahrpostverkehr portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinssache« versehen werden.

Digitized by Google

B.

Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit im Verkehre mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg für Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Directionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften unter einander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und als »Deutsche Eisenbahnvereins-Sache« bezeichnet sein.

C.

Die amtliche Correspondenz der jedesmaligen Elbschifffahrts-Revisions-Commission wird innerhalb des Norddeutschen Postgebiets und im Verkehre mit Oestreich unter öffentlichem Siegel und entsprechender Rubrik portofrei befördert. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Packetsendungen, welche amtliche Schriften oder gedruckte Protocolle enthalten.

D.

In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten kommen die Bestimmungen in der Anlage 2, §. 2 auch bei Sendungen nach und aus Baden und Bayern zur Anwendung.

Anlage 2.

Bestimmungen

über

Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Conventionen beruhen.

§. 1.

Die Correspondenz in Postdienst-Angelegenheiten wird allgemein portofrei behandelt. Portofreithum in Postdienst-Angelegenheiten.

§. 2.

In Rheinschifffahrts-Angelegenheiten wird portofrei befördert: Portofreithum in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

die dienstliche Correspondenz der Rheinschifffahrts-Central-Commission, ihrer Mitglieder und Beamten — insbesondere der Rheinschifffahrts-Aufseher — unter einander und mit Staats- und anderen Behörden.

Die vorgedachten Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und als »Herrschaftliche Rheinschifffahrts-Sachen« bezeichnet sein.

§. 3.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Belgien werden portofrei befördert: Portofreithum zwischen Norddeutschland und Belgien.

1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Belgischen Regentenhauses andererseits;
2) die Correspondenz, welche die Königlich Preußische Gesandtschaft in Belgien mit den General-Procuratoren und den Präsidenten der Rheinischen Gerichtshöfe hinsichtlich der Uebersendung gerichtlicher Acten zu führen hat;

Digitized by Google

diese Correspondenz muß auf den Adressen mit dem Vermerk »Insinuations judiciaires« und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein;
3) die zwischen beiden Verwaltungen gewechselte, den Telegraphendienst und den Dienst der Staats-Eisenbahnen betreffende Correspondenz;
4) die Correspondenz, welche zwischen den beiderseitigen Beamten behufs Sicherung der Ausführung der abgeschlossenen oder abzuschließenden Handels- und Schifffahrtsverträge zu unterhalten ist.

§. 4.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Dänemark.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Dänemark werden portofrei befördert:
1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Dänischen Regentenhauses andererseits;
2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander gewechselt wird.

§. 5.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Frankreich.

Im Verkehre aus Frankreich nach dem Norddeutschen Postgebiete ist diejenige Correspondenz nicht mit Norddeutschem Porto zu belegen, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betrifft, an eine Behörde gerichtet und bereits in Frankreich, resp. auch im Transit durch Belgien, ohne Porto-Ansatz befördert worden ist.

§. 6.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und dem Königreich Italien.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und dem Königreich Italien wird portofrei befördert:

die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Italienischen Regentenhauses andererseits.

§. 7.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und den Niederlanden.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und den Niederlanden werden portofrei befördert:
1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Niederländischen Regentenhauses andererseits;

2) die

2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden oder Beamten unter einander geführt wird. Diese Correspondenz muß als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten enthalten;
3) die Correspondenz zwischen der Preußischen Gesandtschaft am Niederländischen Hofe und den Gerichtsbehörden in der Rheinprovinz in Betreff gerichtlicher Insinuations-Sachen. Diese Correspondenz ist »Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sache«, resp. »Insinuations judiciaires« zu bezeichnen.

§. 8.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Norwegen.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Norwegen werden portofrei befördert:
1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Norwegischen Regentenhauses andererseits;
2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird.

§. 9.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Rußland.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Rußland werden portofrei befördert:
1) die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Kaiserlich Russischen Regentenhauses andererseits;
2) die dienstlichen Mittheilungen Russischer Regimenter an ihre Norddeutschen Ehreninhaber und Norddeutscher Regimenter an ihre Russischen Ehreninhaber;
3) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird. Diese Correspondenz muß als Dienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Benennung der absendenden Behörde enthalten.

§. 10.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und Schweden.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Schweden wird portofrei befördert:

Digitized by Google

die Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes einerseits und den Mitgliedern des Königlich Schwedischen Regentenhauses andererseits.

§. 11.

Portofreithum zwischen Norddeutschland und der Schweiz.

Im Verkehre zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und der Schweiz werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden gewechselt wird; die officiellen Correspondenzen im Verkehre mit dritten Ländern werden auch bei der Einzelauslieferung von Transitporto freigelassen;
2) die Schriften- und Actenpackete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden;
3) die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehre vorkommen.

§. 12.

Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Norddeutschen Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Anlage 2 bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Art. 1 und 2 des Regulativs zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk »Staatsdienstsache«, »Königl. Dienstsache« oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. Januar 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Postsendungen mit Insinuations-Document nach Orten im Umkreise solcher Postanstalten, von denen aus noch keine regelmäßige Landbriefbestellung stattfindet. (2) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung des §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868. (3) Publicandum, betreffend die §§. 119 und 124 des Vereinszollgesetzes wegen der Transportcontrole und des Hausirhandels mit Material- und Specerei-Waaren ꝛc. im diesseitigen Grenzbezirke. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Botenpost zwischen Rostock und Warnemünde.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Aus Veranlassung einer bezüglichen Anzeige der hiesigen Ober-Post-Direction werden die Behörden davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 1sten Januar l. J. ab bei Postsendungen mit Insinuations-Document nach Orten im Umkreise solcher Postanstalten, von denen aus noch keine regelmäßige Landbriefbestellung stattfindet, die Bestellung nicht immer gleich nach der Ankunft der Sendung bei der Postanstalt ausgeführt werden, sondern unter Umständen erst dann stattfinden wird, wenn mehrere derartige oder andere Sendungen vorliegen, mithin event. erst am folgenden oder nächstfolgenden Tage. Wird die sofortige Bestellung gewünscht, so ist dies durch die Rubrik »durch expressen Boten« auf dem Couvert des Briefes auszudrücken.

Digitized by Google

Die bei der ersten Art der Bestellung zur Erhebung kommende Abtragevergütung in gewöhnlicher Tour (cfr. Publicandum vom 28sten d. M. initio sub No. 5) wird nur einen Theil des für den mit der Insinuation der Sendung beauftragten Boten aufzuwendenden Botenlohns ausmachen, sofern dasselbe für die Tour auf mehrere Sendungen repartirt wird. Dagegen ist bei expresser Bestellung allemal das volle Expreßbestellgeld zu entrichten.

Schwerin am 29sten December 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Durch den neuerdings erfolgten Beitritt der Kaiserlich Französischen Telegraphen-Verwaltung zu dem für den übrigen internationalen telegraphischen Verkehr bereits bestehenden Verfahren, wonach die per Post weiter zu befördernden Depeschen, insofern dieselben nicht über das Meer hinaus zu senden sind, von der Ankunfts-Station ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben werden, hat sich eine veränderte Fassung des §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 7) vernothwendigt. Vom Kanzler des Norddeutschen Bundes ist demzufolge die zur allgemeinen Kenntniß hierunter abgedruckte Bekanntmachung ergangen.

Schwerin am 27sten December 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Bekanntmachung.

Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

›§. 20.

Depeschen — recommandirt oder nicht —, welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.‹

›Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiter zu befördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Ge-

bietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr »Bahnhof restant« addressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie »poste restante« Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren, mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben.«

Berlin, den 10ten December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung.
Delbrück.

---

(3) Unter Bezugnahme auf die §§. 119 und 124 des Vereinszollgesetzes vom 1sten Julius d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) daß von der im §. 119 gedachten Transportcontrole im diesseitigen Grenzbezirke bis auf Weiteres gänzlich abgesehen werden soll;
2) daß im Grenzbezirke der Hausirhandel mit Material- und Specerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueuren, sowie mit Zeugen, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, nicht gestattet ist.

Zum Betriebe des Hausirhandels mit anderen Waaren im Grenzbezirk bedarf es, abgesehen von den sonstigen gewerbepolizeilichen Erfordernissen für denselben, der besonderen Erlaubniß der Zollbehörde.

Schwerin am 31sten December 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage.
C. Meyer.

---

(4) Zwischen

(4) Zwischen Rostock und Warnemünde wird alljährlich während der Zeit vom 21sten September bis Ende Junius

eine Botenpost

eingerichtet, welche

aus Rostock 6 Uhr Vormittags,
aus Warnemünde 3 Uhr Nachmittags

abgehen und nach 3 Stunden resp. in Warnemünde und Rostock eintreffen soll.

Die Post beginnt mit dem 1sten Januar 1870.

Schwerin am 30sten December 1869.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor Dr. C. L. F. Quentin ist, auf sein Ansuchen, aus dem Pfarramt an der Strafanstalt zu Dreibergen in Gnaden entlassen und dagegen der bisherige Rector zu Doberan, Pastor T. G. A. Witte, wieder zum Prediger an dieser Strafanstalt bestellt und am 4ten Advents-Sonntage, den 19ten d. M., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin am 24sten December 1869.

---

(2) Der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in die erste Predigerstelle an der St. Georgenkirche in Wismar berufene bisherige zweite Prediger an der St. Marienkirche daselbst J. J. H. Meyer ist am zweiten Weihnachtstage, den 26sten d. M., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 28sten December 1869.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. Januar 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Zusatz-Verordnung zur revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften und zur revidirten Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Wahltag für die Nachwahl eines Reichstags-Abgeordneten im IV. Wahlkreise. (2) Publicandum, betreffend die Einwechselung der Renterei-Anweisungen vom 24. Junius 1868 durch die Lebensversicherungs- und Spar-Bank zu Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Milzbrandes unter den Schafen zu Bilz. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Augustenberg, Lenschow ꝛc. und das Erlöschen derselben zu Perdöhl, Marsow ꝛc. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken zu Weisin, Tuchhude ꝛc.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Zweifel darüber entstanden sind, in welcher Weise das Verhältniß der einer bestimmten Ortsfeldmark angehörenden, in Unserer unmittelbaren Nutzung stehenden Waldgrundstücke, Wiesen und Flächen nach der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29sten Junius 1869 in Betreff der Gemeindelasten, sowie nach §. 1 sub 2

6

der revidirten Armen-Ordnung vom 29sten Junius 1869 rücksichtlich der auf sämmtliche Gemeinden und Ortschaften jedes Amts zu repartirenden Kosten der Armenpflege zu behandeln sei, finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

1) daß die bezeichneten Grundstücke innerhalb ihres Bereiches die Lasten der Wegebesserung, der Entwässerung und alle sonst gesetzlich auf dem Grundbesitz ruhenden, den Gemeindebezirk, dem sie angehören, treffenden Lasten mit der Maaßgabe ausschließlich zu tragen haben, daß sie von allen übrigen Gemeindelasten und Gemeindeabgaben entfreiet bleiben, und daß

2) dieselben bei der Repartition der nach §. 1 sub 2 der revidirten Armen-Ordnung vom 29sten Junius 1869 im Verhältniß des Hufenstandes von den Gemeinden und Ortschaften jedes Amts zu tragenden Kosten der Armenpflege nicht in Anrechnung kommen.

Differenzen, welche in den vorstehenden Beziehungen entstehen, sind durch Unser Ministerium des Innern zu entscheiden, welchem auch die sich demnächst etwa vernothwendigende weitere Regelung der betreffenden Verhältnisse vorbehalten bleibt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5ten Januar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Zusatz-Verordnung
zur revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften und zur revidirten Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen vom 29sten Junius 1869.

II. Abtheilung.

(1) Im weiteren Verlauf des Publicandums vom 10ten November v. J., die Nachwahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes im IV. Wahlkreise des hiesigen Großherzogthums betreffend, macht das unterzeichnete Ministerium nunmehr bekannt, daß die Vornahme der Wahl in allen Bezirken dieses Wahlkreises

am Sonnabend, den 5ten Februar d. J.,

geschehen soll.

Gesammte zur Leitung der Wahlen in den Wahlbezirken dieses Wahlkreises gesetzlich berufene Behörden haben daher die Wahlberechtigten ihres Bezirkes nach Anleitung der Vorschrift im §. 9 der Verordnung vom 29sten November 1866 zur Ausübung des Wahlrechtes öffentlich vorzuladen und die Wahlhandlung, nach der in dieser Verordnung gegebenen Anleitung, an dem vorgedachten Tage vorzunehmen, auch das darüber abgehaltene Wahlprotokoll ohne allen Verzug an den für diesen Wahlkreis bestellten landesherrlichen Commissarius, Geheimen Legationsrath Kammerherrn von Wickede zu Goldberg, zur vorschriftsmäßigen Ermittelung und Feststellung des Wahlresultates im Wahlkreise einzureichen.

Schwerin am 5ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) In Veranlassung eines mehrfach und namentlich auch von der Rostocker Kaufmannschaft ausgesprochenen Wunsches hat das unterzeichnete Ministerium unter Allerhöchster Autorisation beschlossen, die Einlösbarkeit der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Junius v. J. ausgegebenen Renterei-Anweisungen auch schon vor dem gesetzlichen Verfalltage derselben und von jetzt an eintreten zu lassen.

Indem dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, macht das unterzeichnete Ministerium gleichzeitig bekannt, daß die hiesige Lebensversicherungs- und Spar-Bank nach desfallsiger Uebereinkunft mit derselben zur Auswechselungs-

Stelle bestimmt ist und die Renterei-Anweisungen nach ihrem jedesmaligen verordnungsmäßigen Werthe gegen baare Münze oder gangbare Banknoten, wenn die Einwechselung direct in dem Bank-Locale oder schriftlich bei portofreiem Austausche begehrt wird, einwechselt.

Schwerin am 31sten December 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Müller.

---

(3) Da nach thierärztlichem Zeugniß seit dem 13ten November v. J. unter den Schafen zu Vilz keine weitere Milzbranderkrankungen vorgekommen sind, so ist das Inhalts der Bekanntmachung vom 9ten November v. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Schafen aus Vilz wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 6ten Januar 1870.

---

(4) Die Maulfäule und Klauenseuche ist ausgebrochen zu Augustenberg bei Güstrow, Lenschow bei Parchim, Wocten bei Lübz, Güstow bei Wismar, Möllin bei Gadebusch und Develgünde bei Stavenhagen.

Erloschen ist diese Seuche zu Perdöhl bei Wittenburg, Marsow bei Brahlstorf, Amholz in der Teldau, Lankow und Godern bei Schwerin, Ganzow bei Gadebusch, Klein-Gischow bei Bützow, Wamekow bei Sternberg, Prebberede und Groß-Lantow bei Laage, Kittendorf, Mittelhof, Basepohl und Fahrenholz bei Stavenhagen, Retschow, Reddelin und Sandhagen bei Doberan, Karow bei Wismar, und in den Städten Neubuckow und Kröpelin.

Schwerin am 7ten Januar 1870.

---

(5) Die Schafpockenkrankheit ist erloschen in Weisin bei Lübz, Tuckhude bei Neustadt, und in Kittendorf, Mittelhof und Develgünde bei Stavenhagen.

Schwerin am 7ten Januar 1870.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Januar 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die neue Instruction zur Führung der Militair-Stammrollen.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem es sich ergeben hat, daß die mit dem Publicandum vom 30sten Januar 1868 herausgegebene Instruction zur Führung der Militair-Stammrollen dem Bedürfnisse nicht vollständig genügt, dieselbe auch mit den Vorschriften der später erschienenen Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund nicht genau übereinstimmt, findet sich das unterzeichnete Ministerium, nach vorgängiger Verständigung mit dem Königlich Preußischen General-Commando des IX. Armee-Corps, veranlaßt, diese Instruction hiemittelst wieder außer Kraft zu setzen und die Ortsbehörden anzuweisen, bei der Führung der Stammrollen künftig nach den Vorschriften der hieneben angeschlossenen neuen Instruction zu verfahren.

Schwerin am 11ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Instruction
zur Führung der Militair-Stammrollen.

---

§. 1.

In der Regel bildet jede selbstständige Ortschaft in ihren durch die Ortsfeldmark bestimmten Grenzen einen besonderen Stammrollen-Bezirk, mithin:

a. in den städtischen Territorien jede Stadt mit den auf der Stadtfeldmark belegenen einzelnen Gehöften, Etablissements, Ansiedelungen u. s. w. Die eigentlichen Cämmerei- und Oeconomie-Güter bilden besondere Stammrollen-Bezirke;

b. im Domanium jede Gemeinde, und so lange die Gemeindebildung noch nicht vollständig durchgeführt ist, jede selbstständige Ortschaft mit den auf der Ortsfeldmark belegenen einzelnen Gehöften, Colonien, Ansiedelungen u. s. w.;

c. in der Ritterschaft jedes Hauptgut einschließlich seiner Pertinenzen;

d. in den Kloster-Aemtern jede selbstständige Ortschaft wie ad b.

Es ist gestattet, kleinere Ortschaften oder Feldmarken, sowie einzelne Besitzungen oder Gebietstheile mit benachbarten, unter derselben Obrigkeit stehenden Stammrollen-Bezirken zu vereinigen, auch mehrere obrigkeitliche Bezirke innerhalb einer und derselben Ortschaft zu einem Stammrollen-Bezirke zusammenzulegen, letzteres namentlich in den Fällen, in welchen schon bisher eine Vereinigung zu gemeinschaftlichen Ausloosungs-Bezirken stattfand.

Wo über die Stammrollen-Bezirke dennoch Zweifel entstehen, ist die Bestimmung des Ministeriums des Innern einzuholen, ohne dessen Genehmigung auch keine späteren Abänderungen in den Bezirken gemacht werden dürfen.

§. 2.

Die Führung der Stammrollen liegt den Orts-Obrigkeiten ob, mithin in den Domanial-Aemtern den Beamten, in der Ritterschaft den Guts-Obrigkeiten, in den Städten den Magistraten. Es soll jedoch den Obrigkeiten unbenommen sein, unter ihrer Verantwortlichkeit die Führung der Stammrollen den Ortsvorstehern der einzelnen Ortschaften (Pächtern und Schulzen) zu übertragen, und bleibt vorbehalten, in den Domänen diese Uebertragung durch eine allgemeine Vorschrift anzuordnen.

§. 3.

Die Stammrollen sind, für jeden Stammrollen-Bezirk besonders, genau nach dem beiliegenden Schema A. und gleich so stark anzulegen, daß sie für eine Reihe von Jahrgängen ausreichen. Die Stammrollen sind zu heften oder mit einem starken Einbande zu versehen.

§. 4.

Die Eintragungen in die Stammrollen geschehen nach Maaßgabe der Vorschriften in den §§. 54 ff. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Uebrigen normiren die nachstehenden besonderen Vorschriften:

1) die Jahrgänge sind nacheinander unter römischen Ziffern und innerhalb jedes Jahrganges die einzelnen Militairpflichtigen unter fortlaufenden, mit jedem Jahrgange neu beginnenden Nummern einzutragen.

   Innerhalb der Jahrgänge kann in kleinen Ortschaften die Reihenfolge nach dem Alphabet eingerichtet werden. In allen größeren und volkreichen Ortschaften sind dagegen die Militairpflichtigen jeder Altersclasse unter 4 besonderen Abtheilungen zu verzeichnen, und zwar:

   a. diejenigen, welche im Orte geboren sind und beim Eintritt in das militairpflichtige Alter daselbst ihr Domicil haben;

   b. diejenigen, welche zwar im Orte geboren sind, indeß schon vor dem Eintritte in das militairpflichtige Alter nach einem anderen Orte verzogen sind.

   Diese beiden Abtheilungen umfassen sämmtliche in den Geburtslisten enthaltenen Militairpflichtigen.

   c. Diejenigen, welche, ohne im Orte geboren zu sein, daselbst ihr gesetzliches Domicil haben, wobei die etwa zeitweise Abwesenden nicht weggelassen werden dürfen;

   d. diejenigen, welche, ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr gesetzliches Domicil daselbst zu haben, in Folge eines der im §. 20, 2—4 der Militair-Ersatz-Instruction aufgeführten Verhältnisse, z. B. als Dienstboten, Handlungsdiener u. s. w., im Orte gestellungspflichtig sind.

2) Zwischen den Jahrgängen ist mit Rücksicht auf spätere Nachtragungen, z. B. neu angezogener Individuen, ein angemessener Raum freizulassen.

   Zu den Stammrollen ist ein nach dem Alphabet geordnetes Namensregister zu führen, welches bei größeren Ortschaften einen besonderen Band bilden kann.

3) In Spalte 5 des Schema's ist die Nummer der Geburtsliste zu setzen, in welcher der Militairpflichtige eingetragen steht. Liegt der Geburtsort nicht im Stammrollen-Bezirk, so ist diese Spalte offen zu lassen.

4) In Spalte 6 ist genau zu bemerken, ob der betreffende Militairpflichtige zur Stammrolle angemeldet wurde oder nicht, vergl. §. 59 der Militair-Ersatz-Instruction.

5) In Spalte 10 ist der Wohnort der Eltern (bei unehelichen Kindern der Wohnort der Mutter) und wenn der Vater verstorben, der Wohnort der Mutter, und wenn beide Eltern verstorben, das letzte Domicil des letztverstorbenen Ehegatten anzuführen. Die Feststellung des Wohnortes (Domicils) erfolgt unabhängig von der Frage der Heimaths-Angehörigkeit, wie von der des temporären Aufenthalts.

6) In Spalte 12 sind alle Umstände, welche auf das Militairverhältniß von Einfluß sein können, zu vermerken. Es gehören dahin insbesondere: gerichtliche Bestrafungen, nicht gleich wahrnehmbare körperliche oder geistige Gebrechen, ob der Militairpflichtige mit oder ohne Consens ausgewandert oder nach einem andern Orte verzogen ist, wann die Auswanderung, falls kein Consens ertheilt wurde, erfolgt ist u. s. w. Den Ortsbehörden liegt es ob, über derartige Verhältnisse, falls dieselben ihnen bekannt werden, amtlich die nöthigen Ermittelungen anzustellen und für die Herbeischaffung der erforderlichen Atteste und Bescheinigungen Sorge zu tragen.

7) Die Spalten 11 und 13 werden von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission ausgefüllt.

§. 5.

Die Beläge zur Stammrolle, insbesondere die ad §. 4, 6 erwähnten Atteste und Bescheinigungen, sind sorgfältig zu ordnen und mit der Stammrolle und den Geburtslisten dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bis zum 1sten März jedes Jahres zu übergeben.

Schema A.

Militair-Stammrolle

für die

Ortschaft (Crivitz),

Aushebungs-Bezirk (Schwerin).

Geburtsjahr { 1850 / 1851 / u. s. w. }

Digitized by Google

Jal

1. Laufende № der Stammrolle.	2. Zuname und Vorname.	3. Geburtsort und Aushebungs-Bezirk.	4. Datum, Monat, Jahr der Geburt. Dat.	Mon.	Jahr.	5. Durch die Geburtsliste in Zuwachs gebracht sub Nro.	6. Angemeldet zur Stammrolle.	7. Religion.	G
								I. Die	in
1.	Peters, Johann Friedrich	im Orte	2.	Jan.	1850	1.	pro 1870. ja.	luth.	
								II. Die	in
								III. Die	i
								IV. Die	i

18 . . :

9.	10.	11.	12.	13.
Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob dieselben leben oder todt sind.	Wohnort der Eltern.	Uebertragen in die alphabetische Liste sub Nro.	Bemerkungen.	Grund, weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
1850 Geborenen.				
Joachim Peters, Schmied, lebt. Friederike Peters, geborne Fischer, todt.	Crivitz.	106.		1870 in das Füsilier-Regiment No. 90 eingestellt.
851 Geborenen.				
852 Geborenen.				
853 Geborenen.				

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 17. Januar 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Goldberg-Carower Chaussee. (2) Berichtigung eines Versehens im §. 136 des Vereinszollgesetzes vom 1. Julius 1869. (3) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren mit den Hinterlassenschaften der im Britischen, bez. Norddeutschen Schiffsdienste verstorbenen Norddeutschen, bez. Britischen Seeleute. (4) Bekanntmachung wegen der ausgeloosten und in Termino Johannis 1870 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien. (5) Bekanntmachung wegen der ausgeloosten und am 1. August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843. (6) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der neu errichteten Telegraphen-Station zu Kröpelin. (7) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Tollwuth unter den Kühen zu Warnow. (8) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Ostorf, Garlitz und Levin und das Erlöschen derselben zu Gorow, Kl.-Bölckow ꝛc. (9) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken zu Schwinkendorf und Sarmstorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Uebernahme der Goldberg-Carower Chaussee in landesherrliche Verwaltung ist dieselbe vom 1sten Januar d. J. ab dem öffentlichen Verkehre eröffnet, und wird auf derselben das gesetzliche Chausseegeld für zwei Meilen an den eingerichteten Hebestellen zu Goldberg und Carow erhoben.

Schwerin am 6ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

(2) Im §. 136, Ziffer 7 des Vereinszollgesetzes vom 1sten Julius 1869 (Regierungs-Blatt No. 63, pag. 643 — Bundesgesetz-Blatt No. 30, pag. 357) beruhet die Verweisung auf den §. 119 statt auf den §. 124 des Gesetzes auf einem Versehen, was hiermit, in Veranlassung eines Beschlusses des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins, berichtigend bekannt gemacht wird.

Schwerin am 7ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.

C. Meyer.

---

(3) Zwischen dem Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes in London und der Königlich Großbritannischen Regierung ist die Uebereinkunft getroffen, daß der Nachlaß der im Britischen Schiffsdienste verstorbenen Norddeutschen Seeleute einschließlich der Heuerrückstände, falls der Gesammtwerth die Summe von 50 Pfund Sterling nicht erreicht, durch den **Board of Trade** an den General-Consul des Norddeutschen Bundes in London, und der Nachlaß der im Norddeutschen Schiffsdienste verstorbenen Britischen Seeleute einschließlich der Heuerrückstände unter gleicher Voraussetzung an denjenigen Britischen Consul ausgeliefert werden soll, in dessen Bezirk die Mannschaft des Deutschen Schiffes, welchem der verstorbene Britische Seemann angehörte, abgemustert wird.

Das unterzeichnete Ministerium bringt dies hiermittelst zur allgemeinen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß der Nachlaß der auf diesseitigen Schiffen verstorbenen Britischen Seeleute, falls keine Abmusterung der Schiffsmannschaft stattfindet, spätestens nach Beendigung der Reise an den betreffenden Britischen Consul abzuliefern ist.

Schwerin am 11ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(4) Bei heute erfolgter Ausloosung der in **Termino Johannis** 1870 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch **circa** 41,200 Thaler Courant betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 141. 232. 607. 895. 933. 1291. 1464. 1538. 1563. 1881. 1959. 2158. 3234. 3246. 3425. 3584 und 3658;
Lit. B. Num. 258. 431. 509. 769. 1041. 1143. 1229 und 1269;
Lit. C. Num. 540. 647. 650. 849 und 859;
Lit. D. Num. 333 und 395;
Lit. E. Num. 16. 379 und 853;
Lit. F. Num. 82. 121. 147. 408 und 1109;
Lit. G. Num. 62. 64. 163. 187. 235. 413 und 478;
Lit. H. Num. 165 und 619,

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung **in Termino Johannis** 1870 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers **franco** einsenden; die Inhaber der **au porteur**-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons, sowie den Talons, an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Antonii 1865 die Obligation **Lit. A. Num.** 670,
" " 1869 die Obligation **Lit. B. Num.** 379,
" " 1869 die Obligationen **Lit. H. Num.** 94 und 321,
pro Johannis 1869 die Obligation **Lit. H. Num.** 81

ausgelooset ist, daß diese Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden und daher zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 14ten Januar 1870.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

v. Müller. A. v. Bernstorff. F. v. Stralendorff.
E. v. Koppelow.

(5) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

Num. 21 à 2000 Mark Banco;
Num. 182 à 1000 Mark Banco;
Num. 275. 330 à 500 Mark Banco;
Lit. A. Num. 102. 314. 343. 383. 419. 423. 468. 595. 666. 741. 787;
Lit. B. Num. 25. 41. 78. 255. 556. 867. 1007. 1135;
Lit. C. Num. 35. 896. 951. 986. 1003. 1184. 1190,

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1sten August 1870 bei dem Banquierhause Paul Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuld-Papiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1870 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 14ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Müller. A. v. Bernstorff. F. v. Stralendorff.
E. v. Koppelow.

---

(6) Die neu errichtete Telegraphen-Station zu Kröpelin wird

am 18ten dieses Monats

mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Schwerin am 14ten Januar 1870.

Telegraphen-Direction.

Biechelmann.

---

(7) Die Absperrung der Kühe der Hauswirthswittwe Bibow zu Warnow, welche wegen der unter denselben ausgebrochenen Tollwuth angeordnet war (siehe Bekanntmachung vom 22sten October v. J.), ist, nachdem seit sechs

Wochen

Wochen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen, rücksichtlich der der ꝛc. Bibow übrig gebliebenen Thiere nunmehr wieder aufgehoben.

Schwerin am 13ten Januar 1870.

---

(8) Die Maulfäule ist ausgebrochen unter dem Rindvieh zu Ostorf bei Schwerin, Garlitz bei Lübtheen und Levin bei Dargun.

Erloschen ist diese Seuche in Gorow und Klein=Bölckow bei Doberan, Benz und Briest bei Lübtheen, Vietow bei Tessin, Lindenbeck bei Lübz, Friedrichsmühlen in der Teldau, Peccatel bei Schwerin, Roggendorf bei Gadebusch, Fährdorf und Malchow auf Poel.

Schwerin am 15ten Januar 1870.

---

(9) Die Schafpockenkrankheit ist erloschen in Schwinkendorf bei Malchin und in Sarmstorf bei Güstrow.

Schwerin am 15ten Januar 1870.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den von der Lühe auf Schabow, auf sein Ansuchen, von den Geschäften eines Civil=Vorsitzenden der Kreis=Ersatz=Commission des Aushebungsbezirks Ribnitz zu entbinden und diese Functionen dem von Restorff auf Dettmannsdorf zu übertragen.

Schwerin am 4ten Januar 1870.

---

(2) Dem Amts-Auditor Theodor Sohm zu Rostock ist das volle beamtliche Votum verliehen,

und

der Amtmann Bahl zu Bützow, auf seinen Antrag, zu Weihnachten v. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin am 4ten Januar 1870.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gesanglehrer Graben-Hoffmann in Berlin den Charakter als Professor zu verleihen geruht.

Schwerin am 5ten Januar 1870.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Bürgermeister Hofrath Koch zu Gadebusch den Charakter als Geheimer Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 6ten Januar 1870.

---

(5) Dem bisherigen Instructor, Candidat der Theologie Gehrke ist die Rectorstelle an der Ortsschule in Doberan verliehen worden.

Schwerin am 10ten Januar 1870.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 19. Januar 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das in Gemäßheit der §§. 58 und 167 des Vereins-Zollgesetzes festgestellte Begleitschein-Regulativ. (2) Publicandum, betreffend die Einwechselung der Renterei-Anweisungen vom 24. Junius 1868 durch die Rostocker Bank.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das in Gemäßheit der §§. 58 und 167 des Vereins-Zollgesetzes vom 1sten Julius 1869 von dem Bundesrath des Deutschen Zoll- und Handelsvereines festgestellte Begleitschein-Regulativ wird nachstehend mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) daß dasselbe mit dem 1sten Februar d. J. in Gültigkeit tritt;

2) daß bis zu diesem Tage das bestehende Begleitschein-Regulativ (Regierungs-Blatt 1868, No. 58, Anlage III.), soweit nicht durch das Vereins-Zollgesetz Abänderungen bedingt sind, zur Anwendung kommt;

3) daß bei dem Verkehr mit vereinsländischem, unter Steuer-Controle befindlichen Salz die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs analog in Anwendung zu bringen sind.

Schwerin am 6ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage.
C. Meyer.

(Das Begleitschein-Regulativ befindet sich in der Beilage.)

---

(2) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31sten v. M., die Auswechselung der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Junius 1868 ausgegebenen verzinslichen Renterei-Anweisungen bei der hiesigen Lebensversicherungs- und Spar-Bank betreffend, wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Rostocker Bank für Rostock und Schwerin die Einlösung der Renterei-Anweisungen zu ihrem jedesmaligen verordnungsmäßigen Werthe übernimmt, wenn die Einlösung direct in den Bank-Localen oder schriftlich bei portofreiem Austausche begehrt wird.

Schwerin am 17ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

III. Abtheilung.

(1) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Hauptmann a. D. Friedrich von Bülow den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Neu-Gaarz c. p., Amts Lübz, am 14ten d. M. abgeleistet.

(Beilage zu No. 6 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1870.)

Begleitschein-Regulativ.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§.

1) Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine . . . . . 1 und 2
2) Befugniß der Aemter zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen 3

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung 4
2) Revision der Ladung . . . . 5 und 6
3) Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen . . . . 7 und 8
4) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I. 9
5) Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I. . . . . 10 bis 12
6) Waaren-Verschluß 13
7) Sicherstellung des Zollbetrags 14
8) Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte 15
9) Angabe der Herkunft der Waaren 16
10) Angabe der Lagerzeit 17
11) Anerkennung der Begleitscheine I. 18
12) Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I. 19
13) Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I. 20

B. Ausfertigung der Begleitscheine II. 21

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers 22

§§.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren . . . . . 23 bis 26
2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll 27
3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse 28
4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart . . 29
5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen 30

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren 31
2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register 32
3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.
   a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge 33
   b. Revision der Ladung . . . . . 34 und 35
   c. Weitere Abfertigung . . . . . 36 bis 39
4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen 40
5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund oder sonstigen Anständen.
   a. Feststellung des Sachverhalts 41
   b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen 42
   c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind 43
   d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Begleitschein-Gütern 44
   e. Strafverfahren 45
   f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt 46
   g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren . . . 47

§§.

B. Erledigung der Begleitscheine II. 48

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1) Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes . . . . . . 49 bis 51
2) Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren im Begleitschein-Empfangs-Register 52
3) Ertheilung der Erledigungsscheine 53
4) Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamtes zurückbezahlten Baarcautionen 54
5) Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt . 55
6) Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine . . . . 56 und 57
7) Abschluß und Einsendung der Register . . . . 58 bis 60

Muster.

Begleitschein I. . . . . Nr. 1.
Declaration mit Begleitschein-Vordruck . . . . = 2.
Auszug aus einer Declaration u. s. w. mit Begleitschein-Vordruck . . . . = 3.
Begleitschein II. . . . . = 4.
Annahme-Erklärung . . . . = 5.
Begleitschein-Ausfertigungs-Register . . . . = 6.
Begleitschein-Empfangs-Register . . . . = 7.
Begleitschein-Auszug . . . . = 8.
Erledigungsschein . . . . = 9.

Begleitschein-Regulativ.

In Gemäßheit des §. 58 des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1.

Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33) ist, entweder

a. den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder
b. die Erhebung des durch specielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II. Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A. bis D. zu entnehmen. A. B. C. D.

§. 2.

Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Declaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51).

Digitized by Google

2) Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3.

Die Aemter, welche nach Maaßgabe der §§. 128 und 131 des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung.

§. 4.

Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. §. 44) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a. bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Declarationen oder Auszüge aus Declarationen (V. Z. G. §§. 22 bis 27, 41 und 42),
b. bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30),
c. bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33).

2) Revision der Ladung.

§. 5.

Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speciellen Revision (V. Z. G. §§. 28 und 29) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Declarationen oder Declarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4 a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41 und 42, beziehungsweise 30 des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34 ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die specielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Declaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41, Absatz 2). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Declaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die specielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Colli können in geeigneten Fällen statt colliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6.

Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Colli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maaßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren specieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Commerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Colli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, colliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Colli, auch wenn dasselbe colliweise oder in Partien festgesetzt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3) Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a. durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b. in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4) Bezug genommen wird, oder endlich

c. unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8.

Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7 a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für die Ausfertigungen nach §. 7 b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden den Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maaßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9.

Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a. Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b. Zahl der Colli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maaßgabe der Declaration oder des Revisionsbefundes;
c. Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maaßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d. Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e. Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5) Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10.

Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7 ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.).

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8 bis 10 des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5 bis 7 desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränkten, wird das declarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Colli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6, beziehungsweise 7 eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Colli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9, beziehungsweise 10 auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47 oder 103 des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine

Ver-

Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht, beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11.

Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7 b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7 b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7 b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt, ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Declaration Nr. 67 vom 15ten Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12.

In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Colli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Colli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Colli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem declarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein, und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6) Waaren-Verschluß.

§. 13.

Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43, 94 und 95 des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waarenverschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7) Sicherstellung des Zollbetrags.

§. 14.

In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrags sind die Bestimmungen im §. 45 des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Aussertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Cautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende specielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8) Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15.

Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9) Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16.

Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37, 63, 75 rc.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maaßgabe der Vorschriften wegen Führung der Commercial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10) Angabe der Lagerzeit.

§. 17.

Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11) Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18.

Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7 a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7 c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12) Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19.

Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13) Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20.

Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplicat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplicats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1) finden die Bestimmungen in den §§. 4 bis 20 mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a. Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine specielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welches in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b. In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c. Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15, als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53) geführt werden muß, anzugeben.

d. Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7 a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7 b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7 c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Colli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Directivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. . .) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Beläge zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Declarations-Register, Niederlage-Register ꝛc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangs-Aemter (§. 53) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23 ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46 und 50).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31 ff. zu verfahren.

§. 24.

Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der

Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Colloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Colli statt, und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26.

Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4, eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27.

Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32 ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38 Bezug genommen.

3) Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung

der einzelnen Colli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu controliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23 bis 27 verfahren.

4) Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29.

Auch in anderen als den im §. 28 bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Colloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28 zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5) Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30.

Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung competenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1) Vorführung der Waaren.

§. 31.

Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu be-

wirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. §. 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt nach vorgängiger specieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

2) Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32.

Der vorgelegte Begleitschein (§. 31), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 eingetragen.

G.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a. mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt, oder
b. unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3) Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33.

Wenn die Waaren in der im §. 32 unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39 bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

H.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9 des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10 desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11 bis 13

so

so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52, Absatz 2).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b. Revision der Ladung.

§. 34.

Die Ladung ist in der Regel speciell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine specielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsactes unterlassen (s. auch §. 31, letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47, Abs. 2 d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speciell declarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35 durch specielle Declaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Colli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Procent des declarirten Gewichts überschreiten.

Die specielle Revision kann unterbleiben,

a. wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b. wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c. bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32, Abs. 2, des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine specielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14 bis 19 der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6 zu verfahren. In Spalte 23 und 24 derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c. Weitere Abfertigung.

§. 36.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25, oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21 zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20 bis 22 (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37.

Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47 und 103 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangsamte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38.

Dieselben Bestimmungen (§. 37) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Colli bei dem Begleitschein-Empfangsamt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Collo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37 Anwendung.

§. 39.

Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisions-

Digitized by Google

befund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41, letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4) Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40.

Bei der Erledigung von Begleitschein I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a. die Revision der Ladung und

b. die Controlirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Colli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Colli aus einer Ladung speciell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speciellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarencolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Controlirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslocal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu controliren. Andernfalls erfolgt die Controlirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu controliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Controle auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

5) Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a. Feststellung des Sachverhalts.

§. 41.

Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a. der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b. die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24 und 25) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c. der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d. die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt soweit erforderlich durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maaßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42.

Ergiebt in den im §. 41 unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß

die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41 unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Directivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 43.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Correcturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Directivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29 und 48), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschein ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e. Strafverfahren.

§. 45.

Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42 eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Directivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Directivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 46.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Directivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47.

Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungsamt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48.

Die Begleitscheine II. sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangsamte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21 a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Correspondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43 angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21 c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1) Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§. 49.

Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§§. 34 und 35),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§§. 41 ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50.

Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§. 51.

Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

2) Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52.

Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49 und 51) sind die Spalten 11 bis 13 des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11 bis 13 des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3) Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53.

J. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem anliegenden Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungsamt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20sten, beziehungsweise 5ten des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14 und 15 des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4) Er-

4) Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamts zurückbezahlten Baar-Cautionen.

§. 54.

Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Caution bei dem Begleitschein-Empfangsamte zu erfolgen hatte (§. 14), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungsamte herbeizuführen.

5) Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt.

§. 55.

Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Directivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54).

6) Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56.

Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Directivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57.

Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Directivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maaßregeln getroffen werden.

7) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Directivbehörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals, unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres rc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59.

Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Registernummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58 angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60.

Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Directivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Directivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Digitized by Google

Muster A.

Deutscher Zollverein.
Königreich Preußen.

A.

Begleitschein I.

Nr. 69.

Ausfertigungsamt: **Elbing.** Empfangsamt: **Thorn.**

Name und Wohnort der Empfänger.	Der Colli: Zahl und Art der Verpakkung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren — nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto. Ctr. Pfd.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.	Angabe: ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	Angabe: a. der Herkunft der Waaren, b. wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.
Jacob Durr in Thorn . .	5 Kisten	□ 30	Thee	—	—	—	1	3		Jede Kiste ist mit einem Bleie verschlossen.	a. Über Pillau zu Wasser aus England.
		31		—	—	—	1	9			b. Vom 20. Nov. 1869 bis 15. Jan. 1870.
		32		—	—	—	1	5			
		33		—	—	—	1	7			
		34		—	—	—	1	3			
							5	27			
						Fünf Centner siebenundzwanzig Pfd.					
Moritz Cohn in Thorn	3 Kisten	△ 9	Wein in Flaschen	—	—	—	4	16		Jede Kiste ist über kreuz geschnurt und mit einem Bleie verschlossen.	
		10		—	—	—	4	20			
		11		—	—	—	4	14			
							12	50			
						Zwölf Centner fünfzig Pfd.					
Summa	Acht	Colli									

Digitized by Google

Nummern der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren — nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto. Ctr. Pfd.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.	Angabe: ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	... der ... der ... wie ... Waar... reits i... der... lager... ben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Transportfrist: Bis zum fünfzehnten Februar d. J.

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten. Wir übernehmen diesen Begleitschein mit den sich demselben nach §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes ergebenden Verpflichtungen.

Elbing, den 15. Januar 1870.

G. Köhler & Comp.,
pp. **Stillfried.**

Elbing, den 15. Januar 1870.

Königlich Preußisches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Schapler,
Haupt-Amts-Controleur.

Vermerke

über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

(Vereins-Zollgesetz §§. 46, 49, 50 und 96.)

Ich beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.
den 187

Genehmigt.
den 187

-Amt.

Ich beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an Kaufmann W. …er in Breslau auf das Haupt-Steuer-Amt …zu überweisen, indem ich in Beziehung auf …eren Transport die vorstehend angegebenen …ungen des Begleitschein-Extrahenten über…

Posen, den 12. Februar 1870.

Die Güterexpedition der Oberschlesischen Eisenbahn.
F. Stein.

Eingetragen unter Nr. 132 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers und auf das Haupt-Steuer-Amt Breslau, unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum ersten März d. J., überwiesen.
Verschluß: Gut und belassen.
Posen, den 12. Februar 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt.
(Stempel.) Kraft,
Haupt-Amts-Controleur.

Ich beantrage Wiedererneuerung des bei der …ladung verletzten Verschlusses der Kiste △ N. 10.
Posen, den 15. Februar 1870.

Die Güterexpedition der Oberschlesischen Eisenbahn.
F. Stein.

Verschluss erneuert und Verhandlung darüber dem Waarenführer übergeben.
Posen, den 15. Februar 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt.
(Stempel.) Kraft,
Haupt-Amts-Controleur.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am 25. Februar 1870.

Schmidt,
Haupt-Amts-Controleur.

2) Derselbe ist eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register unter Nr. 214.

Pfeil,
Haupt-Amts-Assistent.

3) Revisionsbefund

a. in Betreff des Verschlusses:

b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Siehe Begleitschein-Auszug.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnah des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung Wagens mit Schlössern der Serie Amte in überwiesen.
, den 187 .
-Amt.

b. auf das des verladen dem Ansageposten in
unter { Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß mittelst } überwiesen.
, den 187 .
-Amt.

c. unter unseren Augen in das Ausland geführt.
, den 187 .
-Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach A nahme des unverletzt befundenen Verschlusse

a. d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.
, den 187 .

b. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführ
, den 187 .

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt
Breslau, den 25. Februar 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt.
Pfeil,
Haupt-Amts-Assistent.

Anmerkung: Es können auch aus einem Blatt bestehende Formularien zu Begleitscheinen I. A., bei welchen die Unters des Ausfertigungsamtes auf die erste Seite und der übrige Vordruck auf die zweite Seite zu übernehmen angewendet werden. Der Vordruck unter Nr. 4 der Erledigungs-Bescheinigungen (Nachweis des Ausgang kann den örtlichen Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

Muster I

Muster B.

(Declaration mit Begleitschein-Vordruck.)

Deutscher Zollverein.

Königreich Preußen.

B.

Begleitschein I.

Nr. 359 A.

Ausfertigungsamt: Cöln. **Empfangsamt: Berlin.**
Transportfrist: Bis zum zehnten k. M.
Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten. Ich übernehme diesen Begleitschein mit den sich aus demselben nach §§. 44 und 46 des Vereins-Zollgesetzes ergebenden Verpflichtungen.
Cöln, den 25. September 1870.

W. Stieler.

Cöln, den 25. September 1870.

Königlich Preußisches **Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.**

(Stempel.) Expedition am Rheinischen Bahnhofe.

Wittig,
Haupt-Amts-Assistent.

Vermerke

über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

(Vereins-Zollgesetz §§. 46, 49, 50 und 96.)

Ich beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.
den 187

Genehmigt.
den 187
-Amt.

Ich beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an in auf das -Amt zu überweisen, indem ich in Beziehung auf den weiteren Transport die vorstehend angegebenen Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme.
den 187

Eingetragen unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers und auf das -Amt , unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum , überwiesen.
Verschluß:
den 187
-Amt.

Abgegeben den 25. September 1870. — Declarations-Register Nr. 160.

I. Declaration.											II.
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge. Brutto-Gewicht.		Menge. Netto-Gewicht, soweit dessen Declaration erforderlich.		Anderweiter Maaßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Anträge und Erläuterungen des Declaranten oder Begleitschein-Extrahenten.
					Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.
1.	Kaufmann W. Stieler.	Cöln	1 Kiste	H K 1.	—	10				Seidene Zeuge.	Mit Begleitschein I. auf Berlin an die Putzmacherin H. Rose in Berlin. W. Stieler.

Cöln, den 25. September 1870.
Für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.
F. Becker.

Mit dem Frachtbriefe übereinstimmend.
Heumann,
Haupt-Amts-Assistent.

Die Revision übernehmen: Revisions-Büreau Nr. IV.

III. Revisionsbefund.					IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Colli		Der Waaren						in den Hebe- und Control-Registern.				
			Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.									
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Brutto. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes. Ctr. Pfd.	Tarif-Satz. Thlr. Sgr.	Gefälle-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Benennung des Registers.	Dessen Blatt. Nr.	im Commercial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
Eine emballirte Kiste	H K 1		. 10 Zehn Pfund.								Ueber Herbesthal mit der Eisenbahn aus Belgien.	Benäht und mit einem Bleie verschlossen.
Cöln, den 25. September 1870. Behrens, Wenzel, Ober-Controleur. Haupt-Amts-Assistent.												
Zur Eingangsverzollung mit Nettoverwiegung. H. Rose. **Schlussabfertigung.**												
Wie oben		Seidene Zeugwaaren Pos. 30. c.	. 10	. 8	. .	40 .	3 6 .	E. J.	4 56	I.C	.	Verschluss unverletzt.
Berlin, den 28. September 1870. Niese, Weygand, Haupt-Amts-Assistenten.												

Digitized by Google

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am 28. September 1870.

Jung,
Packhofs-Vorsteher.

2) Derselbe ist eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register unter Nr. 273 A.

Bertin,
Ober-Controleur.

3) Revisionsbefund
a. in Betreff des Verschlusses:

b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Zu 3 siehe vorige Seite.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen.

4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnal des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung Wagens mit Schlössern der Serie Amte in überwiesen.
den 187 .
-Amt.

b. auf das des verladen dem Ansageposten in
unter { Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß mittelst } überwiesen.
den 187 .
-Amt.

c. unter unseren Augen in das Ausland geführt.
den 187 .
-Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach nahme des unverletzt befundenen Verschlu

a. d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.
den 187 .

b. unter unseren Augen in das Ausland geführt.
den 187 .

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.
Berlin, den 29. September 1870.
Königl. Preuß. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.
Bertin,
Ober-Controleur.

Muster

für die Schlußabfertigung, wenn dieselbe nicht in die Anmeldung aufgenommen werden kann.

Zur Eingangsverzollung mit Nettoverwiegung.
H. Rose.

Eine Kiste wie angegeben. Verschluss unverletzt, brutto 10 Pfund, enthielt netto nach Verwie
8 Pfund seidene Zeugwaaren . . . . 3 Thlr. 6 Sgr.
(Pos. 30 c. zu 40 Thlr.)
Berlin, den 28. September 1870. E. J. N. 56.
Niese, Weygand,
Haupt-Amts-Assistenten.

Muster C.
(Auszug mit Begleitschein-Vordruck.)

Deutscher Zollverein.

Königreich Preußen.

C.

Begleitschein I.

Nr. 502.

Ausfertigungsamt: Aachen. **Empfangsamt: Bremen.**

Transportfrist: Bis zum vierzehnten d. M.

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten. Ich übernehme diesen Begleitschein mit den sich aus demselben nach §§. 41 und 46 des Vereins-Zollgesetzes ergebenden Verpflichtungen.
Aachen, den 1. Juli 1870.

W. Heldmann,
Knopfmacher.

Aachen, den 1. Juli 1870.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) **Fehrmann,**
Haupt-Amts-Assistent.

Vermerke

über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

(Vereins-Zollgesetz §§. 46, 49, 50 und 96.)

Ich beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.
den 187

Genehmigt.
den 187

-Amt.

Ich beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an in auf das -Amt zu überweisen, indem ich in Beziehung auf den weiteren Transport die vorstehend angegebenen Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme.
den 187

Eingetragen unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers und auf das -Amt , unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum , überwiesen.

Verschluß:

den 187

-Amt.

Abgegeben den 1. Juli 1870. — Niederlage-Register Conto 41, № 740.

I. Auszug aus der Declaration, dem Begleitschein oder dem Niederlageschein.												II.
Nummer der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe			Anträge und Bemerkungen des Waaren-Disponenten.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto.*) Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.	Tarifmäßige Benennung der Waaren mit Angabe der Tarifnummer.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Eine Kiste	[mark] Nr. 1	Kurze Waaren.				13 5/10			Ueber Herbesthal mit der Eisenbahn aus Belgien.	Vom 6. Januar bis 1. Juli 1870.**)	Mit Begleitschein I. aus Bremen an die Handlung G. Walter daselbst.

Aachen, den 1. Juli 1870.
W. Heldmann.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.
Rössler,
Haupt-Amts-Assistent.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden, ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Mengeinheit (Tonne, Stück 2c.), in die für Angabe des Bruttogewichts vorgesehene Spalte einzutragen.
**) Vergl. §. 17, Absatz 2.

Digitized by Google

Die Revision übernehmen: Ober-Controleur Ehrenfeld und Haupt-Amts-Assistent Buchner.

III. Revisionsbefund.									IV. Gefälleberechnung.								V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren						Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes.		Tarif-Satz.		Gefälle-Betrag.				in den Hebe- und Control-Registern.			im Commercial-Register	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.													Benennung des Registers.	Deszen			
				Brutto.		Netto.															
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sg.	Thlr.	Sg.	Pf.			Blatt.	Nr.		
14.	15.	16.	17.	18.		19.			20.		21.		22.				23.	24.		25.	26.
Eine Kiste.	Nr. 1.				13 $\frac{8}{10}$																Näthe verschnürt und mit einem Bleie verschlossen.
			Dreizehn acht/10 Pfund.																		
			Aachen, den 1. Juli 1870.																		
		Ehrenfeld, Ober-Controleur.					Haupt-Amts-Assistent. Buchner,														

Digitized by Google

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am
6. Juli 1870.

Eckhold,
Ober-Controleur.

2) Derselbe ist eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register unter Nr. 65.

Siegert,
Haupt-Amts-Assistent.

3) Revisionsbefund
a. in Betreff des Verschlusses:
Gut und abgenommen.

b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:
Eine Kiste mit richtiger Bezeichnung.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:
Kühle, Grünhof,
Haupt-Amts-Assistenten.

4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a. in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem Amte in überwiesen.
den 187 .
-Amt.

b. auf das des verladen und dem Ansageposten in
unter { Begleitung durch d Grenzaufseher
{ Verschluß mittelst
überwiesen.
den 187 .
-Amt.

c. unter unseren Augen in das Ausland geführt.
Bremen, den 6. Juli 1870.
Haupt-Zoll-Amt.
Abfertigungsstelle im Bahnhofe.
(Stempel.) Kühle, Grünhof,
Haupt-Amts-Assistenten.

B. Der oben bezeichnete Wagen wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses

a. d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.
den 187 .

b. unter unseren Augen in das Ausland geführt.
den 187 .

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt
Bremen, den 7. Juli 1870.
Haupt-Zoll-Amt.
Abfertigungsstelle im Bahnhofe.
Siegert,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster D.

Deutscher Zollverein.

Großherzogthum Baden.

Begleitschein II.

Nr. 74.

Ausfertigungs-Amt: Mannheim. **Empfangs-Amt: Hannover.**

Empfänger der Waaren: Der Kaufmann Georg Möllinger in Hannover.

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Zollpflichtige Menge (Nettogewicht). Ctr.	Pfd.	Zollbetrag. Fl.	Xr.	Herkunft der Waaren.
1.	2.	3.		4.		5.
1.	Waaren aus Seide in Verbindung mit Baumwolle. Pos. 30. d.	2	10	110	15	Ueber Kehl mit der Eisenbahn aus Frankreich.
2.	Seidene Waaren. Pos. 30. c.	—	25	17	30	
3.	Feine Lederwaaren. Pos. 21. d.	—	88	15	24	Ueber Passau zu Wasser aus Oesterreich.
				143	9	

Laufende Nr. der einzelnen Waaren-posten.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Zollpflichtige Menge (Nettogewicht).		Zollbetrag.		Herkunft der Waaren.
		Ctr.	Pfd.	Fl.	Xr.	
1.	2.	3.		4.		5.

Zahlungsfrist: Der angegebene Zollbetrag von

Einhundert drei und vierzig Gulden neun Kreuzern

muß bei dem oben genannten Empfangsamte bis zum achten Juni d. J. unter Vorlage dieses Begleitscheins eingezahlt und der Nachweis der erfolgten Zahlung bis zum einundzwanzigsten Juni d. J. bei dem unterzeichneten Amte eingegangen sein, widrigenfalls die Einziehung des Zollbetrags von dem Extrahenten des Begleitscheins erfolgen wird.

Geleistete Sicherheit: Der gestundete Eingangszoll ist durch Bürgschaft sicher gestellt worden.

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: Ich übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen. Mannheim, den 28. Mai 1870.

F. Neumann,
Spediteur.

Mannheim, den 28. Mai 1870.

Großh. Badisches Haupt-Zoll-Amt.

Daege,
(Stempel.) Haupt-Amts-Assistent.

Vorstehender Begleitschein ist unter Nummer 495 des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit 81 Thlr. 24 Sgr. unter Nummer 507 des Einnahme-Journals hier gebucht worden.

Hannover, den 10. Juni 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt.*)

Lübke, Haupt-Amts-Rendant. **Liebig,** Haupt-Amts-Assistent.

---

*) Die Begleitscheine II. können auch eine den Mustern B. und C. entsprechende Einrichtung erhalten, oder nach Bedürfniß durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Colli ergänzt werden (§. 21).

Muster E.

a.

Annahme-Erklärung.

Indem ich den Empfang des auf Grund dieser (der angestempelten) Anmeldung ausgefertigten, unter Nr. 69 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers eingetragenen Begleitscheins anerkenne,
übernehme ich zugleich die aus demselben nach §§. 44 und 46 des Vereins-Zollgesetzes sich ergebenden Verpflichtungen.
verpflichte ich mich den darin festgestellten Zollbetrag, wenn der Nachweis der erfolgten Zahlung desselben an das Empfangsamt nicht bis zum ten 187 erbracht sein wird, auf Anfordern bei dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt einzuzahlen.*)

Elbing, den 15. Januar 1870.

G. Köhler & Comp.,

pp. Stillfried.

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. 16, Z. 5.
Elbing, den 8. März 1870.

Schapler,
Haupt-Amts-Controleur.

*) Bei Begleitscheinen I. werden die Worte „verpflichte ich mich — — einzuzahlen", und bei Begleitscheinen II. die Worte „übernehme ich — — Verpflichtungen" durchstrichen.

b.

Annahme-Erklärung.*)

Ich bescheinige hierdurch, daß der Begleitschein I. Nr. 69 des Haupt-Steuer-Amts Elbing 15. Januar 1870 auf meinen Antrag dem Haupt-Steuer-Amt Breslau unter Erstreckung der Transp bis zum ersten März d. J. überwiesen worden ist und daß ich für den weiteren Transport alle aus d Begleitschein sich ergebenden Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernommen habe.

Posen, den 12. Februar 1870.

Die Güter-Expedition der Oberschlesischen Eisenbahn.
J. G. Stein.

An das Begleitschein-Ausfertigungsamt zur Kenntnißnahme.

Posen, den 12. Februar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Steuer-Amt.
Kraft,
(Stempel.) Haupt-Amts-Controleur.

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. 20, Z. 6.

Elbing, den 10. März 1870.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt.
Schapler,
(Stempel.) Haupt-Amts-Controleur.

*) Für Begleitschein-Ueberweisungen (§. 24).

Muster F.

Begleitschein-Ausfertigungs-Register

des

Haupt-Zoll-Amtes zu Giessen

für das II. Quartal 1870.

Dies Register enthält 30 Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Müller,
Ober-Zollinspector.

(Siegel.)

Geführt vom Hauptzollamts-Assistenten
Leidhecker.

Mit 2 Heften Belägen zur Revision eingesendet.

Giessen, den 6. October 1870.

Haupt-Zoll-Amt.

Müller,
Ober-Zollinspector.

Tag der Ausfertigung.	Laufende Nummer.	Gattung des Begleitscheins.	Benennung und Nummer des Vorregisters, aus welchem die Versendung entspringt.	Name des Begleitschein-Extrahenten.	Auf welches Amt der Begleitschein gerichtet worden.	Tag, an welchem die Gültigkeitsfrist des Begleitscheins abläuft.	Tag, an welchem der Erledigungsschein eingetroffen ist.	Bemerkung, was wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine veranlaßt worden ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Ueber	tragen	aus dem	IV. Quartal	1869.			
1869. 20/12	1 (548)	I.	D. R. 214	G. Ebel	Erfurt	1870 10/1	21/7	Nach Mittheilung des Empfangsamtes von 19/1. 70 (N. 46) wurde Processverfahren eingeleitet. Am 20/3. Erledigung erinnert u. s. w.
1870. 1/4	2	II.	N. L. R. Conto 3, N. 40.	W. Bücking u. C.	Cöln	16/4	22/4	
1/4	3	I.	B. E. R. N. 4.	F. Schirmer	Mainz	26/4	21/4	
	. . .							
30/6	430	I.	B. E. R. N. 420.	A. Noll	Emmerich	1/8	7/8	
	Abgeschlo	ssen, d.	30. Septe	mber 1870.				
		Leid	hecker.					

Die stattgehabte Erledigung der vorstehend eingetragenen Begleitscheine bescheinigt mit dem Anfügen, dass kein Posten unerledigt geblieben ist.

Giessen, d. 6. October 1870.

Müller,
Ober-Zollinspector.

Muster G.

Begleitschein-Empfangs-Register

des

Haupt-Zoll-Amtes zu Mannheim

für das I. Quartal 1870.

Dies Register enthält 48 Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Muff,
Ober-Zollinspector.

(Siegel.)

Geführt vom Haupt-Zollamts-Assistenten
Stieler.

Mit 6 Heften Belägen zur Revision eingesendet.

Mannheim, den 6. Mai 1870.

Haupt-Zoll-Amt.

Muff,
Ober-Zollinspector.

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Des Begleitscheins				Name des letzten Waarenführers.	Name des Waaren-Empfängers.
		Ausstellungs-Ort.	Gattung.	Nummer.	Tag und Monat.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
2/1	1	Cöln	I.	2140 A.	10/12	Mainzer Schlepp-schifffahrts-Gesellschaft.	G. A. Schmidt. W. Peters. C. Doll.
6/1	2	Cöln	I.	416 B.	15/12	Main-Neckar-Bahn.	G. Schneider & Co
8/1	3	Leipzig	II.	320	21/12	Desgl.	G. Haller.
	.						
	.						
31/3	320	Emmerich	I.	617 C.	20/3	Schiffer Borger.	S. Schröder. W. Pfaff. R. S. Scholl.

Abgeschlossen d. 31. März 1870.

Stieler,
Hauptzollamts-Assistent.

Laufende Nummern oder Buchstaben		Tag des Ausgangs der in das Ausland gegangenen Waaren.	Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen		Des Erledigungsscheins		Bemerkungen.
der übergebenen Begleitschein-Auszüge.	der Waarenposten in dem Begleitschein.		Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen Nummer.	Ordnungszahl, unter welcher der Begleitschein eingetragen ist.	Ausstellungstag.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1 2 3	1—3 4 , 6 5	. . .	B. A. R. E. J. E. J.	34 15 30	1	5/1	
1	1	.	N. L. R., Conto 6.	420	1	20/1	
.	1	.	E. J.	60	1	20/1	
. 1 2	1 , 2 3	. . .	Zollfrei. E. J. B. A. R.	. 430 670	8	5/4	

Muster H.

~~Deklarations-Register~~
~~Begleitschein~~-Empfangs-Register } Blatt 10 Nr. 168.

Abgegeben den 9ten Februar 1870.
Die Revision übernehmen
die H. A. Assistenten Böschen u. Dassel.

Auszug

aus

dem Begleitscheine I. des Haupt-Zoll-Amtes zu Aachen Nr. 85 vom 15ten Januar 1870 über die damit dem Unterzeichneten eingegangenen Waaren

behufs der Anmeldung derselben zur Verzollung

" ~~Niederlage~~

" ~~Weiterversendung mit Begleitschein~~

J. Ulrich.

I. Inhalt { ~~der Declaration.~~ / des Begleitscheins.

Nummern der einzelnen Positionen.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.	Angabe: ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	Angabe: der Herkunft der Waaren.	Angabe: wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	II. Anträge und Bemerkungen des Waaren-Disponenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1	1 Ballen.	△ 412	Wollengarn.	. .	. .	.	. 36	. .	Näthe verschnürt und mit einem Blei verschlossen.	Ueber Herbesthal mit der Eisenbahn aus Belgien.	.	.

Mit { ~~der Declaration~~ / dem Begleitscheine } übereinstimmend.

John,
Haupt-Amts-Assistent.

III. Revisions-Befund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und der Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren						in den Hebe- und Control-Registern.		im Commercial-Register.	
			tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.		Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-Tara-Satzes.	Tarifsatz.	Gefällebetrag.	Benennung des Registers.	Deſſen		
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.			Brutto. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr. Pf.		Blatt Nr.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1 Ballen.	△ 412	Unverletzt und abgenommen.	Gefärbtes mehrfach gezwirntes Wollengarn 41. b. 2.	. 36	. .	6 % . 33,8	1 .	1 10 6	E. J.	9 111	I. C.	

Harburg, den 10. Februar 1870.

Böschen, Dassel,
Haupt-Amts-Assistenten.

Digitized by Google

Muster J.

Nr. *)

Tag der Ankunft: *)

Erledigungsschein

über die von dem Haupt-Steuer-Amt Frankfurt a. d. O. in der Zeit vom 6. bis 20. Januar 1870 erledigten Begleitscheine des Haupt-Steuer-Amts Elbing. **)

Ordnungszahl.	Gattung des Begleitscheins.	Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.	Zeit der Ausstellung des Begleitscheins.			Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers.	Zeit der Erledigung des Begleitscheins.			Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.	
1	I.	317	30	Novemb.	1869	406	3	Januar	1870	
2	I.	65	15	Decemb.	"	410	4	"	"	
3	II.	43	10	"	"	412	5	"	"	
		u. s. w.		u. s. w.		u. s. w.				

Frankfurt a. d. O., den 20. Januar 1870.

Königlich Preussisches Haupt-Steuer-Amt.

Müller,

(Stempel). Haupt-Amts-Assistent.

*) Von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt auszufüllen.

**) Die einzelnen Begleitscheine werden nach ihrer Reihenfolge im Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. Januar 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Fortsetzung der Landtags-Verhandlungen zu Sternberg. (2) Publicandum, betreffend das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben bestimmt, daß die auf Wunsch der Stände unterbrochenen Verhandlungen des Landtages zu Sternberg dort erst am 15ten Februar d. J. wieder beginnen sollen.

Schwerin am 21sten Januar 1870.

Die Allerhöchst verordneten Großherzoglichen Landtags-Commissarien.

H. Graf von Bassewitz. v. Müller.

(2) Das in Gemäßheit der §§. 73 und 167 des Vereins-Zollgesetzes vom 1sten Julius 1869 von dem Bundesrath des Deutschen Zoll- und Handelsvereines festgestellte Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen wird nachstehend mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dasselbe mit dem 1sten Februar d. J. in Gültigkeit tritt, und bis zu diesem Tage das bisherige Regulativ (Regierungs-Blatt 1868, No. 58, Anlage II.), soweit nicht durch das Vereins-Zollgesetz Abänderungen bedingt sind, zur Anwendung kommt.

Schwerin am 6ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage.
C. Meyer.

(Das Regulativ befindet sich in der Beilage.)

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtsverwalter Balck zu Hagenow zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann, und den Amts-Mitarbeiter Grosse zu Grabow zum dritten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtsverwalter, zu ernennen.

Schwerin am 10ten Januar 1870.

---

(2) Der Präpositus Bauer zu Rehna ist, auf seinen Wunsch, aus dem Amt des Präpositus für den Gadebuscher Cirkel in Gnaden entlassen, und dagegen der Pastor O. F. D. Gammelin zu Gadebusch wieder zum Präpositus dieses Cirkels Allerhöchst bestellt.

Schwerin am 14ten Januar 1870.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Divisions-Auditeur Erfurth den erbetenen Abschied zu ertheilen geruht.

Schwerin am 19ten Januar 1870.

(Beilage zu No. 7 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1870.)

Regulativ,

die

zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen betreffend.

1

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften. §§.

1) Transportzeit 1
2) Abfertigungsstunden 2
3) Fahrpläne 3
4) Abfertigungsstellen 4
5) Abfertigungsräume 5
6) Transportmittel.
   a. deren Beschaffenheit . . . . 6 und 7
   b. deren Controlirung 8
   c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen 9
7) Amtlicher Verschluß 10
8) Amtliche Begleitung 11
9) Befugnisse der oberen Zollbeamten 12

II. Besondere Vorschriften.

A. Waareneingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten.
   a. Verladung der Güter . . . . 13 und 14
   b. Ordnung der Wagen 15
   c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
      aa. Abschließung des Abfertigungsraums 16
      bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß 17
      cc. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen 18

§§.

dd. Abfertigung
1) der Passagiereffecten 19
2) der zollfreien Gegenstände 20
3) der auf der Eisenbahn weiter gehenden Wagen. Begleitzettel und Begleitzettelausfertigungsregister 21 und 22
4) der zurückgebliebenen Frachtgüter 23

d. Behandlung der Waaren während des Transports.
aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung 24
bb. Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte . . . . 25 und 26
cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung 27

e. Abfertigung am Bestimmungsorte.
aa. Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 28
bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister 29
cc. Declaration und Ausladung der Waaren . . . . . 30 und 31
dd. Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse . 32
ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.
1) Feststellung des Sachverhalts 33
2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen 34
3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind . . 35
4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grund gegangene oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren . . . 36
5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte 37
6) Strafverfahren 38
f. Abschluß und Einsendung der Register 39
2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mit der Eisenbahn zugeführt werden 40

B. Waarendurchgang 41

C. Waarenausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen 42
2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist 43

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet . . . . 44 und 45

§§.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs 46
2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände 47
3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet 48

III. Strafen 49

Muster A. Ladungsverzeichniß.
Muster B. Begleitzettel.
Muster C. Begleitzettel-Ausfertigungsregister.
Muster D. Annahme-Erklärung.
Muster E. Begleitzettel-Empfangsregister.

Regulativ,

die

zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen betreffend.

In Gemäßheit des §. 73 des Vereins-Zollgesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Transportzeit.

§. 1.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereins-Zollgesetz §. 21, Absatz 5, lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2.

Die Abfertigung der Passagier-Effecten, sowie der ankommenden, sofort unter Raumverschluß (§. 10) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133, Absatz 3 des Vereins-Zollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern, als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133, Abs. 4), nur innerhalb der im §. 133, Absatz 1 des Vereins-Zollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Directivbehörde, sowie den Haupt-

ämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maaßgabe des §. 128 des Vereins-Zollgesetzes competent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21) abgelassenen, sowie die Ausgangsabfertigung zoll- oder controlepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs competenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25 und 26), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5.

Die Eisenbahnverwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahnverwaltungen und dem Staate oder den Communen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59 des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sichernd verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und controlepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a. Deren Beschaffenheit.

§. 6.

Weder in den Güterwagen noch in den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61, Abs. 2). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effecten nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 39 bis 51 und 92 des Vereins-Zollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7.

Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effecten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effecten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann (V. Z. G. §. 62).

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b. Deren Controlirung.

§. 8.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die

Personenwagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Locomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Directivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9.

Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Colli handelt, welche einen halben Centner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7 bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maaßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maaßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10.

Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effecten (§. 5) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser rc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amt-

8) Amtliche Begleitung.

§. 11.

Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend controlirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Classe unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60, Absatz 5).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Directivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Locale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Classe unentgeltlich befördert werden (V. Z. G. §. 60, Abs. 1—4).

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a. Verladung der Güter.

§. 13.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61).

§. 14.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effecten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17) beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9 Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7 bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effecten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40 Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder controlepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b. Ordnung der Wagen.

§. 15.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17 bis 20 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21 abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem anliegenden Muster A. zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63, Abs. 1).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§ 22 und 24 des Vereins-Zollgesetzes speciell declarirt und nach den §§. 39 bis 51 dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speciellen Declaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel, z. B. Kohlen, handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Directivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Colli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Colli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63, Abs. 2).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Colli (V. Z. G. §. 66, Abs. 4).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63, Abs. 3).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc. **Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.**

§. 18.

Während die Anmeldung erfolgt (§. 17) werden die Personenwagen, Locomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20 eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitschein-Controle abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd. **Abfertigung.**

1) der Passagier-Effecten.

§. 19.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92, Abs. 1).

In der Regel werden die Passagier-Effecten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92, Abs. 3). Die Effecten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effecten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Declaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effecten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effecten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem

Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effecten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22) beizufügen ist.

Als Passagier-Effecten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effecten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effecten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20.

Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Declarationen oder Frachtbriefe (§. 17, Abs. 2) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speciellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen 2c.

Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21.

Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen 2c. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9 zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß, sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64, Abs. 2).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Couverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 64, Abs. 3).

§. 22.

Muster B.

Muster C.

Die Begleitzettel sind nach dem anliegenden Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden ersten Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungs-Register nach dem anliegenden Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungsverzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungsverzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungs-Register beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23.

Nach Abfertigung des weitergehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahnverwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereins-Zollgesetzes (V. Z. G. §§. 39 bis 51) zu declariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2 des §. 17 Anwendung.

d. Behandlung der Waaren während des Transports.

aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24.

Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahnverwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist, sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen &c. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen &c. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden (V. Z. G. §. 66, Abs. 6).

bb. Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Colli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 39 bis 51 des Vereins-Zollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Colli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel, sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen (V. Z. G. §. 65, Abs. 1).

§. 26.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen über die Controlirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maaßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.

2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Colli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.

3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.

4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat (V. Z. G. §. 65, Abs. 2).

cc. Prü-

cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27.

Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf den Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96, Abs. 2).

e. Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa. Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere rc.

§. 28.

Nach Ankunft der Waaren am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21). Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb. Revision des Verschlusses.

Begleitzettel-Empfangs-Register.

§. 29.

Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 eingetragen. Muster E.

cc. Declaration und Ausladung der Waaren.

§. 30.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22 ff. des Vereins-Zollgesetzes speciell zu declariren, sofern nicht nach §. 27 desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine specielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Declaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23, Abs. 3).

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speciellen Declarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Colli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne specielle Declaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66, Abs. 3).

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31 und 39 bis 51 des Vereins-Zollgesetzes zur Anwendung.

§. 31.

Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlocal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30 stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Colli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd. Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32.

Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Colli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Colli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben controlirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Diensteigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33.

Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a. die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder

b. die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder

c. der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder

d. die Zahl und Art der Colli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel protocollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34.

Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33 unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Directiv-

behörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§. 35.

Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Directivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36.

Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67, beziehungsweise §. 48 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37.

Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Directivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38.

Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Directivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungs-

weise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Directivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39.

Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maaßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58 und 59) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Directivbehörde eingesendet.

Die Duplicate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unicate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unicate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40.

Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Controle zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17 vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Colli mit den wirklich verladenen Colli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21 und 22 und 24 bis 39 zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41.

Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13 bis 40 analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt, beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25 und 26 in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22 des Vereins-Zollgesetzes declarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine competente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe, mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung.

In Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4) befinden, können derartige Güter ohne Colloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Declarationsschein 2c.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44.

Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111 des Vereins-Zollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45.

Die nach Maaßgabe der §§. 17 ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46.

Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119 und 125 des Vereins-Zollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Controle unterliegt, findet diese Controle auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist

der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Controle befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirecten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48.

Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41 bis 51 des Vereins-Zollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7) verladen und auch die Schlüssel (§. 21, letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134 ff. des Vereins-Zollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152 desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153 des Vereins-Zollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Muster A.

Muster A.

Ladungs-Verzeichniß.

Nr. (42).

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Verwaltung meldet hiermit dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg die umstehend verzeichneten, aus dem Auslande kommenden, in drei Wagen verladenen Güter mit dem Antrage an, dieselben mit Ladungs-Verzeichniß auf das Haupt-Steuer-Amt Berlin, Zoll-Expedition am Hamburger Bahnhofe, abzufertigen.

Zugleich übergiebt derselbe (14) Stück Frachtbriefe und erklärt für die Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der abzufertigenden Colli zu haften.

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

C. D. Sachse.

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Begleitzettel Nr. (19) gehörig.

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.)

Behaghel, Ober-Controleur.

Franz, Revisions-Aufseher.

Die Güter sind verladen in die Wagen:

Nr. (23)
„ (28)
„ (40)

Bezeichnung der Wagen ꝛc., in welche die Waaren verladen sind.	Nummern und Positionen der Frachtkarten.	Der Colli					Benennung der Waaren.	Bemerkung
		Zahl.	Art.	Zeichen und Nummern.	Bruttogewicht.			
					Ctr.	Pfd.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.
B. H. E. (23)	(1/13)	(30)	Säcke	F. H. (41/70)	(37)	(45)	Kaffee.	
	(1/14)	(2)	Kisten	N. B. (509/10)	(1)	(14)	Cigarren.	
	(3/31)	(9)	Ballen	K. S. (14/15) (20/26)	(88)	(4)	Tabak.	
Sa.	.	(41)	.	.	(126)	(63)		
M. W. E. (28)	(3/24)	(1)	Kiste	S. T. (312)	(1)	(65)	Kurze Waaren.	
	(3/55)	(1)	„	M. V. (16)	(2)	(13)	Glaswaaren.	
	(6/36)	(10)	Ballen	O. C. (4/13)	(32)	(94)	Droguen.	
	(6/4)	(1)	„	„ (15)	(1)	(27)	do.	
	(6/5)	(1)	„	„ (20)	(1)	(30)	do.	
	(6/6)	(2)	Fass	„ (18/19)	(3)	(10)	do.	
	(6/7)	(1)	„	„ (22)	(2)	(19)	Chemikalien.	
	(2/14)	(1)	Ballen	„ (104)	(1)	(56)	Korkstöpsel.	
	(2/15)	(1)	„	R. (120)	(2)	(4)	Manufactur-Waaren.	
Sa.	.	(19)	.	.	(48)	(18)		
B. H. E. (40)	(72/1)	Wagen	ladung	.	(135)	.	Farbholz.	Num. (5 Anm. (3) frei abg lassen Brunn H.-A.-As Commerz. L/17.

Bezeichnung der Wagen ꝛc., in welche die Waaren verladen sind.	Nummern und Positionen der Frachtkarten.	Der Colli Zahl.	Art.	Zeichen und Nummern.	Bruttogewicht. Ctr.	Pfd.	Benennung der Waaren.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.
			Wiederholung.					
(23)	.	(41)	.	.	(126)	(63)		
(25)	.	(19)	.	.	(48)	(18)		
(40)	eine Ladung		.	.	(135)	.		
Sa.	.	(60) sechszig u. eine Wagenladung.	.	.	(309)	(81)		

In dem Declarations-Register unter Nr. (211/22) eingetragen.

Der Führer des Declarations-Registers.

Lamprecht,
Haupt-Amts-Assistent.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierd die drei umstehend verzeichneten, mit sechs Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, unter amtlichem Verschluß übergebenen Schlüssel bis zum (6.) Januar 187(0) in vorschriftsmäßigem stande und mit unverletztem Verschlusse dem Haupt-Steuer-Amte zu Berlin zu gestellen, widrigenfalls für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den umstehend nachgewiesenen Gewi mengen zu haften.

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

F. Petersen.

Im Begleitzettel-Empfangs-Register unter Nr. (49) eingetragen.

Die vollständige Erledigung dieses Ladungsverzeichnisses bescheinigt.

Berlin, den (6.) Januar 187(0).

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster B.

Begleitzettel

Nr. (19).

Der Bevollmächtigte der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Verwaltung hat hier fünf Wagen übernommen, welche, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen und bis zum (6.) Januar 187(0) dem Haupt-Steuer-Amte Berlin zur Abfertigung zu stellen sind.

Hierbei ein versiegeltes Paquet mit

zwei Ladungsverzeichnissen Nr. (42) und (63) und

sechszehn Frachtbriefen, sowie

zwei Schlüssel, amtlich in einer ledernen Tasche durch zwei Bleie verschlossen.

Die Abfahrt erfolgt heute Vor-Mittag (6) Uhr (30) Minuten.

Zollverschluß.

Wagen	Nr.	(23)	B. H. E.	Schlösser	zwei	Serie	(110).
"	"	(28)	M. W. E.	"	zwei	"	(110).
"	"	(40)	B. H. E.	"	zwei	"	(110).
"	"	(270)	B. St. E.	"	zwei	"	(12).
"	"	(109)	B. A. E.	"	zwei	"	(12).

Hamburg, den (2.) Januar 187(0).

(Stempel.) Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt.

Behaghel,
Ober-Controleur.

Erledigungs-Nachweise.

1) Der Begleitzettel, sowie eine mit gutem Verschluß versehene Tasche nebst Paquet mit Ladungsverzeichnissen ꝛc. und Schlüsseln ist abgegeben am (4.) Januar 187(0).

Mark,
Ober-Controleur.

2) Der Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register eingetragen unter Nr. (49).

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

3) Revisionsbefund:

a. in Betreff des Verschlusses der Wagen, der Wagenabtheilungen oder Behälter:

Gut und abgenommen von den Wagen No. 23, 28 und 40.

4) in Bezug auf Zahl und Art der Colli:

Sechszig Colli und eine Ladung von der in dem Ladungsverzeichniss No. 42 angegebenen Art.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

Brunner,
Haupt-Amts-Assistent.

Liedke,
Haupt-Amts-Assistent.

5) Nachweis des Ausganges über die Grenze.

A. Umstehend genannte . . . Wagen ꝛc. wurde . . . nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses

a. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

b. dem Grenzaufseher . . . . zur Begleitung über die Grenze übergeben.

. . . . ., den . . . . 187 . .

. . . .-Amt.

B. D . . mir übergebene . . Wagen ꝛc. ist/sind unter meinen Augen in das Ausland geführt.

Der Begleitungsbeamte.

6) Bemerkungen in Beziehung auf die Ueberweisung auf ein anderes Amt.

Das Ladungsverzeichniss No. 63 nebst zugehörigen Frachtbriefen ist mit den unter altem Verschluss belassenen Wagen No. 270 und 109 mit Begleitzettel No. 3 von hier unter Erweiterung der Gestellungsfrist bis zum 8. Januar 1870 auf das Haupt-Steuer-Amt Frankfurt a. O. überwiesen worden.

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

Die Erledigung dieses Begleitzettels bescheinigt
Berlin, den (6.) Januar 187(0).

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände,
Zoll-Expedition am Berlin-Hamburger Bahnhofe.

(Stempel.)

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster C.

Begleitzettel-Ausfertigungs-Register

des

. . . . Amts

zu

. . . .

für das . . . te Quartal 187 . .

Dieses Register enthält . . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche hier mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

. . . . ., den . . ten . . . . 187 . .

Geführt vom

Mit . . Heften Belägen zur Revision eingesendet.

. . . . ., den . . ten . . . . 187 . .

Haupt- . . . . . . Amt.

Tag der Abfertigung.	Nummer der Begleitzettel.	Nummer der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse.	Empfangs-Amt.	Tag, an welchem die Gültigkeitsfrist des Begleitzettels abläuft.	Tag, an welchem der Begleitzettel erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkunge
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Must

Muster D.

Annahme=Erklärung.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Berlin-Hamburger Eisenbahnverwaltung zu Berlin beantragt, das zu dem Begleitzettel Nr. (19) des vereinsländischen Haupt-Zoll-Amtes Hamburg vom (2.) Januar 187(0) gehörige Ladungs=Verzeichniß Nr. (63) auf das Haupt-Steuer-Amt Frankfurt a. O. zu überweisen, auch die Frist zur Gestellung d.. darin verzeichneten Wagen bis zum (8.) Januar 187(0) zu verlängern, und erklärt, für den weiteren Transport die im Ladungs=Verzeichniß angegebenen Verpflichtungen zu übernehmen.

Genehmigt Mark, Ober-Controleur.

Berlin, den (4.) Januar 187(0).

F. Schütz.

An das vereinsländische Haupt-Zoll-Amt Hamburg mit der Benachrichtigung, daß das obengenannte Ladungs=Verzeichniß Nr. (63) unter Verlängerung der Gestellungsfrist bis zum (8.) Januar 187(0) dem Haupt-Steuer-Amte Frankfurt a. O. mittelst Begleitzettels Nr. (3) von hier überwiesen worden ist.

Berlin, den (4.) Januar 187(0).

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände,
Zoll-Expedition am Hamburger Bahnhofe.

(Stempel.)

Wegner,
Haupt-Amts-Assistent.

Muster E.

Begleitzettel=Empfangs=Register

des

. . . . Amts

zu

. . . .

für das . . . te Quartal 187 . .

Dieses Register enthält . . . Blätter, mit
er Schnur durchzogen, welche hier mit dem
egel des Unterzeichneten angesiegelt ist.
. . . ., den . . ten . . . 187 . .

Geführt vom

Mit . . Heften Belägen zur Revision eingesendet.
. . . ., den . . ten . . . 187 . .

Haupt= . . . . . . Amt.

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Der Begleitzettel			Der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse		Tag des Ausgangs der in das Ausland gegangenen Waaren.
		Ausstellungsort.	Nummer.	Tag und Monat.	Zahl.	Nummer.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Die

Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen.		Tag der Erledigung des Begleitzettels.	Bemerkungen.
Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen Nummer.		
9.	10.	11.	12.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. Januar 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1870.

II. Abtheilung. (1) Publicandum wegen Anwendung der Verordnung vom 19. December 1850, betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auf die Telegraphen-Linie von Doberan nach Kröpelin. (2) Publicandum, betreffend das in Gemäßheit der §§. 106 und 167 des Vereins-Zollgesetzes festgestellte Niederlage-Regulativ. (3) Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter den Kühen zu Warnow. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Pennewitt, Hof Sülten ꝛc. und das Erlöschen derselben zu Hoppenrade, Dammereez ꝛc. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Klein-Köthel und Brook und das Erlöschen derselben zu Klein-Kussewitz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns auf jetzigem Landtage zu Sternberg über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1870 mit Unseren getreuen Ständen

von Ritter- und Landschaft berathen und die Ausschreibung von zwei und ein halb Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1870 excl. bis Antonii 1871 incl. nach erklärter ständischer Zustimmung genehmigt haben, so verkündigen Wir hiermit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution, in Gemäßheit des unterm 18ten Februar 1854 publicirten Edicts und der späteren Zusatz-Verordnungen zu demselben, in der Art, daß

ein und ein halbes Simplum im Monat April d. J.,

und

ein Simplum in der ersten Hälfte des Monats October d. J.

eingefordert werden soll; und befehlen sämmtlichen Colligirungsbehörden, sich hiernach auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen auf das Pünctlichste zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten Januar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Außerordentliches Contributions-Edict
für das Jahr 1870.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die landesherrliche Verordnung vom 19ten December 1850, betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auf die nach Anzeige der Telegraphen-Direction gegenwärtig hergestellte Telegraphen-Linie von Doberan nach Kröpelin erstreckt worden ist, wird solches in Gemäßheit der Bestimmung im §. 6 dieser Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 20sten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Das in Gemäßheit der §§. 106 und 167 des Vereins-Zollgesetzes vom 1sten Julius 1869 von dem Bundesrathe des deutschen Zoll- und Handels-Vereines festgestellte Niederlage-Regulativ wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) daß dasselbe mit dem 1sten Februar d. J. in Gültigkeit tritt;
2) daß bis zu diesem Tage das bestehende Niederlage-Regulativ (Regierungs-Blatt 1868, No. 59), soweit nicht durch das Vereins-Zollgesetz Abänderungen bedingt sind, zur Anwendung kommt;
3) daß für die Fälle, wo die Administration einer Niederlage von der Commüne oder der Kaufmannschaft eines Orts oder von anderen Privatpersonen geführt wird, und für die Aufnahme der Waaren zur Niederlage, zu deren Beaufsichtigung während der Lagerung, sowie deren Verabfolgung aus der Niederlage besondere Magazin-Verwalter oder Aufseher bestellt sind, die nachstehenden Grundsätze auch ferner in Anwendung bleiben, wonach:
   a. den in solcher Weise bestellten Magazin-Verwaltern oder Aufsehern in keiner Weise ein Recht auf Theilnahme an den amtlichen Abfertigungen eingeräumt werden darf;
   b. der Zollbehörde auch rücksichtlich der Annahme, Beaufsichtigung und Verabfolgung der Lagergüter eine durch ihre Beamte auszuübende Mitwirkung und Controle und in Fällen, wo über die Bestimmungen des Regulativs Zweifel oder Differenzen zwischen der Niederlage-Verwaltung und den Niederlegern entstehen, die Entscheidung vorbehalten bleibt, zu welchem Zwecke nicht nur
   c. die Niederlage unter Mitverschluß der Zollbehörde gestellt sein muß, sondern auch
   d. von der Zollbehörde, ohne Rücksicht darauf, ob Seitens der besonderen Magazin-Verwaltung über die Lagergüter Buch und Rechnung geführt wird, das vorgeschriebene amtliche Niederlage-Register ganz ebenso zu führen ist, als wenn die Verwaltung der Niederlage von ihr selbst ressortirte.

Die für die landesherrlichen Niederlagen rücksichtlich des Lagergeldes erlassenen Bestimmungen bleiben auch ferner von Bestand.

Schwerin am 6ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.
E. Meyer.

(Das Regulativ befindet sich in der Beilage.)

---

(3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten Februar 1870 an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 18ten Januar 1870.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Dr. Winckel.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant ß.	Courant Pf.
Ammoniacum	1 Unze	6	—
pulv.	1 Drachme	1	9
	1 Unze	9	—
Atropinum	1 Gran	7	6
sulphuricum	1 Gran	7	6
Camphora	1 Drachme	1	—
	1 Unze	6	—
pulv.	1 Scrupel	—	6
	1 Drachme	1	3
Cantharides	1 Unze	16	—
pulv.	1 Drachme	3	9
	1 Unze	22	—
Chininum muriaticum	1 Scrupel	21	—
	1 Drachme	52	—
purum	1 Scrupel	26	—
	1 Drachme	64	—
sulphuricum	1 Gran	1	—
	1 Scrupel	16	—
	1 Drachme	40	—
valerianicum	1 Scrupel	26	—
Chloralum hydraticum	1 Drachme	12	—
Elaeosaccharum Valerianae	1 Drachme	1	6
Emplastr. Ammoniaci	1 Unze	9	—
Emplastrum Cantharid. ord.	1 Unze	9	—
Ferrum oxydatum saccharat Lieberti	1 Unze	20	—
Flor. Chamomill. vulg. conc.	1 Unze	3	—
	6 Unzen	14	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	Courant. Pf.
Flor. Chamomill. vulg. gr. mod. pulv.	1 Unze	3	9
	6 Unzen	18	—
pulv.	1 Unze	4	6
Verbasci conc.	1 Unze	7	—
Glycerinum purum	1 Unze	4	—
Kalium bromatum	1 Drachme	4	—
Massa pilular. e resina Jalapae	1 Drachme	12	—
Mastiche electa	1 Unze	24	—
pulv.	1 Drachme	4	6
	1 Unze	28	—
Oleum Bergamottae	1 Drachme	7	—
Chamomillae coctum	1 Unze	5	6
Foeniculi	1 Drachme	3	6
Valerianae	1 Tropfen	—	6
	1 Scrupel	9	—
Radix Jalapae conc.	1 Unze	16	—
pulv.	1 Drachme	3	6
	1 Unze	21	6
Serpentariae conc.	1 Unze	6	6
	1 Unze	9	—
Valerianae conc.	1 Unze	3	6
conc.	4 Unzen	10	9
gr. mod. pulv.	1 Unze	4	—
pulv.	1 Unze	5	3
Resina Jalapae	1 Drachme	24	—
Sapo jalapinus	1 Drachme	14	—
Secale cornutum cont.	1 Unze	9	—
pulv.	1 Drachme	2	6
Spiritus camphoratus	1 Unze	2	6
	6 Unzen	12	—
Styrax liquida	1 Unze	4	—
Syrupus Bals. peruviani	1 Unze	4	—
Ferri oxydati	1 Unze	20	—
Tinctura Bal. peruviani	1 Drachme	1	9
	1 Unze	10	6
Cantharidum	1 Unze	7	—

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Pf.
Tinctura Valerianae	1 Unze	6	6
aetherea	1 Drachme	2	—
	1 Unze	13	—
ammoniata	1 Drachme	1	9
	1 Unze	9	6
Vanillae	1 Drachme	8	6
Unguent. Cantharidum	1 Drachme	2	—
	1 Unze	11	6
Glycerini	1 Unze	5	—
de Styrace	1 Unze	7	6
Vanilla	1 Scrupel	12	—

(4) Unter den Kühen der Hauswirthswittwe Bibow zu Warnow, Amts Grevismühlen, ist aufs Neue die Tollwuth ausgebrochen, und haben deshalb die nöthigen Sicherungsmaaßregeln wiederum angeordnet werden müssen.

Schwerin am 21sten Januar 1870.

(5) Die Maulfäule und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindvieh zu Pennewitt bei Warin, Hof Sülten bei Stavenhagen, Steinhagen bei Neubuckow, Hohen-Viecheln und Kleinen, Questin bei Grevesmühlen, Dörgelin und Upost bei Dargun, und zu Sudenhof bei Hagenow.

Erloschen ist diese Seuche in Hoppenrade bei Güstrow, Dammereez bei Brahlstorf, Neuhof und Boissow bei Wittenburg, Striggow und Schwiggerow bei Güstrow, Darz und Granzin bei Lübz, Bernitt und Qualitz bei Bützow, Ostorf bei Schwerin, Kasendorf bei Rehna, Gotthun bei Röbel, Güstow bei Wismar, Bresegard und Alt-Krenzlin bei Hagenow, Tessin bei Boizenburg, in der Stadt Rehna und in Eldena.

Schwerin am 25sten Januar 1870.

(6) Die natürlichen Schafpocken sind ausgebrochen unter den Schafen zu Klein-Köthel bei Teterow und zu Broock bei Lübz.

Die Schafpockenkrankheit ist erloschen zu Klein-Kussewitz bei Rostock.

Schwerin am 25sten Januar 1870.

III. Abtheilung.

(1) Bei der Telegraphen-Verwaltung sind die Telegraphisten Bruhn, Walter und Hasse, sämmtlich derzeit in Schwerin, zu Ober-Telegraphisten Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 18ten Januar 1870.

---

(2) Der bisherige Gehülfsprediger J. F. H. Hurtzig in Hagenow ist am 1sten Sonntage nach Epiphanias, den 9ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Kieth erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 18ten Januar 1870.

---

(3) Dem Pastor Hurtzig zu Kieth ist die interimistische Verwaltung der Pfarre zu Dobbin übertragen und derselbe am 1sten Sonntage nach Epiphanias, den 9ten d. M., in dieses Amt introducirt worden.

Schwerin am 18ten Januar 1870.

---

(4) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Portépée-Fähnrich Voß vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Second-Lieutenant,

der charakterisirte Portépée-Fähnrich Flörcke desselben Regiments zum Portépée-Fähnrich.

Der Premier-Lieutenant von Oldenburg des Füsilier-Regiments Nr. 90 scheidet aus und tritt zu den beurlaubten Officieren des 2ten Bataillons, 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 über.

Schwerin am 21sten Januar 1870.

---

(5) Dem Doctor der Medicin Wilhelm Süsserott zu Wismar ist auf Grund der von ihm bei der medicinischen Facultät zu Rostock bestandenen Prüfung die Approbation zur unbeschränkten ärztlichen Praxis ertheilt worden.

Schwerin am 24sten Januar 1870.

(Beilage zu No. 8 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1870.)

Niederlage-Regulativ.

Inhalts=Verzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . §§. 1— 5.
II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage . . . . §§. 6—11.
III. Niederlage=Scheine . . . . §§. 12—15.
IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage . . . . §§. 16—29.
V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage . . . . §§. 30—40.
VI. Strafbestimmungen . . . . §. 41.

Muster A. Niederlage=Register.
Muster B. Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage.
Muster C. Anmeldung zur Umpackung in der Niederlage.
Muster D. Abmeldung zur Verabfolgung aus der Niederlage.

Niederlage-Regulativ.

In Gemäßheit des §. 106 des Vereins-Zollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maaßgabe des §. 127 des Vereins-Zollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2.

In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen, und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu declariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu declariren.

§. 3.

Nach §. 98 des Vereins-Zollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maaßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Directivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Controle stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4.

Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5.

A.

Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem anliegenden Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Directivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6.

B.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Declarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Declarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maaßgabe der §§. 23, 26 und 46 des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speciell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1) die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43, Absatz 2, des Vereins-Zollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speciell revidirt worden sind, oder

2) — mag auch die Declaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch specielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Colli sich Gegenstände der im §. 4, Absatz 3, bezeichneten Art befinden sollten, einer Conventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Colloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Colli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Collizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Colli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a. bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;

b. bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8.

Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maaßgabe des §. 47 des Vereins-Zollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.

2) Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Unter-

suchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.

3) Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9.

Waaren, welche bei dem Niederlageamte unter Zollcontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Collo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlageregister angeschrieben.

§. 11.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlage-Register zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16 und 40 ein.

§. 15.

Jede Abschreibung im Niederlage-Register ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16.

Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maaßgabe des §. 102 des Vereins-Zollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind

verbunden, die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maaßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Colli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungezieser rc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

§. 19.

Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Colli, die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Colli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlage-Register bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung,

Reini-

Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Directivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung 2c. der lagernden Waaren-Colli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speciell ermittelt und sowohl im Niederlage-Register als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem beiliegenden Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30) benutzt werden.

§. 23.

Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speciellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Colli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Colli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Collo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Collo im Niederlage-Register erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Act der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In anderen Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Colli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24.

Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Colli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlage-Register angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolls für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25.

Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Collo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollcontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

§. 27.

Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach Maaßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlage-Register und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28.

Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen.

zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Directivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestands-Declarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98, Abs. 2) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105, Abs. 1) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in anderen Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsacte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maaßgabe des §. 103, Abs. 2 des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31.

Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die specielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann

dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32, Abs. 2).

Vor dem Beginn der speciellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne specielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23, 26 und 46).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32.

Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103 des Vereins-Zollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a. Ist das Gewicht jedes einzelnen Collo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Colli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1) die nochmalige Verwiegung des betreffenden Collo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.

2) Findet eine nochmalige Verwiegung statt und ergiebt sich hierbei

α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich dagegen

β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Collo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Colli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b. Wird eine aus mehreren Colli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Nieder-

lage entnommen, so erfolgt die Abfertigung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2 α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24 Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33.

Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Credit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefällentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins.

§. 34.

Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32 unter a. 2 und b. verfahren, jedoch mit der Maaßgabe, daß

1) ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;

2) in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35.

Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1) wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;

2) wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch

   a. nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder

b. ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36.

Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Collo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Collo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;

2) das Gesammtcollo wird unter Bleiverschluß gesetzt, und

3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Bruttogewicht des Gesammtcollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren die Bedingung unter 1 nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37.

Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Abmeldung bescheinigt wird.

§. 38.

Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlageregister. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39.

Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40.

Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104 des Vereins-Zollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Directivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Muster A. bis D.

A. (§. 5 des

Konto der Handlung ....

Anschrei

Ordnungs-Nummer.	Der Anschreibung: Tag.	Mon.	Jahr.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Bezeichnung des Lagerraumes.	Namen der Niederleger der Waaren.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen.	Nummer.	Gattung und Menge der Waaren: Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Einlagerungs-Gewicht nach der bei dem Vorabfertigungsamte stattgehabten Ermittelung: Brutto. Ctr.	Pf.	Netto. Ctr.	Pf.	nach hiesiger Verwiegung: Brutto. Ctr.	Pf.	Netto. Ctr	Pf.
1.		2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.		13.	

Digitized by Google

Regulativs.)

Blatt

bung.		Abschreibung.													
Angabe		Der Abschreibung			Der Colli							Weitere Nachweisung der Waaren.			
ob und welcher Verschluß an dem Collo befindlich ist.	a. der Herkunft der Waaren, b. wie lange dieselben bereits in Niederlagen gelagert haben.	Tag.	Mon.	Jahr.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen.	Nummer.	Auslagerungs-Gewicht. Brutto. Ctr.	Pf.	Netto. Ctr.	Pf.	Bezeichnung des Registers.	Dessen Blatt (Conto).	Nr.	Bemerkungen.
14.	15.		16.		17.	18.	19.	20.		21.		22.	23.		24.

Digitized by Google

Digitized by Google

(§. 6 des Regulativs.)

B.

Declarations-Register Begleitschein-Empfangs-Register	Blatt . . . Nr. . . .	Abgegeben den ten 18 Die Revision übernehmen

A u s z u g

aus

d des -Amtes zu Nr. vom ten 18 über die damit

ein eingegangenen Waaren

Behufs der Anmeldung derselben zur Verzollung
= Niederlage
= Weiterversendung mit Begleitschein.

I. Inhalt { der Declaration. / des Begleitscheins.												II.
	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe			Anträge und Bemerkungen des Waaren-Disponenten.
Nummer der einzelnen Positionen.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Mit { der Declaration / dem Begleitschein } übereinstimmend.

Digitized by Google

III. Revisions-Befund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und der Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren			Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-Tara-Satzes.	Tarifsatz.	Gefällebetrag.	in den Hebe- und Control-Registern.		im Commercial-Register.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Netto.				Benennung des Registers.	Dessen		
				Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr. Pf.		Blatt Nr.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Digitized by Google

(§. 22 des Regulativs.)

C.

Eingereicht den ten 18 Nr.
Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

Der Unterzeichnete beantragt die einstweilige Verabfolgung der nachstehend genannten Colli zum Zweck der { **Behandlung. Umpackung. Theilung.**

I. Angaben des Niederlegers.									II. Veränderungen, welche nach der { Behandlung Umpackung Theilung } eingetreten sind.						
Des Niederlage-Registers		Nro. der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren.			Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.	Nro. der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren.			Bemerkungen.
Litera.	Blatt.		Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.			Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

den ten 18
(Unterschrift des Niederlegers.)

den ten 18
(Unterschrift des Beamten

(§. 30 des Regulativs.)

D.

Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen:

A b m e l d u n g

von

aaren aus der Niederlage des Amtes zu zur Verzollung.

= Versendung.

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.													II.
Niederlage-Register.			Datum der Niederlegung.	Der Colli		Der Waaren				Angabe			Anträge und Bemerkungen des Abmelders.
						Gattung.		Menge.					
								Einlagerungs-Gewicht.					
Conto.	Blatt.	Nummer.		Zahl und Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummern.	Nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.	Nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.	ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

y Google

III. Revisions-Befund.						IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und der Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren			Netto Gewicht durch Abrechnung der tarifmaßigen Tara mit Angabe des Tarif Tarasatzes.	Tarif-Satz.	Gefälle Betrag.	in den Hebe- und Controle-Registern.			im Commercial-Register.	
Zahl und Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif Nummer.	Menge. Auslagerungs-Gewicht.					Benennung des Registers.	Dessen			
				Brutto.	Netto.					Blatt.	Nummer.		
				Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.					
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.		26.	27.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. Januar 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Contraventionen.

II. Abtheilung.

(1) Nach §. 18 des Gesetzes, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10ten Junius 1869 (Regierungs-Blatt 1869, No. 50), kommen für das Strafverfahren bei Wechselstempel-Contraventionen die §§. 30 bis 68 des Zollstrafgesetzes (Regierungs-Blatt 1868, No. 53, Anlage IV.) zur Anwendung, wonach für derartige Contraventionen zunächst die Haupt-Steuerämter zuständig sind. Demnach werden nicht nur alle Steuerbehörden, sondern auch alle diejenigen landesherrlichen, ständischen und Communalbehörden und Beamte, welchen eine richterliche und Polizei-Gewalt zusteht, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, angewiesen, in Gemäßheit der ihnen nach §. 21 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bei dem zuständigen Haupt-Steueramt zur Anzeige zu bringen.

Zugleich wird, um den Uebergang zu dem neuen Verfahren in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10ten Junius v. J. beruhen möchten, vorzubeugen, nachstehend die an die Zollbehörden ertheilte Anweisung, betreffend

das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Contraventionen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Anweisung,

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Contraventionen nach dem Bundesgesetz vom 10ten Junius 1869.

---

1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Contraventionen ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
a. überhaupt nicht, oder
b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
c. nicht rechtzeitig
versteuert ist.

2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1 unter No. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das Inland, und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Contravention eintretenden Falles von den dazu berufenen Mecklenburgischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Mecklenburgischen Orte auf einen Mecklenburgischen Ort gezogen worden.

3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maaßgabe ist die Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im §. 1 unter No. 1 angeordnet.

4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a. Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b. Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Anordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Contravention nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Cassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Contravention zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11 a. E.).

6) Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15, zweiter Absatz), ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a. Inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden, und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hievon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur

bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7, erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller, beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Contravention nach sich.

b. Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist (§. 7, Absatz 2).

Der Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

7) Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter No. 7 a. und b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundescasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Contravention trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.).

Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre

Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanco-Indossaments); andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie), unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

8) Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal, und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplicate und der Wechselcopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. Wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 u. f.). Die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese strenggenommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten (Art. 67, No. 1 der Wechselordnung), jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplicat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplicates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§. 9, zweiter Absatz).

9) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind ebenso zu verrechnen, wie die in Zollstrafsachen erhobenen Strafgelder.

Schwerin am 14ten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. Januar 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Denaturation des Vieh- und Gewerbesalzes. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der ersten Personenpost von Stralsund nach Rostock. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenpost zwischen Teterow und Wittstock. (4) Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des Personengeldes bei mehreren Personenposten.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem sich herausgestellt, daß die in der Bekanntmachung, betreffend die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Regierungs-Blatt von 1868, No. 55, Beilage No. IV.), vorgeschriebenen Denaturirmittel ihren Zweck nicht oder doch nur unvollkommen erfüllen, hat der Bundesrath des Zollvereins beschlossen:

daß die Denaturirung von Viehsalz durch Röthel und Heuabfälle und von Gewerbesalz durch Glaubersalz und Kiserit in Zukunft nicht mehr statthaft ist, und daß an Stelle dieser gänzlich ausgeschlossenen Denaturirmittel bis auf Weiteres folgende Zusätze anzuwenden sind:

1) für Viehsalz:

aus Siedesalz bereitet ¼ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver

von unvermischtem Wermuthkraut; aus Steinsalz bereitet $3/8$ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut;

2) für Gewerbesalz, auf Vorrath bereitet:

entweder 1 Procent Thran neben $1/4$ Procent Ultramarin,
oder $1/2$ Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenen Braunstein.

Zugleich wird in Gemäßheit eines weiteren Beschlusses des Zollbundesraths hierdurch bekannt gemacht:

daß Pfannenstein nur in fein zermahlenem Zustande und nach Maaßgabe des für Steinsalz im Vorstehenden vorgeschriebenen Verfahrens denaturirt steuerfrei abgegeben werden kann, und daß ferner auch Schmutz- und Fegesalz, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß.

Hierbei wird noch bemerkt:

daß ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfall in chemischen Fabriken, und namentlich in Salpeter-Fabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln sind.

Schwerin am 24sten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(2) Vom 1sten Februar d. J. an geht die erste Personenpost von Stralsund nach Rostock in nachstehender Weise:

Aus Stralsund Stadt 10 Uhr 20 Min. Vorm.,
von Stralsund Bahnhof 10 Uhr 40 Min. Vorm.,
aus Löbnitz 1 Uhr 25 Min. Nachm.,
aus Ribnitz 4 Uhr 5 Min. Nachm.,
aus Rövershagen etwa 5 Uhr 20 Min. Nachm.,
in Rostock 6 Uhr 40 Min. Nachm.

Schwerin am 24sten Januar 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Vom 1sten Februar d. J. an erhält die Personenpost zwischen Teterow und Wittstock folgenden Gang:

Aus Teterow täglich 4 Uhr Nachm.,
durch Molzow 5 Uhr 40 Min. bis 5 Uhr 50 Min. Nachm.,
durch Waren 7 Uhr 15 Min. bis 7 Uhr 30 Min. Nachm.,
durch Röbel 9 Uhr 40 Min. bis 9 Uhr 55 Min. Nachm.,
in Wittstock 12 Uhr 50 Min. Vorm.
Aus Wittstock täglich 2 Uhr 15 Min. Vorm.,
durch Röbel 5 Uhr 10 Min. bis 5 Uhr 25 Min. Vorm.,
durch Waren 7 Uhr 35 Min. bis 7 Uhr 50 Min. Vorm.,
durch Molzow 9 Uhr 15 Min. bis 9 Uhr 25 Min. Vorm.,
in Teterow 11 Uhr 5 Min. Vorm.

Schwerin am 24sten Januar 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Bei den Personenposten

zwischen Crivitz und Goldberg,
" Dargun und Malchin,
" Laage und Rostock,
" Rostock und Teterow,
" Neukloster und Wismar

wird vom 1sten Februar d. J. an das Personengeld auf 5 Groschen pro Meile (Bockplatz 4 Groschen) herabgesetzt.

Gleichzeitig wird bei den Personenposten

zwischen Gnoien und Teterow und
" Güstrow und Sternberg

das Personengeld auf 4 Groschen pro Meile ermäßigt, welcher Betrag auch bei Benutzung des Bockplatzes zu erlegen ist. Beichaisen werden zu diesen beiden Posten vom 1sten Februar d. J. ab nicht mehr gestellt.

Schwerin am 25sten Januar 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

Google

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor Friedrich von Oldenburg zu Stavenhagen ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 25sten Januar 1870.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 2. Februar 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 3. Verordnung, betreffend die Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18⁶⁹/₇₀.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 3.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Thun hiermit zu wissen:

Da die Verhandlungen über die auf dem jetzigen Landtage in Sternberg verkündete ordentliche Contribution für das Jahr von Johannis 1869 bis Johannis 1870 bisher noch nicht zum Abschlusse gediehen sind, so verordnen Wir hierdurch, im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen, übrigens aber unter Vorbehalt der demnächstigen verfassungsmäßigen Publication des Gesammt-Edicts, vorläufig die Erhebung der zu Weihnachten v. J. fällig gewesenen Hälfte der Hufensteuer von den ritterschaftlichen und Kloster-, sowie von den Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern und der Nebensteuer nach der verglichenen und festgesetzten Norm von den steuerpflichtigen Unter-

thanen und Landeseingesessenen in den obgenannten Gütern in bisheriger Weise und 14 Tage nach Publication dieser Verordnung.

Zugleich erstrecken Wir diese Verordnung, der Uns vorgetragenen Bitte gemäß, auf die zum Antheile Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von 2 Thlrn. 11 ßl. 4 pf.

In Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen sollen ebenfalls die bisherigen Ansätze beibehalten werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Januar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Erhebung der ordentlichen Contribution
für das Jahr Johannis 18⁶⁹/₇₀.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Hofbaurath Willebrand zum Ritter des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen, sowie dem Maler Fischer hieselbst, dem Fabrikbesitzer Tischbein in Rostock, den Bildhauern Genschow und Willgohs in Berlin das Verdienstkreuz in Gold, und dem Stuccateur Detoma in Berlin das Verdienstkreuz in Silber ebendesselben Ordens zu verleihen.

Schwerin am 27sten Januar 1870.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hof-Zimmermeister D. Mahn in Rostock die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 27sten Januar 1870.

---

(3) Dem Maurermeister Meyer, dem Schlosser Rudolph Küchenmeister, dem Tischler Behrens, dem Maler August Jansen, sämmtlich in Rostock, ist der Charakter resp. als Hof-Maurermeister, Hof-Schlosser, Hof-Tischler, Hof-Decorationsmaler Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 27sten Januar 1870.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Auditor, Advocaten Sohm in Rostock zum Auditeur beim General-Auditorat zu ernennen geruht.

Schwerin am 29sten Januar 1870.

Google

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. Februar 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das Hafen-Regulativ für den seewärtigen Waarenverkehr in den Häfen Warnemünde und Rostock. (2) Publicandum, betreffend das Hafen-Regulativ für den seewärtigen Waarenverkehr in dem Hafen Wismar. (3) Publicandum, betreffend den Erlaß der Tabacksteuer wegen Beschädigung des Tabacks durch Sturm. (4) Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe. (5) Bekanntmachung, betreffend den Cholera-Waisen-Fonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der §§. 90 und 164 des Vereins-Zollgesetzes vom 1sten Julius v. J. wird über das beim Waaren-Eingange und Ausgange in den Häfen Warnemünde und Rostock zu beobachtende Verfahren das nachstehende Regulativ erlassen und hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schwerin am 28sten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

(Das Regulativ befindet sich in der Beilage I.)

(2) Auf Grund der §§. 90 und 164 des Vereins-Zollgesetzes vom 1sten Julius v. J. wird über das beim Waaren-Eingange und Ausgange in dem Hafen zu Wismar zu beobachtende Verfahren das nachstehende Regulativ erlassen und hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schwerin am 28sten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

(Das Regulativ befindet sich in der Beilage II.)

---

3) Zufolge eines Beschlusses von Seiten des Bundesraths des Zollvereins sollen die Bestimmungen über den Erlaß der Tabackssteuer wegen Hagelschlag (Regierungs-Blatt 1869, No. 75) auch in dem Falle, und zwar auf Vereinsrechnung, in analoge Anwendung treten,

wenn Taback auf dem Felde durch Sturm beschädigt wird.

Schwerin am 2ten Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(4) Die in dem heute ausgegebenen Regierungs-Blatte No. 8 publicirten Arznei-Tax-Veränderungen sind dahin zu berichtigen, resp. zu ergänzen, daß:

zu Flores Verbasci conc. als Preis für 6 Unzen 33 Schilling angesetzt wird;
ferner ist hinzuzufügen: Radix Serpentariae pulv. 1 Unze 9 Schilling;
bei Syrup Ferri oxydati muß es heißen: 1 Unze 6 Schilling (statt 20 Schilling);
statt Ferrum oxydat. sacharat. Lieberti muß es heißen: Ferrum oxydat. sacharat. Sieberti.

Rostock am 27sten Januar 1870.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.
Dr. Winckel.

---

(5) Aus dem Cholera-Waisen-Fonds hieselbst sind im Jahre 1869 zur Unterstützung armer Cholera-Waisen im Ganzen 1019 Thlr. 42 ßl. Courant gezahlt, und zwar an die Städte Bützow 50 Thlr., Gnoien 130 Thlr., Goldberg 53 Thlr., Güstrow 120 Thlr., Hagenow 8 Thlr., Malchow 30 Thlr. 24 ßl., Laage 50 Thlr., Grabow 24 Thlr., Rehna 15 Thlr., Ribnitz 7 Thlr., Schwaan 18 Thlr., Sternberg 70 Thlr., Sülz 36 Thlr., Tessin 50 Thlr., Warin 15 Thlr. und Marlow 65 Thlr. 18 ßl., für den Flecken und das Amt Doberan zusammen 59 Thlr.; ferner an die Aemter zu Dargun 10 Thlr., Dömitz 10 Thlr., Güstrow 31 Thlr., Toitenwinkel 20 Thlr. und Sülz 14 Thlr., sowie nach Lalendorf 10 Thlr., Dudendorf 15 Thlr., Wahrstorf 10 Thlr., Ziesendorf 25 Thlr., Warnemünde 40 Thlr., Volkenshagen 16 Thlr., Evershagen 6 Thlr. und Vilz 12 Thlr.

Das Vermögen des Cholera-Waisen-Fonds stellte sich am Schlusse des Jahres 1869 auf 2293 Thlr. 5 ßl. 9 pf. Courant.

Schwerin am 26sten Januar 1870.

Das Curatorium des Cholera-Waisen-Fonds.

F. Kaysel.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die erledigte Stelle eines Landraths des Herzogthums Güstrow dem bisherigen Vice-Landmarschall von Maltzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin, auf Groß-Luckow, nach voraufgegangener ständischer Präsentation, wieder zu verleihen.

Schwerin am 31sten Januar 1870.

---

(2) Der Großherzogliche Vice-Consul G. F. Prange zu Liverpool ist, nach Errichtung eines Consulats des Norddeutschen Bundes daselbst, seines Amtes entlassen worden.

Schwerin am 31sten Januar 1870.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Auditeur des General-Auditorats Wex zum Divisions-Auditeur zu ernennen und denselben zum Mecklenburgischen Contingente zu versetzen.

Schwerin am 31sten Januar 1870.

---

(4) Der Amts-Mitarbeiter Bernhard von Rieben, bisher zu Ludwigslust, ist an das Amt Bützow versetzt worden.

Schwerin am 1sten Februar 1870.

---

(5) Nachdem die Combinirung der Pfarre zu Jürgenstorf mit einer der Pfarren zu Stavenhagen Allerhöchst genehmigt, ist der zweite Pastor Zander zu Stavenhagen zum Prediger an der Kirche und Gemeinde zu Jürgenstorf berufen und am 4ten Sonntage nach Epiphanias, den 30sten v. M., in das Amt eingeführt worden.

Schwerin am 7ten Februar 1870.

---

(6) Dem Architekten Julius Krüger von hier ist nach bestandener praktischer Prüfung der Charakter als Bauconducteur verliehen worden.

Schwerin am 7ten Februar 1870.

(Beilage I. zu No. 12 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1870.)

Hafen-Regulativ

für den seewärtigen Waarenverkehr in den Häfen

Warnemünde und Rostock.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

A. Einleitende Vorschriften.

§§. 1—4.

B. Eingang.

I. Abfertigung im Ansageverfahren.

1) Behandlung der Schiffe in Warnemünde — §. 5.
2) Fahrt nach Rostock — §. 6.
3) Ankunft in Rostock — §. 7.
4) Generelle Declaration — §§. 8 und 9.
   a. Insbesondere bezüglich der Schiffszugänge — §. 10.
   b. Bezüglich der Schiffs-Provision — §. 11.
5) Vorläufige Revision — §. 12.
   a. Insbesondere bezüglich des Proviants — §. 13.
   b. Bezüglich der sonstigen Ausrüstungsgegenstände — §. 14.
6) Verkehr mit dem Ufer — §. 15.
7) Besetzung des Schiffes — §. 16.
8) Specielle Declaration — §. 17.
9) Entlöschung.
   a. Reihenfolge — §. 18.
   b. Ausladestellen — §. 19.
   c. Verfahren — §. 20.
   d. Zeit — §. 21.
10) Schluß-Revision des Schiffes — §. 22.
11) Revision und weitere Abfertigung der Waaren — §. 23.
12) Mangel aller oder einzelner Special-Declarationen — §. 24.
13) Verzögerte Abnahme der Waaren — §. 25.
14) Ladungen, welche in Warnemünde
   a. theilweise gelöscht — §. 26.
   b. ganz oder theilweise geleichtert werden — §§. 27 und 28.
15) Erweiterung des Ansageverfahrens bei Uebergang von Schiffsgütern auf die Eisenbahn — §. 29.

II. Abfertigung auf Begleitschein I.
1) ohne Leichterung — §§. 30 und 31.
2) mit Leichterung — §. 32.
III. Verfahren, wenn ein Theil der Ladung zur Wiederausfuhr bestimmt ist — §. 33.
IV. Abfertigung im freien Verkehr — §. 34.
V. Leichterung auf der Rhede — §. 35.
VI. Nothhafen oder Winterlager — §. 36.
VII. Ankern oder Einfrieren auf der Rhede — §. 37.
VIII. Bootsfahrt — §. 38.
IX. Strandungsfälle — §. 39.
X. Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete.
a. unter Verschluß — §. 40.
b. ohne Verschluß — §. 41.
c. Fälle regelmäßiger Dampfschiffverbindung — §. 42.

C. Ausgang.

I. Freie Güter.
1) Ladestellen und Ladezeit — §. 43.
2) Abfertigung — §. 44.
II. Andere Güter.
1) Ausgangszollpflichtige Güter — §. 45.
2) Controlepflichtige Güter — §. 46.
3) Ladestellen — §. 47.
4) Declaration — §. 48.
5) Abfertigung — §. 49.
III. Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete — §. 50.
IV. Seepaß — §. 51.

D. Strafbestimmung.

§. 52.

Hafen-Regulativ

für den seewärtigen Waarenverkehr in den Häfen

Warnemünde und Rostock.

A. Einleitende Vorschriften.

§. 1.

Die Warnow von ihrer Ausmündung in die Ostsee bis zum südlichen Ende des Ortes Warnemünde bildet im Sinne des Zollgesetzes den Hafen und somit die Zollstraße.

Abfertigungsstellen sind:

1) das Neben-Zollamt I. Warnemünde,
2) das Haupt-Steueramt Rostock.

§. 2.

Jedes einlaufende Fahrzeug muß — ohne weiteren Aufenthalt als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird — entweder an einem der Ufer des Hafens anlegen, oder innerhalb des letzteren vor Anker gehen, und darf die einmal gewählte Stelle ohne zollamtliche Genehmigung nicht verlassen.

Vom Eintritt in den Hafen bis zu beendeter vorläufiger Revision des Schiffes (§. 12) muß an üblicher Stelle die Flagge wehen. Während des gleichen Zeitraums darf das Schiff weder mit dem Lande, noch mit anderen Schiffen irgend einen Verkehr unterhalten.

Auch hat der Schiffer, beziehungsweise sein Vertreter dafür zu haften, daß das Schiff von Niemanden außer von Lootsen oder sonstigen Schifffahrts-Polizeibeamten bestiegen werde. Eine Besetzung des Schiffes durch Zollbeamte kann jederzeit erfolgen.

§. 3.

Wenn Beamte des Dienstes wegen auf ein Schiff beordert sind, so müssen die Schiffer und deren Leute den Anweisungen derselben in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen Folge leisten und überhaupt alles das befördern, was zur gehörigen Ausübung und zur Erleichterung jener Verrichtungen dienlich ist.

Der Schiffer ist verbunden, den Begleitungsbeamten auf dem Schiffe ein anständiges Unterkommen gleich den Passagieren zu gewähren, auch die Beamten, wenn sie über 12 Stunden auf dem Schiffe bleiben müssen, an seinen Tisch gegen Kostgeld aufzunehmen. Etwaige Anstände wegen der Höhe des Kostgeldes entscheidet die Schifffahrts-Polizeibehörde.

Geschieht die Bewachung oder Begleitung des Schiffes auf Kosten des Schiffers, so hat dieser

a. die Zurückbeförderung des begleitenden Beamten selbst zu bewirken, oder als Reisekosten-Entschädigung eine Gebühr von 15 Sgr. zu entrichten;

b. an Bewachungs-, resp. Begleitungs-Gebühren für eine Zeitdauer von 12 Stunden und darunter 15 Sgr., für eine längere Zeit bis zu 24 Stunden 1 Thlr. zu zahlen.

Die Begleitungs- und Bewachungs-Gebühren und die Reisekosten-Entschädigung dürfen nicht an die Beamten, sondern nur an die betreffende Steuerstelle gezahlt werden, welche letztere darüber Quittung ertheilt.

Von der Rhede nach dem Hafen und vom Schiffe an das Land muß der Schiffer die Beamten in allen Fällen unentgeltlich zurückfahren.

§. 4.

Soweit nicht in diesem Regulativ besondere Vorschriften gegeben sind, haben innerhalb des Hafens (§. 1) die Führer von Fahrzeugen (einschließlich der Boote) lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für den Transport im Grenzbezirk zu beobachten.

B. Eingang.

I. Abfertigung im Ansageverfahren.

1) Behandlung der Schiffe in Warnemünde.

§. 5.

Bei Ankunft eines Schiffes im Hafen ist der Führer desselben, sobald er den schiffspolizeilichen Vorschriften genügt hat, gehalten, sofort bei dem Neben=

Zollamte zu Warnemünde eine Erklärung darüber abzugeben, ob er sogleich nach Rostock aufgehen oder seiner Declarationspflicht in Warnemünde nachkommen wolle.

Im ersten Falle hat der Schiffsführer ohne Verzug sämmtliche über seine Ladung sprechenden Papiere dem Neben-Zollamte zu übergeben, von welchem dieselben abgestempelt, versiegelt und an das Haupt-Steueramt zu Rostock adressirt werden.

Es wird sodann amtlich ein Ansagezettel nach beiliegendem Muster (Anlage A.) A.
ausgefertigt und dieser nebst den Schiffspapieren, zur Ablieferung an das Haupt-Steueramt zu Rostock, den Begleitungsbeamten übergeben.

Ob ein oder mehr Beamte zur Begleitung des Schiffes in Verwendung kommen sollen, hängt von dessen Größe und sonstigen der Beurtheilung des Neben-Zollamtes unterliegenden Umständen ab.

Besitzt der Schiffsführer ausnahmsweise gar keine Papiere über seine Ladung, so wird die dahin gehende schriftliche Erklärung desselben dem Ansage-Zettel beigefügt.

2) Fahrt nach Rostock.

§. 6.

Sobald die Begleitungsbeamten an Bord sind, hat der Schiffer unverweilt die Fahrt nach Rostock anzutreten und dieselbe, ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortzusetzen. Die Ladung bleibt unberührt.

3) Ankunft in Rostock.

§. 7.

In Rostock angekommen, muß das Schiff, bis zur Bestimmung eines Löschplatzes, in demjenigen Theile des Hafens, welcher zwischen der Ladebrücke am Schnickmanns-Thore und dem Ende des Dampfschiffs-Bohlwerks gelegen ist, vorläufig vor Anker gehen. Wenn das Schiff nur von einem Zollbeamten begleitet ist, darf dieser das Schiff nicht verlassen, bevor nicht dessen zollamtliche Bewachung durch die Rostocker Hafenwache oder anderweit sichergestellt ist. Dann aber hat derselbe sich sofort auf dem Hauptamte zu melden und die in Warnemünde empfangenen Papiere abzuliefern.

Der Schiffer darf ohne hauptamtliche Bewilligung den einmal gewählten Ankerplatz nicht verändern. Auch ist er verpflichtet, die Begleitungsbeamten an's Land zu setzen, sowie diejenigen Zollbeamten, welche das Schiff des Dienstes wegen besteigen wollen, auf deren Anrufen an Bord holen zu lassen.

4) Generelle Declaration.

§. 8.

Spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft hat der Schiffer

a. eine generelle Declaration (Manifest) (§. 75 des Vereins-Zollgesetzes),
b. eine Declaration über die Zugänge zum Schiffsraum, und
c. eine Schiffs-Provisionsliste

dem Haupt-Steueramte einzureichen.

B. C. D. Diese Declarationen sind nach den beiliegenden Mustern **B. C. D.** aufzustellen.

Der Liste zu **C.** bedarf es nicht, wenn das Schiff bis zu seinem Wiederausgange in See auf Antrag und Kosten des Schiffers unter amtliche Bewachung genommen wird.

Statt der generellen Declaration darf sogleich die specielle Declaration (vergl. §. 17 dieses Regulativs) abgegeben werden; jedoch ist dieselbe dann durch die für generelle Declarationen besonders vorgeschriebenen Angaben (§. 75 des Vereins-Zollgesetzes) zu ergänzen.

§. 9.

Diese Declarationen (§. 8) kann der Schiffer sich selbst fertigen oder durch einen Bevollmächtigten (Schiffsmakler, Commissionair, Zollberechner) anfertigen lassen. Zu dem Behufe werden dem Schiffer, bezüglich dessen Bevollmächtigten die Ladungspapiere, nachdem dieselben gestempelt, numerirt und die letzte Nummer als solche bezeichnet ist, übergeben.

Mit der demnächst aufgestellten Declaration werden diese Papiere wieder vorgelegt. Hat sich bei deren Vergleichung mit der Declaration nichts zu erinnern gefunden, so werden dieselben zurückgegeben.

Unverdächtige Abweichungen der Declaration von den Papieren werden zur Stelle erörtert, resp. erledigt und das Ergebniß in der Declaration vermerkt.

a. Insbesondere bezüglich der Schiffszugänge.

§. 10.

Die Declaration der Zugänge zu dem Schiffsraum muß sich zugleich darüber aussprechen:

a. ob die Verschottungen und das Verdeck dergestalt sichernd eingerichtet sind, daß eine Communication mit dem Waarenraume außer durch die declarirten Zugänge weder durch geheime Vorrichtung, noch sonst ohne Anwendung äußerer Gewalt möglich ist;

b. ob

b. ob in der Cajüte, im Schiffsraum oder sonst irgendwo im Schiffe sich geheime, bei allgemeiner Besichtigung nicht sogleich wahrzunehmende Behältnisse befinden.

Wird diese Declaration verweigert, so sind bis zum Wiederausgange des Schiffes in See die von den Beamten aufgefundenen Zugänge zu verschließen; auch kann außerdem noch amtliche Bewachung auf Kosten des Schiffers angeordnet werden.

b. bezüglich der Schiffsprovision.

§. 11.

Die Schiffsprovisions-Liste ist in zwei Exemplaren anzufertigen, von welchen das eine nach geschehener Revision dem Schiffer bis zum Wiederausgange in See an Bord belassen wird.

Nicht aufzunehmen in diese Declaration sind:

a. Vorräthe für Instandsetzung des Schiffes, z. B. Thran, Oelfarbe u. s. w., wenn solche in gewöhnlicher Menge vorhanden und in gewöhnlicher Weise aufbewahrt sind;

b. Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr, sowie ähnliche Gegenstände, welche zum Gebrauch des Schiffscapitäns und der Mannschaft auf dem Schiffe bestimmt und schon gebraucht sind;

c. gewöhnliche Inventarienstücke, als Segel, Taue, Compasse u. s. w., wenn sie zur nothwendigen Schiffsausrüstung gehören und nicht vom Schiffe entfernt werden sollen.

Andere als vorstehend (unter c.) aufgeführte Inventarienstücke vereinsländischer Schiffe werden, wenn sie in einem zollamtlich vollzogenen Inventarium verzeichnet sind, nur durch Bezugnahme auf letzteres, wenn nicht — so einzeln in der Provisionsliste angemeldet.

Anker und Schiffsketten ausländischer Schiffe sind stets anzumelden.

5) Vorläufige Revision.

§. 12.

Demnächst wird zur vorläufigen Revision des Schiffes geschritten. Bei dieser hat der Schiffsführer vor Allem die etwa vorhandenen geheimen Behältnisse 2c. (§. 10 b.) den revidirenden Beamten nachzuweisen.

Sodann ist von letzteren Ueberzeugung zu nehmen:

a. ob die vom Schiffer abgegebene Declaration der Zugänge zum Schiffsraume 2c. richtig und vollständig sei;
b. inwiefern die Waarenräume des Schiffes und die Zugänge dazu überhaupt zur Anlage eines völlig sicheren amtlichen Verschlusses sich eignen;
c. daß außerhalb dieser Räume keine Waaren, als welche in dem Manifest (§. 8) angegeben, sich befinden.

Nach erfolgter Verschlußanlegung wird die Revision derjenigen Räume, welche außer Verschluß bleiben, als Cajüte, Volkslogis, sowie ferner diejenige des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke, sowie der Effecten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere (falls letzteres nicht unter Begleitschein-Controle weiter gehen soll) vorgenommen.

a. Insbesondere bezüglich des Proviants.

§. 13.

Vom Schiffsproviant werden alle gewöhnlichen Verzehrungs-Gegenstände, trockne wie flüssige, bis zu denjenigen Mengen, welche nach der Anzahl und Nationalität der Schiffsbemannung, sowie der muthmaaßlichen Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Hafen, dem nothwendigen Bedarf entsprechen, zollfrei und außer weiterer Controle gelassen.

Alle derartigen Vorräthe aber, welche diesen Bedarf übersteigen, werden nach Wahl des Schiffers entweder zur Verzollung gezogen, oder unter amtlichen Verschluß gesetzt, beziehungsweise zur Niederlage genommen. Von der Verschlußanlage kann in dazu geeigneten Fällen ausnahmsweise Abstand genommen werden.

Wird bei verlängertem Aufenthalt des Schiffes der freigelassene Vorrath erschöpft, so kann aus den unter Verschluß oder zur Niederlage genommenen Mengen ein angemessener Theil zollfrei herausgegeben werden; es wird in diesem Falle das Nöthige in der Provisionsliste amtlich vermerkt.

Die niedergelegten resp. nicht zur Consumtion gelangten Mundvorräthe, welche nicht binnen Jahresfrist, von Abgabe der Schiffs-Provisionsliste gerechnet, auf demselben Schiffe, mit welchem sie eingegangen, wieder ausgeführt werden, unterliegen der Verzollung.

Einheimische Schiffe, welche des Winterlagers wegen einlaufen, haben auf Zollfreiheit des eingeführten Proviants keinen Anspruch, können denselben jedoch im Falle erfolgter amtlicher Verschlußanlage oder Niederlegung binnen Jahresfrist wieder ausführen.

b. bezüglich der sonstigen Ausrüstungs-Gegenstände.

§. 14.

Alle zur sonst nothwendigen Ausrüstung ausländischer Schiffe gehörigen Gegenstände (Schiffsvorräthe, Utensilien, Inventarienstücke) bleiben unter Beding der Wiederausfuhr außer Zollanspruch. Dasselbe gilt für derartige Gegenstände inländischer Schiffe, bezüglich der Utensilien und Inventarienstücke jedoch nur, soweit dieselben durch das Schiffsinventarium nachgewiesen sind. Bei diesen Gegenständen macht es keinen Unterschied, ob dieselben mit den bei Anfertigung des Inventariums an Bord vorhanden gewesenen Stücken identisch, oder in gleicher Art im Auslande ersetzt sind.

Alle hiernach nicht legitimirten Ausrüstungsgegenstände sind gleich wie zollpflichtige Verzehrungsgegenstände auf Grund der Provisionsliste zur Verzollung zu ziehen.

6) Verkehr mit dem Ufer.

§. 15.

Sobald die vorläufige Revision des Schiffes geschlossen ist, darf eine Communication von demselben aus mit dem Lande stattfinden. Es darf jedoch, abgesehen von den zur Zubereitung in den öffentlichen Kochhäusern bestimmten Lebensmitteln, sowie von den revidirten Effecten der Schiffsmannschaft und der Passagiere, ohne amtliche Erlaubniß nichts vom Schiffe entfernt werden.

Passagiere können mit ihren Effecten schon früher von Bord gelassen werden, falls etwa bezüglich ihrer die amtliche Revision zu einem früheren Zeitpunkte stattgefunden hat.

7) Besetzung des Schiffes.

§. 16.

Amtliche Bewachung des Schiffes auf Kosten des Schiffers tritt ein:

1) wenn dasselbe bei der vorläufigen Revision nicht verschlußfähig befunden worden ist, oder Verdeck- resp. Cajütfracht hat — bis zur Ergänzung der mangelhaften Verschluß-Einrichtung, beziehungsweise bis zur bewirkten schließlichen Abfertigung der nicht verschließbaren Theile der Ladung;

2) wenn der Schiffer nicht im Stande ist, über seine Ladung das vorgeschriebene Manifest (§. 8) einzureichen, — bis zur beendeten Löschung resp. bis die Waaren-Empfänger ihrerseits die Ladung speciell declarirt haben;

3) wenn ein Schiff aus irgend einem Grunde unterhalb der Revisionsstelle vor Anker gehen muß.

8) Specielle Declaration.

§. 17.

Die specielle Declaration der Ladung muß spätestens innerhalb 36 Stunden, von der Ankunft des Schiffes im Hafen ab gerechnet, stattfinden. Dieselbe muß auf den vorgeschriebenen Formularen, und zwar über Waaren zur Verzollung einfach, über Waaren, welche mit Begleitschein weiter gesandt oder zur Niederlage gebracht werden sollen, zweifach, dem Vordruck gemäß, deutlich ausgefertigt und unter Angabe des Ortes und Datums durch Unterschrift vollzogen werden.

Erfolgt die Declaration durch den Waaren-Empfänger, so hat sich dieser als solcher durch Vorzeigung des Connoissements auszuweisen.

Ist weder der Waarenführer noch der Empfänger zur Abgabe einer speciellen Declaration im Stande, so tritt das Verfahren nach §. 27 des Zollgesetzes ein.

9) Entlöschung.

a. Reihenfolge.

§. 18.

Sobald die Special-Declarationen vollständig übergeben sind, erfolgt die Entlöschung in der Reihenfolge, wie die Schiffe nach Ausweis des Schiffsankunfts-Registers angekommen sind. Die Dampfschiffe rangiren in dieser Beziehung unter sich.

Erfolgt die Special-Declaration nicht rechtzeitig (§. 17), so wird das nach Ausweis des Schiffsankunfts-Registers zunächst folgende Schiff, über dessen Ladung die Declarationen eingereicht sind, zur Entlöschung zugelassen. Im Uebrigen entscheidet über die Zulässigkeit einer Abweichung von der Reihenfolge im Falle dringenden Anlasses das Haupt-Steueramt.

b. Ausladestellen.

§. 19.

Schiffe mit Gütern, welche über die Waage gehen müssen, dürfen in der Regel nur an den Abfertigungsstellen, bei besonderem Schiffsandrange aber

nur an solchen Stellen löschen, welche dazu vom Hauptamte besonders genehmigt werden.

Alle übrigen unter Zollcontrole stehenden Schiffe haben an dem linken Warnow-Ufer zwischen der Schnickmanns-Brücke und den nach der Petri-Brücke gelegenen Holzplätzen ihre Ladung zu löschen.

Wird eine solche Entlöschung an anderen Plätzen, namentlich an den vor dem Kröpeliner Thore gelegenen Schiffs- und Maschinen-Bauplätzen begehrt, so kann dies nur (beziehungsweise auf Kosten des Antragstellers) bei Erfüllung derjenigen Bedingungen geschehen, welche das Haupt-Steueramt Behufs Handhabung der zollamtlichen Controle für nöthig erachtet. Die einmal festgestellten und eingenommenen Löschplätze dürfen ohne Erlaubniß des Hauptamtes nicht verändert werden.

c. Verfahren.

§. 20.

Nachdem das Manifest mit den zugehörigen Declarationen dem für die Leitung der Entlöschung bestellten Revisions-Ober-Controleur überwiesen ist, ordnet dieser einen Aufseher auf das Schiff zur speciellen Bewachung, sowie zur Führung eines Ausladescheins ab. Auf letzterem müssen sämmtliche aus dem Schiffe entladenen Colli nach Zahl, Verpackungsart, Marke und Nummer verzeichnet werden. Auch sind auf demselben die von dem mitwirkenden Ober-Beamten mit zu vollziehenden Vermerke über Abnahme und Anlegung des Schiffsverschlusses abzugeben.

Bei Schiffen, welche lediglich zollfreie Güter in Ladung haben, kann es nach Befinden des Hauptamtes bei einer nur allgemeinen Aufsicht bewenden, doch ist für die Zeit, während welcher die Entlöschungsarbeit ruht, der Schiffsverschluß wieder herzustellen.

In der Regel darf die Entlöschung nicht früher beginnen, als bis alle Special-Declarationen beisammen sind; doch kann dieselbe in Fällen, wo das baldige Eingehen fehlender Declarationen wahrscheinlich, auch schon früher vom Hauptamte nachgegeben werden.

Wird die Ausladung ungehörig verzögert, so ist das Hauptamt berechtigt, Behufs Förderung derselben eine angemessene Zahl von Arbeitern auf Kosten und Gefahr des Schiffers anzunehmen.

d. Zeit.

§. 21.

Die Entlöschung und Abfertigung geschieht täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Monaten November bis einschließlich Februar

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und
Nachmittags von 2 Uhr ab, so lange die Tageshelle es gestattet,

in den übrigen Monaten

Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Im Falle des Bedürfnisses kann das Hauptamt jedoch auch außer jenen Tageszeiten, soweit die Tageshelle es erlaubt, abfertigen lassen. An Sonn- und Festtagen ist die Entlöschung jedoch nur bei ganz besonderem Anlasse und nur außerhalb der Stunden des Gottesdienstes zu gestatten.

Die Entlöschung zollfreier Gegenstände kann das ganze Jahr hindurch bei hinreichender Tageshelle Morgens von 6 Uhr und Nachmittags von 1 Uhr ab erfolgen.

10) Schlußrevision des Schiffes.

§. 22.

Nachdem die Entlöschung der declarirten Ladung beendet ist und der Schiffer erklärt hat, weiter keine Waaren mehr an Bord zu haben, wird zur Revision sämmtlicher Schiffsräume geschritten, und sofern Verheimlichtes nicht entdeckt wird, der etwa noch haftende Verschluß abgenommen und das Schiff in freien Verkehr gesetzt. Demnächst ist das Schiff ungesäumt von der Löschstelle zu entfernen.

11) Revision und weitere Abfertigung der Waaren.

§. 23.

Die entlöschten Gegenstände, welche der Verwiegung und Revision unterliegen, gelangen unmittelbar vom Schiffe zur Waage.

Das Gewicht wird unmittelbar in die entsprechenden Declarationen eingetragen. Bei großen Posten gleichartiger Waaren kann dazu ein Verwiegungs-Register benutzt und das Gewicht summarisch aus diesem in die Declaration übernommen werden.

Ist zur weiteren Abfertigung der Verschluß der Waaren erforderlich, so muß die Anlegung desselben gleich nach bewirkter Revision zur Stelle erfolgen.

Alle nothwendigen Vorbereitungen zur vorschriftsmäßigen Anlegung des Verschlusses hat der Declarant, resp. Waaren-Empfänger auf seine Kosten zu treffen.

12) Mangel aller oder einzelner Special=Declarationen.

§. 24.

Beim Ausbleiben der Special=Declarationen, sei es überhaupt nach abgelaufener Frist (§. 17), sei es im Falle bereits begonnener Entlöschung (§. 20), ist das Hauptamt berechtigt, die betreffenden Waaren von Amtswegen und auf Kosten des Schiffers, beziehungsweise des Empfängers durch einen Dritten (Makler, Spediteur) zur Niederlage declariren zu lassen, woselbst solche auf Gefahr des Eigenthümers und mit dessen Verhaftung für die Lagergebühr lagern.

Sofern binnen Jahresfrist keine Eigenthumsansprüche an diese Waaren erhoben werden, wird damit nach §. 104 des Zollgesetzes verfahren.

13) Verzögerte Abnahme der Waaren.

§. 25.

Bis zur beendeten Abfertigung lagert die Waare an der Löschstelle auf Gefahr des Declaranten. Wird die Abfertigung durch eintretenden Schluß der Dienststunden oder aus sonstigem Anlasse für kürzere oder längere Zeit unterbrochen, so tritt je nach Umständen die amtliche Bewachung der Waare, nöthigenfalls deren Ueberweisung zur öffentlichen Niederlage, und zwar auf Kosten des Declaranten ein.

In letzterem Falle ist das übliche Lagergeld zu entrichten; Bewachungskosten werden nach Vorschrift des §. 3 entrichtet.

Bei versäumter weiterer Bestimmung über die vorläufig zur Niederlage gebrachten Waaren tritt das im §. 104 des Zollgesetzes vorgeschriebene Verfahren ein.

Für die unverzügliche Fortschaffung der abgefertigten Waaren von der Löschstelle hat ebenfalls der Declarant Sorge zu tragen; unterläßt er dies, so kann von Amtswegen, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, die Fortschaffung veranlaßt werden.

Vor Berichtigung der erwachsenen Kosten, resp. Gebühren wird die Waare in keinem Falle ausgeliefert.

14) Ladungen, welche in Warnemünde

a. theilweise gelöscht,

§. 26.

Wenn ein Theil der Ladung in Warnemünde gelöscht, der Rest aber mit dem Schiffe nach Rostock geführt werden soll, so kann für letzteren das Ansageverfahren stattfinden, sofern

a. der zu löschende Theil der Ladung aus dem Schiffe sich entnehmen läßt, ohne daß die übrige Ladung ganz oder theilweise von Bord entfernt wird, und zugleich

b. in Warnemünde der zur Löschung daselbst bestimmte Theil der Ladung definitiv abgefertigt ist.

Für diese Abfertigung (b.) finden die in den §§. 8—25 dieses Regulativs gegebenen Vorschriften Anwendung.

Die Löschung darf in Warnemünde nur in dem eigentlichen Hafen und nur an dem linken Warnow-Ufer stattfinden.

Demnächst wird das Schiff mit dem Reste der Ladung nach §§. 5 und folg. behandelt. Auf dem Ansagezettel wird amtlich vermerkt, daß und welche Waarenposten gelöscht sind.

b. ganz oder theilweise geleichtert worden.

§. 27.

Soll die Ladung ganz oder theilweise in Leichterschiffe übergeladen werden, so hat der Schiffsführer zunächst seine Ladungspapiere (gemäß §. 5) dem Neben-Zollamte zu übergeben. Sodann findet unter amtlicher Aufsicht die Umladung statt.

Auf dem ausgefertigten Ansagezettel ist amtlich zu vermerken, zu welchem Hauptschiffe der Leichter gehört. Die Schiffspapiere werden den Begleitungsbeamten auf dem Hauptschiff, und im Falle vollständiger Leichterung, demjenigen auf dem letzten Leichter eingehändigt.

Soll ausnahmsweise vor Ankunft des Hauptschiffes, resp. letzten Leichters mit der Löschung eines Leichterfahrzeuges begonnen werden, so müssen mit diesem die Ladungspapiere mitgehen.

Für die Fahrt nach und die Ankunft in Rostock gelten bezüglich jedes Leichterfahrzeuges die Vorschriften §§. 5—7.

§. 28.

Die Declarationen zu den Zugängen der Leichterfahrzeuge sind von den Führern derselben sofort nach der Ankunft in Rostock abzugeben (§§. 8 und 9). Auf Grund derselben findet Revision der Leichterfahrzeuge bezüglich der Verschlußfähigkeit statt, und ist hierbei nach §. 12 zu verfahren.

Bezüglich der Entlöschung und weiteren Abfertigung der abgeleichterten Waaren gelten ebenfalls die allgemeinen Vorschriften (§§. 18 u. flgd.) mit der Maaßgabe, daß für jedes Leichterfahrzeug ein besonderer Ausladeschein zu führen ist.

15) Er-

15) Erweiterungen des Ansageverfahrens im Falle des Ueberganges von Schiffsgütern auf die Eisenbahn.

§. 29.

Soweit die Eisenbahnverwaltung geeignete verschließbare Räume an dem Schienengeleise des mit dem Bahnhof in Verbindung stehenden Theiles des Hafens bereit stellt, können Schiffsgüter, welche im Ansageverfahren von Warnemünde nach Rostock gewiesen sind, ohne Weiteres auf der Eisenbahn mittelst Ladungsverzeichnisses weiter versendet werden.

Die bezüglichen Schiffspapiere werden in diesem Falle der Eisenbahnverwaltung zur Anfertigung jenes Verzeichnisses zugestellt, während die Waaren in die bezeichneten Räume entlöscht und dort unter amtlichen Verschluß und Bewachung genommen werden.

Die weitere Abfertigung erfolgt nach den für den Eisenbahn-Verkehr bestehenden Bestimmungen.

Die Ansagezettel werden durch die Eisenbahn-Ladungs-Verzeichnisse erledigt.

II. Abfertigung auf Begleitschein I.

1) ohne Leichterung.

§. 30.

Soll eine Schiffsladung mit Begleitschein I. auf Rostock abgelassen werden, so ist zunächst bezüglich der Declaration nach Vorschrift der §§. 8 u. ff. zu verfahren.

Die Abfertigung findet sodann nach §§. 7 und 8 ff. des Begleitschein-Regulativs statt. Als Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung kann entweder die generelle Declaration durch Angabe der Menge der geladenen Waaren vervollständigt oder statt derselben sogleich eine specielle Declaration abgegeben werden (§§. 41 und 42 des Vereins-Zollgesetzes).

Nach Erledigung des Declarationsgeschäftes findet die vorläufige Revision des Schiffes (§§. 12 ff.) statt.

§. 31.

In dem §. 16 zu 1 aufgeführten Falle tritt auf Kosten des Schiffers amtliche Begleitung ein.

Dasselbe ist der Fall, wenn der Schiffer nicht hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der aus dem Begleitschein übernommenen Verpflichtungen bietet.

Geht das Schiff ohne Begleitung, so erhält der Schiffer den Begleit-

schein nebst Manifest und Beilagen zur Abgabe bei dem Haupt-Steueramte in Rostock.

Bezüglich der Fahrt nach und der Ankunft in Rostock, sowie für die weitere Abfertigung an letzterem Orte gelten die im Abschnitt I. dieserhalb gegebenen Vorschriften.

2) mit Leichterung.

§. 32.

Im Falle der Leichterung ist bezüglich der Ertheilung eines Leichterscheins, der Gestellung und Verschlußfähigkeit der Leichterfahrzeuge, sowie der amtlichen Ueberwachung der Leichterung dasjenige zu beachten, was in §. 35 über die Leichterung auf der Rhede gesagt ist.

Auf Grund des Leichterscheins erfolgt Begleitschein-Ertheilung, wobei der Führer des Hauptschiffes als Extrahent und der Leichterschiffer als Waarenführer fungirt.

Im Uebrigen wird nach §§. 27 und 28 verfahren.

III. Verfahren, wenn ein Theil der Ladung zur Wiederausfuhr bestimmt ist.

§. 33.

Soll nur ein Theil der Ladung gelöscht, der andere aber wieder ausgeführt werden, so hat der Schiffsführer gleichwohl den letzteren in der generellen Declaration unter besonderer Abtheilung zu verzeichnen.

Uebrigens bleibt derselbe unberührt im Schiffe und unter Verschluß resp. amtlicher Bewachung, bis der Wiederausgang in See erfolgt, und, daß dies geschehen, auf der generellen Declaration bescheinigt ist.

Wird die Ausladung dieses Theiles der Ladung erforderlich, so ist derselbe bis zur Wiederverladung auf Kosten des Schiffers amtlich zu bewachen, oder nach Umständeu zur Niederlage zu nehmen.

IV. Abfertigung im freien Verkehr.

§. 34.

Schiffe, welche in Ballast oder mit zollfreien Gütern eingehen und in Warnemünde gleich in freien Verkehr gesetzt werden, sind an bestimmte Löschplätze in Rostock nicht gebunden. Derartige in Warnemünde nicht schließlich abgefertigte Schiffe werden, je nach Lage des Falles, den oben (B. I. und II.) ertheilten Vorschriften gemäß behandelt.

V. Leichterung auf der Rhede.

§. 35.

Muß ein Schiff, um in den Hafen zu kommen, schon auf der Rhede einen Theil seiner Ladung leichtern, so hat der Führer desjenigen Fahrzeuges, in welches geleichtert werden soll, bei dem Neben-Zollamte die Ertheilung eines Leichterscheins nachzusuchen und sein Fahrzeug zur Revision bezüglich dessen Verschlußfähigkeit zu gestellen.

Fahrzeuge, welche einen sichernden Verschluß nicht gestatten, werden zurückgewiesen.

Die Leichterung geschieht in der Regel unter amtlicher Aufsicht.

Hat das Leichterfahrzeug nicht schon auf der Rhede verschlossen werden können, so geschieht dies sofort nach seinem Eingange in den Hafen. Demnächst ist, je nach der Bestimmung, welche über die geleichterte Waare vom Schiffsführer getroffen wird, nach den oben (**B. I.** und **II.**) ertheilten Vorschriften zu verfahren.

VI. Nothhafen oder Winterlager.

§. 36.

Wenn ein nach einem anderen Hafen bestimmtes Schiff des Nothhafens oder Winterhafens wegen in Warnemünde einläuft, so kann, sofern es sich nur um einen voraussichtlichen Aufenthalt von wenigen Tagen handelt, der Schiffer von Einreichung der generellen Declaration entbunden werden. Das Schiff bleibt indessen auf seine Kosten unter steter amtlicher Bewachung.

Bei längerem Aufenthalt wird je nach Lage des Falles nach den oben gegebenen Vorschriften verfahren.

VII. Ankern oder Einfrieren auf der Rhede.

§. 37.

Wenn Schiffe, welche die Rhede nur als Ankerplatz benutzen, oder welche auf derselben einfrieren, mit dem Hafen oder dem Lande in Verkehr treten, so hat der Schiffer in Absicht der Ladung wie der Schiffsprovision den von dem Neben-Zollamte zu treffenden Controlemaaßregeln sich zu unterwerfen, auch auf Erfordern beides ordnungsmäßig zu declariren.

VIII. Bootsfahrt.

§. 38.

Seewärts eingehende mit zollpflichtigen Waaren beladene Boote werden wie Schiffe behandelt.

Sind solche mit zollfreien Gütern beladen, so dürfen sie, falls letztere verpackt sind, nur vor dem Neben=Zollamte anlegen; anderenfalls sind sie an bestimmte Anlegeplätze nicht gebunden, müssen aber auf amtliches Erfordern landen und sich der Revision unterwerfen.

IX. Strandungsfälle.

§. 39.

In Strandungsfällen ist zur Sicherung des Zollinteresses bezüglich der geborgenen Gegenstände, auf Grundlage der allgemeinen gesetzlichen und der in diesem Regulativ ertheilten Vorschriften, das nach den Umständen Thunliche vom Neben=Zollamte anzuordnen; den diesfälligen Anordnungen hat der Schiffer und die Mannschaft Folge zu leisten.

X. Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete.

a. unter Verschluß.

§. 40.

Fahrzeuge, die aus vereinsländischen Häfen unter Verschluß einlaufen, können, sofern der letztere dem Declarationsscheine gemäß befunden wird, sogleich in Warnemünde in freien Verkehr gesetzt werden, nachdem die Cajüte und die anderen unverschlossen gewesenen Räume der Revision unterzogen worden sind.

Soll das Schiff mit Belassung des Verschlusses nach Rostock ausgehen, so findet Abfertigung auf Begleitschein I. statt, wobei der Declarationsschein als Anmeldung benutzt werden kann.

Schiffsprovision, auch wenn sie nicht mit besonderer Declaration begleitet wird, ist nur so weit, als sie den muthmaaßlichen Bedarf übersteigt, ordnungsmäßig zu declariren. In diesem Falle sind bei mangelndem oder unvollständigem Schiffs=Inventarium auch die Inventarienstücke in der Provisionsliste zu vermerken.

b. ohne Verschluß.

§. 41.

Geht ein solches Schiff (§. 40) zwar mit Declarationsschein, jedoch ohne Verschluß ein, so kann, wenn der Schiffsführer die schriftliche Erklärung abgiebt, daß er nur solche Gegenstände, welche durch die Declaration als vereinsländisch legitimirt sind, in Ladung habe, die Entlöschung und Abfertigung ohne Weiteres erfolgen. Soll die Ladung in Rostock gelöscht werden, so kann deren Ablassung dahin im Ansageverfahren oder auf Begleitschein I. in gewöhnlicher Weise stattfinden. Im Falle der Abfertigung auf Begleitschein tritt der Declarationsschein an die Stelle der sonst erforderlichen Declaration.

Besitzt der Schiffer über die ganze Ladung oder über einen Theil derselben keinen Declarationsschein, dann ist nach den allgemeinen Vorschriften (**B. I. bis IV.**) zu verfahren; mit der Maaßgabe, daß über diejenigen Gegenstände, über welche Declarationen vorhanden sind, am Bestimmungsorte Special-Declarationen nicht eingereicht zu werden brauchen.

c. Fälle regelmäßiger Dampfschiffverbindung zwischen vereinsländischen Häfen.

§. 42.

Für die Abfertigung der regelmäßig zwischen vereinsländischen Häfen coursirenden Dampfschiffe bleibt die Festsetzung erleichternder Bestimmungen besonderer für jeden Fall zu treffender Anordnung vorbehalten.

C. Waaren-Ausgang.

I. Freie Güter.

1) Ladestellen und Ladezeit.

§. 43.

Schiffe, welche nur ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs laden, können zu dem Zwecke in Rostock längs des linken Warnow-Ufers vom Ballastplatz bis zur Petribrücke hin anlegen. Werden in besonderen Fällen andere Ladestellen als nothwendig nachgewiesen, so können solche von dem Hauptamte in gleicher Weise, wie die außerordentlichen Löschplätze (§. 19) genehmigt werden. In Warnemünde kann die Verladung innerhalb des Hafens (§. 1) und an beiden Ufern der Warnow stattfinden.

Die einmal eingenommenen Ladestellen dürfen ohne zollamtliche Erlaubniß nicht verändert werden.

Die Verladung ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden; doch steht während derselben den Zollbeamten der Zutritt zu dem Schiffe und den Lade-

räumen jederzeit frei, und es muß ihnen jede sachliche Auskunft ertheilt, auch auf Verlangen die Ladeliste, sowie jedes sonstige die Ladung betreffende Schiffspapier zur Einsicht vorgelegt werden.

2) Abfertigung.

§. 44.

Unmittelbar vor dem Ausgange in See hat sich der Schiffer bei dem Neben-Zollamte in Warnemünde zu melden, auch auf Erfordern Behufs Feststellung, ob ausgangszollpflichtige Gegenstände geladen sind, sich der Revision zu unterwerfen.

Die über die Ladung sprechenden Papiere können von den Zollbeamten eingesehen werden.

Außerdem ist zugleich eine Revision der Schiffsprovision, soweit dazu nach §§. 13 und 14 ein Bedürfniß vorliegt, dahin vorzunehmen, daß diejenigen Gegenstände, welche wieder ausgeführt werden sollen, sich wirklich an Bord, bezüglich unter gutem Verschluß befinden.

II. Andere Güter.

1) ausgangszollpflichtige Güter.

§. 45.

Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen, darf der Schiffer nur an Bord nehmen, wenn ihm die stattgefundene Ausgangs-Verzollung durch amtliche Bezettelung nachgewiesen wird, und die in letzterer verzeichneten Waaren mit den in Ladung zu nehmenden genau übereinstimmen.

Die Verladung darf nur unter amtlicher Aufsicht geschehen, bei Vermeidung der Wiederausladung, falls diese amtlich gefordert wird.

Die amtliche Bezettelung behält der Schiffer an Bord.

2) controlepflichtige Güter.

§. 46.

Gegenstände, welche insofern unter Controle stehen, als deren Ausgang erwiesen werden muß, darf der Schiffer nur unter Aufsicht eines Zollbeamten an Bord nehmen. Seine Pflicht ist es ferner, bei Vermeidung eigener Vertretung, diese Gegenstände mit den darüber ausgestellten amtlichen Papieren, als Begleitscheinen, Niederlage-Abmeldungen, Ausfuhr-Anmeldungen rc. genau zu vergleichen und von der Unverletztheit des etwa angelegten amtlichen Verschlusses Ueberzeugung zu nehmen.

Die Verladung muß, soweit nicht unvermeidliche Störungen entgegenstehen, ohne Verzug und ununterbrochen erfolgen, unter Beachtung der hierunter etwa ergehenden amtlichen Anforderungen.

3) Ladestellen.

§. 47.

Bezüglich der Ladestellen gilt sowohl für die ausgangszoll- als für die controlepflichtigen Güter dasjenige, was in §§. 19 und 26 über die Löschplätze gesagt ist.

4) Declarationen.

§. 48.

Gleich nach beendeter Verladung der ausgangszoll- resp. controlepflichtigen Güter hat der Schiffsführer eine Ausgangs-Declaration, welche die Ladung bis zum wirklichen Ausgange in die See zu begleiten bestimmt ist, auf dem dazu bestimmten Formulare (Anlage E.) der Zollbehörde einzureichen. Zu deren Ausfertigung werden ihm die bezüglichen amtlichen Papiere, nachdem darauf die Verladung amtlich bescheinigt ist, überwiesen. E.

5) Abfertigung.

§. 49.

Bis zum wirklichen Ausgange in See wird das Schiff, mag die Verladung in Rostock oder in Warnemünde stattfinden, in der Regel entweder

1) unter Verschluß gesetzt, oder
2) auf Kosten des Schiffers unter amtliche Bewachung genommen, oder
3) sofern weder Verschluß noch Bewachung stattgefunden, unmittelbar vor dem Ausgange in See hinsichtlich der an Bord befindlichen zoll- beziehentlich controlepflichtigen Güter revidirt.

Ist die Verladung in Rostock erfolgt, so hat der Schiffer innerhalb der ihm amtlich gestellten Frist die Fahrt nach Warnemünde zurückzulegen. Hier hat er sich sofort nach seiner Ankunft bei dem Nebenzoll-Amte zu melden und die Ausgangs-Declaration nebst Beilagen zu übergeben. Sodann wird in dem Falle zu 1 unmittelbar vor dem Ausgange des Schiffes von dem Neben-Zollamte lediglich der Verschluß geprüft und abgenommen. In dem Falle zu 2 tritt weitere amtliche Besetzung bis zum völligen Ausgange aus dem Hafen ein. In beiden Fällen ist jedoch nach amtlichen Ermessen auch eine weitere Revision zulässig.

Im Falle zu 3 wird zunächst ohne Verzug zur Revision geschritten und sodann das Schiff bis zum wirklichen Ausgange durch die Hafenwache beaufsichtigt.

In allen Fällen (1—3) gilt wegen Revision der Schiffsprovision das im §. 44 Gesagte.

Schließlich ist der Ausgang des Schiffes in See auf der Ausgangs-Declaration beziehungsweise deren Beilagen zu bescheinigen.

III. Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete.

§. 50.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs mit der Bestimmung verladen werden, in einem vereinsländischen Hafen erleichterte Eingangs-Abfertigung zu erlangen, so hat der Schiffer dieselben vor der Verladung auf dem vorgeschriebenen Formular, und zwar in zwei Exemplaren, ordnungsmäßig zu declariren.

Ob Verschluß anzulegen ist, unterliegt je nach Beschaffenheit der Waare und sonstigen Umständen dem Ermessen des Abfertigungs-Amtes. Im Falle ausdrücklichen Begehrens von Seiten des Schiffers muß stets Verschlußanlegung erfolgen.

Die Ausgangs-Bescheinigung wird in allen Fällen von dem Neben-Zollamte in Warnemünde, und zwar auf beiden Exemplaren, ertheilt; von diesen erhält der Schiffer das eine zurück, während das andere als Registerbelag demjenigen Amte verbleibt, welches den Declarationsschein ausgefertigt hat. Ist die Ladung in Rostock eingenommen und dort unter Verschluß gesetzt, so ist im Uebrigen in Warnemünde lediglich eine Prüfung des letzteren vorzunehmen.

IV. Seepaß.

§. 51.

Nach völlig beendeter Abfertigung hat der Schiffer in allen Fällen (C. I. bis III.) von dem Neben-Zollamte einen Seepaß zu extrahiren, welcher ihm zur Legitimation bei der Schifffahrts-Polizei-Behörde darüber dient, daß seiner Auslassung aus dem Hafen zollamtlicherseits nichts im Wege steht. Schiffe ohne Seepaß dürfen von den Lootsen nicht aus dem Hafen gebracht werden.

D. Strafbestimmung.

§. 52.

Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung einer Vorschrift dieses Regulativs, insbesondere jede Unrichtigkeit der in letzterem verlangten Angaben und Erklärungen wird, sofern nicht eine besondere Strafe verwirkt ist, nach §. 152 des Zollgesetzes geahndet.

A. An-

A.

Ansagezettel.

Der   meldet mündlich an, daß er mit seinem Schiffe (Leichterfahrzeug) (Namen) nach Rostock aufgehen wolle, um daselbst zollamtlich abgefertigt zu werden.

Derselbe übergiebt zugleich

Stück Ladelisten
" Connoissements
" Frachtbriefe.

Diese Papiere sind in seiner Gegenwart versiegelt und den zur Begleitung des Schiffes bestimmten Beamten (Namen) zur Ablieferung an das Haupt-Steueramt Rostock übergeben worden.

Warnemünde   Tag   und Stunde.

Neben-Zollamt I.

Eingang Rostock   Tag   Stunde.

Decl.-Reg. №

Packhofsvorsteher.

Assistent.

B.

(Manifest.)

(Generelle Declaration.)

Des Schiffs-Capitains (Schiffers) über den Inhalt des von ihm geführten (Nationalität) Schiffes von Lasten Tragfähigkeit à 4000 Pfund, kommend von

№ Die Richtigkeit der vorstehenden über die Ladung des Schiffes umseitig unter № 1 bis gemachten Angabe versichere ich durch meine Namensunterschrift.

rau- ende №	Namen der Empfänger.	Der Waaren			Angabe, ob und wo außerhalb des Schiffsraums die Waaren sich befinden.
		Verpackungsart, Stückzahl.	Zeichen und Nummer.	Gattung.	

C.

Declaration

der Zugänge zu dem eigentlichen Waarenraume des Schiffes
Capitain

Die Zugänge zu dem Waarenraume sind folgende:

№ 1.	Mittel- oder Hauptluke	auf dem Verdeck.
„ 2.	Kropfluke	auf dem Verdeck.
„ 3.	Kabeljatsluke	auf dem Verdeck.
„ 4.	Hinterluke	auf dem Verdeck.
„ 5.	Roolfluke	auf dem Verdeck.
„ 6.	Kellerluke in der Kajüte	
„ 7.	Schootluke am Hinterschott desgl. am Vorderschott	
„ 8.	Vorderladeporten am Bog	
„ 9.	Hinterladeporten am Spiegel	
„ 10.	Ballastluke an den Seiten außerhalb	

Ich versichere:

a. daß außer den genannten Zugängen zu dem Waarenraume keine vorhanden sind und da[s] das Schiff, einschließlich der Schotten und des Verdecks, dergestalt sichernd eingerichtet i[st,] daß eine Communication mit dem Waarenraume durch andere als die vorgenannten Z[u]gänge nicht — weder durch geheime Vorrichtung oder sonst ohne Anwendung äußer[er] Gewalt möglich ist.

b. daß weder in der Cajüte, noch im Schiffsraum oder sonst irgendwo im Schiffe sich geheime, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrzunehmende Behältnisse befinden.

den ten 18

Schiffs-Capitain. Commissionair.

Anleitung zum Gebrauch.

1) Die Declaration wird zweifach eingereicht.

2) Die Anzahl der umseitig von Nr. 1 bis 10 genannten Zugänge ist mit Buchstaben vor der Benennung des Zuganges zu schreiben, wozu Raum offen gelassen worden. Ist ein oder der andere genannte Zugang nicht vorhanden, so ist der Raum, welcher für die Anzahl bestimmt worden, sowie die Benennung des Zugangs selbst leicht zu durchstreichen.

3) Sind noch andere als die umseitig genannten Zugänge vorhanden, so müssen sie unter der fortlaufenden Nummer hinzugefügt werden.

4) Werden andere als die declarirten Zugänge gefunden, so bemerken die Revisionsbeamten dies kurz unter der Declaration; entgegengesetzten Falls bemerken sie:

„Mit der Declaration in Uebereinstimmung gefunden."

D.

Nr.
des Declarations-Registers.

Nr.
des Notiz-Register

Schiffs-Provisions-Liste

für das Schiff Nationalität von Lasten Tragfähigk
besetzt, einschließlich des Capitains und Steuermanns, mit Mann, kommend von
geführt vom Capitain aus

Zur Beachtung. In dieser Liste werden der Schiffs-Proviant und — soweit nach dem §. d
Regulativs vom 18 , sowie nach den unten beigefügten Bemerkungen überhaupt e
Anmeldung erfolgen muß — die Schiffs-Vorräthe, das Reisegepäck und die Reisegeräthe der Schiffsman
schaft, ingleichen die Schiffs-Inventarienstücke angemeldet.

Gegenstände, welche zwar anzumelden, aber nicht vorgedruckt sind, werden mit der Feder nach
tragen. Jede einzelne Position bildet eine besondere Zeile.

Anmeldung

I. des Schiffs-Proviants und der sonstigen Schiffs-Vorräthe.

Benennung der Gegenstände.	Eingegangen am		Davon sind											Bemerkunge
			zur Verzehrung im Schiffe freigelassen		unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen		verzollt		Nr. des Einnahme-Journals.	wieder ausgegangen		
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	
A. Schiffs-Proviant.												
1. Getränke.												
Bier, Porter, Ale 2c.												
Wein												
Branntwein												
Rum												
Arrac												
Cognac												
Genever												
Liqueur												
Punsch-Extract												

Benennung der Gegenstände.	Eingegangen am Ctr.	Eingegangen am Pfd.	Davon sind zur Verzehrung im Schiffe freigelassen Ctr.	Pfd.	unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen Ctr.	Pfd.	verzollt Ctr.	Pfd.	Nr. des Einnahme-Journals.	wieder ausgegangen Ctr.	Pfd.	Bemerkungen.
2. Anderer Schiffs-Proviant.												
a. **Zollpflichtige Gegenstände.**												
Fleisch u. Fleischwaaren												
Butter												
Käse												
Salz												
Taback												
Cigarren												
Gewürze												
Reis												
Thee												
Caffee												
Cichorien												
Zucker und Kandis . .												
Syrup												
Essig												
Speiseöl												
Chocolade												
Bisquit												
Macaroni, Kraftmehl 2c.												
Frische Südfrüchte . .												
Trockene Südfrüchte .												
Heringe												
Sardellen, Anchovis 2c.												
Getrocknete Fische . .												
Caviar												
Eingemachte Sachen .												
Mustard												
Medicinkiste												
Lebendes Schlachtvieh .												

Benennung der Gegenstände.	Eingegangen am		Davon sind									Bemerkung[en]
			zur Verzehrung im Schiffe freigelassen		unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen		versteuert resp. verzollt		Nr. des Einnahme-Journals.	wieder ausgegangen		
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	
B. Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff.												
Bemerkung. Nur solche Vorräthe dieser Art brauchen angemeldet zu werden, welche sich in nicht gewöhnlicher Menge auf dem Schiffe befinden oder deren Aufbewahrung dem Orte nach oder sonst nicht in gewöhnlicher Weise erfolgt.												
Thran												
Brennöl												
Oelfarben und andere Farben												
Oelfirniß												
Seife												
Lichte												
Brennspiritus . . .												
Tauwerk												
Segeltuch												
Leder												
Pottloth												
Nägel und Bolzen . .												
Bandeisen.												
Garniermatten . . .												
Leere Säcke												
Altes Eisen als Ballast												

Anmeldung

II. des (noch nicht gebrauchten) **Reisegepäcks und der** (noch nicht gebrauchten) **Reisegeräthe** für die Schiffsbemannung (nicht für die Passagiere).

Bemerkung. Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und alle ähnliche Gegenstände werden, wenn sie zum Gebrauch des Capitains oder der Schiffsmannschaft auf dem Schiffe bestimmt und schon gebraucht sind, nicht angemeldet. Ungebrauchte Gegenstände dieser Art werden hier angegeben.

Es sind verzollt			
im Gewicht von		Nr. des Einnahme-Journals.	Betr[ag] der Abga[ben]
Ctr.	Pfd.		

Anme[rkung]

Anmeldung

II. von Schiffs-Inventarienstücken des auf der ersten Seite bezeichneten (nicht vereinsländischen) Schiffes.

Bemerkung. Von den gewöhnlichen Inventarienstücken ausländischer Schiffe (Segel, Taue, Compasse u. s. w.) müssen die Anker und Ankerketten in jedem Falle, die übrigen nur dann angemeldet werden, wenn sie sich nicht im Gebrauch befinden oder vom Schiffe entfernt werden sollen.

Hiernach werden angemeldet:

		Es sind verzollt			
		im Gewicht von		Nr. des Einnahme-Journals.	Betrag der Abgabe.
		Ctr.	Pfd.		
Anker	Stück				
Ankerketten	"				
Vertauungsketten	"				

Für die richtige Angabe
beim Eingange
den
Der Schiffs-Capitain.

Für die richtige Angabe
beim Ausgange
den
Der Schiffs-Capitain.

Für den richtigen Befund
beim Eingange.
Die Revisions-Beamten.

Für den richtigen Befund
beim Ausgange.
Die Revisions-Beamten.

E.

Declaration.

Des Schiff-Capitains (Schiffes) (Namen) über die in dem von ihm geführter (Nationalität) Schiffe (Namen) von Lasten Tragfähigkeit à 4000 Pfund zur Ausfuhr nach (Bestimmungsort) verladenen Güter.

Laufende №	Der Colli			Der Waaren		Namen der Versender.	Bezeichnung über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen mit Angabe des Datums und der Nummer desselben.	Bemerkungen.
	Zahl.	Verpackungsart.	Zeichen und Nummer.	Gattung.	Bestimmungsort.			

Digitized by Google

(Beilage II. zu No. 12 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1870.)

Hafen-Regulativ

für den seewärtigen Waarenverkehr in dem Hafen

Wismar.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Einleitende Vorschriften.

§§. 1—4.

B. Eingang.

I. Abfertigung im Ansageverfahren.

1) Generelle Declaration — §§. 5 und 6.

a. Insbesondere bezüglich der Schiffszugänge — §. 7.
b. Bezüglich der Schiffs-Provision — §. 8.

2) Vorläufige Revision — §. 9.

a. Insbesondere bezüglich des Proviants — §. 10.
b. Bezüglich der sonstigen Ausrüstungsgegenstände — §. 11.

3) Verkehr mit dem Ufer — §. 12.
4) Besetzung des Schiffes — §. 13.
5) Specielle Declaration — §. 14.
6) Entlöschung.

a. Reihenfolge — §. 15.
b. Ausladestellen — §. 16.
c. Verfahren — §. 17.
d. Zeit — §. 18.

7) Schluß-Revision des Schiffes — §. 19.
8) Revision und weitere Abfertigung der Waaren — §. 20.
9) Mangel aller oder einzelner Special-Declarationen — §. 21.
10) Verzögerte Abnahme der Waaren — §. 22.
11) Erweiterung des Ansageverfahrens bei Uebergang von Schiffsgütern auf die Eisenbahn — §. 23.

II. Verfahren, wenn ein Theil der Ladung zur Wiederausfuhr bestimmt ist — §. 24.
III. Leichterung auf der Rhede — §. 25.
IV. Nothhafen oder Winterlager — §. 26.
V. Ankern oder Einfrieren auf der Rhede — §. 27.
VI. Bootsfahrt — §. 28.
VII. Strandungsfälle — §. 29.
VIII. Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete.
a. unter Verschluß — §. 30.
b. ohne Verschluß — §. 31.
c. Fälle regelmäßiger Dampfschiffverbindung — §. 32.

C. Ausgang.

I. Freie Güter.
1) Ladestellen und Ladezeit — §. 33.
2) Abfertigung — §. 34.

II. Andere Güter.
1) Ausgangszollpflichtige Güter — §. 35.
2) Controlepflichtige Güter — §. 36.
3) Ladestellen — §. 37.
4) Declaration — §. 38.
5) Abfertigung — §. 39.

III. Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete — §. 40.
IV. Seepaß — §. 41.

D. Strafbestimmungen.
§. 42.

Hafen-Regulativ

für den seewärtigen Waarenverkehr in dem Hafen

Wismar.

A. Einleitende Vorschriften.

§. 1.

Das Fahrwasser, welches, östlich bei der Insel Pöl und westlich bei Hohen-Wieschendorf beginnend, sich bis nach Wismar erstreckt, bildet die Zollstraße.

Derjenige Theil desselben, welcher von jenen Anfangspunkten bis zu dem sog. Bohlwerks-Ende reicht, heißt die Binnen-Rhede. Wo diese endigt, beginnt der Hafen; der vom äußersten Punkte des Bohlwerks-Endes bis zu dem sog. Baumhause sich erstreckende Theil desselben heißt der Vorhafen; beim Baumhause beginnt der Binnenhafen.

Die Abfertigungsstelle ist das Neben-Zollamt I. zu Wismar.

§. 2.

Vom Eintritt in das Fahrwasser (§. 1) muß jedes Fahrzeug ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, seine Fahrt bis zu dem Vor-, beziehungsweise Binnenhafen fortsetzen, je nachdem es in jenem oder in diesem vor Anker gehen oder anlegen will.

Vom Eintritt in den Hafen bis zu beendeter vorläufiger Revision des Schiffes (§. 9) muß an üblicher Stelle die Flagge wehen. Während des gleichen Zeitraums darf das Schiff weder mit dem Lande, noch mit anderen Schiffen irgend einen Verkehr unterhalten.

Auch hat der Schiffer, beziehungsweise sein Vertreter dafür zu haften, daß das Schiff von Niemanden außer von Lootsen oder sonstigen Schifffahrts-Polizeibeamten bestiegen werde. Eine Besetzung des Schiffes durch Zollbeamte kann jederzeit erfolgen.

§. 3.

Wenn Beamte des Dienstes wegen auf ein Schiff beordert sind, so müssen die Schiffer und deren Leute den Anweisungen derselben in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen Folge leisten und überhaupt alles das befördern, was zur gehörigen Ausübung und zur Erleichterung jener Verrichtungen dienlich ist.

Der Schiffer ist verbunden, den Begleitungsbeamten auf dem Schiffe ein anständiges Unterkommen gleich den Passagieren zu gewähren, auch die Beamten, wenn sie über 12 Stunden auf dem Schiffe bleiben müssen, an seinen Tisch gegen Kostgeld aufzunehmen. Etwaige Anstände wegen der Höhe des Kostgeldes entscheidet die Schifffahrts-Polizeibehörde.

Geschieht die Bewachung oder Begleitung des Schiffes auf Kosten des Schiffers, so hat dieser

a. die Zurückbeförderung des begleitenden Beamten selbst zu bewirken, oder als Reisekosten-Entschädigung eine Gebühr von 15 Sgr. zu entrichten;

b. an Bewachungs-, resp. Begleitungs-Gebühren für eine Zeitdauer von 12 Stunden und darunter 15 Sgr., für eine längere Zeit bis zu 24 Stunden 1 Thlr. zu zahlen.

Die Begleitungs- und Bewachungs-Gebühren und die Reisekosten-Entschädigung dürfen nicht an die Beamten, sondern nur an die betreffende Steuerstelle gezahlt werden, welche letztere darüber Quittung ertheilt.

Von der Rhede nach dem Hafen und vom Schiffe an das Land muß der Schiffer die Beamten in allen Fällen unentgeltlich zurückfahren.

§. 4.

Soweit nicht in diesem Regulativ besondere Vorschriften gegeben sind, haben innerhalb des Hafens (§. 1) die Führer von Fahrzeugen (einschließlich der Boote) lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für den Transport im Grenzbezirk zu beobachten.

B. Eingang.

I. Abfertigung im Ansageverfahren.

1) Generelle Declaration.

§. 5.

Spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft hat der Schiffer

a. eine generelle Declaration (Manifest) (§. 75 des Vereins-Zollgesetzes),
b. eine Declaration über die Zugänge zum Schiffsraum, und
c. eine Schiffs-Provisionsliste

dem Neben-Zollamte einzureichen.

Diese Declarationen sind nach den beiliegenden Mustern **B. C. D.** aufzustellen. B. C. D.*

Der Liste zu **C.** bedarf es nicht, wenn das Schiff bis zu seinem Wiederausgange in See auf Antrag und Kosten des Schiffers unter amtliche Bewachung genommen wird.

Statt der generellen Declaration darf sogleich die specielle Declaration (vergl. §. 14 dieses Regulativs) abgegeben werden; jedoch ist dieselbe dann durch die für generelle Declarationen besonders vorgeschriebenen Angaben (§. 75 des Vereins-Zollgesetzes) zu ergänzen.

§. 6.

Diese Declarationen (§. 5) kann der Schiffer sich selbst fertigen oder durch einen Bevollmächtigten (Schiffsmakler, Commissionair, Zollberechner) anfertigen lassen. Zuvor jedoch hat derselbe sämmtliche, die Ladung betreffenden Papiere dem Neben-Zollamte zur Abstempelung und Numerirung vorzulegen, wonächst er sie zur Anfertigung der Declaration zurückerhält.

Mit der demnächst aufgestellten Declaration werden diese Papiere wieder vorgelegt. Hat sich bei deren Vergleichung mit der Declaration nichts zu erinnern gefunden, so werden dieselben zurückgegeben.

Unverdächtige Abweichungen der Declaration von den Papieren werden zur Stelle erörtert, resp. erledigt und das Ergebniß in der Declaration vermerkt.

a. Insbesondere bezüglich der Schiffszugänge.

§. 7.

Die Declaration der Zugänge zu dem Schiffsraum muß sich zugleich darüber aussprechen:

a. ob die Verschottungen und das Verdeck dergestalt sichernd eingerichtet sind, daß eine Communication mit dem Waarenraume außer durch die declarirten Zugänge weder durch geheime Vorrichtung, noch sonst ohne Anwendung äußerer Gewalt möglich ist;

---

*) Die Formulare zu dem Hafen-Regulativ für Wismar finden sich unter denselben Buchstaben bei dem Hafen-Regulativ für Warnemünde und Rostock (Muster A. fällt für Wismar weg).

Digitized by Google

b. ob in der Cajüte, im Schiffsraum oder sonst irgendwo im Schiffe sich geheime, bei allgemeiner Besichtigung nicht sogleich wahrzunehmende Behältnisse befinden.

Wird diese Declaration verweigert, so sind bis zum Wiederausgange des Schiffes in See die von den Beamten aufgefundenen Zugänge zu verschließen; auch kann außerdem noch amtliche Bewachung auf Kosten des Schiffers angeordnet werden.

b. bezüglich der Schiffsprovision.

§. 8.

Die Schiffs-Provisionsliste ist in zwei Exemplaren anzufertigen, von welchen das eine nach geschehener Revision dem Schiffer bis zum Wiederausgange in See an Bord belassen wird.

Nicht aufzunehmen in diese Declaration sind:

a. Vorräthe für Instandsetzung des Schiffes, z. B. Thran, Oelfarbe u. s. w., wenn solche in gewöhnlicher Menge vorhanden und in gewöhnlicher Weise aufbewahrt sind;
b. Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr, sowie ähnliche Gegenstände, welche zum Gebrauch des Schiffscapitäns und der Mannschaft auf dem Schiffe bestimmt und schon gebraucht sind;
c. gewöhnliche Inventarienstücke, als Segel, Taue, Compasse u. s. w., wenn sie zur nothwendigen Schiffsausrüstung gehören und nicht vom Schiffe entfernt werden sollen.

Andere als vorstehend (unter c.) aufgeführte Inventarienstücke vereinsländischer Schiffe werden, wenn sie in einem zollamtlich vollzogenen Inventarium verzeichnet sind, nur durch Bezugnahme auf letzteres, wenn nicht — so einzeln in der Provisionsliste angemeldet.

Anker und Schiffsketten ausländischer Schiffe sind stets anzumelden.

2) Vorläufige Revision.

§. 9.

Demnächst wird zur vorläufigen Revision des Schiffes geschritten. Bei dieser hat der Schiffsführer vor Allem die etwa vorhandenen geheimen Behältnisse 2c. (§. 7 b.) den revidirenden Beamten nachzuweisen.

Sodann ist von letzteren Ueberzeugung zu nehmen:

a. ob

a. ob die vom Schiffer abgegebene Declaration der Zugänge zum Schiffsraume ꝛc. richtig und vollständig sei;
b. inwiefern die Waarenräume des Schiffes und die Zugänge dazu überhaupt zur Anlage eines völlig sicheren amtlichen Verschlusses sich eignen;
c. daß außerhalb dieser Räume keine Waaren, als welche in dem Manifest (§. 5) angegeben, sich befinden.

Nach erfolgter Verschlußanlegung wird die Revision derjenigen Räume, welche außer Verschluß bleiben, als Cajüte, Volkslogis u. s. w., sowie ferner diejenige des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke, sowie der Effecten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere (falls letzteres nicht unter Begleitschein-Controle weiter gehen soll) vorgenommen.

a. Insbesondere bezüglich des Proviants.

§. 10.

Vom Schiffsproviant werden alle gewöhnlichen Verzehrungs-Gegenstände, trockne wie flüssige, bis zu denjenigen Mengen, welche nach der Anzahl und Nationalität der Schiffsbemannung, sowie der muthmaaßlichen Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Hafen, dem nothwendigen Bedarf entsprechen, zollfrei und außer weiterer Controle gelassen.

Alle derartigen Vorräthe aber, welche diesen Bedarf übersteigen, werden nach Wahl des Schiffers entweder zur Verzollung gezogen, oder unter amtlichen Verschluß gesetzt, beziehungsweise zur Niederlage genommen. Von der Verschlußanlage kann in dazu geeigneten Fällen ausnahmsweise Abstand genommen werden.

Wird bei verlängertem Aufenthalt des Schiffes der freigelassene Vorrath erschöpft, so kann aus den unter Verschluß oder zur Niederlage genommenen Mengen ein angemessener Theil zollfrei herausgegeben werden; es wird in diesem Falle das Nöthige in der Provisionsliste amtlich vermerkt.

Die niedergelegten resp. nicht zur Consumtion gelangten Mundvorräthe, welche nicht binnen Jahresfrist, von Abgabe der Schiffs-Provisionsliste gerechnet, auf demselben Schiffe, mit welchem sie eingegangen, wieder ausgeführt werden, unterliegen der Verzollung.

Einheimische Schiffe, welche des Winterlagers wegen einlaufen, haben auf Zollfreiheit des eingeführten Proviants keinen Anspruch, können denselben jedoch im Falle erfolgter amtlicher Verschlußanlage oder Niederlegung binnen Jahresfrist wieder ausführen.

b. bezüglich der sonstigen Ausrüstungs-Gegenstände.

§. 11.

Alle zur sonst nöthigen Ausrüstung ausländischer Schiffe gehörigen Gegenstände (Schiffsvorräthe, Utensilien, Inventarienstücke) bleiben unter Beding der Wiederausfuhr außer Zollanspruch. Dasselbe gilt für derartige Gegenstände inländischer Schiffe, bezüglich der Utensilien und Inventarienstücke jedoch nur, soweit dieselben durch das Schiffsinventarium nachgewiesen sind. Bei diesen Gegenständen macht es keinen Unterschied, ob dieselben mit den bei Anfertigung des Inventariums an Bord vorhanden gewesenen Stücken identisch, oder in gleicher Art im Auslande ersetzt sind.

Alle hiernach nicht legitimirten Ausrüstungsgegenstände sind gleich wie zollpflichtige Verzehrungsgegenstände auf Grund der Provisionsliste zur Verzollung zu ziehen.

3) Verkehr mit dem Ufer.

§. 12.

Sobald die vorläufige Revision des Schiffes geschlossen ist, darf eine Communication von demselben aus mit dem Lande stattfinden. Es darf jedoch, abgesehen von den zur Zubereitung in den öffentlichen Kochhäusern bestimmten Lebensmitteln, sowie von den revidirten Effecten der Schiffsmannschaft und der Passagiere, ohne amtliche Erlaubniß nichts vom Schiffe entfernt werden.

Passagiere können mit ihren Effecten schon früher von Bord gelassen werden, falls etwa bezüglich ihrer die amtliche Revision zu einem früheren Zeitpunkte stattgefunden hat.

4) Besetzung des Schiffes.

§. 13.

Amtliche Bewachung des Schiffes auf Kosten des Schiffers tritt ein:

1) wenn dasselbe bei der vorläufigen Revision nicht verschlußfähig befunden worden ist, oder Verdeck- resp. Cajütfracht hat — bis zur Ergänzung der mangelhaften Verschluß-Einrichtung, beziehungsweise bis zur bewirkten schließlichen Abfertigung der nicht verschließbaren Theile der Ladung;
2) wenn der Schiffer nicht im Stande ist, über seine Ladung das vorgeschriebene Manifest (§. 5) einzureichen — bis zur beendeten Löschung resp. bis die Waaren-Empfänger ihrerseits die Ladung speciell declarirt haben;

3) wenn ein Schiff aus irgend einem Grunde außerhalb des Vorhafens (§. 2) oder vor Eintritt in denselben vor Anker gehen muß.

5) Specielle Declaration.

§. 14.

Die specielle Declaration der Ladung muß spätestens innerhalb 36 Stunden, von der Ankunft des Schiffes im Hafen ab gerechnet, stattfinden. Dieselbe muß auf den vorgeschriebenen Formularen, und zwar über Waaren zur Verzollung einfach, über Waaren, welche mit Begleitschein weiter gesandt oder zur Niederlage gebracht werden sollen, zweifach, dem Vordruck gemäß, deutlich ausgefertigt und unter Angabe des Ortes und Datums durch Unterschrift vollzogen werden.

Erfolgt die Declaration durch den Waaren-Empfänger, so hat sich dieser als solcher durch Vorzeigung des Connaissements auszuweisen.

Ist weder der Waarenführer noch der Empfänger zur Abgabe einer speciellen Declaration im Stande, so tritt das Verfahren nach §. 27 des Zollgesetzes ein.

6) Entlöschung.

a. Reihenfolge.

§. 15.

Sobald die Special-Declarationen vollständig übergeben sind, erfolgt die Entlöschung in der Reihenfolge, wie die Schiffe nach Ausweis des Schiffsankunfts-Registers angekommen sind. Die Dampfschiffe rangiren in dieser Beziehung unter sich.

Erfolgt die Special-Declaration nicht rechtzeitig (§. 14), so wird das nach Ausweis des Schiffsankunfts-Registers zunächst folgende Schiff, über dessen Ladung die Declarationen eingereicht sind, zur Entlöschung zugelassen. Im Uebrigen entscheidet über die Zulässigkeit einer Abweichung von der Reihenfolge im Falle dringenden Anlasses das Neben-Zollamt.

b. Ausladestellen.

§. 16.

Schiffe mit Gütern, welche über die Waage gehen müssen, dürfen in der Regel nur an den Abfertigungsstellen, bei besonderem Schiffsandrange aber

nur an solchen Stellen löschen, welche von dem Neben-Zollamte dazu besonders genehmigt worden.

Alle übrigen unter Zollcontrole stehenden Schiffe können an beliebiger Stelle des Binnenhafens (§. 2) ihre Ladung löschen.

Die einmal eingenommenen Löschplätze dürfen ohne Erlaubniß des Neben-Zollamtes nicht verändert werden.

c. Verfahren.

§. 17.

Zur Leitung der Entlöschung überreicht der Amtsvorstand, sofern er die Revision nicht selbst übernimmt, das Manifest mit den zugehörigen Special-Declarationen einem oberen Revisionsbeamten und beordert einen Aufseher zur speciellen Beaufsichtigung der Entlöschung und zur Führung eines Ausladescheins. Auf letzterem müssen sämmtliche aus dem Schiffe entladenen Colli nach Zahl, Verpackungsart, Marke und Nummer verzeichnet werden. Auch sind auf demselben die von dem mitwirkenden Ober-Beamten mit zu vollziehenden Vermerke über Abnahme und Anlegung des Schiffsverschlusses abzugeben.

Bei Schiffen, welche lediglich zollfreie Güter in Ladung haben, kann es nach Befinden des Neben-Zollamtes bei einer nur allgemeinen Aufsicht bewenden, doch ist für die Zeit, während welcher die Entlöschungsarbeit ruht, der Schiffsverschluß wieder herzustellen.

In der Regel darf die Entlöschung nicht früher beginnen, als bis alle Special-Declarationen beisammen sind; doch kann dieselbe in Fällen, wo das baldige Eingehen fehlender Declarationen wahrscheinlich, auch schon früher vom Neben-Zollamte nachgegeben werden.

Wird die Ausladung ungehörig verzögert, so ist das Neben-Zollamt berechtigt, Behufs Förderung derselben eine angemessene Zahl von Arbeitern auf Kosten und Gefahr des Schiffers anzunehmen.

d. Zeit.

§. 18.

Die Entlöschung und Abfertigung geschieht täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Monaten November bis einschließlich Februar
Vormittags von 8 bis 12 Uhr und
Nachmittags von 2 Uhr ab, so lange die Tageshelle es gestattet,
in den übrigen Monaten
Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Im Falle des Bedürfnisses kann das Neben-Zollamt jedoch auch außer jenen Tageszeiten, soweit die Tageshelle es erlaubt, abfertigen lassen. An Sonn- und Festtagen ist die Entlöschung jedoch nur bei ganz besonderem Anlasse und nur außerhalb der Stunden des Gottesdienstes zu gestatten.

Namentlich darf die Entlöschung zollfreier Gegenstände — bei hinreichender Tageshelle — das ganze Jahr hindurch Morgens von 6 Uhr und Nachmittags von 1 Uhr ab erfolgen.

7) Schlußrevision des Schiffes.

§. 19.

Nachdem die Entlöschung der declarirten Ladung beendet ist und der Schiffer erklärt hat, weiter keine Waaren mehr an Bord zu haben, wird zur Revision sämmtlicher Schiffsräume geschritten, und sofern Verheimlichtes nicht entdeckt wird, der etwa noch haftende Verschluß abgenommen und das Schiff in freien Verkehr gesetzt. Demnächst ist das Schiff ungesäumt von der Löschstelle zu entfernen.

8) Revision und weitere Abfertigung der Waaren.

§. 20.

Die entlöschten Gegenstände, welche der Verwiegung und Revision unterliegen, gelangen unmittelbar vom Schiffe zur Waage.

Das Gewicht wird unmittelbar in die entsprechenden Declarationen eingetragen. Bei großen Posten gleichartiger Waaren kann dazu ein Verwiegungs-Register benutzt und das Gewicht summarisch aus diesem in die Declaration übernommen werden.

Ist zur weiteren Abfertigung der Verschluß der Waaren erforderlich, so muß die Anlegung desselben gleich nach bewirkter Revision zur Stelle erfolgen.

Alle nothwendigen Vorbereitungen zur vorschriftsmäßigen Anlegung des Verschlusses hat der Declarant, resp. Waaren-Empfänger auf seine Kosten zu treffen.

9) Mangel aller oder einzelner Special-Declarationen.

§. 21.

Beim Ausbleiben der Special-Declarationen, sei es überhaupt nach abgelaufener Frist (§. 14), sei es im Falle bereits begonnener Entlöschung (§. 17), ist das Neben-Zollamt berechtigt, die betreffenden Waaren von Amtswegen und auf Kosten des Schiffers, beziehungsweise des Empfängers durch einen Dritten

(Makler, Spediteur) zur Niederlage declariren zu lassen, woselbst solche auf Gefahr des Eigenthümers und mit dessen Verhaftung für die Lagergebühr lagern.

Sofern binnen Jahresfrist keine Eigenthumsansprüche an diese Waaren erhoben werden, wird damit nach §. 104 des Zollgesetzes verfahren.

10) Verzögerte Abnahme der Waaren.

§. 22.

Bis zur beendeten Abfertigung lagert die Waare an der Löschstelle auf Gefahr des Declaranten. Wird die Abfertigung durch eintretenden Schluß der Dienststunden oder aus sonstigem Anlasse für kürzere oder längere Zeit unterbrochen, so tritt je nach Umständen die amtliche Bewachung der Waare, nöthigenfalls deren Ueberweisung zur öffentlichen Niederlage, und zwar auf Kosten des Declaranten ein.

In letzterem Falle ist das übliche Lagergeld zu entrichten; Bewachungskosten werden nach Vorschrift des §. 3 entrichtet.

Bei versäumter weiterer Bestimmung über die vorläufig zur Niederlage gebrachten Waaren tritt das im §. 104 des Zollgesetzes vorgeschriebene Verfahren ein.

Für die unverzügliche Fortschaffung der abgefertigten Waaren von der Löschstelle hat ebenfalls der Declarant Sorge zu tragen; unterläßt er dies, so kann von Amtswegen, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, die Fortschaffung veranlaßt werden.

Vor Berichtigung der erwachsenen Kosten, resp. Gebühren wird die Waare in keinem Falle ausgeliefert.

11) Erweiterungen des Ansageverfahrens im Falle des Ueberganges von Schiffsgütern auf die Eisenbahn.

§. 23.

Soweit die Eisenbahnverwaltung geeignete verschließbare Räume an dem Schienengeleise des mit dem Bahnhof in Verbindung stehenden Theiles des Hafens bereit stellt, können Schiffsgüter ohne Weiteres auf der Eisenbahn mittelst Ladungsverzeichnisses weiter versendet werden.

Die bezüglichen Schiffspapiere werden in diesem Falle der Eisenbahnverwaltung zur Anfertigung jenes Verzeichnisses zugestellt, während die Waaren in die bezeichneten Räume entlöscht und dort unter amtlichen Verschluß und Bewachung genommen werden.

Die weitere Abfertigung erfolgt nach den für den Eisenbahn-Verkehr bestehenden Bestimmungen.

II. Verfahren, wenn ein Theil der Ladung zur Wiederausfuhr bestimmt ist.

§. 24.

Soll nur ein Theil der Ladung gelöscht, der andere aber wieder ausgeführt werden, so hat der Schiffsführer gleichwohl den letzteren in der generellen Declaration unter besonderer Abtheilung zu verzeichnen.

Uebrigens bleibt derselbe unberührt im Schiffe und unter Verschluß resp. amtlicher Bewachung, bis der Wiederausgang in See erfolgt, und, daß dies geschehen, auf der generellen Declaration bescheinigt ist.

Wird die Ausladung dieses Theiles der Ladung erforderlich, so ist derselbe bis zur Wiederverladung auf Kosten des Schiffers amtlich zu bewachen, oder nach Umständen zur Niederlage zu nehmen.

III. Leichterung auf der Rhede.

§. 25.

Muß ein Schiff schon auf der Binnen-Rhede (§. 2) einen Theil seiner Ladung leichtern, so hat der Führer desjenigen Fahrzeuges, in welches geleichtert werden soll, bei dem Neben-Zollamte die Ertheilung eines Leichterscheins nachzusuchen und sein Fahrzeug zur Revision bezüglich dessen Verschlußfähigkeit zu gestellen.

Fahrzeuge, welche einen sichernden Verschluß nicht gestatten, werden zurückgewiesen.

Die Leichterung geschieht in der Regel unter amtlicher Aufsicht.

Hat das Leichterfahrzeug nicht schon auf der Binnen-Rhede verschlossen werden können, so geschieht dies sofort nach seinem Eingange in den Hafen. Demnächst ist, je nach der Bestimmung, welche über die geleichterte Waare vom Schiffsführer getroffen wird, nach den oben (B. I.) ertheilten Vorschriften zu verfahren.

IV. Nothhafen oder Winterlager.

§. 26.

Wenn ein nach einem anderen Hafen bestimmtes Schiff des Nothhafens oder Winterhafens wegen einläuft, so kann, sofern es sich nur um einen voraussichtlichen Aufenthalt von wenigen Tagen handelt, der Schiffer von Einreichung der generellen Declaration entbunden werden. Das Schiff bleibt indessen auf seine Kosten unter steter amtlicher Bewachung.

Bei längerem Aufenthalt wird je nach Lage des Falles nach den oben gegebenen Vorschriften verfahren.

V. Ankern oder Einfrieren auf der Rhede.

§. 27.

Wenn Schiffe, welche die Rhede nur als Ankerplatz benutzen, oder welche auf derselben einfrieren, mit dem Hafen oder dem Lande in Verkehr treten, so hat der Schiffer in Absicht der Ladung wie der Schiffsprovision den von dem Neben-Zollamte zu treffenden Controlemaaßregeln sich zu unterwerfen, auch auf Erfordern beides ordnungsmäßig zu declariren.

VI. Bootsfahrt.

§. 28.

Seewärts eingehende mit zollpflichtigen Waaren beladene Boote werden wie Schiffe behandelt.

Sind solche mit zollfreien Gütern beladen, so dürfen sie, falls letztere verpackt sind, nur vor dem Neben-Zollamte anlegen; anderenfalls sind sie an bestimmte Anlegeplätze nicht gebunden, müssen aber auf amtliches Erfordern landen und sich der Revision unterwerfen.

VII. Strandungsfälle.

§. 29.

In Strandungsfällen ist zur Sicherung des Zollinteresses bezüglich der geborgenen Gegenstände, auf Grundlage der allgemeinen gesetzlichen und der in diesem Regulativ ertheilten Vorschriften, das nach den Umständen Thunliche vom Neben-Zollamte anzuordnen; den diesfälligen Anordnungen hat der Schiffer und die Mannschaft Folge zu leisten.

VIII. Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete.

a. unter Verschluß.

§. 30.

Fahrzeuge, die aus vereinsländischen Häfen unter Verschluß einlaufen, können, sofern der letztere dem Declarationsscheine gemäß befunden wird, so-

gleich

gleich in freien Verkehr gesetzt werden, nachdem die Cajüte und die anderen unverschlossen gewesenen Räume der Revision unterzogen worden sind.

Schiffsprovision, auch wenn sie nicht mit besonderer Declaration begleitet wird, ist nur so weit, als sie den muthmaaßlichen Bedarf übersteigt, ordnungsmäßig zu declariren. In diesem Falle sind bei mangelndem oder unvollständigem Schiffs-Inventarium auch die Inventarienstücke in der Provisionsliste zu vermerken.

b. ohne Verschluß.

§. 31.

Geht ein solches Schiff (§. 30) zwar mit Declarationsschein, jedoch ohne Verschluß ein, so kann, wenn der Schiffsführer die schriftliche Erklärung abgiebt, daß er nur solche Gegenstände, welche durch die Declaration als vereinsländisch legitimirt sind, in Ladung habe, die Entlöschung und Abfertigung ohne Weiteres erfolgen.

Besitzt der Schiffer über die ganze Ladung oder über einen Theil derselben keinen Declarationsschein, dann ist nach den allgemeinen Vorschriften (**B. I.** und **II.**) zu verfahren; mit der Maaßgabe, daß über diejenigen Gegenstände, über welche Declarationen vorhanden sind, Special-Declarationen nicht eingereicht zu werden brauchen.

c. Fälle regelmäßiger Dampfschiffverbindung zwischen vereinsländischen Häfen.

§. 32.

Für die Abfertigung der regelmäßig zwischen vereinsländischen Häfen coursirenden Dampfschiffe bleibt die Festsetzung erleichternder Bestimmungen besonderer für jeden Fall zu treffender Anordnung vorbehalten.

C. Waaren-Ausgang.

I. Freie Güter.

1) Ladestellen und Ladezeit.

§. 33.

Schiffe, welche nur ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs laden, können zu dem Zwecke an beliebiger Stelle des Hafens (§. 2) anlegen.

Die einmal eingenommenen Ladestellen dürfen ohne zollamtliche Erlaubniß nicht verändert werden.

Die Verladung ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden; doch steht während derselben den Zollbeamten der Zutritt zu dem Schiffe und den Lade-

räumen jederzeit frei, und es muß ihnen jede sachliche Auskunft ertheilt, auch auf Verlangen die Ladeliste, sowie jedes sonstige die Ladung betreffende Schiffspapier zur Einsicht vorgelegt werden.

2) Abfertigung.

§. 34.

Unmittelbar vor dem Ausgange in See hat sich der Schiffer bei dem Neben-Zollamte zu melden, auch auf Erfordern Behufs Feststellung, ob ausgangszollpflichtige Gegenstände geladen sind, sich der Revision zu unterwerfen.

Die über die Ladung sprechenden Papiere können von den Zollbeamten eingesehen werden.

Außerdem ist zugleich eine Revision der Schiffsprovision, soweit dazu nach §§. 10 und 11 ein Bedürfniß vorliegt, dahin vorzunehmen, daß diejenigen Gegenstände, welche wieder ausgeführt werden sollen, sich wirklich an Bord, bezüglich unter gutem Verschluß befinden.

II. Andere Güter.

1) ausgangszollpflichtige Güter.

§. 35.

Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen, darf der Schiffer nur an Bord nehmen, wenn ihm die stattgefundene Ausgangs-Verzollung durch amtliche Bezettelung nachgewiesen wird, und die in letzterer verzeichneten Waaren mit den in Ladung zu nehmenden genau übereinstimmen.

Die Verladung darf nur unter amtlicher Aufsicht geschehen, bei Vermeidung der Wiederausladung, falls diese amtlich gefordert wird.

Die amtliche Bezettelung behält der Schiffer an Bord.

2) controlepflichtige Güter.

§. 36.

Gegenstände, welche insofern unter Controle stehen, als deren Ausgang erwiesen werden muß, darf der Schiffer nur unter Aufsicht eines Zollbeamten an Bord nehmen. Seine Pflicht ist es ferner, bei Vermeidung eigener Vertretung, diese Gegenstände mit den darüber ausgestellten amtlichen Papieren, als Begleitscheinen, Niederlage-Abmeldungen, Ausfuhr-Anmeldungen ꝛc. genau zu vergleichen und von der Unverletztheit des etwa angelegten amtlichen Verschlusses Ueberzeugung zu nehmen.

Die Verladung muß, soweit nicht unvermeidliche Störungen entgegenstehen, ohne Verzug und ununterbrochen erfolgen, unter Beachtung der hierunter etwa ergehenden amtlichen Anforderungen.

3) Ladestellen.

§. 37.

Bezüglich der Ladestellen gilt sowohl für die ausgangszoll- als für die controlepflichtigen Güter dasjenige, was in §. 16 über die Löschplätze gesagt ist, mit der Beschränkung, daß dieselben nur an dem östlichen Ufer gewählt werden dürfen.

4) Declarationen.

§. 38.

Gleich nach beendeter Verladung der ausgangszoll- resp. controlepflichtigen Güter hat der Schiffsführer eine Ausgangs-Declaration, welche die Ladung bis zum wirklichen Ausgange in die See zu begleiten bestimmt ist, auf dem dazu bestimmten Formulare (Anlage E.) der Zollbehörde einzureichen. Zu deren Ausfertigung werden ihm die bezüglichen amtlichen Papiere, nachdem darauf die Verladung amtlich bescheinigt ist, überwiesen. E.

5) Abfertigung.

§. 39.

Bis zum wirklichen Ausgange in See wird das Schiff nach Lage des Falles entweder

1) unter Verschluß gesetzt, oder
2) auf Kosten des Schiffers unter amtliche Bewachung genommen, oder
3) sofern weder Verschluß noch Bewachung stattgefunden, unmittelbar vor dem Ausgange in See hinsichtlich der an Bord befindlichen zoll- beziehentlich controlepflichtigen Güter revidirt.

Wegen der Schiffsprovision gilt das im §. 34 Gesagte. Der Ausgang des Schiffes in See ist schließlich auf der Ausgangs-Declaration beziehungsweise deren Beilagen amtlich zu bescheinigen.

III. Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete.

§. 40.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs mit der Bestimmung verladen werden, in einem vereinsländischen Hafen erleichterte Eingangs-Abfertigung zu

erlangen, so hat der Schiffer dieselben vor der Verladung auf dem vorgeschriebenen Formular, und zwar in zwei Exemplaren, ordnungsmäßig zu declariren.

Ob Verschluß anzulegen ist, unterliegt je nach Beschaffenheit der Waare und sonstigen Umständen dem Ermessen des Abfertigungs-Amtes. Im Falle ausdrücklichen Begehrens von Seiten des Schiffers muß stets Verschlußanlegung erfolgen.

Die Ausgangs-Bescheinigung wird von dem Neben-Zollamte auf beiden Exemplaren des Declarationsscheins ertheilt; das eine derselben erhält der Schiffer zurück, während das andere dem Neben-Zollamte als Register-Belag verbleibt.

IV. Seepaß.

§. 41.

Nach völlig beendeter Abfertigung hat der Schiffer in allen Fällen (**C. I.** bis **III.**) von dem Neben-Zollamte einen Seepaß zu extrahiren, welcher ihm zur Legitimation bei der Schifffahrts-Polizei-Behörde darüber dient, daß seiner Auslassung aus dem Hafen zollamtlicherseits nichts im Wege steht. Schiffe ohne Seepaß dürfen von den Lootsen nicht aus dem Hafen gebracht werden.

D. Strafbestimmung.

§. 42.

Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung einer Vorschrift dieses Regulativs, insbesondere jede Unrichtigkeit der in letzterem verlangten Angaben und Erklärungen wird, sofern nicht eine besondere Strafe verwirkt ist, nach §. 152 des Zollgesetzes geahndet.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. Februar 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes, vom 6ten Februar 1870. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Mitglieder des Bundes-Ober-Handelsgerichts in Leipzig. (3) Bekanntmachungen, betreffend die gesandtschaftliche und consularische Vertretung des Norddeutschen Bundes.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Vom 6ten Februar 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 3; ausgegeben zu Berlin den 8ten Februar 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes wird berufen, am 14ten Februar

18

d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Bundeskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(2) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Bundesgesetz vom 12ten Junius v. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht, und zwar:

zum Präsidenten:

den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Dr. Pape zu Berlin;

zum Vice-Präsidenten:

den Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Drechsler, Mitglied des Hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck;

zu Räthen:

1) den Königlich Sächsischen Ober-Appellationsgerichtsrath Ponath zu Dresden,
2) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Kosmann zu Berlin,
3) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Schmitz zu Berlin,
4) den Königlich Preußischen Ober-Appellationsgerichtsrath Gallenkamp zu Berlin,
5) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Hoffmann zu Berlin,
6) den Königlich Preußischen Appellationsgerichtsrath Fleischauer zu Magdeburg,

7) den Großherzoglich Mecklenburgischen Justizrath **Dr. Schliemann** zu Schwerin,
8) den Richter **Dr. Boisselier**, Mitglied des Obergerichts zu Bremen,
9) den ordentlichen Professor der Rechte **Dr. Goldschmidt** zu Heidelberg.

---

(8) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Grafen von Flemming, als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 28sten v. M. u. J. zu übergeben.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Freiherrn von Rosenberg, als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 30sten v. M. u. J. zu übergeben.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Königlich Preußischen Geheimen Legationsrath von Wentzel, als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 31sten v. M. u. J. zu übergeben.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Königlich Preußischen, Hamburgischen und Bremischen Vice-Consul J. Stuart Day zu Cowes (Insel Wight)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann David Mack zu Mailand

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(f) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Paul Robert Koch zu Reval

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(g) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Königlich Preußischen Consul E. Benecke zu Mexiko

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. Februar 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 4. Verordnung zur Declaration der Bestimmung im §. 6 Nr. 3 der Verordnung vom 7. Mai 1868, betreffend das Militair-Ersatzwesen. № 5. Verordnung, betreffend die Berechnung der Kosten für Vollstreckung von Gefängnißstrafen nach §. 28 der Preußischen Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von der Gendarmerie im Jahre 1869 zur Haft gebrachten Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen-Eigenschaft der bisherigen Landstraße von Waren nach Neustrelitz. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Hanshagen, Ritzerow ꝛc. und das Erlöschen derselben zu Hof Sülten, Oevelgünde ꝛc. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken zu Petersdorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Declaration der Bestimmung im §. 6 Nr. 3 der Verordnung vom 7ten Mai 1868, betreffend das Militair-Ersatzwesen, verordnen Wir, nach haus-

vertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

daß künftig auch die, von den Behörden den Militairpflichtigen zur Erfüllung des ein- und dreijährigen freiwilligen Militairdienstes nach §. 127, 1, §. 152, 1 und §. 165, 1 der Militair-Ersatz-Instruction zu ertheilenden obrigkeitlichen Zeugnisse und Atteste **stempel- und gebührenfrei** auszufertigen sind.

Den Behörden bleibt es unbenommen, in den Attesten den Zweck der Ausstellung ausdrücklich zu bezeichnen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Februar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Declaration der Bestimmung im §. 6 Nr. 3 der Verordnung vom 7ten Mai 1868, betreffend das Militair-Ersatzwesen.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um eine gleichmäßige Ordnung rücksichtlich der Berechnung der Kosten für die, den Ortsbehörden obliegende Vollstreckung der gegen beurlaubte Militair-Mannschaften nach §. 28 der Preußischen Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee — vgl. Regierungs-Blatt 1868, No. 47 — erkannten Gefängnißstrafen herbeizuführen, verordnen Wir hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Ortsbehörden können für die Vollstreckung solcher Gefängnißstrafen die nachstehenden Sätze liquidiren:

1) für die Verpflegung des Gefangenen **pro** Tag und Nacht 10 ßl.,
2) für Aufwartung täglich 3 ßl.,
3) für Lagerstroh einmal 4 ßl.

Die Berechnung anderer Gebühren oder Verläge ist unstatthaft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Februar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Berechnung der Kosten für Vollstreckung von Gefängnißstrafen nach §. 28 der Preußischen Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee.

II. Abtheilung.

(1) Die vom Gendarmerie-Commando vorgelegte Uebersicht der im Jahre 1869 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gendarmerie in dem gedachten Jahre 579 Personen wegen verschiedener Vergehen denuncirt hat und 266 Requisitionen inländischer Behörden an dieselbe ergangen sind.

Schwerin am 28sten Januar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Uebersicht

der während des Jahres 1869 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Beritte.	Wegen nächtlichen Umhertreibens und Unfugs.	Wegen fehlender Subsistenzmittel.	Deserteure.	Wegen Körperverletzung Anderer.	Wegen Paß-Contraventionen.	Wegen Quacksalberei.	Betrunkene Excedente und Renitente.	Wegen Nothzucht.	Wegen Unzucht.	Wegen Fälschung.	Wegen Polizei-Contraventionen.	Wegen nicht befolgten Zwangsvisa's.	Wegen fehlender Legitimation.	Wegen unerlaubten Betriebes.	Auf Requisition von Behörden.	Signalisirte.	Correctionaire, Entsprungene und Entlaufene.	Wegen Brandstiftung.	Schwindler und Betrüger.	Des Diebstahls Verdächtige.	Diebe und Forstfrevler.	Wegen Verdachts des Raubanfalles.	Vagabunden und Bettler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	1	—	1	—	—	—	14	—	3	1	—	1	—	15	2	3	1	—	7	1	5	2	59	116
1ster Beritt . .	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	6	5	2	1	—	—	—	2	—	73	95
2ter Beritt . .	—	—	1	—	—	—	22	1	—	1	4	1	2	20	9	5	—	—	2	3	13	1	105	190
3ter Beritt . .	—	1	2	—	—	—	10	—	—	—	—	2	2	25	4	1	—	—	1	1	9	—	55	113
4ter Beritt . .	—	—	—	1	2	—	18	—	—	—	—	2	—	22	21	3	—	1	1	2	3	—	102	178
5ter Beritt . .	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	1	3	25	28	2	1	—	—	2	5	—	87	164
6ter Beritt . .	—	—	—	—	—	2	18	2	1	—	—	2	—	21	8	3	5	—	1	—	3	—	80	146
Summa	1	1	4	1	4	2	96	3	4	2	4	9	7	134	77	19	8	1	12	9	40	3	561	1002

Schwerin am 18ten Januar 1870.

Der Oberst und Commandeur der Gendarmerie.

Oldenburg.

(2) Nachdem die in dem ductu viae vom 12ten Mai 1829 sub No. XV. i. aufgeführte Landstraße von Waren nach Neustrelitz in Folge der eingetretenen Veränderungen in den Wege-Verbindungen und Verkehrs-Verhältnissen für den Fracht-, Post- und sonstigen Heerstraßen-Verkehr ihre Bedeutung verloren hat, wird diese Wege-Verbindung als Landstraße hierdurch aufgehoben, behält aber als Communicationsweg auch fernerhin ihren Bestand.

Schwerin am 8ten Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Die Maulfäule ist ausgebrochen unter dem Rindvieh zu Hanshagen bei Rehna, Ritzerow bei Stavenhagen, Wolde bei Wismar, Walkendorf bei Tessin, Zidderich bei Goldberg, Klein-Methling und Altkalen bei Dargun, und Vietlübbe bei Lübz.

Erloschen ist diese Seuche in Hof Sülten und Develgünde bei Stavenhagen, Lenschow, Herzberg, Rom, Matzlow, Damm und Malchow bei Parchim, Schwanheide bei Boizenburg, Vorderhagen in der Teldau, Pepelow bei Neubuckow, Jabelitz bei Bützow, Wilsen und Biestow bei Rostock, Questin bei Grevesmühlen, Siggelkow bei Lübz, und in den Städten Malchin und Marlow.

Schwerin am 14ten Februar 1870.

---

(4) Die Schafpockenkrankheit ist erloschen in Petersdorf bei Rostock.

Schwerin am 14ten Februar 1870.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bauconducteur Ludwig Ahrens in Parchim den Charakter als Baumeister zu verleihen geruht.

Schwerin am 26sten Januar 1870.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Bauconducteur A. Prahst in Rostock den Charakter als Baumeister zu verleihen.

Schwerin am 27sten Januar 1870.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kaufmann Robert Bull zu Hamburg den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Kölpin, Amts Crivitz, am 4ten d. M. abgeleistet.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. Februar 1870.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 6. Verordnung, betreffend die Aufhebung der in pos. 75 des Edicts der außerordentlichen Contribution vom 18. Februar 1854 angeordneten Besteuerung jüdischer Handlungsdiener.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen in Appoints zu 1 Thlr. und 5 Thlrn. vom 27. August 1847. (2) Bekanntmachung, betreffend die Eichung der Maaße und Gewichte nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung und der Eichordnung für den Norddeutschen Bund. (3) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind.

III. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der für jüdische Handlungsdiener und Gehülfen **in pos. 75 alin. 2** des Edicts der außerordentlichen Contribution vom 18ten Februar 1854

festgesetzte Steuersatz wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt pos. 64 litt. b. und c. desselben Edicts.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Februar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Aufhebung der in pos. 75 des Edicts der außerordentlichen Contribution vom 18ten Februar 1854 angeordneten Besteuerung jüdischer Handlungsdiener.

II. Abtheilung.

(1) Die von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, erlassene Bekanntmachung, betreffend die letzte Frist zur Einlösung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847 ausgegebenen und schon im Jahre 1861 präcludirten Cassenanweisungen in Appoints zu 1 Thlr. und 5 Thlrn., wird nachstehend hierdurch gemeinkundig gemacht.

Schwerin am 14ten Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Ministerial-Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die »in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847« ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener, unter dem 5ten Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölf-

monatiger Einlösungsfrist, präcludirt und seit dem 1sten Junius 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei Großherzoglicher Haupt-Staatscasse hier aber nach Bekanntmachung vom 31sten Julius 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31sten Mai dieses Jahres bei genannter Casse gegen deren Werthbetrag umgetauscht werden.

Da sonach die Einlösung der genannten präcludirten Cassenscheine vom 31sten Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so fordern wir die Inhaber solcher Cassenscheine hierdurch auf, die Präsentation derselben bei Großherzoglicher Haupt-Staatscasse hier bis zu diesem Tage zu bewirken.

Weimar, 7ten Februar 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
G. Thon.

---

(2) Das Normal-Eichungs-Amt hieselbst ist, wie hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, heute autorisirt und angewiesen worden, neben Fortführung der bisherigen Geschäfte nach den bis zum 1sten Januar 1872 noch in Kraft bleibenden Landesverordnungen nunmehr auch auf Grund der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 die derselben entsprechenden Maaße und Gewichte zu eichen und zu stempeln, und sich dabei derjenigen den Vorschriften der Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16ten Julius 1869 entsprechenden Stempel zu bedienen, welche über dem das allgemeine Stempelzeichen (vergl. Art. 19 der Maaß- und Gewichtsordnung) bildenden gewundenen Bande mit der Inschrift N. D. B. die Ordnungszahl 14, unter demselben die Ordnungszahl 1 tragen.

Die Eichungs-Gebühren sind nach Maaßgabe der Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund vom 12ten December 1869 (Regierungs-Blatt No. 103) zu entrichten, und soll es dabei dem Publicum völlig freigestellt bleiben, dieselben entweder in der Silbergroschen-Währung, oder unter Anwendung der in Anlage A. zu No. 2 des Regierungs-Blattes von 1868 publicirten Reductions-Tabelle dergestalt in der Landeswährung zu entrichten, daß die sich ergebenden Bruchtheile eines Schillings von weniger als 1/4 Schilling für 1/4 Schilling gerechnet werden, so lange Zwölftel-Schillinge im Verkehr nicht vorkommen.

Schwerin am 19ten Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Zur richtigen Erhebung der durch das Allerhöchste Publicandum vom 15ten Januar 1870 verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1870 wird nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des Edicts vom 18ten Februar 1854 bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienst-Emolumenten, die in Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Diensteinkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu berechnen sind:

1)	der	Scheffel	Weizen,	Rostocker	Maaß,	1	Thlr. 26	ßl.,
2)	=	=	Roggen,	=	=	1	= 8	=
3)	=	=	Gerste,	=	=	1	= —	=
4)	=	=	Hafer,	=	=	—	= 35	=
5)	=	=	Erbsen,	=	=	1	= 19	=
6)	=	=	Buchweizen,	=	=	1	= 12	=

Rostock am 17ten Februar 1870.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.
H. F. Born.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Auditor Friedrich von Oldenburg zu Stavenhagen ist das volle beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 11ten Februar 1870.

---

(2) Der Ingenieur-Eleve Ernst Scharenberg aus Rostock hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 17ten Februar 1870.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. Februar 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 7. Verordnung zur Ergänzung des Statuts vom 17. März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut.

II. Abtheilung. (1) Berichtigung des §. 1 Nr. 2 der revidirten Verordnung vom 29. Junius 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen. (2) Bekanntmachung, betreffend die von den Bundes-Consuln an Personen in ihrem Amtsbezirke auf Ersuchen von Behörden zu bewirkenden Insinuationen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des Personengeldes bei der Marlow-Neu-Sanitzer Personenpost. (4) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1870. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Lanken, Dorotheenwalde ꝛc. und das Erlöschen derselben zu Abmannshagen, Pennewitt ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns durch die Beschlüsse der Bundes-Gesetzgebung über die Errichtung eines Bundes-Oberhandelsgerichtes veranlaßt, zu verordnen, daß die auf die Post- und Telegraphen-Beamten bezüglichen Bestimmungen der §§. 4 und 5 der von Uns unter dem 2ten Februar v. J. erlassenen Verordnung zur Er-

gänzung und Erläuterung des Statuts vom 17ten März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut (vergl. No. 10 des Regierungs-Blattes, Jahrgang 1869) auch auf diejenigen Wittwen-Instituts-Genossen Anwendung finden sollen, welche aus Unseren Diensten in eine dienstliche Stellung bei dem Bundes-Oberhandelsgericht übergehen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten Februar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung zur Ergänzung des Statuts vom 17ten März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut.

II. Abtheilung.

(1) Bei der Redaction der revidirten Verordnung vom 29sten Junius 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen (vergl. No. 55, Anlage B. des Regierungs-Blattes von 1869), ist im Schlußsatz des §. 1 Nr. 2 versehentlich statt der bisherigen Zahlungsstellen die Amts-Armencasse als rücksichtlich der dort in Frage stehenden Kosten der Armenpflege beitragspflichtig und ersatzberechtigt bezeichnet worden, und wird daher, unter Abänderung jener unrichtigen Fassung, hiermit bestimmt, daß der Schlußsatz des §. 1 Nr. 2 so lauten soll:

»An Stelle der Ortschaften sind jedoch, so lange dieselben keine selbstständige Armenpflege haben, die bisherigen Zahlungsstellen sowohl beitragspflichtig, als ersatzberechtigt.«

Schwerin am 24sten Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Buchka. Wetzell.

---

(2) Nach §. 19 des Gesetzes vom 8ten November 1867, betreffend die Organisation der Bundes-Consulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Consuln, können die letzteren innerhalb ihres Amtsbezirkes an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Die allgemeine Dienst-Instruction für die Bundes-Consuln bestimmt hierzu, daß die Consuln der ersuchenden Behörde ein schriftliches Zeugniß über die erfolgte Zustellung zu übersenden haben, für dessen Ausstellung sie nach dem provisorischen Gebühren-Tarif vom 15ten März 1858 eine Gebühr von 2 Thalern zu liquidiren befugt sind.

Um in denjenigen Fällen, in welchen die requirirende Behörde eines förmlichen Zustellungs-Zeugnisses nicht bedarf, die Entstehung unmäßiger Kosten zu vermeiden, sind sämmtliche Bundes-Consuln durch Circular-Erlaß des Bundeskanzlers vom 1sten d. M. angewiesen worden, auf den ausdrücklichen Antrag der requirirenden Behörde von der Ausstellung des Zustellungs-Zeugnisses Abstand zu nehmen und sich auf die einfache schriftliche Benachrichtigung derselben von der erfolgten Zustellung zu beschränken, für welche Mühwaltung besondere Gebühren nicht erhoben werden dürfen.

Schwerin am 22sten Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(3) Bei der Personenpost zwischen Marlow und Neu-Sanitz wird vom 1sten März d. J. an das Personengeld auf 5 Groschen pro Meile (Bockplatz 4 Groschen) herabgesetzt.

Schwerin am 21sten Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) **Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1870,**

befindet sich in der Beilage.

---

(5) Die Maulfäule und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindvieh zu Lanken bei Lübz, Dorotheenwalde bei Tessin, Glasow und Damm bei Dargun, und Diedrichshagen bei Grevesmühlen.

Erloschen ist diese Seuche in Admannshagen bei Doberan, Pennewitt bei Warin, Klein-Schwaß bei Rostock, Ritzerow bei Stavenhagen, Warlitz bei Hagenow, Schutow bei Rostock und Steinhagen bei Neubuckow.

Schwerin am 25sten Februar 1870.

III. Abtheilung.

(1) Dem Kaufmann Bernhard Lechler hieselbst ist der Charakter als Hof-Spediteur, und dem Schneidermeister Eduard Schneider in Dresden der Charakter als Großherzoglicher Hofschneider Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 21sten Februar 1870.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Dr. med. Wilde zu Plau den Charakter eines Medicinalraths, und dem Dr. med. Daniel zu Röbel den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen.

Schwerin am 21sten Februar 1870.

---

(3) Dem Bauconducteur Hermann von Leitner zu Ludwigslust ist der Charakter als Baumeister Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 21sten Februar 1870.

---

(4) Se.

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Amtshauptmann Schultetus zu Güstrow und dem Amtshauptmann Prehn zu Bützow den Charakter als Drost zu verleihen.

Schwerin am 24sten Februar 1870.

---

(5) Die Stelle eines dritten studirten Lehrers an der Stadtschule zu Schwaan ist dem Candidaten der Theologie Braun verliehen worden.

Schwerin am 24sten Februar 1870.

---

(6) Dem Doctor der Medicin August Evers zu Güstrow ist, auf Grund der von ihm bei der medicinischen Facultät zu Rostock bestandenen Prüfung, die Approbation zur unbeschränkten ärztlichen Praxis ertheilt worden.

Schwerin am 24sten Februar 1870.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kaufmann Cousin Lazarus Waldheim zu Sternberg den Charakter als Commissionsrath zu verleihen.

Schwerin am 25sten Februar 1870.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben die Gutsbesitzer Friedrich Pogge auf Gevezin, August Pogge auf Pölitz, Franz Pogge auf Blankenhof und Hermann Pogge auf Roggow den Homagialeid wegen des von ihnen angekauften Allodialguts Dammwolde, Amts Wredenhagen, am 18ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 16 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1870.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1870.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, d. Z. Rector: 1) privatim: das Leben Jesu Christi, in fünf wöchentlichen Stunden von 9 bis 10 Uhr; 2) privatim: Liturgik und Homiletik, in fünf wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr; 3) publice: die Uebungen der homiletischen Section des homiletisch-katechetischen Seminars, in zwei wöchentlichen Stunden, Sonnabends von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi: 1) privatim: die comparative Symbolik oder die quellenmäßige vergleichende Darstellung der Lehrsysteme der verschiedenen christlichen Kirchen und Secten, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) privatim: die Briefe der Apostel Johannes und Petrus, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 3) publice: in einem exegetischen Conversatorium die Briefe der Apostel Jacobus und Judas, Montags von 5—7 Uhr.

Professor Dr. Johannes Bachmann, d. Z. Decan: privatim: 1) die Genesis, fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr; 2) die Propheten Joel, Amos, Obadja und Micha, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) publice: Lectüre ausgewählter mischnischer Abschnitte, nach Geiger's »Lehr- und Lesebuch zur Sprache der Mischna. Breslau 1845«, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden; 4) privatissime, doch gratis: in einem exegetischen Conversatorium die Asaph- und Korah-Psalmen, zwei Stunden wöchentlich Freitags von 6—8 Uhr.

Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff: 1) privatim: der Kirchengeschichte ersten Theil, fünfmal wöchentlich um 8 Uhr; 2) privatim: Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, fünfmal wöchentlich um 3 Uhr; 3) publice: ein zweistündiges Conversatorium für Kirchengeschichte; 4) publice: die katechetischen Uebungen im Seminar, Sonnabends von 11—1 Uhr.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath Professor Dr. Otto Mejer: 1) Kirchenrecht, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Encyclopädie des Rechts, fünf Stunden wöchentlich um 9 Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert, d. Z. Decan: 1) den ersten Theil der Pandekten (Allgemeine Lehren), fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 2) Römische Rechtsgeschichte, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 3) Relatorium, Sonnabends von 11—1 Uhr.

Professor Dr. Hugo Böhlau: 1) Handels- und Wechselrecht, sechs Stunden wöchentlich um 10 Uhr; 2) Deutsche Rechtsgeschichte, wöchentlich fünf Stunden um 12 Uhr; 3) eheliches Güterrecht, in einer passenden Stunde.

Professor Dr. Theodor Muther: 1) Civilproceß, sechs Stunden wöchentlich um 9 Uhr; 2) Institutionen des Römischen Rechts, sechs Stunden wöchentlich um 10 Uhr, nach Salkowski, Lehrbuch der Institutionen (1868); 3) juristische Literärgeschichte, in passenden Stunden; 4) Civilproceß-Practicum, in passenden Stunden; 5) Erklärung des vierten Commentars der Institutionen des Gajus, in passenden Stunden.

Professor Dr. Adolph Wach: 1) Theorie des Criminalprocesses, fünfmal wöchentlich in passenden Stunden; 2) Strafrecht, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath Professor Dr. Carl Strempel wird wegen andauernder Kränklichkeit im bevorstehenden Sommer-Semester keine Vorlesungen halten.

Obermedicinalrath Professor Dr. Hermann Stannius ist durch Krankheit behindert, im bevorstehenden Sommer-Semester Vorlesungen zu halten.

Obermedicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) über die Herzkrankheiten, zweimal wöchentlich, publice; 2) über die Krankheiten des Nervensystems, dreimal wöchentlich, privatim; 3) poliklinische Besprechungsstunde, Sonnabends von 8—10 Uhr; 4) medicinische Klinik, dreimal wöchentlich von 10—12 Uhr.

Professor Dr. Franz Winckel: 1) Gynäkologische Klinik, fünfmal wöchentlich; 2) über den ersten Theil der Gynäkologie, die Geburtskunde; 3) über Pathologie und Therapie der Geburt, öffentlich.

Professor Dr. Hermann Aubert, z. Z. Decan: 1) publice: Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 2) privatim: Physiologie, vegetative Functionen, täglich von 8—9 Uhr; 3) privatissime: physiologische Uebungen, zweimal wöchentlich je drei Stunden.

Professor Dr. Wilhelm Henke: 1) Anatomie, Theil II., dreimal wöchentlich von 11—1 Uhr; 2) Histologische Uebungen, zweimal wöchentlich von 11 bis 1 Uhr; 3) Topographie der Bewegungen, einmal wöchentlich von 11 bis 1 Uhr, öffentlich.

Professor Dr. Theodor Ackermann: 1) allgemeine Pathologie, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr, privatim; 2) Arzneimittellehre, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3—4 Uhr, privatim; 3) praktische Uebungen im pathologischen Institut, Montags, Mittwochs und Freitags von 4—6 Uhr, privatissime.

Professor Dr. Wilhelm von Zehender: 1) Augenheilkunde, Theil I., vier Tage von 9—10 Uhr; 2) Ophthalmiatrische Klinik, drei Tage von 12 bis 1½ Uhr; 3) Operationscursus.

Professor Dr. Franz König: 1) Allgemeine Chirurgie, zwei- bis dreimal wöchentlich; 2) specielle Chirurgie, die Extremitäten mit besonderer Berücksichtigung der Operationslehre, zweimal wöchentlich; 3) Operationscursus; 4) chirurgische Klinik an drei Tagen von 11—1 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Franz Eilhard Schulze: 1) vergleichende Anatomie, Theil II., vierstündig; 2) allgemeine Gewebelehre, zweistündig; 3) mikroskopisch-anatomische Uebungen für Geübtere, sechsstündig.

Dr. Wilhelm Brummerstädt: 1) Frauenkrankheiten, viermal wöchentlich; 2) geburtshülflicher Operationscursus, dreimal wöchentlich; 3) über gynäkologische Untersuchung, einmal wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) Erklärung griechischer Classiker: a. über den Agamemnon des Aeschylos, privatim, dreistündig; b. über die Frösche des Aristophanes, privatim, zweistündig; 2) Erklärung

lateinischer Classiker: über den Eunuchen des Terenz, privatim, zweistündig; 3) philologische Hülfswissenschaften: Griechische Literaturgeschichte, privatim, in zu bestimmenden Stunden; 4) Uebungen des philologischen Seminars.

Professor **Dr.** Johannes Röper: z. Z. Decan: 1) Anfangsgründe der Pflanzen-Anatomie, zweistündig, publice; 2) allgemeine Botanik, verbunden mit Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, sechsstündig, privatim; 3) botanische Excursionen, Sonnabends Nachmittags.

Professor **Dr.** Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) die Feldmeßkunst, sechs Stunden wöchentlich; 2) die Lehre vom Anbau der Feldgewächse, vier Stunden wöchentlich.

Professor **Dr.** Ludwig Bachmann: privatim: 1) dreimal wöchentlich die Bachantinnen des Euripides; 2) dreimal wöchentlich die Argonautica des Valerius Flaccus; 3) privatissime, viermal wöchentlich über griechische und römische Mythographen.

Professor **Dr.** Hermann Karsten: privatim, in zu verabredenden Stunden: 1) Integralrechnung, dreistündig; 2) Experimentalphysik, Theil **I.** (allgemeine Physik, Akustik, Optik), fünfstündig; 3) Geologie; vierstündig.

Professor **Dr.** Franz Ferdinand Schulze: 1) Experimental-Chemie, täglich von 10—11 Uhr; 2) das kleine chemische Practicum, Dienstags und Donnerstags von 3 — 7 Uhr; 3) das große chemische Practicum, täglich von 8—1 und von 3—7 Uhr; 4) agriculturchemische Uebungen, in näher zu bestimmenden Stunden.

Professor **Dr.** Carl Bartsch: 1) privatim: Deutsche Metrik, dreistündig; 2) privatim: Provenzalische Literaturgeschichte, dreistündig; 3) publice: Ueber Göthe's Faust, zweistündig; 4) Uebungen des deutsch-philologischen Seminars.

Professor **Dr.** Hermann Rösler: 1) Nationalöconomie, fünfstündig; 2) Finanz- und Militair-Verwaltungsrecht, fünfstündig.

Professor **Dr.** Friedrich Wilhelm Schirrmacher: 1) privatim: Geschichte der ersten Französischen Revolution, fünfstündig; 2) publice: Geschichte Großbritanniens im 17. und 18. Jahrhundert, zweistündig; 3) publice: historische Uebungen, dreistündig.

Dr. Carl Weinholtz: 1) die Grundlehren des Ideismus; 2) philosophisches Conversatorium.

Dr. Julius Robert: 1) **Cours pratique de langue française, 4 h. par semaine,** privatim; 2) **Cours de grammaire française, 4 h. par semaine,** privatim; 3) **Histoire de la litérature française, 2 h. par semaine, gratis.**

Dr. Salomo Gustav Ludwig Cohen: Demonstrationen im Krankenstalle und Operationsübungen an Thieren für das Bedürfniß des Landwirths; 2) Geburtshülfe der größeren Hausthiere; 3) Veterinärpolizei und gerichtliche Thierheilkunde.

Dr. Ferdinand von Roda: Unterricht im liturgischen und Kirchengesang.

Dr. Friedrich Wilhelm Martin Philippi: privatim: 1) Hebräische Grammatik, dreistündig; 2) Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen nach dem „**Enchiridion studiosi ed. Caspari**", dreistündig, gratis; 3) in einer exegetischen Societät Interpretation des Deuteronomium; 4) die Elemente der Sanscrit-Grammatik mit Leseübungen, nach den ›Sanscrit-Texten mit Vocabular. Für Anfänger. Breslau. 1868‹, zweistündig.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr geöffnet, das naturhistorische Museum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell Werkmeister.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 19ten April 1870.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Die Genesis: Professor Bachmann, 5stündig.

Die Propheten Joel, Amos, Obadja und Micha: derselbe, 5stündig.

In einem exegetischen Conversatorium die Asaph- und Korah-Psalmen: derselbe, 2stündig.

b. Neues Testament.

Die Briefe der Apostel Johannes und Petrus: Professor Philippi, 5stündig.

In einem exegetischen Conversatorium die Briefe der Apostel Jacobus und Judas: derselbe, 2stündig.

Historische Theologie.

Das Leben Jesu Christi: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.

Kirchengeschichte, Theil I.: Professor Dieckhoff, 5stündig.

Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: derselbe, 5stündig.
Conversatorium für Kirchengeschichte: derselbe, 2stündig.

Systematische Theologie.

Die comparative Symbolik: Professor Philippi, 5stündig.

Practische Theologie.

Liturgik und Homiletik: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Homiletische Section des Seminars: derselbe, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: Professor Dieckhoff, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie: Consistorialrath Professor Mejer, 5stündig.
Institutionen: Professor Muther, 6stündig.
Römische Rechtsgeschichte: Professor Schwanert, 5stündig.
Interpretation des vierten Commentars der Institutionen des Gajus: Professor Muther.
Juristische Literärgeschichte: Professor Muther.
Erster Theil der Pandekten (Allgemeine Lehren): Professor Schwanert, 5stündig.
Deutsche Rechtsgeschichte: Professor Böhlau, 5stündig.
Eheliches Güterrecht: derselbe.
Handels- und Wechselrecht: derselbe, 6stündig.
Civilproceß: Professor Muther, 6stündig.
Kirchenrecht: Consistorialrath Professor Mejer, 5stündig.
Criminalrecht: Professor Wach, 5stündig.
Criminalproceß: derselbe, 5stündig.
Civilproceß-Practicum: Professor Muther.
Relatorium: Professor Schwanert, 2stündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Professor Aubert, 2stündig.
Anatomie:
Anatomie, Theil II.: Professor Henke, 6stündig.
Histologische Uebungen: derselbe, 4stündig.
Topographie der Bewegungen: derselbe, 2stündig.
Allgemeine Gewebelehre: Professor F. E. Schulze, 2stündig.
Mikroskopisch-anatomische Uebungen für Geübtere: derselbe, 6stündig.

Vergleichende Anatomie:
Vergleichende Anatomie, Theil II.: Professor F. E. Schulze, 4stündig.
Physiologie:
Physiologie, vegetative Functionen: Professor Aubert, 6stündig.
Physiologische Uebungen: derselbe, 6stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie:
Allgemeine Pathologie: Professor Ackermann, 3stündig.
Practische Uebungen im pathologischen Institut: derselbe, 6stündig.
Specielle Pathologie und Therapie:
Ueber die Herzkrankheiten: Obermedicinalrath Thierfelder, 2stündig.
Ueber die Krankheiten des Nervensystems: derselbe, 3stündig.
Chirurgie:
Allgemeine Chirurgie: Professor König, 2—3stündig.
Specielle Chirurgie, die Extremitäten mit besonderer Berücksichtigung der Operationslehre: derselbe, 2stündig.
Operationscursus: derselbe.
Augenheilkunde:
Augenheilkunde, Theil I.: Professor von Zehender, 4stündig.
Operationscursus: derselbe.
Gynäkologie:
Ueber den ersten Theil der Gynäkologie, die Geburtskunde: Professor Winckel.
Ueber Pathologie und Therapie der Geburt: derselbe.
Frauenkrankheiten: Dr. Brummerstädt, 4stündig.
Geburtshülflicher Operationscursus: derselbe, 3stündig.
Ueber gynäkologische Untersuchung: derselbe, 1stündig.
Arzneimittellehre: Professor Ackermann, 3stündig.
Klinik:
Medicinische Klinik und Poliklinik: Obermedicinalrath Thierfelder, 8stündig.
Chirurgische Klinik: Professor König, 3stündig.
Gynäkologische Klinik: Professor Winckel, 5stündig.
Ophthalmiatrische Klinik: Professor von Zehender, 4½stündig.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Philosophie.

Die Grundlehren des Ideismus: Dr. Weinholtz.
Philosophisches Conversatorium: derselbe.

2. Philologie.

a. Orientalische.

Hebräische Grammatik: Dr. Friedrich Philippi, 3stündig.

Arabische Grammatik, mit Uebersetzungsübungen nach dem **Enchiridion studiosi ed. Caspari**: derselbe, 3stündig.

Elemente der Sanscrit-Grammatik mit Leseübungen nach den »Sanscrit-Texten mit Vocabular. Für Anfänger. Breslau 1868«: derselbe, 2stündig.

Einleitung in die Mischna und Lectüre ausgewählter mischnischer Abschnitte, nach Geiger's »Lehr- und Lesebuch zur Sprache der Mischna. Breslau 1845«: Professor Joh. Bachmann, 2stündig.

Interpretation des Deuteronomium in einer exegetischen Societät: Dr. Friedrich Philippi.

b. Griechische und Römische.

Ueber den Agamemnon des Aeschylos: Professor Fritzsche, 3stündig.
Ueber die Frösche des Aristophanes: derselbe, 2stündig.
Die Bachantinnen des Euripides: Professor L. Bachmann, 3stündig.
Griechische Literaturgeschichte: Professor Fritzsche.
Ueber Griechische und Römische Mythographen: Professor L. Bachmann, 4stündig.
Ueber den Eunuchen des Terenz: Professor Fritzsche, 2stündig.
Die Argonautica des Valerius Flaccus: Professor L. Bachmann, 3stündig.

c. Neuere.

Deutsche Metrik: Professor Bartsch, 3stündig.
Ueber Göthe's Faust: derselbe, 2stündig.
Provenzalische Literaturgeschichte: derselbe, 3stündig.
Cours de grammaire française: Dr. Robert, 4stündig.
Cours pratique de langue française: derselbe, 4stündig.
Histoire de la littérature française: derselbe, 2stündig.

3. Geschichte.

Geschichte der ersten Französischen Revolution: Professor Schirrmacher, 5stündig.
Geschichte Großbritanniens im 17. und 18. Jahrhundert: derselbe, 2stündig.

4. Mathematik.

Integralrechnung: Professor Karsten, 3stündig.
Feldmeßkunst: Professor Becker, 6stündig.

5. Natur-

5. Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, I. Theil (allgemeine Physik, Akustik, Optik): Professor Karsten, 5stündig.
Experimental-Chemie: Professor Schulze, 6stündig.
Geologie: Professor Karsten, 4stündig.
Anfangsgründe der Pflanzen-Anatomie. Professor Röper, 2stündig.
Allgemeine Botanik, verbunden mit Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen: derselbe, 6stündig.
Botanische Excursionen: derselbe, Sonnabends Nachmittags.

6. Landwirthschaft.

Agricultur-chemische Uebungen: Professor Schulze.
Die Lehre vom Anbau der Feldgewächse: Professor Becker, 4stündig.
Geburtshülfe der größeren Hausthiere: Dr. Cohen.
Demonstrationen im Krankenstalle und Operationsübungen an Thieren, für das Bedürfniß des Landwirthes: derselbe.
Veterinärpolizei und gerichtliche Thierheilkunde: derselbe.

7. Staatswissenschaften.

Nationalöconomie: Professor Rösler, 5stündig.
Finanz- und Militair-Verwaltungsrecht: derselbe, 5stündig.

8. Kunst.

Unterricht im liturgischen und Kirchengesang: Dr. von Roda.

9. Practische Uebungen.

Die Uebungen des philologischen Seminars leitet Professor Fritzsche.
Die Uebungen des deutsch-philologischen Seminars leitet Professor Bartsch, 4stündig.
Die Uebungen des historischen Seminars: Professor Schirrmacher, 3stündig.
Das chemische Practicum: Professor Schulze, und zwar das kleinere Dienstags und Donnerstags, 8stündig, das größere täglich, von 8 bis 1 und von 3 bis 7 Uhr.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. März 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 8. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 7. Februar 1863, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte. № 9. Verordnung, betreffend die Entscheidungen über Competenz-Conflicte der Gerichte in Criminalsachen. № 10. Verordnung, betreffend die Unstatthaftigkeit der Verurtheilung zur Todesstrafe mittelst eines zum Nachtheil des Angeschuldigten reformirenden zweiten Erkenntnisses. № 11. Verordnung, betreffend den Antheil der in den ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommenen Güter an dem sinkenden Fonds des Credit-Vereins.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird. (2) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten, welche sich bei den nahen gegenseitigen Beziehungen Unserer Lande zu dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz aus der Beschränkung der Verordnung vom 7ten Februar 1863 auf die Hülfsanträge

der diesseitigen nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte ergeben, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

Artikel 1.

Die Gerichte sind verbunden, den an sie ergangenen Hülfsanträgen der Mecklenburg-Strelitzschen nicht gerichtlichen Behörden in gleicher Weise, wie denjenigen der inländischen nicht gerichtlichen Behörden, nach Maaßgabe der Verordnung vom 7ten Februar 1863 zu genügen.

Artikel 2.

Wenn sich bei Hülfsanträgen einer Mecklenburg-Strelitzschen nicht gerichtlichen Behörde die Bedenken des requirirten Gerichtes gegen das Vorhandensein der im §. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 7ten Februar 1863 erwähnten Voraussetzungen nicht durch die Darlegung der gedachten nicht gerichtlichen Behörde erledigen, so hat dieselbe die Sache der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landesregierung vorzulegen, bei deren Bestimmung über die Richtigkeit und Ausreichlichkeit der gegebenen Nachweisungen es das Bewenden behält.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Februar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung vom 7ten Februar 1863, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte.

(№ 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung der Bestimmung der Verordnung vom 10ten August 1811 unter Nr. 6, hiermit:

> daß die zwischen verschiedenen Gerichten entstehenden Conflicte über ihre Competenz in Criminalsachen zur sofortigen definitiven Entscheidung der höheren Gerichte stehen und Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines höheren Gerichtes über einen derartigen Competenzconflict, sowie der Kosten wegen nicht stattfinden sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Februar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Entscheidungen über Competenz-Conflicte der Gerichte in Criminalsachen.

(№ 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, zur Abschneidung von Zweifeln, welche bei der Anwendung der Verordnung vom 17ten Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminal-Erkenntnisse zum Nachtheil des Angeschuldigten u. s. w.,

sowie der §§. 38—40 der Verordnung vom 1sten Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen, hervorgetreten sind, hiermit:

daß es nicht gestattet sein soll, die Entscheidung eines nicht auf die Todesstrafe lautenden ersten Criminal-Erkenntnisses in zweiter Instanz zum Nachtheil des Angeschuldigten in eine Verurtheilung zu dieser Strafe abzuändern.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Februar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Unstatthaftigkeit der Verurtheilung zur Todesstrafe mittelst eines zum Nachtheil des Angeschuldigten reformirenden zweiten Erkenntnisses.

(№ 11.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hiermit das Nachstehende:

§. 1.

Es ist den dem ritterschaftlichen Credit-Vereine beigetretenen Besitzern von Lehngütern gestattet, über den Antheil ihrer Güter an dem sinkenden Fonds des Credit-Vereins zum Nachtheil ihrer Lehnsnachfolger letztwillig zu verfügen.

§. 2.

§. 2.

Im Concurse eines in den ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommenen Gutes gehört der Antheil desselben an dem sinkenden Fonds des Credit-Vereins zu der aus dem Gut gebildeten Specialmasse.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Februar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
den Antheil der in den ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommenen Güter an dem sinkenden Fonds des Credit-Vereins.

II. Abtheilung.

(1) Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarktes sind die Tage des

23sten, 24sten und 25sten Junius

bestimmt, und wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 25sten Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Nach den eingereichten Makler-Attesten beträgt der Durchschnittspreis des Roggens in den 20 Jahren von 1851 bis 1870 incl.

A. für den Scheffel kleinen Maaßes:

1) in Schwerin:

8 Tage vor Antonii	1 Rthlr.	24 ß.	$6\frac{9}{20}$ Pf.	Cour.,
14 = = = ...	1 =	25 =	$2\frac{2}{5}$ =	=

2) in Wismar:

8 Tage vor Antonii	1 =	25 =	$9\frac{49}{100}$ =	=
14 = = = ...	1 =	26 =	$\frac{9}{20}$ =	=

jedoch für den Rostocker Scheffel nur:

8 Tage vor Antonii	1 =	24 =	0,64 =	=
14 = = = ...	1 =	24 =	3,73 =	=

3) in Rostock:

8 Tage vor Antonii	1 =	18 =	$11\frac{1}{10}$ =	=
14 = = = ...	1 =	19 =	$\frac{3}{4}$ =	=

4) in Boizenburg:

um Antonii	1 =	28 =	$10\frac{1}{3}$ =	=

B. für den Scheffel großen Maaßes:

5) in Grabow:

8 Tage vor Antonii	2 Rthlr.	6 ß.	$11\frac{1}{10}$ Pf.	Cour.,
14 = = = ...	2 =	6 =	$8\frac{2}{5}$ =	=

Hiernach ist der Roggen-Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer für die nächste Periode in Geld zu reguliren.

Schwerin am 15ten Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.
Böcler.

III. Abtheilung.

(1) Dem Holzwärter Flügge zu Groß-Bengerstorf ist der Charakter als Unterförster Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 24sten Februar 1870.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Second-Lieutenant Ackermann I. vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Premier-Lieutenant,

der Unterofficier Baron von Stenglin vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 zum Portépée-Fähnrich.

Der Premier-Lieutenant von Weltzien II. vom Füsilier-Regiment Nr. 90 scheidet aus und tritt zu den beurlaubten Officieren der Infanterie des 1sten Bataillons 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89 über.

Schwerin am 24sten Februar 1870.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rentschreiber Friedrich Schneider hieselbst zum Cassier Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin am 26sten Februar 1870.

---

(4) Der Amtsprotokollist Peters, bisher zu Crivitz, ist an das Amt Grabow versetzt worden.

Schwerin am 1sten März 1870.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Heinrich Eduard Burmeister den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Klein-Varchow, Amts Neustadt, am 25sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. März 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Allerhöchster Erlaß vom 6ten Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. (3) Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. (4) Bekanntmachungen, betreffend die gesandtschaftliche und consularische Vertretung des Norddeutschen Bundes.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Allerhöchster Erlaß vom 6ten Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.

(Bundes-Gesetzblatt No. 4; ausgegeben zu Berlin den 1sten März 1870.)

Auf Ihren Bericht vom 5ten d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1867, S. 157 ff.), und des Gesetzes vom 20sten Mai v. J. wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1869, S. 137) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von sieben Millionen

zweimalhunderttausend Thalern, und zwar in Abschnitten von je Einhundert Thalern und Eintausend Thalern, ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich überlasse Ihnen, die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundes-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 6ten Februar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

---

(2) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18ten Februar 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 4; ausgegeben zu Berlin den 1sten März 1870.)

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8ten Mai v. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 133) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Artikels 8, §. 1 und 2 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8ten Julius 1867

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

an Stelle des Staatsrathes von Müller der Ober-Zolldirector Oldenburg

zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden ist.

Berlin, den 18ten Februar 1870.

Der Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(3) Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21sten Februar 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 4; ausgegeben zu Berlin den 1sten März 1870.)

Vom 1sten März d. J. ab werden Bundes-Stempelmarken und gestempelte Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer über Stempelbeträge von 22½ Groschen bei den Postanstalten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, verkauft werden.

Diese Marken und Blankets sind mit dem Werthbetrage von 22½ Groschen bezeichnet und im Uebrigen mit den auf andere Beträge lautenden Stempelmarken, resp. gestempelten Blankets übereinstimmend.

Die in der Bekanntmachung vom 13ten December 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 695) über den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen finden auch auf die Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zu 22½ Groschen Anwendung.

Berlin, den 21sten Februar 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(4) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe, Freiherrn von Werthern, in dieser Eigenschaft auch für den Norddeutschen Bund bei des Königs von Bayern Majestät zu beglaubigen geruht.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Königlich Preußischen General-Consul Freiherrn Alphons von Rothschild zu Paris

zum General-Consul des Norddeutschen Bundes, und

den bisherigen Königlich Preußischen Consul Dr. Felix Bamberg zu Paris

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Königlich Preußischen General-Consul Freiherrn von Rechenberg zu Warschau

zum General-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Bundes-Consul Dr. Rosen zu Belgrad

zum General-Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Advocaten Dr. Johannes Luehrsen aus Hamburg

zum Consul des Norddeutschen Bundes in Smyrna zu ernennen geruht.

(f) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Matthew Trotter Johnston in Victoria (British Columbia)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(g) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den

den bisherigen Königlich Preußischen Consul Chr. A. Creighton zu Halifax

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(h) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann J. Ziekursch zu Coquimbo (Chile)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(i) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Vice-Consul des Norddeutschen Bundes Dr. Hoyer zu Moskau

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(k) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Bundes-Consuls Hermann Vollmar in Barcelona den Kaufmann Georg Vollmar

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(l) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

an Stelle des verstorbenen Bundes-Consuls Kressner in Palermo den Kaufmann Georg Kopp daselbst

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(m) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Königlich Preußischen Vice-Consul J. Uhler zu Mahon

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 10. März 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das Regulativ über die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback.

II. Abtheilung.

(1) Das in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 26sten Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback, wird nachstehend mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß nach einem weiteren Beschlusse des Zoll-Bundesraths die Abfertigung des mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung auszuführenden Tabacks allgemein auf Grund der im §. 20 des Regulativs vorgeschriebenen Ausfuhr-Anmeldung zu erfolgen hat, und daß hiernach insonderheit die §§. 7, 8 und 12 des Regulativs entsprechende Abänderung erleiden.

Schwerin am 22sten Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Müller.

Regulativ,

betreffend

die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback.

In Betreff der Gewährung der Zoll-Vergütung beim Wiederausgange fremden Tabacks, sowie der Steuer-Vergütung für ausgeführten inländischen Taback (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 26sten Mai 1868, Regierungs-Blatt 1868, **No.** 62, Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes **No.** 18) wird Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Für Tabacksfabrikate, die im Inlande aus ausländischem (außervereinsländischem) oder theilweise aus ausländischem, theilweise aus vereinsländischem Taback, Blättern, Stengeln, Karotten oder Rollentaback bereitet, nach dem Auslande (d. i. nach anderen, nicht zum Zollvereinsgebiete gehörigen Ländern) ausgeführt werden, soll in den nach den folgenden Vorschriften hierzu geeigneten Fällen bezüglich des außervereinsländischen Tabacks eine Zoll-Vergütung geleistet werden.

Dieselbe beträgt zur Zeit vom Zollcentner Nettogewicht:

für Schnupftaback und Kautaback	3 Thlr.	— Sgr.	(5 Fl. 15 Kr.),
für Rauchtaback (dem vereinsländische Blätter zugemischt sind)	3 „	18 „	(6 „ 18 „),
für Rauchtaback nur aus ausländischen Blättern	3 „	24 „	(6 „ 39 „),
für Cigarren	3 „	24 „	(6 „ 39 „).

§. 2.

Diese Zoll-Rückvergütung wird nur solchen Fabrikanten bewilligt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind, deren Lager an Roh- und fabricirtem Taback fortwährend wenigstens 1500 Centner beträgt

Digitized by Google

und deren Fabrik und Waarenlager sich an einem Orte befinden, in welchem ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder doch ein zu den nöthigen Abfertigungen ermächtigtes, mit wenigstens zwei Beamten besetztes Nebenamt (Zoll- oder Steueramt) vorhanden ist. Inhabern von Tabacksfabriken, welchen bereits ein Anspruch auf Gewährung dieser Zoll-Rückvergütung zugestanden ist, wird solche deshalb, weil sie sich nicht an einem Orte befinden, an welchem solche Steuerstelle besteht, nicht entzogen.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange fortdauernd unterhalten werde, hat sich die Zoll- oder Steuerstelle am Fabrikorte von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Neu entstehende Fabriken, wenn sie im ersten Jahre, und eingehende Fabriken, wenn sie bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 1500 Centnern nicht nachzuweisen vermögen, sind deshalb vom Genusse der Vergütung nicht auszuschließen. Auch ist die letztere nach Befinden nicht zu entziehen, wenn wegen besonderer Conjuncturen der Lagerbestand eines Fabrikanten auf kürzere Zeit unter jenen Betrag herabsinken sollte.

§. 3.

Die Begünstigung wird ertheilt:

1) sowohl denjenigen Fabrikanten, welche lediglich ausländischen Taback verarbeiten, als

2) denjenigen, welche

   a. neben Tabacksfabrikaten aus bloß ausländischem zugleich solche von inländischem Taback,

   b. oder auch Fabrikate, gemischt aus in- und ausländischem Taback bereiten.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus bloß inländischem Taback findet nur die im §. 20 vorgesehene Steuer-Rückvergütung statt. Bei Ausfuhr der unter Nr. 2 b. bezeichneten gemischten Fabrikate wird die §. 1 gedachte Rückvergütung nur bezüglich des Gewichts des in den gemischten Tabacken befindlichen ausländischen Materials gewährt und für das Gewicht des in denselben befindlichen inländischen Materials die inländische Tabackssteuer gemäß §. 20 vergütet.

Jeder Tabacksfabrikant, welcher die Zollvergütung in Anspruch nehmen will, muß an die Zoll- oder Steuerstelle des Fabriksitzes schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abgeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer (außervereinsländischer) oder auch inländischer (vereinsländischer) Taback verarbeitet werden soll, und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate (Nr. 2 a.) oder ob auch gemischte Fabrikate (Nr. 2 b.) sollen hergestellt werden.

Diese Erklärung kann der Fabrikant ändern, wenn er in der Folge von der einen Art des Betriebes auf eine andere überzugehen wünscht.

§. 4.

Ausländischen Tabak darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen und nur in Mengen von wenigstens 10 Centnern beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck der Beziehung von Proben, wenn sie nicht in größeren Posten als 1 Centner geschieht, und der Nachweis geführt wird, daß die Sendungen wirklich nur aus Proben bestehen.

§. 5.

Befindet sich das Grenz-Zollamt oder das Niederlageamt, über welches der ausländische Tabak bezogen werden soll, nicht im Fabrikorte, so darf die Verzollung nicht bei jenem Amte, sondern nur bei der Zoll- oder Steuerstelle im Orte des Fabriksitzes erfolgen.

Der Tabak ist daher in solchen Fällen unter Begleitschein-Controle dorthin zur vorschriftsmäßigen Revision und Verzollung zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Tabak in seine Fabrikräume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die erfolgte Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 6.

Versendungen von Tabacksfabrikaten mit dem Anspruch auf Zoll-Rückvergütung sind nur in Mengen von mindestens einem halben Centner zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tabacksfabrikate, für welche Zoll-Rückvergütung in Anspruch genommen wird, müssen dem Amte des Versendungsortes angemeldet, zur Revision und Nettoverwiegung (bei welcher der Tabak ohne Papier, Bindfaden &c. zu ermitteln ist) gestellt, in der Regel im Amtslocale verpackt und verbleiet und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangsbescheinigung berechtigtes Grenz-Zollamt versehen werden. Bei diesem erfolgt nach Maaßgabe der Umstände allgemeine oder specielle Revision. Durch den zurückgekommenen, mit der Bescheinigung des wirklich erfolgten Ausgangs versehenen Begleitschein wird der Anspruch auf Rückvergütung begründet.

§. 8.

Der Fabrikant erhält die Zoll-Rückvergütung für die ausgeführten Tabacksfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Zoll- oder Steuerstelle stellt die Berechnung über die hiernach zu gewährende Zoll-Rückvergütung auf Grund des bezüglich der betreffenden Fabrik geführten Conto's über An- und Abschreibung (§. 15) und unter Beifügung der Begleitscheine auf. Die Berechnung wird der Zoll-Directivbehörde zur Prüfung und Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Credit, so wird hierauf Abrechnung gepflogen.

§. 9.

Will der Fabrikant neben dem ausländischen auch inländischen Taback verarbeiten (§. 3 Nr. 2), so darf er letzteren nur in Mengen von mindestens fünf Centnern in einem Transporte beziehen und muß eine jede Einlagerung von solchem Taback alsbald der Zoll- oder Steuerstelle anzeigen.

Dasselbe gilt, wenn Surrogate zum Ankauf oder zur Verwendung kommen sollen. Solche Surrogate können im Allgemeinen als zur Verarbeitung in der Tabacksfabrik bestimmte Blätter oder in ähnlicher Weise declarirt werden.

§. 10.

Werden bei der Bereitung beide Tabacksarten nicht vermischt, sondern bloß Fabrikate lediglich aus ausländischem und Fabrikate lediglich aus inländischem Taback dargestellt, so hat der Fabrikant bei der Ausfuhr der erstgenannten Fabrikate, unter der ausdrücklichen Versicherung, daß dieselben lediglich aus ausländischem, unter Beachtung der Bestimmung im §. 5 bezogenen Taback bestehen, solche anzumelden. Rücksichtlich der weiteren Behandlung solcher Versendungen kommen die Vorschriften des §. 7, sowie hinsichtlich der Zoll-Rückvergütung die Vorschriften des §. 8 zur Anwendung.

§. 11.

Werden ausländische und inländische Tabacke bei der Fabrikation vermischt, so sind alle Ausfuhren, welche bei der Zoll-Rückvergütungs-Berechnung berücksichtigt werden sollen, der Zoll- oder Steuerstelle anzumelden, und es tritt, je nach der Wahl des Fabrikanten, welche übrigens mit dem Beginn jedes Quartals geändert werden darf, die weitere Behandlung entweder nach den Bestimmungen des §. 12 oder nach jenen des §. 13 ein.

§. 12.

Der Fabrikant hat in jeder Anmeldung zur Ausfuhr das Brutto- und Nettogewicht eines jeden einzelnen Collo (letzteres jedoch getrennt, wenn Rauch- und Schnupftaback zusammen verpackt sind) anzugeben und dabei zu bemerken, ob das Fabrikat aus in- und ausländischem Taback gemischt, oder lediglich aus einer dieser Tabacksarten gefertigt worden ist. Hiernächst tritt die weitere Behandlung nach §. 7 ein.

Zur Feststellung des in diesen Versendungen enthaltenen Nettogewichts sowohl an ausländischem, als inländischem Taback hat der Fabrikant ein Notizbuch nach dem unter I. angeschlossenen Muster zu führen, welches amtlich zu foliiren und mit einer mittelst des Amtssiegels anzusiegelnden Schnur zu durchziehen ist. In dasselbe werden sämmtliche nach dem Auslande unter Begleitschein-Controle versendete Tabacksfabrikate ohne Säumniß nach ihrer Benennung und Zusammensetzung eingetragen.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in diesem Buche befindlichen Eintragungen durch den mit der Controle der Fabrik besonders beauftragten Oberbeamten, unter Zuhülfenahme des Versendungsbuchs und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den bezüglichen Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Begleitscheinen verglichen.

Ist durch die Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs. Das daraus sich ergebende Gewicht des aus- und inländischen Tabacks bildet die Summe, welche in dem §. 15 bezeichneten Conto in Abschreibung zu bringen ist.

Auf den Antheil an ausländischem Taback wird die nach den Bestimmungen im §. 8 zu berechnende Zoll-Vergütung, auf den Antheil an inländischem Taback die Steuer-Vergütung nach Maaßgabe des §. 20 gewährt.

Die Richtigkeit des erfolgten Abschlusses ist durch den betreffenden Oberbeamten sowohl in dem Notizbuch, als auch in einem daraus zu fertigenden Auszuge zu bescheinigen. Letzterer hat die Menge des ausländischen Rohmaterials, welches in dem ausgeführten Taback enthalten gewesen ist, in der Hauptsumme (nicht auch für die einzelnen Tabackssorten) ersichtlich zu machen und ist dem Tabacksconto beizufügen.

§. 13.

Wünscht der Fabrikant die Angabe des Mischungsverhältnisses von ausländischem und inländischem Taback für jede einzelne Sendung (§. 12) zu vermeiden, so wird auf seinen Antrag und auf die gutachtliche Aeußerung der Zoll-Directivbehörde, nach vorgängiger mit Beachtung des bisherigen Absatzes nach

dem Auslande gepflogener Erörterung, die oberste Finanzbehörde die dem durchschnittlichen Mischungsverhältnisse angemessene Menge Fabrikate bestimmen, welche nur gegen Vergütung der Steuer (§. 20) auszuführen ist.

Die Ausfuhren eines solchen Fabrikanten sind lediglich nach den Vorschriften des §. 7 zu behandeln. Von dem Nettogewichte der hiernach im Laufe eines Vierteljahrs angemeldeten und demnächst wirklich zur Ausfuhr gelangten Tabacksfabrikate wird die der eben erwähnten Bestimmung der obersten Finanzbehörde entsprechende, gegen Steuer-Rückvergütung (§. 20) auszuführende Menge in Abzug gebracht und nur von dem Reste die Zoll-Rückvergütung nach den Bestimmungen des §. 8 berechnet.

Fabrikanten, welche diese Behandlung wünschen, haben fortlaufend einen tabellarischen Auszug aus ihrem Versendungsbuche zu dem Zwecke zu führen, daß daraus jeder Zeit von jeder bereiteten Tabackssorte die Nettogewichtsmenge, welche unter Einhaltung der Vorschriften des §. 7 ins Ausland gesendet worden ist, entnommen, und hiernächst, mit Zuhülfenahme des Fabrikationsbuches, berechnet werden kann, welcher Theil in inländischem Taback besteht.

Die Auszüge sind vierteljährlich abzuschließen.

§. 14.

Jeder Fabrikant, welcher für seinen Absatz ins Ausland Zoll-Vergütung anspricht, ist verbunden, jährlich an einem bestimmten, im Voraus zu verabredenden Zeitpunkte eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an rohen Tabacksblättern und Stengeln, an Karotten- und Rollentaback, sowie seiner Vorräthe an Fabrikaten hieraus zu veranstalten. Er hat den Tag, an welchem damit begonnen wird, jedesmal zum Voraus der Zoll- und Steuerstelle anzuzeigen, welche einen Beamten zur Anwohnung während des ganzen Actes oder während eines Theiles desselben abzuordnen hat. Ueber das Ergebniß der Aufnahme hat der Fabrikant der Zoll- oder Steuerstelle einen Auszug mitzutheilen, welcher den vorgefundenen Vorrath an inländischen und an ausländischen rohen und an dergleichen in der Fabrikation begriffenen Tabacken, den Vorrath an Fabrikaten aus rein ausländischem und an solchen aus rein inländischem Taback, endlich an gemischten Fabrikaten, bezüglich der letzteren zugleich die Angabe, welcher Theil derselben aus ausländischem und welcher Theil aus inländischem Taback bestehe, enthalten muß.

§. 15.

Die Zoll- oder Steuerstelle hat bezüglich jeder Fabrik, welche zum Anspruche auf Zoll-Rückvergütung zugelassen ist, ein Conto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Taback und der Absatz

an Fabrikaten nachgewiesen, am Schlusse jedes Vierteljahrs der Lagerbestand (auf rohe Blätter und Stengel reducirt) dargestellt und die Berechnung der Rückvergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Conto's geschieht nach dem unter **II.** beigefügten Muster.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1) In dem Conto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Columnen 6, 11, 13, 14 und 16, und in jedem für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback, jedoch unvermischt, verarbeitet wird (§. 10) können die Columnen 11 und 14 ausfallen.

2) Im Zugange erfolgt nach der Reihenfolge der Einlagerungen, beziehungsweise Verzollungen die Anschreibung des Nettogewichts (bei ausländischen Blättern u. s. w. die Anschreibung des der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewichts).

3) Im Abgang werden

a. zunächst die nach den Vorschriften der §§. 7 und 20 abgefertigten Fabrikate abgeschrieben. Die Behandlung für Fälle des §. 12 zeigt der Mustereintrag in Beilage **II**, Blatt 3, und für Fälle des §. 13 jener in Beilage **II**, Blatt 7;

b. am Schlusse jedes Quartals wird überdies nach den Angaben des Fabrikanten der Absatz innerhalb des Vereinsgebietes, sowie der etwa ohne Beachtung der Vorschriften der §§. 7 und 20 stattgehabte Absatz nach dem Auslande vorgetragen. Bei den Fabriken, welche gemischte Fabrikate bereiten, erfolgt die Ausscheidung des Antheils, welcher auf die ausländischen und welcher auf die inländischen Blätter fällt, auf Grund der Bücher des Fabrikanten und, soweit sich Anstände ergeben, mit amtlicher Einsicht dieser Bücher.

4) Der Lagerbestand wird am Schlusse jedes Quartals in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zugangs (vorstehend zu 2) der zu Anfang des Quartals vorhanden gewesene Lagervorrath beigeschlagen und von der so gebildeten Summe diejenige Blättermenge abgesetzt wird, welche der Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (vorstehend zu 3 a. und b.) entspricht.

Die Verhältnißzahlen für die Reduction der Fabrikate auf rohe Blätter werden nach vorgängiger genauer Ermittelung der einschlagenden Verhältnisse von der Zoll-Directivbehörde für jede Fabrik festsetzt.

5) Als anfänglicher Lagervorrath wird derjenige Lagerbestand angenommen, welcher sich nach der Berechnung am Schlusse des Conto's des vorhergehenden

gehenden

gehenden Quartals ergeben hat. Hat jedoch im Laufe oder am Schlusse eines Quartals eine Bestandesaufnahme (§. 14) stattgefunden, so wird im nächsten Quartale bei der Berechnung des Lagerbestandes von demjenigen Lagervorrathe ausgegangen, welchen die Bestandesaufnahme, soweit erforderlich, nach vorher gepflogenen Erörterungen als wirklich vorhanden herausgestellt hat.

6) Bei Gelegenheit der Bestandesaufnahme (§. 14) ist jedesmal der büchermäßige Lagerbestand nach der vorstehend zu 4 ertheilten Vorschrift zu ermitteln und mit dem durch die Lageraufnahme herausgestellten Vorrath (auch bei diesem die Fabrikate auf Blätter reducirt) zu vergleichen. Zeigt sich hierbei, gleichviel ob bei den aus- oder inländischen Tabacken, ein Unterschied, welcher in Fabriken, welche keinen Schnupftaback bereiten, 2½ Procent, in Fabriken aber, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupftaback beschäftigen, 3 Procent des seit der letzten Bestandesaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der früheren Zeit übernommenen) Vorraths nicht übersteigt, so bewendet es bei der Berichtigung des Conto's. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschiedes genaue und möglichst erschöpfende Erörterungen zu pflegen und deren Ergebniß ist der Zoll-Directivbehörde anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insonderheit in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen, sowie ob und in wie weit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an ausländischem Tabak zur Rückzahlung bezogener Ausfuhr-Vergütung anzuhalten sei.

7) Für die formelle Behandlung der Darstellung des Lagerbestandes, sowie für die Aufstellung der Rückvergütungs-Berechnung ist der Mustereintrag in Beilage **II.** maaßgebend.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, die Versendung und den ganzen Fabrikbetrieb richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Zoll-Directivbehörde beauftragten Beamten vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, dem letzteren auf Verlangen jede auf das Fabrikgeschäft sich beziehende Auskunft zu ertheilen.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Comtoirbedienten und Fabrikarbeiter,

Digitized by Google

sowie die Veränderungen, welche hinsichtlich derselben eintreten, der Zoll- oder Steuerstelle anzuzeigen.

Die Zoll-Directivbehörde bestimmt, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, ingleichen welche von denselben die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugebenden Declarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Die vorstehend in den §§. 10 bis 17 angeordneten Controlebestimmungen finden keine Anwendung:

1) wenn der Fabrikant ein von seinen übrigen Fabrikräumen ganz getrenntes Local nach den Vorschriften der Steuerbehörde einrichtet, in welches nur ausländische Blätter unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 4 und 5 gelangen und darin unter steuerlichen Mitverschluß gelagert und fabricirt werden, so daß Zugang und Abgang Behufs der Verpackung im Amtslocal stets unter steuerlicher Aufsicht erfolgt; wenn außerdem der Fabrikant sich verpflichtet,
2) die Kosten der Beaufsichtigung und des Verschlusses zu tragen,
3) den Oberbeamten den Besuch aller ihrer Betriebsräume und die Einsicht aller ihrer Fabrik- und Handelsbücher zu gestatten.

§. 19.

Die Vergünstigung einer Zoll-Rückvergütung kann zu jeder Zeit zurückgenommen oder an veränderte Bedingungen geknüpft werden. Die Zurücknahme soll dann immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, ingleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in der Art wegen Vergehungen, die er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, bestraft worden ist.

§. 20.

Jeder Tabackspflanzer, Händler oder Fabrikant, welcher Rohtaback (mit Ausnahme von sogenanntem Geiz, von grünen Tabacksblättern, Tabacksstengeln und Tabacksabfällen) oder Fabrikate aus inländischen oder ausländischen Blättern nach dem Zollvereinsauslande in Mengen von mindestens 50 Pfund ausführt, kann, ohne irgend einer der vorstehend gedachten Controlen unterworfen zu sein, die auf Grund der Anordnung im §. 7 des Gesetzes vom 26sten Mai 1868 für den Centner Nettogewicht auf 17 Sgr. 6 Pf. für den Rohtaback, Schnupf-

tabacк und Kautabacк, auf 22 Sgr. 6 Pf. für entrippte Blätter und Tabacks-fabrikate festgesetzte Ausfuhrvergütung in Anspruch nehmen. Derselbe fertigt zu diesem Ende die Declaration nach dem unter **III.** beiliegenden Muster in zwei Exemplaren an, stellt den auszuführenden Taback unter Vorlage der Declaration nach den Bestimmungen im §. 7 zur amtlichen Revision und erhält die Rückvergütung nach Zurückkunft der mit dem Ausgangsatteste versehenen Declaration.

Von dem Amte des Versendungsortes sind über die Abfertigungen von inländischem Taback und von Tabacksfabrikaten zur Steuer-Vergütung besondere Register nach dem unter **IV.** anliegenden Muster zu führen, wogegen die Erledigungsämter die Begleitschein-Empfangs-Register auch für diesen Verkehr zu benutzen haben. Die Duplicate der abgegebenen Declarationen bilden die Beläge des erstgedachten Registers.

§. 21.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1sten April 1870 in Kraft.

(Die nur für die Steuerbehörden interessirenden Muster II. und IV. werden im Amtsblatt der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direction abgedruckt.)

Beilage I.
(§. 12.)

Notizbuch

über

diejenigen Tabacksfabrikate,

welche

aus der Fabrik des N. N. zu N. N. gegen Zoll-Rückvergütung unter Begleitschein-Controle nach dem Auslande abgefertigt worden sind, für das te Quartal 18..

Dieses Buch enthält...... Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

Der Ober-Steuer-Inspector
N. N.

Sorte, Mischungsverhältnisse und Nettogewicht der exportirten Tabacksfabrikate

Rauchtabacke incl. Cigarren.

Laufende №	Datum.	№ des Begleitscheins.	Seite des Versendungsbuches.	Name des Ortes, über welchen der Austritt erfolgt ist.	Aus rein ausländischem Rohmaterial bestehend. Sorte.	Gewicht. Pfd.	Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials. Sorte.	Gewicht. Pfd.	Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials. Sorte.	Gewicht. Pfd.
1	Januar 16.	124	26	Constanz	Kanaster Nr. 1.	236	—	—	—	—
				u. s. w.	—	—	—	—	—	—
				u. s. w.	—					
				Summa	—	236	—	—	—	—

Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials. Sorte.	Gewicht. Pfd.	Mit einer Beimischung von 65 pCt. ausländischen Rohmaterials. Sorte.	Gewicht. Pfd.	Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials. Sorte.	Gewicht. Pfd.	Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials. Sorte.	Gewicht. Pfd.	Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials. Sorte.	Gewicht. Pfd.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Varinas mit grün. Etikett.	150	—	—	—	—	—	—
—	—	—	150	—	—	—	—	—	—

Sorte, Mischungsverhältniß und

Schnupftabak

Aus rein ausländischem Rohmaterial bestehend.		Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials.		Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials.		...... pCt.	
Sorte.	Gewicht. Pfd.	Sorte.	Gewicht. Pfd.	Sorte.	Gewicht. Pfd.	Sorte.	Gewicht. Pfd.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Nettogewicht der exportirten Tabacksfabrikate.

mit Karotten.

Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials.		..... pCt.		Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials.		..... pCt.	
Sorte.	Gewicht. Pfd.	Sorte.	Gewicht. Pfd.	Sorte.	Gewicht. Pfd.	Sorte.	Gewicht. Pfd.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Zusammenstellung.

	Ueberhaupt Pfd.	Darunter ausländisches Material Pfd.
I. Rauchtaback.		
1) Sorten lediglich aus ausländischem Material	410	410
2) Sorten mit einer Beimischung von ... pCt. ausländischen Materials		
3) Sorten mit einer Beimischung von 65 pCt. ausländischen Materials u. s. w.	150	97,5

Digitized by Google

Beilage III.
(§. 20.)

№ . . . (des Abfertigungs-Registers).

Anmeldung

zur Ausfuhr von Taback, für welchen Steuervergütung in Anspruch genommen wird.

Der unterzeichnete Tabackspflanzer (Tabackshändler, Tabacksfabrikant) erklärt hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an Rohtaback (fabricirtem Taback) nach dem Auslande über das Haupt-Zollamt zu . . . . . versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die gesetzmäßige Steuer-Vergütung in Anspruch.

Anmeldung des Versenders.								Revisionsbefund und Abfertigung.								
Der Colli			Gattung des Tabacks.	Gewicht.				Der Colli			Gattung des Tabacks.	Gewicht.				Bezeichnung des anzulegenden Verschlusses und sonstige Bemerkungen.
Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto Ctr.	Netto Pfd.	Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto Ctr.	Netto Pfd.	

N. den . . ten . . . . . . 18 . .
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist heute der unterzeichneten Amtsstelle abgegeben worden.
N. den . . ten . . . . . . 18 . .
Großherzogliches . . . . Amt.
Unterschriften.

Die Revision übernehmen
N. N.

Der Amtsvorstand
N.

Die Revisions-Beamten.
N. N.

Die vorstehend aufgeführten Colli mit Taback sind, sofern nicht der Anspruch auf Gewährung der Ausfuhr-Vergütung verloren gehen soll, dem . . . . Haupt-Zollamte zu . . . . . bis zum . . . . . . mit unverletztem Verschlusse zur Ausgangs-Abfertigung vorzuführen.

N. den . . ten . . . . . 18 . .
Großherzogliches . . . . . Amt.
Unterschriften.
(L. S.)

Aus-

Digitized by Google

Ausgangs=Bescheinigungen.

Die umseitig aufgeführten Colli sind heute mit unverletztem Verschlusse mit dieser Anmeldung uns vorgeführt und, nachdem sich bei der vorgenommenen speciellen (probeweisen) Revision keine Abweichungen ergeben, dem Grenzaufseher N. Nachmittags . . . Uhr zur Ausbegleitung über die Grenze übergeben worden.

N. den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Haupt=Zollamt.

Unterschriften.

Die mir übergebenen . . . . Colli sind am . . ten . . . . . . 18 . . unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

N.

Grenzaufseher.

Die erfolgte Ausfuhr der . . . . Colli mit Rohtaback (fabricirtem Taback) im Bruttogewicht von . . . Ctr. . . . Pfd. über die Grenze wird hierdurch bescheinigt.

N. den . . ten . . . . . . 18 . .

. . . . Haupt=Zollamt.

(L. S.) Unterschriften.

Diese Anmeldung ist heute an das unterzeichnete Hauptamt zurückgelangt und wird die zu gewährende Ausfuhr=Vergütung auf Grund der vorstehenden Revisions= und Ausgangs=Bescheinigungen nach dem Satze von . . . . Thlrn. pro Centner auf

. . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. (in Buchstaben)

festgestellt.

N. den . . ten . . . . . . 18 . .

Großherzogliches Haupt=Steueramt.

Unterschriften.

Der vorstehend bezeichnete Betrag ist mir heute von dem Großherzoglichen Haupt=Steueramte zu N. richtig gezahlt worden.

N. den . . ten . . . . . . 18 . .

N.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. März 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 12. Verordnung, betreffend die Visirung des Schiffsjournals. № 13. Verordnung zur Ergänzung des Preßgesetzes. № 14. Verordnung, betreffend die Veränderung der Wahlkreise für die Wahlen der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes. № 15. Verordnung, betreffend die Competenz zur Mortification der auf die landesherrlichen Anleihen von 1862 und 1868 bezüglichen Schuldbocumente.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Ablieferungsscheine an die Post für Sendungen mit Werth-Declaration und für recommandirte Sendungen. (2) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Wechsel-Stempelmarken und gestempelten Wechselblankets bei den Postanstalten. (3) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das nächste Jahr.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen hiermit, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung des §. 58 der Verordnung zur Publication des

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28sten December 1863, daß der Schiffer in Zukunft nicht mehr verpflichtet sein soll, das Schiffsjournal nach der Ankunft im Bestimmungshafen oder nach der Ankunft in einem Hafen, in welchem er zu einer Verklarung verbunden ist, visiren zu lassen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Februar 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung, betreffend die Visirung des Schiffsjournals.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 4ten März 1856, zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse, finden Wir Uns bewogen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

1) Es kann fortan gegen alle im §. 2 der Verordnung vom 4ten März 1856 genannten Gewerbetreibenden wegen der im Titel II. dieser Verordnung aufgeführten Preßverbrechen neben den für dieselben bestimmten Strafen von dem competenten Untersuchungsgerichte auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe erkannt werden, wenn wider dieselben

a. wegen eines der in den §§. 11 a. und 12 der erwähnten Verordnung genannten Verbrechen zum ersten Male, oder

b. wegen eines der in den §§. 11 b., c., d., 13, 14, 15, 17, 18 und 26 derselben Verordnung genannten Verbrechen zum zweiten Male, oder

c. wegen eines der in den §§. 16, 19, 21, 23, 27 und 28 der Verordnung genannten Verbrechen zum dritten Male innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eine Verurtheilung erfolgt.

2) Es muß auf den Verlust derselben Befugniß erkannt werden, wenn

a. wegen eines der in den §§. 11 a. und 12 der Verordnung genannten Verbrechen zum zweiten Male, oder

b. wegen eines der in den §§. 11 b., c., d., 13, 14, 15, 17, 18 und 26 der Verordnung genannten Verbrechen zum dritten Male innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren eine Verurtheilung erfolgt.

3) Gegen ein auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Preßgewerbes erkennendes zweites Strafurtheil steht dem Verurtheilten ein an das Ober-Appellationsgericht führendes Rechtsmittel Behufs Erwirkung eines dritten Erkenntnisses zu.

§. 2.

In den Fällen, in welchen nach §. 35 der Verordnung vom 4ten März 1856 die polizeiliche Beschlagnahme einer Druckschrift, beziehungsweise der zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen einzutreten hat, soll fortan, ohne Rücksicht auf die in §. 37 gemachten Unterscheidungen, allemal dem zuständigen Gerichte das Erkenntniß über die Zulässigkeit der verfügten Beschlagnahme, beziehungsweise die Unterdrückung und Vernichtung der mit Beschlag belegten Druckschrift, Platten und Formen zustehen. Demgemäß hat die Polizeibehörde von jeder nach §. 35 verfügten Beschlagnahme sofort das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die in §. 8 der Verordnung vom 4ten März 1856 begründete Verpflichtung zur Cautionsbestellung für die in Unseren Landen erscheinenden periodischen Druckschriften findet ferner nicht mehr statt.

§. 4.

Wegen der in §. 10 der Verordnung vom 4ten März 1856 bezeichneten Contraventionen, soweit dieselben nicht durch die Gewerbe-Ordnung vom 21sten Junius d. J. ihren strafbaren Charakter verloren haben, soll fortan, an Stelle der bisher für alle diese Fälle vorgeschriebenen Verbindung von Gefängniß- und Geldstrafe, dem richterlichen Ermessen überlassen sein, entweder auf Geldbuße, oder auf Gefängniß, oder auf beide Strafarten innerhalb des in §. 10 der Verordnung vorgeschriebenen Maaßes zu erkennen.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten März 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Ergänzung des Preßgesetzes.

(№ 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die durch Unsere Verordnung vom 29sten November 1866 bestimmten Wahlkreise für die Wahlen der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes den im §. 6 des Bundesgesetzes vom 31sten Mai 1869, diese Wahlen betreffend, aufgestellten Grundsätzen für die Abgrenzung der Wahlkreise nicht entsprechen, so verordnen Wir hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was nachsteht.

§. 1.

Bis zum Erlasse eines die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmenden Bundesgesetzes soll die Wahl der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes in Unserem Großherzogthume im Anschlusse an die durch Unsere Verordnung vom 21sten December 1867, die Organisation der Landwehrbehörden betreffend, bestimmte Eintheilung des Landes in Landwehr-Compagnie-Bezirke von der nächsten Neuwahl des Reichstages ab in den nachstehenden, durch Zusammenlegung je zwei dieser Bezirke gebildeten Wahlkreisen geschehen:

I. Wahlkreis:

die Landwehr-Compagnie-Bezirke Hagenow und Grevesmühlen.

II. Wahlkreis:
die Landwehr-Compagnie-Bezirke Schwerin und Wismar.

III. Wahlkreis:
die Landwehr-Compagnie-Bezirke Parchim und Ludwigslust.

IV. Wahlkreis:
die Landwehr-Compagnie-Bezirke Malchin und Waren.

V. Wahlkreis:
die Landwehr-Compagnie-Bezirke Rostock und Doberan.

VI. Wahlkreis:
die Landwehr-Compagnie-Bezirke Güstrow und Ribnitz.

§. 2.

Die bisherige in der Anlage A. der Verordnung vom 29sten November 1866 enthaltene Wahlkreis-Eintheilung bleibt nur noch für etwanige Ersatzwahlen in Kraft.

§. 3.

Sollten wider Erwarten Zweifel entstehen, welchem der in §. 1 bezeichneten Wahlkreise eine Ortschaft angehört, so ist darüber von der Ortsobrigkeit an Unser Ministerium des Innern zur Bestimmung zu berichten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5ten März 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Veränderung der Wahlkreise für die Wahlen der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen hiermit zur Abschneidung von Zweifeln, daß die Mortification verlorener oder sonst abhanden gekommener Obligationen, Coupons oder Talons

der von Uns durch Unser Finanz-Ministerium in den Jahren 1862 und 1868 contrahirten Anleihen bei Einer Unserer drei Justiz-Canzleien zu bewirken ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5ten März 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Competenz zur Mortification der auf die landesherrlichen Anleihen von 1862 und 1868 bezüglichen Schulddocumente.

II. Abtheilung.

(1) Von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes ist bisher bei Aushändigung von Sendungen mit Werth-Declaration und von recommandirten Sendungen eine Untersiegelung der Formulare zu den Ablieferungsscheinen im Allgemeinen dann in Anspruch genommen worden, wenn die Sendungen auf Grund der vollzogenen Scheine von der Post abgeholt wurden. Um einem aus dem Publicum mehrfach zum Ausdruck gebrachten Wunsche entgegenzukommen, wird nun Seitens der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes beabsichtigt, vom 1sten April d. J. ab von dem Verlangen der Untersiegelung der Ablieferungsscheine überhaupt abzusehen. Den Correspondenten soll zwar auch nach jenem Termine unbenommen bleiben, die Formulare zu den Ablieferungsscheinen neben der Unterschrift auch noch zu untersiegeln; doch wird nicht mehr, wie bisher, von dem Vorhandensein des Siegels die Aushändigung der Sendung abhängen. Es wird alsdann aber auch in Fällen, in welchen ein reglementsmäßig behändigter Ablieferungsschein demnächst etwa von einem Unbefugten zur Abholung der Sendung gemißbraucht werden sollte, aus dem Mangel der Untersiegelung des Ablieferungsscheines ein Ersatzanspruch an die Postverwaltung nicht hergeleitet werden können. Diese in Aussicht genommene Vereinfachung wird auch

bezüglich der an öffentliche Behörden und Cassen gerichteten Sendungen zur Anwendung kommen.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 25sten Februar 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Nachdem außer den bereits bisher zum Verkaufe gelangten Wechsel-Stempelappoints noch Wechsel-Stempelmarken und gestempelte Wechselblankets im Werthe von 22½ Groschen angefertigt worden sind, wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13ten December v. J. (Bundes-Gesetzblatt No. 39 v. J. und Regierungs-Blatt No. 99 v. J.), bei Aufhebung des Publicandums vom 27sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 104 v. J.), hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Mecklenburg, außer den bei allen Postanstalten zum Verkaufe bereit zu haltenden Bundes-Wechsel-Stempelmarken und gestempelten Wechselblankets im Werthe von 1 Groschen, 1½ Groschen und 3 Groschen, bei den nachfolgenden Postanstalten Wechsel-Stempelmarken und gestempelte Wechselblankets zu höheren Werthen debitirt werden, nämlich:

I. Wechsel-Stempelmarken.

1) Werthsorten zu 4½, 6 und 7½ Groschen:

bei den Postanstalten zu Dömitz, Gadebusch, Gnoien, Goldberg, Lage, Malchow, Neubuckow, Rehna, Ribnitz, Röbel.

2) Werthsorten zu 4½, 6, 7½, 9, 12 und 15 Groschen:

bei den Postanstalten zu Boizenburg, Brüel, Doberan, Friedland, Grabow, Grevesmühlen, Hagenow, Stavenhagen, Sternberg, Wittenburg.

3) Werthsorten zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½ und 30 Groschen:

bei den Postanstalten zu Altstrelitz, Bützow, Crivitz, Dassow, Fürstenberg, Güstrow, Ludwigslust, Lübz, Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Parchim, Plau, Teterow, Waren.

4) Werthsorten zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen:

bei den Postanstalten zu Rostock, Schwerin, Wismar.

II. Gestempelte Wechselblankets.

1) Werthsorten zu 4½, 6 und 7½ Groschen:

bei den sub I. 1 aufgeführten Postanstalten.

2) Werthsorten zu 4½, 6, 7½, 9, 12 und 15 Groschen:

bei den sub I. 2 aufgeführten Postanstalten.

3) Werthsorten zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½ und 30 Groschen:

bei den sub I. 3 und I. 4 aufgeführten Postanstalten.

Die Veränderung der Zahl derjenigen Postanstalten, welche mit dem Debite von Wechsel-Stempelmarken und gestempelten Wechselblankets von höherem Werthe als 1 Groschen, 1½ Groschen und 3 Groschen beauftragt sind, wird nach den örtlichen Verhältnissen vorbehalten.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bundes-Wechsel-Stempelmarken zu den niedrigeren Steuersätzen auch zur Darstellung höherer Steuerbeträge Verwendung finden können. Es steht nichts entgegen, mindestens 3 Stück Wechsel-Stempelmarken neben einander auf einen Wechsel aufzukleben und zu cassiren. Auch zu gestempelten Wechselblankets ist die ergänzende Hinzufügung von Wechsel-Stempelmarken zulässig.

Schwerin am 28sten Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht, daß für das nächste Jahr folgende Preisfragen gestellt sind:

1) von der theologischen Facultät:

über das Speis- und Trankopfer und sein Verhältniß zu den blutigen Opfern des alten Testaments;

2) von der juristischen Facultät:

die gerichtsherrliche Regreßpflicht. Grund und Umfang derselben nach gemeinem deutschen Rechte.

Unter

Unter Berücksichtigung der Praxis ist die Controverse darüber, ob diese Regreßpflicht aus dem öffentlichen oder aus dem Privatrechte entspringe, darzustellen und zu entwickeln, auch der Streit über die Subsidiarität der Haftungspflicht nicht außer Betracht zu lassen. Bei Entscheidung der Controverse nach dem positiven Recht wird sorgfältig zu untersuchen und festzustellen sein, ob und in wie weit hier überall ein Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrechte bestehe;

3) von der medicinischen Facultät:

Bestimmung des Spielraumes aller Gelenke von einer Leiche und einem lebenden Menschen;

4) von der philosophischen Facultät:

es sollen die algebraischen Curven vierter Ordnung, deren Gleichung nur grade Potenzen der Coordinaten enthält, in Classen eingetheilt und ein oder mehrere Beispiele derselben analysirt werden;

5) von den Decanen der vier Facultäten:

über den Gebrauch des Conjunctivs im Mittelhochdeutschen, mit Berücksichtigung des älteren (gothischen, althochdeutschen) und des jüngeren (neuhochdeutschen) Sprachgebrauches.

Rostock am 28sten Februar 1870.

Rector und Concilium der Universität.

Krabbe, d. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Professor und Bibliothekar Dr. Carl von Lützow in Wien die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten Januar 1870.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. Julius Schnorr von Carolsfeld, Director der Königlichen Gemälde-Gallerie und Professor an der Königlichen Kunst-Akademie in Dresden, die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Medaille mit der Inschrift: »Den Wissenschaften und Künsten« in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 21sten Februar 1870.

---

(3) Der Post-Assistent Louis Kastorff ist zum Postsecretair Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 22sten Februar 1870.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Geheimen Commissionsrath, Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Bernhard Kühn in Neu-Ruppin den Charakter als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten März 1870.

---

(5) Der Friedrich Harloff ist zum Copiisten beim Militair-Departement Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten März 1870.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Alexander Friedrich Franz von Könemann zu Pritzier zum Kammerjunker zu ernennen geruht.

Schwerin am 5ten März 1870.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. März 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1870/71. № 17. Verordnung, betreffend die Rechtsfolgen der Theilung der Langkavelwiese zu Laage für die Stadtbuchgläubiger.

II. Abtheilung. (1) Berichtigung des §. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 16. December 1869, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 16.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der öconomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem letzten Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1870 bis dahin 1871, nämlich von Vier Thalern 20 ßl. Courant für die Hufe, kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, in soweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten

Digitized by Google

Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ingleichen Unserem Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach angegebenem Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privatgütern, ingleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,

a. zum 1sten Julius 1870 für jede Hufe . . 2 Thlr. 12 ßl. Cour.,
b. zum Antonii-Termine 1871 . . . . 2 „ 8 „ „

Summa pro Hufe 4 Thlr. 20 ßl. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe:

1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . . 212 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu 4/6 aus Unserer Renterei und zu 2/6 aus dortiger Cämmerei-Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;
2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften, von jeder . . . 106 Thlr. Cour.;
3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . . 44 Thlr. 8 ßl. Cour.;
4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin
44 Thlr. 8 ßl. Cour.;
5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . 2120 Thlr. Cour.;
6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock
88 Thlr. 16 ßl. Cour.;
7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken
1325 Thlr. Cour.;

welche Beiträge

a. zu 27/53 zum 1sten Julius 1870,
b. zu 26/53 zum Antonii-Termine 1871

zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern praenumerando, und zwar aus Unseren Domainen und von der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der obengedachten, bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten März 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1870/71.

(№ 17.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß die nach dem mit Unserer Bestätigungsacte hier anliegenden Statut auszuführende Theilung der zur Feldmark der Stadt Laage gehörenden Langkavelwiese für die auf die langkavelberechtigten Grundstücke eingetragenen Stadtbuchgläubiger auch ohne deren Zustimmung zu der Folge rechtsgültig sein soll, daß die den bisher gemeinschaftlich Berechtigten zuzuweisenden Parcelen in Bezug

auf das Recht der gedachten Stadtbuchgläubiger an die Stelle der bisherigen Gemeinschaftsantheile treten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten März 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Rechtsfolgen der Theilung der Langkavelwiese zu Laage für die Stadtbuchgläubiger.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir auf geziemendes Ansuchen des Magistrats zu Laage das für die dortige Stadt entworfene, vom Magistrat und Bürgerausschuß, sowie von sämmtlichen Besitzern der interessirenden Grundstücke genehmigte Statut zur Vertheilung der Langkavelwiese, sowie solches in 19 Paragraphen hierneben angeheftet ist, landesherrlich genehmigt und bestätigt, auch demselben mit der Maaßgabe völlig verbindliche Kraft beigelegt haben, daß das in §. 7 für die Ueberlassung des Langkavelantheils an den Eigenthümer des mitberechtigten Grundstücks vorgesehene Verfahren von der ausdrücklichen Zustimmung derjenigen Stadtbuchgläubiger abhängig bleibt, deren Recht durch Abtrennung des halben Langkaveltheils von dem ihnen verpfändeten Grundstücke gemindert wird, daß ferner an Stelle des in §. 3 bestimmten Zeitraums, in welchem die Vertheilung vorzunehmen, das laufende Jahr tritt.

Im Uebrigen jedoch Uns und Unseren hohen Nachfolgern an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unverbrüchich, sowie sonst einem Jeden an seinen erweislichen Rechten unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unsere Ministerien des Innern und der Justiz, Schwerin am 4ten März 1870.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell. Buchka.

Bestätigungsacte
für das Statut zur Vertheilung der auf der Feldmark der Stadt Laage belegenen Langkavelwiese.

Statut

zur Vertheilung der Langkavelwiese.

---

§. 1.

Die an der Recknitz belegene sogenannte Langkavelwiese wird in der Art unter denjenigen Hauseigenthümern, deren Häusern ein Langkaveltheil im Stadtbuch zugeschrieben steht, vertheilt, daß auf jedes der im Stadtbuch genannten **121** ganzen Langkaveltheile eine Wiesenparcele fällt; ingleichen erhält der Eigenthümer der Papiermühle, dem zwar ein Antheil im Stadtbuch nicht zugeschrieben steht, welcher aber seit alter Zeit solches Recht ausübt, eine Parcele. Auch bleiben die bisher dem Bürgermeister zuständigen zwei Antheile nach näherer Bestimmung des §. 8 reservirt.

§. 2.

Zum Zweck solcher Vertheilung ist durch einen vom Magistrat zu requirirenden Kammer-Ingenieur in möglichstem Anschluß an die Anlage **IV.** und des Registers in Anlage **III. ad 20** der Acten nach der Heuernte eine Abgrenzung der **124** einzelnen Theile in möglichst gleicher Größe vorzunehmen, und sind solche Grenzen auf der Wiese durch numerirte Pfähle zu bezeichnen. Die als Bürgermeister-Salarwiese bezeichneten Caveln erhalten Nr. **123** und **124**.

§. 3.

In Grundlage einer nach dieser Vermessung anzufertigenden Charte mit Register, welche in duplo der Stadtbuchbehörde zugeht, findet die Vertheilung der Langkaveltheile durch das Loos statt, und zwar annach in diesem Herbst. Ausgenommen von der Loosung ist nur die Stadtcämmerei, welche die ihr zufallenden zwei Salar-Wiesenkaveln und die 3 Kaveln für die Häuser Nr 2, 156, 157, 160 vorweg erhält durch Zutheilung der Nummern 123, 124, 122, 1 und 2.

§. 4.

Die Verloosung geschieht an einem durch Ausruf und zweimalige Insertion bekannt zu machenden Tage in der Art, daß die Stadtbuch-Nummer der übrigen im Stadtbuch als langkavelberechtigt bezeichneten Grundstücke mit dem Namen der Eigenthümer, wie solche im Stadtbuch verzeichnet stehen, in Summa 119, nach Ausweis der Anlage A., auf Zettel geschrieben werden, welche mit der Unterschrift des Stadtsecretairs versehen sind, diese Zettel zusammengefaltet in eine Urne gelegt und sodann von einem Kinde nach einander herausgegriffen werden. Die zuerst gezogene Hausnummer erhält Langkavelwiese Nr. 3 und so weiter bis 121 incl.

Die Stadtbuch-Eigenthümer mehrerer langkavelberechtigten Grundstücke erhalten ihre Wiesen in der Art neben einander angewiesen, daß auf die bezüglichen Zettel beide Grundstücke vermerkt und also bei der Ziehung zwei Langekaveltheile ausgeworfen werden.

Diejenigen, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben sich in einem zu solchem Zwecke anzusetzenden Termin zu melden, welcher zweimal durch das Wochenblatt bekannt gemacht wird. Die unterlassene, jede Restitution ausschließende Meldung hat den Verlust dieses Rechts zur Folge.

§. 5.

Nach stattgehabter Verloosung wird für jede der 124 Langkaveltheile ein besonderes Folium im Stadtbuch angelegt, auf welchem jede Wiese mit allen drei Rubriken nach der laufenden Stadtbuch-Nummer und nach der Register- und Charten-Nummer, auch nach Flächeninhalt bezeichnet wird.

§. 6.

Den Eigenthümern der langkavelberechtigten Grundstücke, deren dritte Rubrik frei ist oder welche die Zustimmung aller Stadtbuchgläubiger zur Abtrennung des Langkaveltheils vom Hause und deren Verzicht auf die Sicherung durch das Langkaveltheil beibringen, ist unter bezüglicher Vermerkung auf dem Folium des

Hauptgrundstücks sofort die erlooste Wiese unter Eröffnung der zweiten und dritten Rubrik im Stadtbuch zu verlassen.

Für die übrigen Wiesen wird die bezügliche Wiesen-Nummer einstweilen nur auf dem Folium des betreffenden Grundstücks bemerkt, und sind in Concursfällen Hauptgrundstück und Wiese dem Käufer nur als gesonderte Grundstücke zuzuschreiben.

§. 7.

Steht die Berechtigung zwei Grundstücken im Stadtbuch zu, so sind deren Eigenthümer als Miteigenthümer der Wiese im Stadtbuch aufzuführen, oder falls eine Abtrennung der Wiese vom Hauptgrundstück noch nicht sofort statt hat, den beiden Grundstücken die bezügliche Wiesen-Nummer bei der Vermerkung des halben Langkaveltheils beizufügen.

Jedoch hat jeder der beiden Eigenthümer das Recht von dem Miteigenthümer zu verlangen, daß dieser entweder ihm für seinen Antheil einen vom Antragenden zu bestimmenden Preis zahle oder gegen Zahlung desselben Preises ihm seinen Antheil verkaufe. Der Miteigenthümer hat sich binnen 14 Tagen vom Tage des Antrags an zu entscheiden, ob er geben oder nehmen will. Der Preis ist, im Falle keine Einigung statt hat, zur Hälfte 14 Tage nach ausgesprochener Entscheidung, zur anderen Hälfte im folgenden landesüblichen Zahlungstermine zu zahlen, immer aber nur 8 Wochen nach der ersten Zahlung. Das ganze Verfahren steht unter Leitung des Magistrats, und sind auch hier die bezüglichen ersten Anträge zu stellen.

§. 8.

Die beiden bisher dem Bürgermeister zukommenden Wiesentheile fallen an die Cämmerei, und wird dagegen das Gehalt des Bürgermeisters um den Werth des jährlichen Ertrages der beiden Kaveln nach noch zu beschaffender Taxe erhöht.

§. 9.

Die bisher von jeder Parcele zu zahlenden Rathszinsen von 8 ßl. pro anno werden als zu 5 Procent, also mit 3 Thlrn. 16 ßl. ablösbaren Canon auf die Wiese, resp. das Grundstück, mit welchem die Wiese vereinigt ist, für die Stadtcämmerei intabulirt.

§. 10.

Die bisherige Benutzung der Wiese als Nebenweide für die Kühe findet nicht weiter statt. Als Ersatz und Entschädigung für diese Nutzung ist von

jeder Parcele jährlich 16 ßl. an die Cämmereicasse zu zahlen, welche die Aufkunft zur Verbesserung der Hauptweide verwenden wird. Auch diese Summe wird als zu 5 Procent, also mit 6 Thlrn. 32 ßl. ablösbaren Canon für die Cämmerei zu Stadtbuch eingetragen.

§. 11.

Die gedachten Canons können sofort abgelöst werden, und sind bei jedem Veräußerungsfall der im §. 9 gedachte jedenfalls bis Johannis 1874, der im §. 10 gedachte bis Johannis 1879 abzulösen.

§. 12.

Der Canon wird in der Stadtrechnung als Grundheuer berechnet und das Ablösungs-Capital wie das Grundheuer-Capital in städtischen Grundstücken belegt.

§. 13.

Die bisherige Rathszinsenrechnung hört auf und werden die Zahlungen aus dieser Rechnung an den Bürgermeister von 3 Thlrn. 24 ßl. und an jeden der Senatoren 1 Thlr. 36 ßl., und dem Berechner von 1 Thlr. 8 ßl. pro anno aus der Cämmereicasse zahlbarer Theil des Gehaltes. Der Cassenvorrath der Rathszinsenrechnung wird wie das Grundheuer-Capital belegt.

§. 14.

Die Stadtcämmerei legt auf der Wiese die nöthigen Dämme und Wege auf Kosten der Interessenten an.

§. 15.

Diese Kosten, sowie die Kosten der Vertheilung, Vermessung 2c. tragen die Interessenten gemeinsam. Die Kosten der Einrichtung der Stadtbuchfolien trägt jeder Eigenthümer für sich.

§. 16.

Die öffentlichen Abgaben von der Wiese tragen fortan die einzelnen Eigenthümer, selbige haben auch fortan in Gemeinschaft Reparaturen der Dämme und der Wege auf der Wiese zu beschaffen. Zu solchem Zwecke haben die Interessenten auf 3 Jahre 3 Personen aus ihrer Mitte zu wählen, welche unter gestattetem Recurs an den Magistrat die Entscheidung und Ausführung der nöthigen Reparaturen haben und demnächst die Kosten unter die einzelnen Besitzer repartiren, mit dem Recht, die Kosten executivisch durch den Magistrat beitreiben zu lassen.

§. 17.

§. 17.

Eine Theilung der Langkavelparcelen ist unzulässig und in keinem Fall zu gestatten.

§. 18.

Streitigkeiten der Interessenten unter sich, sei es über Grenzen, Reparaturen, Kostenvertheilung oder irgend andere die Wiese betreffende Punkte, sind ein für alle Mal von jedem gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen und stehen allein zur Entscheidung des Magistrats, vorbehältlich des Recurses an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern.

§. 19.

Dieses Statut soll nach ertheilter Genehmigung durch den Bürgerausschuß den sämmtlichen Interessenten in einem zu solchem Zwecke anzusetzenden Termine zur Beschlußnahme vorgelegt werden und nach ertheilter Zustimmung dem hohen Ministerium des Innern zur Bestätigung unterbreitet werden.

II. Abtheilung.

(1) Zur allgemeinen Nachachtung wird hiermit berichtigend bekannt gemacht, daß in der Verordnung vom 16ten December v. J., betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, §. 2, Nr. 3, Zeile 4 (Regierungs-Blatt 1869, No. 98, pag. 1033), vor dem Worte »endlich« statt eines ; (Semikolon) nur versehentlich ein , (Komma) gesetzt ist und der betreffende Satz sich also hiernach modificirt.

Schwerin am 7ten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Ein dem Ackersmann Johann Odebrecht zu Waren gehöriges Pferd ist vom Rotz befallen und getödtet; wegen der übrigen Pferde desselben sind die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln angeordnet.

Schwerin am 14ten März 1870.

III. Abtheilung.

(1) Der minorenne Ernst Ulrich Stever ist, nach stattgehabter Auseinandersetzung mit seinen drei Schwestern und bisherigen Miteigenthümerinnen, alleiniger Eigenthümer des Allodialguts Wustrow c. p. Klein-Wustrow, Amts Buckow, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 8ten März 1870.

---

(2) Die Großherzoglichen Vice-Consuln Thomas Harling zu Cowes, Alfred Fox zu Falmouth und M. R. Ryan zu Limerick sind, nach Errichtung von Consulaten des Norddeutschen Bundes an den bezeichneten Orten, ihres Amtes entlassen worden.

Schwerin am 9ten März 1870.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. März 1870.

Inhalt.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Post-Expeditionen zu Klein-Plasten und zu Stuer. (2) Bekanntmachung, betreffend die weitere Einführung der Landbriefbestellung.

II. Abtheilung.

(1) Am 1sten April d. J. treten Post-Expeditionen zu Klein-Plasten zwischen Stavenhagen und Waren, und zu Stuer zwischen Plau und Röbel in Wirksamkeit, welche den gesammten Postverkehr der gedachten Orte und deren Umgegend zu vermitteln haben.

Die Annahme von Personen zu den durchgehenden Posten findet bei diesen Postanstalten, bei denen sich Posthaltereien nicht befinden, nur mit dem Vorbehalte statt, daß in den Hauptwagen und den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

Schwerin am 15ten März 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

Digitized by Google

(2) Nachdem im Laufe der Jahre 1868 und 1869 die Landbriefbestellung bei den Postanstalten zu Fürstenberg i./M., Marlow, Neusanitz, Ribnitz, Röversbagen, Rostock, Sülze, Tessin, Warnemünde, Wustrow i./M. und Zarrentin eingerichtet worden ist, wird in diesem Jahre, und zwar zum 1sten April d. J., die Einführung der Landbriefbestellung bei den Postanstalten zu Boizenburg a./E., Dargun, Friedland i./M., Glienke i./M., Gnoien, Malchin, Mirow, Mölln i./M., Neubrandenburg, Neukalen, Oertzenhof, Stavenhagen und Woldegk erfolgen.

In Betreff der Benutzung des Landbriefträger-Instituts gelten die folgenden Bestimmungen:

A. Grundsätze über den Umfang und das Verfahren bei der Landbriefbestellung.

1) Durch die Landbriefträger werden den Bewohnern der Landorte der Regel nach überbracht:

a. gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, sowie Briefe mit Postvorschuß;
b. Formulare zu Ablieferungsscheinen über recommandirte Sendungen mit den recommandirten Gegenständen zugleich;
c. vollzogen zurückgekommene Ablieferungsscheine über recommandirte Sendungen;
d. Postanweisungen;
e. Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten);
f. vollzogen zurückgekommene Insinuations-Documente;
g. Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth;
h. Formulare zu Ablieferungsscheinen über Briefe mit declarirtem Werthe;
i. Formulare zu Ablieferungsscheinen über Packete mit declarirtem Werthe;
k. Zeitungen.

2) Außer den vorbezeichneten Gegenständen werden den Landbriefträgern zur Bestellung noch mitgegeben:

a. alle Briefe, deren declarirter Werth im Einzelnen bis zu 5 Thalern einschließlich beträgt, ohne Ausnahme;
b. alle baar auszuzahlenden Beträge zu Post-Anweisungen, im Einzelnen bis zu 5 Thalern einschließlich, ebenfalls ohne Ausnahme;
c. die Packete ohne declarirten Werth und die Packete mit declarirtem Werthe, im Einzelnen bis zu 5 Thalern einschließlich, insofern das einzelne Packet nicht über 5 Pfund wiegt, und sämmtliche Packete in der

Landbriefträgertasche, gegen Nässe ꝛc. geschützt, unterzubringen sind, auch das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammtinhalte nicht über 20 Pfund schwer ausfüllt;

d. die Briefe und Packete im declarirten Einzelwerthe von mehr als 5 Thalern, desgleichen die auszuzahlenden Beträge über 5 Thaler, insoweit, als durch diese höheren Werthgegenstände zusammen mit den sub a., b. und c. aufgeführten Sendungen bis zu 5 Thalern die Summe von 50 Thalern nicht überschritten wird. Dabei ist hinsichtlich des Gewichts und des Umfanges der Packete mit declarirtem Werthe die sub c. bezeichnete Einschränkung maaßgebend.

3) Alle nach Vorstehendem von den Landbriefträgern nicht überbrachten Gegenstände müssen von der Postanstalt abgeholt werden.

4) Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

a. gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben;
b. recommandirte Sendungen;
c. Postanweisungen;
d. Sendungen mit Werths-Declaration;
e. Postvorschußsendungen;
} im Einzelnen bis zum Werthe — beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe, recommandirten Sendungen und Post-Anweisungen erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß Anwendung findenden Bescheinigungen (Postvorschuß-Reverse).

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Buch mit sich, in welches die demselben mitgegebenen Sendungen (mit Ausnahme der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben) unmittelbar nach der Uebergabe mit Dinte eingetragen werden. Dem Correspondenten (Absender) steht frei, die betreffende Eintragung selbst zu bewirken, und wird der Landbriefträger demselben das gedachte Buch zu solchem Zwecke auf desfallsiges Verlangen vorlegen. Geschieht die Eintragung durch den Landbriefträger, in welchem Falle dem letzteren Feder und Dinte zur Verfügung gestellt werden müssen, so ist der Landbriefträger verpflichtet, dem Aufgeber auf Verlangen durch Vorzeigung des Buches von der geschehenen Eintragung Ueberzeugung zu gewähren.

Digitized by Google

Zur Vermeidung von Verzögerungen auf den Umgängen ist es nothwendig, daß die nicht recommandirten Briefpostsendungen **exclusive** der Post-Anweisungen in den Landorten an einer Stelle gesammelt werden, von welcher die Landbriefträger diese Gegenstände regelmäßig abzuholen haben. Diese Sammelstelle muß von jeder Ortschaft bestimmt und der Postanstalt, welche den Landbriefträger abfertigt, schriftlich angezeigt werden.

5) In den Landorten können zur Sammlung der Briefpostsendungen auch Straßen-Briefkasten eingerichtet werden, wenn die Communen diese Einrichtung wünschen und die Straßen-Briefkasten auf ihre Kosten durch Vermittelung der Postverwaltung beschaffen und nöthigen Falles erneuern, auch die Kosten für vorkommende Reparaturen der Postverwaltung erstatten wollen. Anträge auf Anbringung von Briefkasten sind von den Communen ebenfalls schriftlich an die Postanstalt, welche den Landbriefträger abfertigt, zu richten.

6) Die Bestellung der Briefe ꝛc. an die Adressaten erfolgt nach den im §. 32 des Reglements vom 11ten December 1867 (Regierungs-Blatt **No.** 8 **pro** 1868) vorgeschriebenen Bestimmungen.

7) Die auf den Briefen haftenden Porto- ꝛc. Beträge werden bei der Abgabe der Briefe ꝛc. baar an den Landbriefträger bezahlt, wenn nicht der betreffende Adressat mit der Postanstalt ein Porto-Contobuch hält. Ein solches mit dem Landbriefträger zu halten, ist nicht gestattet.

8) Auf Wunsch der Correspondenten kann das Landbriefbestellgeld aversionirt werden; die Bemessung des Aversums erfolgt auf Grund der nachfolgenden Tabelle:

Zahl der Gänge, die auf die Bestellungen verwendet werden, monatlich.	Jährliches Aversum auf Entfernungen bis 1 Meile incl., wenn auf jedem dazu verwendeten Gange bestellt worden sind durchschnittlich								Jährliches Aversum auf Entfernungen über 1 Meile, wenn auf jedem dazu verwendeten Gange bestellt worden sind durchschnittlich							
	eine		2 bis 3		4 bis 7		8 u. mehr		eine		2 bis 3		4 bis 7		8 u. mehr	
	einfache Sendungen.								einfache Sendungen.							
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
bis 8	—	20	1	10	2	—	2	20	1	—	2	—	3	—	4	—
9 bis 16	1	10	2	20	4	—	5	10	2	—	4	—	6	—	8	—
17 bis 27	2	20	5	10	8	—	10	20	4	—	8	—	12	—	16	—

Digitized by Google

Ergeben sich bei Berechnung der Zahl der mit jedem Gange durchschnittlich bestellten Sendungen Bruchtheile, so kommt deshalb die nächst höhere Stufe noch nicht in Anwendung; es werden z. B. durchschnittlich 1½ Sendungen auf jeden verwendeten Gang noch gerechnet, wie eine einfache Sendung auf jeden verwendeten Gang.

Auf die Gebühr für die Bestellung der Zeitschriften erstreckt sich das Aversum übrigens nicht, vielmehr wird diese Gebühr stets für die bestellten Zeitschriften nach den vollen Sätzen erhoben.

B. Tarif-Bestimmungen.

I. Bestellgebühr für die Abgabe der mit den Posten angekommenen Gegenstände.

1) **Der einfache Satz des Bestellgeldes mit ½ Groschen wird erhoben:**

a. für gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, für Drucksachen, offene Karten, Waarenproben und Mustersendungen;
b. für recommandirte Briefe;
c. für Briefe mit Insinuations-Documenten;
d. für Packete ohne Werths-Declaration bis zum Gewichte von einschließlich ½ Pfund nebst den Begleitbriefen oder Begleitadressen;
e. für Begleitbriefe oder Begleitadressen zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird.

2) **Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 1 Groschen wird erhoben:**

a. für gewöhnliche Briefpostsendungen über ½ Pfund;
b. für Packete ohne angegebenen Werth über ½ Pfund nebst Begleitbriefen oder Begleitadressen;
c. für Sendungen mit declarirtem Werthe;
d. für Post-Anweisungen,

insofern der Landbriefträger die Packete ohne angegebenen Werth oder die Sendungen mit angegebenem Werthe, oder das nach den Post-Anweisungen auszuzahlende Geld zugleich mit überbringt.

3) **Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen ꝛc. werden pro Exemplar jährlich erhoben:**

a. wenn die Zeitungen ꝛc. wöchentlich nur einmal oder noch seltener zu bestellen sind . . . . 10 Groschen;
b. wenn die Zeitungen ꝛc. zwei oder drei Mal wöchentlich bestellt werden 24 Groschen;
c. wenn die Zeitungen ꝛc. wöchentlich mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Thaler 10 Groschen;
d. für das Bundes-Gesetzblatt, für das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierungs-Blatt und für den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen officiellen Anzeiger . . . . . . 5 Groschen.

4) Landbriefbestellgeld wird nicht erhoben:

a. für Retourbriefe;
b. für Empfangsbescheinigungen (Rückscheine, Retour-Recepisse) über recommandirte Sendungen;
c. für zurückgekommene Insinuations-Documente;
d. für Couverte, welche Behufs Einziehung des von den Absendern nicht vorausbezahlten Porto's zurückgekommen sind;
e. für alle diejenigen Gegenstände, welche auf portofreie Beförderung Anspruch haben und nach dem Landbestellbezirke einer Postanstalt gerichtet sind, gleichviel, ob dieselben mit den Posten von weiter her eingetroffen sind, oder ob die Einlieferung bei der Postanstalt, welche den Landbriefträger abgefertigt hat, erfolgt ist, oder endlich, ob die Einsammlung durch den Landbriefträger unterwegs bewirkt worden ist.

II. Gebühren für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

1) Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt werden in Ansatz gebracht:

für recommandirte Sendungen,
für Post-Anweisungen,
für Packete ohne Werths-Declaration,
für Sendungen mit Werths-Declaration,
für Postvorschußsendungen
} außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von $1/2$ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit.

2) Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel, ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird, werden in Ansatz gebracht:

a. für gewöhnliche Briefe . . . . ½ Groschen;
b. für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen im Frankirungsfalle . . . ⅓ Groschen; andere derartige Sendungen unterliegen der ad a. bezeichneten Gebühr;
c. für recommandirte Sendungen . . . . 1½ Groschen; für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
d. für Post-Anweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht . . 2 Groschen; Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
e. für Packete ohne Werths-Declaration,
f. für Sendungen mit Werths-Declaration,
g. für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen, nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Post-Taxwesen vom 4ten November 1867 und nach §. VI. der Anlage des Reglements vom 11ten December 1867 zum Gesetze über das Postwesen, zu erheben sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter 2 bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

III. Gebühren für die aus dem Orte eingelieferten, durch die Landbriefträger der Aufgabe-Postanstalt zur Bestellung kommenden Sendungen.

Die Sätze der sub II. 2 bestimmten Tarife finden auch auf diese Sendungen Anwendung.

Digitized by Google

C. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die zu dem Bestellbezirke einer Postanstalt gehörenden Landorte werden täglich einmal durch Landbriefträger begangen, jedoch mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages, des Himmelfahrtstages, der Bettage und des ersten Weihnachts-Feiertages. — Bei geringem Postverkehr und wenn bedeutende Entfernungen zurückzulegen sind, wird von der täglichen Begehung der Landorte nach Maaßgabe der dieserhalb von der Ober-Post-Direction getroffenen Bestimmungen abgesehen.

2) Der Umgang der Landbriefträger beginnt im Allgemeinen des Morgens 7 Uhr; tritt hiervon aus localen Gründen eine wesentliche Abweichung ein, so werden die Communen und außerdem die einzelnen Landbewohner mit ausgebreiteter Correspondenz schriftlich durch die betreffende Postanstalt benachrichtigt, wann die Abfertigung der Landbriefträger erfolgt.

3) Jeder Landbriefträger führt eine entsprechende Quantität an Freimarken und Franco-Couverts bei sich, um dieselben für kleine Bedürfnisse zu verkaufen. Nicht minder muß jeder Landbriefträger einen Vorrath von Post-Anweisungs-Formularen (grüne und braune), welche mit Freimarken von 2 Groschen und 1 Groschen beklebt sind, bei sich haben, um sie auf Verlangen auszugeben. Wünscht ein Landbewohner eine größere, den Vorrath, welchen der Landbriefträger bei sich führt, übersteigende Anzahl an Marken oder Couverts, oder an Post-Anweisungs-Formularen zu haben, so kann die Bestellung schriftlich auf einem offenen Zettel dem Landbriefträger an die Postanstalt mitgegeben werden, von welcher dem Besteller die Gegenstände durch den Landbriefträger gegen Einziehung des Betrages auf dem nächsten Umgange zugestellt werden.

4) Im Beihalte der im §. 30 des Reglements sub VII. getroffenen Bestimmung können nach den Orten, welche durch die Landbriefträger begangen werden, durch die diese Orte passirenden Posten fortan nur gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie Zeitungen befördert werden, wenn von den Communen solche Anstalten getroffen sind, daß die Abgabe ohne Aufenthalt, sowie ohne daß der Postillon deshalb den Postwagen zu verlassen nöthig hat, erfolgen kann. — Einzelnen Correspondenten, welche an der Poststraße wohnen, oder Communen, oder einzelnen Correspondenten, welche seitwärts von der Poststraße liegen, können dergleichen Einrichtungen nicht mehr gewährt werden. — Andere Gegenstände als die vorgedachten, namentlich Fahrpostsendungen, dürfen mit den Posten nach den Landorten nicht gesandt werden.

5) In den Landorten, welche durch die Landbriefträger begangen werden, dürfen den durchfahrenden Posten zur Beförderung nach der nächsten Postanstalt

nur

nur gewöhnliche **unfrankirte** Briefe, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche **durch Freimarken oder Franko-Couverts frankirt** sind, übergeben werden. — Briefe, welche durch baares Geld frankirt werden sollen, recommandirte Sendungen, ferner Geldsendungen, sowie Packete mit angegebenem Werthe und ohne angegebenen Werth dürfen den durchgehenden Posten in den Landorten niemals übergeben werden.

6) Wünscht ein im Land-Bestellbezirke wohnhafter Correspondent die für ihn eingehenden Postsendungen von der Postanstalt abholen zu lassen, so ist es erforderlich, daß eine Abholungs-Erklärung, zu welcher die Postanstalten das vorgeschriebene gedruckte Formular auf Verlangen unentgeltlich liefern, bei der betreffenden Postanstalt niedergelegt wird. Etwa früher abgegebene Abholungs-Erklärungen werden bei der gewährten Gelegenheit, die Postsendungen durch die Landbriefträger zugestellt zu erhalten, sowie wegen der den jetzt bestehenden Vorschriften nicht entsprechenden Form mit Beginn der Land-Briefbestellung als nicht mehr gültig angesehen. Es werden sonach, sobald die Land-Briefbestellung bei einer Postanstalt eingerichtet wird, die eingehenden Postsendungen an alle im Land-Bestellbezirke wohnhafte Adressaten, welche nicht auf's Neue eine Abholungs-Erklärung in der vorgeschriebenen Form bei der betreffenden Postanstalt abgeben, durch die Landbriefträger nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden Grundsätze bestellt.

7) Die Publicanda vom 15ten März, 21sten September und 9ten October v. J. (Regierungs-Blatt No. 24, 76 und 83 v. J.) werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Schwerin am 16ten März 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. März 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 18. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18⁶⁹/₇₀.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Berechnung und Ablieferung der Gewerbescheinsteuer. (2) Publicandum, betreffend Portofreiheit in Militair- und Marine-Angelegenheiten. (3) Bekanntmachung, betreffend die Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1870. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Ausbau Lübtheen, Brömsenberg ꝛc. und das Erlöschen derselben zu Augustenberg, Zibberich ꝛc. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken zu Willershagen, Zapel und Warlow.

I. Abtheilung.

(№ 18.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landeseingesessenen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem am 10ten November vorigen Jahres zu Sternberg eröffneten Landtage die ordentliche Contribution für das Jahr Johannis 1869 bis Johannis 1870, und zwar im Uebrigen, wie solche in dem I. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, auf dem Convocationstage vom Jahre 1808 und durch die darauf wegen Errichtung der allgemeinen Landes-Receptur unterm 21sten April 1809 abgeschlossene und unterm 25sten April 1809 Allerhöchst ratificirte Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten aller drei Kreise zum Engern Ausschuß über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände getroffene, resp. am 18ten, 23sten und 30sten April 1863 vollzogene und unterm 15ten Mai desselben Jahres Allerhöchst publicirte Vereinbarung nebst Anlagen festgestellt worden, jedoch, gleichwie pro Johannis 1868/69, mit der Modification haben verkündigen lassen, daß die Handels-Classen- und die fixirte Schlacht- und Mahlsteuer in den Landstädten und resp. Flecken ausnahmsweise in einem abgeminderten Betrage erhoben werde und daß außerdem eine Heranziehung derjenigen Personen, welche in Folge des Bundesgesetzes vom 8ten Julius 1868 Handel, sowie Bäckerei und Schlächterei auf dem platten Lande treiben, zur ordentlichen Contribution stattfinde, und nachdem Wir auch bestimmt, daß in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Sätze beibehalten werden sollen, — so hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher Contribution pflichtschuldig sich bereit erklärt, und da auf das Jahr von Johannis 1869/70 bereits das erste Viertheil dieser Contribution mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe praenumerando bezahlt ist, auch die Erhebung der zu Weihnachten v. J. fällig gewesenen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant durch Unsere inzwischen mit ständischem Einverständnisse ergangene Verordnung vom 26sten Januar d. J. bereits verfügt und die Zahlung des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant in Termino Ostern d. J. verheißen, ingleichen für das Etatjahr Johannis 1870/71 mit einem Viertheil auf Johannis d. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheile Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Courant und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant von jeder zu 600 Schffln. catastrirten Hufe

sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern, ingleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landeseingesessenen in den obgenannten Gütern hiermit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . .	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf.	Cour.,
eine halbe Hufe giebt . .	13 =	45 =	8 =	=
eine viertel Hufe giebt . .	6 =	46 =	10 =	=

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe =	10 Rthlr.	44 ßl. N3wdr. oder	12 Rthlr.	35 ßl.	4 pf.	Cour.,
eine halbe Bauerhufe =	5 =	22 = = =	6 =	17 =	8 =	=
eine viertel Bauerhufe =	2 =	35 = = =	3 =	8 =	10 =	=

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1)	Die Glashüttenmeister oder Vicemeister . .	24 Rthlr.	— ßl.	Cour.
2)	Die Glashüttengesellen	4 =	38 =	=
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.			
3)	Die Kessel- und Sensenträger	7 =	10 =	=
	deren Gesellen	2 =	19 =	=
	deren Jungen	1 =	10 =	=
4)	ein Handwerksmann	3 =	— =	=
5)	die Papiermacher	4 =	38 =	=
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller	3 =	29 =	=
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3 =	29 =	=
8)	Theerschwäler	3 =	29 =	=
9)	Salpetersieder	3 =	29 =	=
10)	Molden- und Stabholzhauer	3 =	29 =	=
11)	Sponreißer	3 =	29 =	=
12)	Lementirer	3 =	29 =	=
13)	Säger	3 =	29 =	=

Digitized by Google

14)	Decker	3 Rthlr.	29 ßl.	Cour.
15)	Teich- und andere Gräber . . . . . . wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.	3 =	29 =	=
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2 =	19 =	=
17)	eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6 =	— =	=
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4 =	38 =	=
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2 =	19 =	=
20)	die Pachtfischer	2 =	19 =	=
21)	die Pensionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer	12 =	— =	=
22)	die Holländer	6 =	— =	=
23)	die Pachtschäfer	3 =	29 =	=
24)	die Kruglagen-Inhaber	3 =	— =	=

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personalsteuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur **einmal**, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten, daher denn auch beispielweise

   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur **einmal** zahlt;

   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;

   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;

   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.

2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.

Digitized by Google

3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.

4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.

5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . 3 Rthlr. 29 ßl. Cour.

Bei dem Besitze von ½ Hufe bis zu nicht voll ¾ Hufen . . . . 6 = — = =

Haben sie ¾ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe . . . . 9 = — = =

Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . 12 = — = =

6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . . 12 Rthlrn. Cour. zu erlegen.

7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, ingleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem anderen Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Hauptpächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, ingleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um danach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in

Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem diese steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese um Weihnachten v. J. 1869 fällig gewordene Nebensteuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, eingehoben, und muß mit doppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification binnen der in Unserer Verordnung vom 26sten Januar d. J. bestimmten Frist unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

Anlangend endlich die auf dem platten Lande — sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern — vorkommenden Kaufleute und Händler, Bäcker, Schlachter und Müller, so sind dieselben zur ordentlichen Contribution in folgender Weise zu besteuern:

1) Alle auf dem platten Lande wohnenden Kaufleute, sowie die in §. 1 litt. c. und d. des Handelsclassen-Steuergesetzes aufgeführten auf dem platten Lande wohnenden Händler und handeltreibende Handwerker sind nach Maaßgabe der in Anm. ad d. und e. des §. 2 des Handelsclassen-Steuergesetzes für ländliche Krämer festgestellten Besteuerungsnormen von der Steuer- und Zoll-Direction zu einem Steuersatze von 2 bis 100 Thlr. zu enquotiren, — jedoch nur vom stehenden Gewerbe, indem für die Steuer von dem im Umherziehen betriebenen Gewerbe Unsere betreffende Verordnung vom 16ten December v. J. normirt.

2) Alle auf dem platten Lande wohnenden Bäcker und Schlachter, incl. diejenigen in den ritterschaftlichen Flecken, sind von ihren Ortsobrigkeiten nach näherer Maaßgabe der zunächst für Unsere Domainen erlassenen Verordnung vom 24sten September 1866 (Reg.-Bl. vom Jahre 1866, No. 40), je nach dem Umfange ihres Betriebes, zu einem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thalern zur ordentlichen Contribution zu enquotiren.

Wohnen solche Bäcker und Schlachter indessen in der Nähe von Städten und bringen sie Brod und frisches Fleisch zum feilen Verkaufe in

die Städte, ohne dort stehende Verkaufslocale zu errichten, so sind dieselben zu Steuersätzen von 10, 12, 14, 16 bis zu 32 Thalern heranzuziehen.

3) Die auf dem platten Lande wohnenden Müller sind, sofern und soweit sie gewerbmäßig Mahlwerk in die Städte vertreiben, von ihren Ortsobrigkeiten zu einem Steuersatze von 4 bis 16 Thalern für dieses ihr Gewerbe anzusetzen.

4) Die Bäcker, Schlachter und Müller in den ritterschaftlichen rc. Gütern sind, falls sie nach der Bestimmung sub 2 und 3 zur ordentlichen Contribution enquotirt werden, von der ritterschaftlichen Nebensteuer frei.

5) Finden die sub 1, 2 und 3 genannten Gewerbetreibenden sich durch die Einschätzungen der Steuer- und Zoll-Direction ad 1 und der Ortsobrigkeiten ad 2 beschwert, so steht ihnen ein binnen 14 Tagen, vom Tage der Insinuation an, bei Strafe des Verlustes, an Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich zu richtender Recurs frei, bei deren Entscheidung es das Bewenden behält.

6) Jeder, welcher auf dem platten Lande einen Handels-, Bäckerei-, Schlachterei- und Müllereibetrieb eröffnet, ist verpflichtet, hiervon bei der ihm vorgesetzten Obrigkeit binnen 3 Tagen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern, Anzeige zu machen.

7) Die Obrigkeit hat die ihr von der Eröffnung eines Handelsbetriebes zugehende Anzeige nicht nur binnen 14 Tagen, bei einer fiscalisch beizutreibenden Strafe von 10 Thalern, der Steuer- und Zoll-Direction mitzutheilen, sondern auch darauf zu wachen, daß die in ihrem Bezirke entstandenen Handelsbetriebe zur Anzeige gelangen.

8) Die für die ländlichen Kaufleute, Händler und handeltreibenden Handwerker von der Steuer- und Zoll-Direction festgestellten Steuersätze (1 supra) sind, nach Maaßgabe des Publicandums Unseres Finanz-Ministeriums vom 6ten Julius v. J., sofern nicht von der Steuer- und Zoll-Direction im einzelnen Falle anderweitig Verfügung getroffen wird, ohne Unterschied an das Haupt-Steueramt zu Schwerin einzusenden.

Rückständige Steuerbeträge werden von dem obengenannten Haupt-Steueramte hieselbst mittelst Requisition der competirenden Orts-Obrigkeiten executivisch beigetrieben.

Die Handelssteuer der Kaufleute, Händler und handeltreibenden Handwerker in den Gütern der Cämmerei und der Hospitalien der Stadt Rostock wird von diesen Bestimmungen nicht betroffen, indem die Erhebung derselben der Stadt Rostock für ihre privative Casse überlassen ist.

9) Die Gewerbesteuern der Bäcker, Schlachter und Müller (2 und 3 supra) werden in Unserem Domanium von den Aemtern 14 Tage nach Erscheinen dieses Edicts, jedoch unter Anrechnung des von den betreffenden Steuer-

pflichtigen

pflichtigen im Herbste v. J. etwa bereits zur Nebensteuer Gezahlten, erhoben und an Unsere Renterei eingesandt. In den übrigen Ortschaften erfolgt die Erhebung dagegen von den Ortsobrigkeiten gleichzeitig mit der Erhebung der ritterschaftlichen Nebensteuer, und ist die Aufkunft daher von den Inhabern und Eigenthümern der ritterschaftlichen, Klöster-, Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter, unter Beobachtung der für die Erhebung und Nachweisung der Steuer nach der Norm oben vorgeschriebenen Grundsätze, an den Landkasten abzuliefern und von dort mit dieser Steuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei zu bezahlen.

In Ansehung der städtischen Contribution verbleibt es zwar bei demjenigen, was in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18ten April 1755 von §. 47 bis 68, demnächst in dem Convocations-Abschiede vom 4ten October 1808 und in der am 15ten Mai 1863 publicirten Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände festgesetzt ist; indessen wollen Wir als fixirte Schlacht- und Mahlsteuer der Landstädte und Handelsclassensteuer der Landstädte und Flecken für das Jahr 18 70/71, gleichwie im Jahre 18 69/70, ausnahmsweise nicht mehr als 50 Procent derjenigen Summe erheben lassen, welche nach Abrechnung der bereits hinweggefallenen Brauersteuer aus diesen Steuern für das Jahr Johannis 18 67/68 in Unsere Cassen geflossen ist.

Es wird aber die aus Unseren Städten nach gedachtem Erbvergleiche und Convocations-Abschiede aufkommende Contribution und die an Stelle der bisherigen indirecten landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer getretene directe Steuer, minder nicht die Handelsclassensteuer nicht in den Landkasten gebracht, sondern ebenso wie die Contribution aus Unsern Domainen, nach näherer Maaßgabe des Publicandums Unseres Finanz-Ministeriums vom 12ten September 1868, betreffend die Erhebung und Ablieferung der Mahl- und Schlachtsteuer und Handelsclassensteuer, von Uns wahrgenommen. Die Abführung der, außer der bereits pro Michaelis v. J. erlegten Quartal-Rate der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer und der Handelsclassensteuer, zufolge obigen Nachlasses Uns noch gebührenden zweiten Quartal-Rate dieser Steuern hat zu Ostern d. J. zu geschehen, wobei indessen von denselben die Forterhebung der erhöhten Steuer in dem bisherigen Betrage von der im Rechnungsjahre 18 67/68 erhobenen ganzen Summe, mit Ausschluß der Brauersteuer, in gleicher Weise, wie im vorigen Jahre, auch für das laufende Etatjahr von Bestand bleibt.

Die übrige Steuer wird, soweit dies nach Unserer Verordnung vom 26sten Januar d. J. noch nicht geschehen, 14 Tage nach der Verkündigung dieses Edictes in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unsere Renterei bezahlt.

Digitized by Google

Obwohl im Uebrigen der Betrag der Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Dörfern, abgesehen von der interimistisch pro Johannis $18\frac{69}{70}$ im Obigen festgesetzten Handelssteuer der ländlichen Kauf- und Handelsleute, in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen specifice besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten März 1870.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

Edict
zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, sowie den ritterschaftlichen, Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung der Bestimmung in §. 6 der Verordnung vom 16ten December 1869 werden hinsichtlich der Berechnung und Ablieferung der von den Obrigkeiten erhobenen Gewerbescheinsteuer die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1) Die von den Obrigkeiten geführten Steuerregister müssen außer den Namen des Gewerbetreibenden und dem Betrage der erhobenen Steuer auch die Littera und Nummer des Gewerbescheines enthalten.

2) Gewerbescheine, welche den Obrigkeiten zugefertigt, von den Extrahenten aber nicht eingelöst sind, sowie solche, welche auf Verfügung der Gewerbe-Commission cassirt und einstweilen bei den obrigkeitlichen Acten asservirt sind, müssen

in den Registern mit aufgeführt werden, die Steuerbeträge jedoch **ante lineam**, und sind mit dem Register an die Gewerbe-Commission zurückzusenden.

3) Steuer- und Confiscationsbeträge, welche auf Grund von Straferkenntnissen zur Erhebung gelangt sind, sind nach §. 7 der Verordnung mit im Register in einer besonderen Abtheilung zu berechnen und in der Columne »Bemerkungen« näher nachzuweisen.

4) Von denjenigen Obrigkeiten, welchen in Gemäßheit des §. 5 der Verordnung Blankets zu Gewerbescheinen zugefertigt sind, ist unter dem Register zu bezeugen, ob und wie viele dieser Blankets am Schlusse des Quartals noch in ihren Händen geblieben sind. Am Schlusse des vierten Quartals sind die noch vorhandenen Blankets des abgelaufenen Kalenderjahrs dem Steuerregister anzuschließen.

5) Die Einsendung der Steuerregister, resp. der Vacatsbescheinigung an die Gewerbe-Commission hat spätestens bis zum 15ten des auf den Quartalschluß folgenden Monats zu erfolgen.

6) Binnen derselben Frist sind die erhobenen Steuer- und Confiscationserträge mit einem die Gesammtsumme angebenden Begleitschreiben an die Renterei einzusenden.

7) Die Gewerbe-Commission hat die Revision der Steuerregister zu veranlassen und nach Erledigung der etwanigen Monita durch die Obrigkeiten die Ertheilung des Einnahmebelags für die Renterei bei dem Finanz-Ministerium zu erwirken.

8) Die Vertheilung der auf Mecklenburg-Schwerin fallenden Steueraufkunft zwischen der Renterei und der Landes-Receptur-Casse bleibt vorbehalten.

Schwerin am 12ten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(2) Vom General-Postamte des Norddeutschen Bundes ist, in Folge stattgehabter Feststellungen und der mit den concurrirenden Centralbehörden gepflogenen Verhandlungen, verfügt worden, daß

in Militair- und Marine-Angelegenheiten

1) auch Sendungen von und an Communalbehörden, sowie Sendungen der Communalbehörden unter einander,
und
2) Sendungen, welche unter der Adresse der magistratualischen Garnison-Verwaltungen aufgegeben werden,

portofrei zu befördern sind, falls die Sendungen im Uebrigen den Bestimmungen des Regulativs über Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15ten December 1869 (Regierungs-Blatt 1870, No. 1), insbesondere der Voraussetzung im Artikel 7 desselben entsprechen; was hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht wird.

Schwerin am 15ten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(3) Zu dem Verzeichnisse der Vorlesungen auf hiesiger Universität für das Sommer-Semester 1870 wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß

der designirte außerordentliche Professor der Philosophie Dr. Heinrich von Stein im kommenden Sommer-Semester lesen wird:

1) Logik, vierstündig,
2) Geschichte der alten Philosophie, fünfstündig,
3) Geschichte des Platonismus und Vergleichung desselben mit dem Christenthum, einstündig, publice.

Rostock am 15ten März 1870.

Rector und Concilium der Universität.
Krabbe, d. Z. Rector.

---

(4) Die Maulfäule ist ausgebrochen unter dem Rindvieh in den Erbpachtgehöften Nr. 1 und 13 zu Ausbau Lübtheen, Brömsenberg bei Lübtheen, Wilsen bei Rostock, Großenhof bei Grevesmühlen, Benzin bei Lübz und Roggow bei Neubuckow.

Erloschen ist diese Seuche in Augustenberg bei Güstrow, Zidderich bei Goldberg und Diederichshagen bei Grevesmühlen.

Schwerin am 16ten März 1870.

---

(5) Die Schafpockenkrankheit ist erloschen zu Willershagen bei Rostock, zu Zapel bei Crivitz und zu Warlow bei Neustadt.

Schwerin am 16ten März 1870.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 22. März 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3ten März 1870. (2) Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, vom 10ten März 1870.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3ten März 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 5; ausgegeben zu Berlin den 15ten März 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den Militairpersonen der vormaligen, im Jahre 1851 aufgelösten Schleswig-Holsteinschen Armee von der Classe der Unterofficiere, Gemeinen und Militair-

Unterbeamten (Classification der Militairpersonen, Bundes-Gesetzblatt 1867, S. 283 ff. in Verbindung mit dem Chargenverzeichniß des Tarifs B. zur Verordnung vom 15ten Februar 1850 — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850, 3. Stück, No. 6), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, ingleichen den Wittwen und Waisen dieser Militairpersonen, werden vom 1sten Julius 1867 ab Pensionen aus der Bundescasse bewilligt, nach Maaßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2.

Die Anwendung der im §. 1 gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1 und 6 bis 13 des Gesetzes vom 6ten Julius 1865 und des §. 1 des Gesetzes vom 9ten Februar 1867 (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes No. 10 pro 1867, S. 126) auf die genannten Militairpersonen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1sten Julius 1867 ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben pensionsberechtigt gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären.

Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahre gedient haben, nicht gefordert.

§. 3.

Soweit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militairpersonen (§§. 1 und 2) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben bestanden habe.

§. 4.

Die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850 werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Dänischen zurückgelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet.

§. 5.

Diejenigen Militairpersonen (§. 1), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinsche Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4 geltend zu machen. Letzterenfalls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionsbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1sten Julius 1867 ab zur Anrechnung.

§. 6.

Die Pensionen der im Staats-, Communal- oder ständischen Institutendienste angestellten, nach gegenwärtigem Gesetz pensionsberechtigten Personen werden nach den diesfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Soldaten ꝛc. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind.

§. 7.

Die nach gegenwärtigem Gesetz geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6ten Julius 1865 beurtheilt werden.

§. 8.

Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848, 1849 und 1850 gebliebenen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militairpersonen (§. 1) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Unterstützung nach Maaßgabe der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 9ten Februar 1867 gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1sten Julius 1867 ab zahlbar.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15ten Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maaßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9ten Februar 1867 bestimmten Beträge gewährt.

Das im §. 5 über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung.

§. 9.

Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pension ꝛc. aus Staats-, Communal- oder ständischen Institutenfonds beziehen.

Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinsche Marine Anwendung.

§. 11.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3ten März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(2) Ge-

(2) Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868. Vom 10ten März 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 5; ausgegeben zu Berlin den 15ten März 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der Bundesrath ist befugt, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Commission zu bestimmen, daß Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Eichungsstelle eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staates, dessen Maaß- und Gewichtswesen in Uebereinstimmung mit demjenigen des Norddeutschen Bundes geordnet ist, geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt worden sind, im Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10ten März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. März 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das Verfahren gegen ausgetretene Heerespflichtige. (2) Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen über verabreichte Marsch-Fourage. (3) Bekanntmachung, betreffend den Debit gestempelter Streifbänder bei den Postanstalten. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Kariolpost zwischen Wittenburg und Zarrentin. (5) Bekanntmachung, betreffend das Reductions-Verhältniß bei den Post-Anweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika. (6) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Bestimmungsortes der nach Rußland gerichteten Postsendungen. (7) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Stavenhagen, Kurzen-Trechow ꝛc. und das Erlöschen derselben zu Gülitz und Großenhof.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die Vorschrift im §. 4, Nr. 6, Abs. 2 der Verordnung vom 7ten Mai 1868, betreffend das Militair-Ersatzwesen, nach welcher, insofern es sich um die Ermittelung oder Bestrafung ausgetretener Heerespflichtiger handelt, die Bestimmungen in den §§. 28 ff. des Recrutirungsgesetzes vom 25sten Julius 1856, resp. im §. 21 der Anlage III. dieses Gesetzes und in der Verordnung vom 15ten October 1856 noch bis auf Weiteres bei Bestand bleiben sollen, hat mehrfach zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten Veranlassung gegeben. Zur Herbeiführung eines richtigen und gleichmäßigen Verfahrens finden sich die unter-

zeichneten Ministerien bewogen, die Behörden und Gerichte auf nachstehende Punkte hinzuweisen:

1) Die Voraussetzungen, von welchen die Einleitung des im §. 28 des Recrutirungsgesetzes festgesetzten Verfahrens abhängig ist, finden sich in den §§. 67 und 180 der Militair-Ersatz-Instruction vollständig angegeben. Nach diesen sich gegenseitig ergänzenden Bestimmungen muß die Verfolgung insbesondere dann eingeleitet werden, wenn vorliegt, daß ein Militairpflichtiger trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Controle der Ersatzbehörden entzieht, daß er bis zu dem seinem Lebensalter nach eintretenden dritten Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Commission unermittelt geblieben ist — §. 180, 1 — oder wenn sich ergiebt, daß ein Militairpflichtiger das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath Behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt — §. 180, 3. Nur in Fällen der ersteren Art ist, nach ausdrücklicher Vorschrift im §. 180, 1 der Militair-Ersatz-Instruction, der Ablauf des gesetzlichen dritten Gestellungstermins abzuwarten.

2) Wenn die Voraussetzungen ad 1 vorhanden sind, ist auf Antrag des Civil-Vorsitzenden der zuständigen Kreis-Ersatz-Commission — §. 67 der Militair-Ersatz-Instruction — das im §. 28 des Recrutirungsgesetzes vom 25sten Julius 1856 vorgeschriebene Edictalverfahren, und zwar unter Sequestrirung des Vermögens des Entwichenen, einzuleiten. Die Einleitung und Durchführung dieses Verfahrens liegt nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 28 cit. den Ortsobrigkeiten, und nicht den Gerichten ob; die Competenz der Gerichte wird vielmehr erst dann begründet, wenn es sich um die Einleitung der Untersuchung gegen solche Militairpflichtige handelt, welche nach Vollstreckung der in den Edictalladungen angedroheten Nachtheile ermittelt werden oder sich freiwillig stellen, vgl. §§. 28 und 31 des revidirten Recrutirungsgesetzes vom 25sten Julius 1856 und §. 21 der Anl. III. dieses Gesetzes.

3) Was die in den Edictalladungen Seitens der Ortsobrigkeiten anzudrohenden Nachtheile anbetrifft, so hat zwar nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Umgehung der Militairpflicht den im §. 28 des Recrutirungsgesetzes vom 25sten Julius 1856 erwähnten Verlust der bürgerlichen Rechte im Vaterlande nicht mehr zur Folge, und hat daher die Androhung dieses Nachtheils ihre Bedeutung verloren. Im Uebrigen aber behält es bei den Bestimmungen des §. 28 cit. auch gegenwärtig noch sein Bewenden, da das von der Aufhebung der Vermögens-Confiscation redende Preußische Gesetz vom 11ten Mai 1850 — vgl. Anlage E. der Zusammenstellung des Preußischen Militair-Strafrechts im Regierungs-Blatt 1868, No. 17 — wie die Anmerkung zum §. 108 des Militair-Strafgesetzbuches deutlich erkennen läßt, nur gegen Deserteurs, d. h. entwichene Personen des Militairstandes, nicht aber gegen ausgetretene Militairpflichtige in Geltung getreten ist.

Es ist daher den edictaliter zu ladenden Militairpflichtigen nach wie vor das Erscheinen unter dem Nachtheile aufzugeben, daß widrigenfalls ihr Vermögen einstweilen der Recrutirungs-Casse für verfallen werde erklärt werden.

Schwerin am 23sten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern. der Justiz.

Wetzell. Buchka.

---

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Liquidationen über verabreichte Marsch-Fourage nicht weiter, wie in dem Publicandum vom 29sten Junius v. J. — Regierungs-Blatt No. 54 — vorgeschrieben ist, in triplo, sondern nur in doppelter Ausfertigung an die betreffenden Militairbehörden einzureichen sind.

Schwerin am 22sten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Vom 1sten April d. J. an werden bei sämmtlichen Postämtern zur Versendung von Drucksachen 2c. gestempelte Streifbänder à 1/3 Groschen zum Verkauf gestellt werden.

Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franko-Werthstempel zu 1/3 Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoffe zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz der Streifbänder findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Groschen. Hiernach beträgt der Absatzpreis pro 100 Stück Streifbänder à 1/3 Groschen . . . . . 36 Gr. 4 Pf.

Schwerin am 21sten März 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

(4) Vom 1sten April d. J. ab coursirt zwischen Wittenburg und Zarrentin eine einspännige Kariolpost zur Beförderung von Brief- und Fahrpost-Gegenständen, soweit letztere in dem Kariole untergebracht werden können, in nachstehender Weise:

aus Wittenburg	täglich	6	Uhr	15	Min.	Vorm.,
in Zarrentin	=	7	=	25	=	=
aus Zarrentin	=	7	=	50	=	Nachm.,
in Wittenburg	=	9	=	—	=	=

Schwerin am 25sten März 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) Mit Bezug auf das Publicandum vom 18ten Januar v. J. (Regierungs-Blatt No. 6 v. J.) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer Verständigung zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen vom 1sten April d. J. ab bei den Post-Anweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 68½ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen wird.

Schwerin am 26sten März 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(6) Für die Postsendungen nach Rußland wird darauf aufmerksam gemacht, daß, sobald auf Briefen ꝛc. der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, es sich empfiehlt, daß der Absender denselben noch in Deutscher, oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen ꝛc. die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt wird.

Schwerin am 28sten März 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(7) Die

(7) Die Maulfäule ist ausgebrochen unter dem Rindvieh zu Stavenhagen, Kurzen-Trechow bei Bützow und zu Barner-Stück bei Schwerin, erloschen dagegen in Güritz bei Grabow und Großenhof bei Grevesmühlen.

Schwerin am 29sten März 1870.

III. Abtheilung.

(1) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Stavenhagen ist dem Conrector Wolff daselbst verliehen worden.

Schwerin am 14ten März 1870.

---

(2) Der Advocat Carl Heydemann aus Waren ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Toitenwinkel zu Rostock Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 15ten März 1870.

---

(3) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

der Hauptmann Schulz der 9ten Festungs-Artillerie-Abtheilung ist zum Batterie-Chef bei der 3ten Fuß-Abtheilung des 9ten Feld-Artillerie-Regiments ernannt.

Schwerin am 20sten März 1870.

---

(4) Der Ingenieur-Eleve Carl Ludwig Wilhelm Guthke aus Lalchow hat das Kammer-Ingenieurgehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 22sten März 1870.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Richard Parish den Lehneid wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Gutsbesitzers John Parish, auf ihn und seinen Bruder Georg Parish vererbten Lehnguts Gottin, Amts Güstrow, am 18ten v. M. abgeleistet.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 1. April 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ablieferungsscheine an die Post über Sendungen mit Werth-Declaration und recommandirte Sendungen. (2) Publicandum, betreffend die von den Ortsbehörden an einberufene Heerespflichtige vorschußweise zu zahlenden Marschgelder. (3) Publicandum, betreffend die Steuer vom Gewerbe im Umherziehen.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in dem Publicandum vom 25sten v. M. (Regierungs-Blatt No. 20) auf den 1sten April d. J. in Aussicht genommene Anfangs-Termin der Aenderung des bisherigen Verfahrens hinsichtlich der Untersiegelung der Ablieferungsscheine über Postsendungen mit Werth-Declaration und von recommandirten Sendungen einstweilen hinausgerückt ist, und diese Aenderung noch einer weiteren Festsetzung vorbehalten bleibt.

Schwerin am 28sten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

(2) Nachstehende Bestimmungen in Betreff der von den Ortsbehörden nach dem Publicandum vom 23sten October 1868 an einberufene Heerespflichtige vorschußweise zu zahlenden Marschgelder werden hierdurch zur Kenntniß der Civilbehörden gebracht:

1) Die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reservisten und Landwehrmänner) haben an Stelle des Meilengeldes das nach §. 35 und der Anlage D. des Reglements vom 5ten October 1854 zu berechnende Reisegeld — für den Gemeinen 6 Sgr. 3 Pf. pro Tag — zu empfangen.

2) Landwehrmänner haben der Regel nach die ihnen zustehende Marsch-Competenz erst beim Truppentheil zu empfangen, in Fällen jedoch, wo ihnen dieselbe wegen gänzlicher Mittellosigkeit von den Ortsbehörden vorschußweise zu gewähren ist, haben letztere, um etwanigen Doppelzahlungen vorzubeugen, die erfolgte Zahlung der Marschgelder auf der Einberufungs-Ordre des Empfängers kurz zu bemerken.

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung sind jedoch auch die Landwehrleute gleich den Reservisten von den Ortsbehörden vorschußweise mit Reisegeld zu versehen.

3) Die von den Ortsbehörden vorschußweise gezahlten Marschgelder sind in Zukunft, statt nach dem Schema in Beilage II. des Publicandums vom 23sten October 1868, nach dem in

Anlage A.

abgedruckten Schema zu liquidiren, und sind solche Liquidationen allemal rechtzeitig, wenn thunlich noch innerhalb des laufenden Quartals, bei den Landwehrbezirks-Commando's einzureichen.

Schwerin am 29sten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Anlage A.

Nach

der von (Bezeichnung der Behörde) . . . . Bezirk des
vorschußweise ge

Laufende Nummer.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Der Einberufenen			Truppentheil.	Bataillons-Stabsquartier oder Garnison.	Entfernung Meilen.
		Name.	Charge.	Wohnort.			

Daß vorstehende Nachweisung nach den Entfernungen und in calculo
Thlrn. . . Sgr. . . Pf. an die genannten Leute wirklich gezahlt worden
resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quit-

N. N. den . . . .

weisung

. . . ten Bataillons . . . ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige
zahlten Beträge.

Meilengeld							Marschverpflegung							Quittung der Empfänger.
für Meilen.	à		Betrag				für Tage.	à		Betrag				
	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		

revidirt, und daß die obige Summe von . . . . .
ist und daß dieselben durch Namensunterschrift ist,
tirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

(L. S.) (Unterschrift der zahlenden Behörde.)

(3) Die durch die Verordnung vom 16ten December v. J. eingeführte und mit dem 1sten Januar d. J. in das Leben getretene Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen macht für die zweite Hälfte des Steuerjahrs von Johannis 18⁶⁹/₇₀, für welche die früheren Steuern vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zum Theil bereits erhoben oder doch enquotirt sind, ausgleichende Bestimmungen erforderlich, welche im Nachstehenden hierdurch gegeben werden:

1) Denjenigen zur Handelsclassensteuer herangezogenen Personen, welche jetzt einen Gewerbeschein gelöst haben, wird, sofern sie schon vor dem 1sten Januar d. J. einen Gewerbebetrieb im Umherziehen geführt haben und sie also zur Handelsclassensteuer nach ihrem stehenden und ihrem umherziehenden Betriebe enquotirt sind, von der pro 1sten Januar bis ultimo Junius zu entrichtenden Handelsclassensteuer die Hälfte der pro 1870 gezahlten Gewerbescheinsteuer in Absatz gebracht.

   Die Obrigkeiten haben ein namentliches Verzeichniß des hierdurch entstehenden Ausfalls an der Handelsclassensteuer der Steuer- und Zoll-Direction bis zum 15ten April d. J. einzureichen.

   Die außerordentliche Contribution pro April wird nach dem danach verbleibenden Betrage der Handelsclassensteuer — auf das ganze Jahr berechnet — erhoben.

2) Die Scheerenschleifer, Kesselflicker, Viehverschneider, Kammerjäger, deren Gewerbe im Wesentlichen ein umherziehendes ist, werden, sofern sie einen Gewerbeschein gelöst haben, vom 1sten Januar d. J. an zu der Entrichtung der landesgrundgesetzlichen Erwerbsteuer nicht mehr herangezogen; unter gleicher Voraussetzung werden dieselben, sowie die Viehverschneider, Scheerenschleifer, Kesselflicker, Ratten- und Kammerjäger und die Kessel- und Sensenhändler auf dem platten Lande zur außerordentlichen Contribution pro April d. J. nicht herangezogen.

3) Denjenigen zur Fixsteuer herangezogenen inländischen Vieh- und Pferdehändlern, welche neben ihrem stehenden Betriebe denselben auch im Umherziehen betreiben und zu dem Zwecke einen Gewerbeschein gelöst haben, wird auf desfallsigen, an das Haupt-Steueramt hieselbst bis zum 1sten Mai d. J. zu richtenden Antrag, welchem der Gewerbeschein im Original beizufügen ist, die Hälfte der für den letzteren gezahlten Steuer restituirt.

4) Auswärtige Hausir- und Viehhändler erhalten auf desfallsigen an das Haupt-Steueramt hieselbst bis zum 1sten Mai d. J. zu richtenden Antrag den von ihnen an Fixsteuer und außerordentlicher Contribution über den 1sten Januar d. J. hinaus gezahlten Betrag zurückerstattet.

5) Von einheimischen und auswärtigen umherziehenden Künstlern ꝛc. wird die Steuer nach §. 47 i. f. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und die außerordentliche Contribution nach pos. 83 des Edicts vom 18ten Februar 1854 vom 1sten Januar d. J. an nicht mehr erhoben.

Schwerin am 29sten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Müller.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. April 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.
(1) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27sten März 1870. (2) Bekanntmachungen, betreffend die consularische Vertretung des Norddeutschen Bundes.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27sten März 1870.
(Bundes-Gesetzblatt No. 7; ausgegeben zu Berlin den 29sten März 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden.

Wenn eine Bank bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes von ihrer Befugniß zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so kann sie dies künftig nur thun, wenn sie dazu die Ermächtigung durch ein Bundesgesetz erhält.

§. 2.

Ist vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten mit der Beschränkung erworben worden, daß der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten eine in sich bestimmte oder durch das Verhältniß zu einer anderen Summe begrenzte Summe nicht übersteigen darf, so kann die Aufhebung dieser Beschränkung oder die Erhöhung des am Tage der Verkündung dieses Gesetzes zulässigen Gesammtbetrages der auszugebenden Noten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erfolgen.

§. 3.

Ist die Dauer der vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so kann sie über den Ablauf dieser Zeit hinaus nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz verlängert werden, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Entziehung dieser Befugniß mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen.

§. 4.

Kann die Dauer einer vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staat oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine, kraft gegenwärtigen Gesetzes, ein, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Kündigung mit einjähriger Frist für den Ablauf jedes Kalenderjahres gefallen zu lassen.

§. 5.

Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird. Seine Wirksamkeit erlischt am 1sten Julius 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27sten März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(2) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Consul des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Dr. von Bojanowski zu Moskau,

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu St. Petersburg zu ernennen geruht.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den früheren Legationssecretair bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft in München, Legationsrath von Radowitz,

zum General-Consul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest zu ernennen geruht.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Bundes-Consuls von der Heyde zu Singapore den Kaufmann Oscar Mooyer daselbst

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Kanzler des Bundes-Consulates in Singapore, Paul Wentzel,

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Tientsin zu ernennen geruht.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

an Stelle des verstorbenen Bundes-Consuls J. Almirall zu Palma den Kaufmann Don Miguel Salvà y Sagunola

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(f) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Vice-Consul Julius Kall zu Friedrichshafen

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(g) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann P. D. Martin zu Simonstown

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(h) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Peter Borstelmann zu Maceió (Brasilien)

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(i) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Carl Weiß zu Callao

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(k) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Philipp Douglas Alexander

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Bristol zu ernennen geruht.

(l) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann José de Sevilla in Torrox

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 11. April 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz mit den Bundes-Consuln. (2) Bekanntmachung, betreffend die revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend die bisherigen beiden Krammärkte zu Kloster Malchow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Sammlung von Beiträgen für die Abgebrannten zu Goldberg. (5) Bekanntmachung, betreffend die Befugniß des Steueramts zu Waren zur Erledigung von Begleitscheinen II. (6) Publicandum, betreffend ärztliche Atteste. (7) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Tollwuth unter den Kühen zu Warnow. (8) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh in Güstrow, Stassow rc. und das Erlöschen derselben in Benzin, Neukalen rc. (9) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Räude unter den Schafen zu Langrim. (10) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken in Böck.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach einer Mittheilung des Bundeskanzlers sind den General-Consulaten des Norddeutschen Bundes in Newyork und in London häufig nicht unerhebliche Portokosten dadurch verursacht worden, daß bundesstaatliche Behörden ihre Postsendungen an dieselben entweder unfrankirt abgelassen oder mit dem im Auslande wirkungslosen Vermerk »Norddeutsche Bundes-Dienstsache« versehen haben. Es werden daher sämmtliche diesseitige Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß alle an die Bundes-Consulate zu richtenden Requisitions- und sonstigen

Schreiben frankirt abzusenden sind, und wird zugleich bemerkt, daß bei Sendungen nach Newyork der Weg über Hamburg und Bremen dem über England vorzuziehen ist.

Schwerin am 30sten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Die unter dem heutigen Datum erfolgte landesherrliche Bestätigung der revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin, sowie der Inhalt der §§. 5, 6, 37 und 39 der Statuten selbst wird in der Anlage A. zur Kenntniß des Publicums, resp. der Gerichte gebracht.

Schwerin am 26sten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Justiz.
Wetzell. Buchka.

Anlage A.

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen der Direction des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin die abermalige Umarbeitung der Statuten des Vereins nach Ablauf des in §. 42 derselben festgesetzten 5jährigen Zeitraumes gestattet und die revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin in der aus den Beschlüssen der General-Versammlung hervorgegangenen Fassung, wie solche hierneben geheftet, auch in gleichlautender Ausfertigung zu den Acten Unseres

Ministeriums des Innern zurückbehalten sind, ihrem ganzen Inhalte nach landesherrlich genehmigt und mit dem Vorbehalte, dieselben, falls sich das Bedürfniß ergeben sollte, abzuändern, selbst ganz aufzuheben, kraft dieses bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben an Stelle der von Uns unterm 19ten Januar 1865 bestätigten und hiemittelst wieder aufgehobenen Statuten für alle dabei Betheiligten zur Norm dienen sollen.

Urkundlich unter Unserem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 26sten März **1870.**

Ad mandatum Serenissimi speciale.

(L. S.) **Wetzell.**

Landesherrliche Bestätigung
der
revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin.

Extract
aus den
Revidirten Statuten
des
Hagelschaden-Versicherungs-Vereins
für
Mecklenburg-Schwerin.

---

§. 5.
Sitz des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz zur Zeit in Grevesmühlen am Wohnorte des Secretairs und Rechnungsführers, bei welchem die Casse, wie alle Utensilien, Bücher, Register und Acten aufbewahrt werden.

§. 6.

Gerichtsstand des Vereins.

Seinen persönlichen Gerichtsstand hat der Verein vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Schwerin, bei welcher er durch Klage gegen den Director in Anspruch zu nehmen ist.

IX. Beiträge und Vergütung, deren Zahlung und Privilegien.

§. 37.

Zahlungstermin für die Beiträge.

Die berechneten Beiträge und sonstigen Leistungen an den Verein hat jeder Interessent bis zum 10ten December portofrei an die Vereinscasse einzusenden. Nach diesem Tage hat der Secretair gegen die Säumigen eine schriftliche Erinnerung bei Wahrnahme einer Gebühr von 16 Schillingen zu erlassen und alsdann nach 8 Tagen das Restanten-Verzeichniß dem Rechts-Consulenten des Vereins zuzustellen.

Wegen der rückständigen Beiträge, Schäden und Kosten wird dem Verein der Executionszwang in dem Maaße beigelegt, daß die Gerichte nach Maaßgabe der Verordnung vom 7ten Februar 1863, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte, verbunden sein sollen, auf Antrag des Rechts-Consulenten solche rückständigen Beiträge, Schäden und Kosten von den säumigen Mitgliedern executivisch beizutreiben.

§. 39.

Privilegien der Beiträge und Vergütungen.

Die Beiträge der Mitglieder an den Verein werden

a. von keinem Nachlaß- und Concurs-Proclama ergriffen und müssen sowohl Rückstände, als laufende Beiträge nebst Kosten, unerwartet einer Erbauseinandersetzung und eines Prioritäts-Erkenntnisses, als Massenschulden zur Verfallzeit aus der Masse gezahlt werden;

b. gegen die Beitreibung rückständiger Beiträge und sonstiger Leistungen findet kein Rechtsmittel mit Suspensiv-Effect statt, und so wenig diese Beitreibung, wie die Auszahlung der Entschädigungsgelder können von einer Behörde durch Inhibitorien oder Suspensiv-Verfügungen verhindert oder verzögert werden.

---

(3) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den beiden bisher zu Kloster Malchow abgehaltenen Krammärkten der erste, am Mittwoch nach Quasimodogeniti, also in diesem Jahre am 27sten April, stattfindende in die Stadt Malchow verlegt, der zweite, bisher am Dienstag nach Johannis abgehaltene, aber ganz aufgehoben ist.

Schwerin am 31sten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Dem Magistrat zu Goldberg ist die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt worden, zur Unterstützung der durch den Abbrand von 15 Scheunen mit ihrem Inhalt an Stroh, Heu, Getreide, Wagen und Ackergeräth betroffenen dortigen Einwohner in denjenigen Städten des Landes, deren Magistrate ihre Vermittelung dazu gewähren werden, milde Gaben durch diese einsammeln zu lassen.

Schwerin am 1sten April 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(5) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Steueramte zu Waren die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. ertheilt worden ist.

Schwerin am 30sten März 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(6) Es ist in neuerer Zeit mehrfach bemerkt worden, daß Aerzte in ihren auf Ersuchen von Privatpersonen ausgestellten und zur Benutzung bei öffentlichen Behörden bestimmten Attesten sich nicht auf Aeußerungen über ihre ärztlichen Wahrnehmungen und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen in Betreff des Gesundheitszustandes der von ihnen untersuchten Personen beschränkt, sondern auch über die Anträge, zu deren Unterstützung die Atteste dienen sollen, namentlich

in Bezug auf Befreiung oder Entlassung vom Militairdienste, Urtheile abgegeben haben. Da die Aerzte zu derartigen, der Entscheidung der zuständigen Behörden vorgreifenden Urtheilen nicht competent sind, so werden dieselben hiermittelst daran erinnert, daß sie sich bei Ausstellung der gedachten Atteste auf dasjenige, was ihrer ärztlichen Beurtheilung unterliegt, zu beschränken und aller darüber hinausgehenden Aeußerungen sorgfältig zu enthalten haben.

Schwerin am 7ten April 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

---

(7) Da seit der letzten Bekanntmachung über die Tollwuth unter den Kühen der Hauswirthswittwe Bibow zu Warnow in No. 8 des diesjährigen Regierungs-Blattes keine weiteren Erkrankungsfälle vorgekommen sind, so ist die dieserhalb angeordnete Absperrung jetzt wieder aufgehoben.

Schwerin am 8ten April 1870.

---

(8) Die Maulfäule ist neuerdings ausgebrochen unter dem Rindvieh in der Stadt Güstrow, in Stassow und in Groß-Nieköhr bei Tessin, sowie in Weisin bei Lübz.

Erloschen ist diese Seuche in Benzin bei Lübz, in der Stadt Neukalen und in Barnerstück bei Schwerin.

Schwerin am 8ten April 1870.

---

(9) Die nach der Bekanntmachung vom 23sten December v. J. unter den Schafen zu Tangrim ausgebrochene Räude ist erloschen.

Schwerin am 8ten April 1870.

---

(10) Die unter den Schafen der Ortschaft Böck, Amts Grabow, ausgebrochenen Pocken sind erloschen.

Schwerin am 8ten April 1870.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ausgeschiedenen und zu den beurlaubten Officieren der Infanterie des 1sten Bataillons 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89 übergetretenen Premier-Lieutenant von Weltzien II. mit dem 1sten März d. J. in gleicher Charge bei der Landes-Gendarmerie anzustellen geruht.

Schwerin am 1sten März 1870.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Musikmeister im Holsteinschen Infanterie-Regiment Nr. 85 August Schwibbe die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 5ten März 1870.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Dr. med. W. Gustav Seifert in Dresden den Charakter eines Medicinalrathes zu verleihen.

Schwerin am 31sten März 1870.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen revidirenden Calculator beim Bundes-Rechnungshofe Flatau zum Intendantur-Assessor beim Militair-Departement zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten April 1870.

---

(5) Der Amts-Mitarbeiter F. von Oldenburg zu Stavenhagen ist an das Amt Bützow, und der Amts-Mitarbeiter Löscher zu Hagenow an das Amt Wittenburg versetzt; der Amts-Mitarbeiter von Rieben zu Bützow ist, auf seinen Antrag, aus dem Cameraldienste entlassen worden.

Schwerin am 2ten April 1870.

---

(6) Dem Friedrich Bastian aus Rostock ist, nach bestandener Prüfung, von der medicinischen Examinations-Commission zu Rostock die Approbation als Zahnarzt für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Schwerin am 4ten April 1870.

---

(7) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst haben die Rechts-Candidaten Fritz Peter Carl Christian Ahmsetter aus Wismar unter dem 30sten v. M., und Johann Christian Friedrich Franz Paschen und Wilhelm Ludwig Peitzner aus Schwerin unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 6ten April 1870.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 12. April 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.
(1) Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, vom 9ten Februar 1870.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9ten Februar 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 8; ausgegeben zu Berlin den 4ten April 1870.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier, andererseits,

sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Hermann Ludwig von Balan, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Classe mit Eichen-

laub, Comthur des Königlich Hohenzollernschen Hausordens, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens rc. rc. rc.;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Julius Vanderstichelen, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens erster Classe rc. rc. rc.,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1) wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4) wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen, mit Gewalt, an einer Person des einen oder anderen Geschlechts;
10) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen, ohne Gewalt, mit einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren;
11) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
12) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, oder dauernde Arbeitsunfähigkeit,

oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

13) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;

14) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

15) wegen Betrugs;

16) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Concursmasse;

17) wegen Meineides;

18) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

19) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

20) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;

21) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

22) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

23) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

24) wegen Unterschlagung und Erpressung Seitens öffentlicher Beamten;

25) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

26) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt wird;

27) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten,

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Ver-

rückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1 bis 27 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel II.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Norddeutschen Bundes kein Norddeutscher an die Belgische Regierung, und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Norddeutschen Bundes ausgeliefert werden.

Ist die reclamirte Person weder ein Norddeutscher, noch ein Belgier, so soll die Auslieferung nur dann erfolgen, wenn der Heimathsstaat derselben von dem Auslieferungs-Antrage durch die Regierung, an welche der Antrag gerichtet ist, Kenntniß erhalten und der Auslieferung nicht widersprochen hat.

Artikel III.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die Seitens der Regierungen des Norddeutschen Bundes reclamirte Person in Belgien, die Seitens der Belgischen Regierung reclamirte Person in einem der Staaten des Norddeutschen Bundes wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die Seitens der Regierungen des Norddeutschen Bundes reclamirte Person in Belgien, oder wenn die Seitens der Belgischen Regierung reclamirte Person in einem der Staaten des Norddeutschen Bundes wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel I. aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen

politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Artikel V.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Staats, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel VI.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege.

Die Auslieferung eines der in Artikel I. aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll nur bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staats vorschreibt.

Artikel VII.

Der wegen einer der in Artikel I. aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf jedoch vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von der zuständigen Gerichtsbehörde des die Auslieferung begehrenden Staats in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen ist. Eine solche vorläufige Festnahme erfolgt nach den durch die Gesetzgebung des ersuchten Staats vorgeschriebenen Formen und Vorschriften.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Festnahme auch schon gegen Beibringung eines Haftbefehls erfolgen, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte seinen Aufenthalt genommen hat oder betroffen werden kann, auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staats, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, gemachten amtlichen Mittheilung erlassen ist.

Im letzteren Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen zehn Tagen nach seiner Verhaftung

ein von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staats erlassener Haftbefehl zugestellt ist.

In jedem Falle ist der vorläufig Festgenommene auf freien Fuß zu setzen, wenn ihm nicht innerhalb zweier Monate entweder ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein förmlicher Beschluß des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand, oder Eröffnung der Untersuchung, oder eine von dem zuständigen Strafrichter erlassene Verfügung, in welcher die Verweisung des Angeschuldigten vor diesen Richter in gehöriger Form angeordnet wird, zugestellt wird.

Artikel VIII.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Verhaftnehmung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Artikel IX.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel VI. dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Documente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, wenn einer der vertragenden Staaten die Auslieferung zu Gunsten eines fremden Staates, oder ein fremder Staat dieselbe zu Gunsten eines der vertragenden Staaten begehrt, vorausgesetzt, daß sowohl der die Auslieferung begehrende, als der um die Gewährung derselben angegangene Staat mit dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate in einem Vertragsverhältnisse steht, nach welchem die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungs-Antrage Veranlassung giebt, zu denjenigen gehört, wegen welcher eine Auslieferung erfolgen soll, und ferner vorausgesetzt, daß eine solche Auslieferung nicht etwa durch die Bestimmungen der Artikel IV. und V. des gegenwärtigen Vertrages untersagt ist.

Artikel X.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Grenze erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes und Belgien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen vier Wochen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, zu Brüssel, den 9ten Februar 1870.

Hermann Ludwig von Balan. (L. S.) Jules Vanderstichelen. (L. S.)

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Brüssel ausgewechselt worden.

Protokoll.

Die Hohen vertragenden Theile des heute abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

Es ist nicht nothwendig, daß die Correspondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der Bundesbehörde Norddeutschlands und Belgien stattfinden, sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direct zwischen Belgien und den Regierungen stattfinden, die zum Bunde gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet ist.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Brüssel, den 9ten Februar 1870.

Hermann Ludwig von Balan. (L. S.) Jules Vanderstichelen. (L. S.)

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. April 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 19. Verordnung, betreffend die von den auf dem platten Lande wohnenden Kaufleuten, Händlern und handeltreibenden Handwerkern pro 1. Februar 18^{70}/$_{71}$ zu erlegende außerordentliche Contribution.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Amtshauptmanns von Abercron zum dirigirenden Mitgliede der Expropriations-Commission für die Lübeck-Kleinen-Eisenbahn. (2) Bekanntmachung, betreffend die genaue Beachtung der Fristen für Gesuche um Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienste. (3) Publicandum, betreffend den durch die Gewerbescheinsteuer entstehenden Ausfall an der Handelsclassensteuer pro 18^{69}/$_{70}$. (4) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der neuerrichteten Telegraphen-Station zu Schwaan.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen in Betreff der pro 1sten Februar 18^{70}/$_{71}$ zu erhebenden außerordentlichen Contribution, im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Alle in §. 1 sub a. bis d. des Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer Handelsclassensteuer in den Landstädten und Flecken, vom 15ten Mai 1863 aufgeführten Kaufleute, Händler und handeltreibende Handwerker, welche auf dem platten Lande wohnen, sind zur außerordentlichen Contribution nach folgenden Grundsätzen heranzuziehen:

a. Hinsichtlich der Holzhändler, Lieferanten, Vieh- und Pferdehändler bewendet es bei den Positionen 30 und 32 des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18ten Februar 1854.

b. Sämmtliche übrige vorgenannte Kaufleute rc. zahlen von ihrem stehenden Betriebe pro Simplo ein Viertel derjenigen Summe, welche sie nach Maaßgabe des unter dem 15ten vorigen Monats erlassenen ordentlichen Contributions-Edicts (Regierungs-Blatt No. 23, S. 161 Nr. 1) pro Johannis 18⁶⁹/₇₀ als ordentliche Contribution vom Handel zu erlegen haben.

Die Steuer- und Zoll-Direction hat den Colligirungsbehörden thunlichst beschleunigt eine Uebersicht der Steuersätze zuzustellen, zu welchen sie die im Bezirke derselben wohnenden Handeltreibenden zur ordentlichen Contribution enquotirt hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 11ten April 1870.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,

betreffend

die von den auf dem platten Lande wohnenden Kaufleuten, Händlern und handeltreibenden Handwerkern pro 1sten Februar 18⁷⁰/₇₁ zu erlegende außerordentliche Contribution.

II. Abtheilung.

(1) Bei der für den Grunderwerb in den hiesigen Landen zur Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen niedergesetzten Expropriations-Commission ist für den mit Tode abgegangenen Ober-Landdrosten von Plessen zu Schwerin der Amtshauptmann von Abercron daselbst zum landesherrlichen Commissarius und dirigirenden Mitgliede Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 8ten April 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Nach den beim Militair-Ersatzwesen gemachten Erfahrungen wird gegen die Vorschrift des §. 4 Nr. 13 der Verordnung, betreffend das Militair-Ersatzwesen, vom 7ten Mai 1868, nach welcher Gesuche um Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienste schon vor der Musterung der Militairpflichtigen bei den Ortsobrigkeiten anzubringen sind, vielfach gefehlt, und hat sich namentlich der Uebelstand herausgestellt, daß Militairpflichtige, denen sonst gesetzliche Reclamationsgründe zur Seite stehen, mit ihren betreffenden Gesuchen erst dann hervorgegangen sind, wenn die gesetzlichen Fristen verstrichen waren, beziehungsweise die Einstellung in den Militairdienst schon stattgefunden hatte und die Berücksichtigung der Gesuche nach §. 124 Nr. 5 und §. 50 Nr. 3 der Militair-Ersatz-Instruction nicht mehr zulässig war.

Um die aus der Verspätung der Reclamationsgesuche sowohl für die Angehörigen der Militairpflichtigen, als auch für den Militairdienst entstehenden Nachtheile zu verhüten, werden die Betheiligten auf eine genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hingewiesen, daneben aber die Ortsbehörden aufgefordert, ihrerseits für das Bekanntwerden dieser Vorschriften innerhalb der Ortsbezirke thunlichst Sorge zu tragen, übrigens das Interesse ihrer Ortseingesessenen schon beim Kreis-Ersatzgeschäfte entsprechend wahrzunehmen und die Reclamationsverhandlungen selbst so sorgfältig und eingehend vorzubereiten, daß sowohl die Kreis-Ersatz-Commissionen, als auch später die Departements-Ersatz-Commission im Stande sind, einen richtigen Einblick in die Verhältnisse der Reclamirten zu gewinnen.

Gleichzeitig werden die Ortsbehörden erinnert, es an der Absendung genügend instruirter Vertreter zum Kreis- und Departements-Ersatzgeschäfte nicht

fehlen zu lassen, damit die Erörterung und Feststellung der auf den Militairdienst Einfluß habenden Verhältnisse, insbesondere der etwanigen Zurückstellungs- und resp. Befreiungsgründe rechtzeitig bei der Musterung und resp. Aushebung der Mannschaften erfolgen kann.

Schwerin am 11ten April 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Es hat sich herausgestellt, daß die Bestimmung sub 1 des Publicandums vom 29sten v. M. (Regierungs-Blatt No. 26) von den Obrigkeiten theilweise irrthümlich dahin verstanden worden ist, als ob für den Fall, daß die Gewerbescheinsteuer mehr beträgt, als der enquotirte Beitrag zur Handelsclassensteuer, doch die Hälfte der bezahlten Gewerbescheinsteuer zu restituiren sei.

Demgemäß werden die Obrigkeiten darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaut des Publicandums die halbe Gewerbescheinsteuer immer nur von der pro 1sten Januar bis ultimo Junius d. J. zu entrichtenden Handelsclassensteuer in Absatz gebracht werden soll, mithin für den obengedachten Fall nur der halbjährige Betrag der um 50 Procent verminderten Handelsclassensteuer in Wegfall kommen, resp. restituirt werden kann.

Demnach werden diejenigen Obrigkeiten, welche Verzeichnisse mit abweichender Berechnung, oder dieselben überall noch nicht eingesandt haben, hierdurch angewiesen, ein berichtigtes Verzeichniß des Ausfalls an Handelsclassensteuer nach dem beigefügten, zum leichteren Verständniß beispielsweise ausgefüllten Schema — Anlage A. — annoch binnen 14 Tagen an die Steuer- und Zoll-Direction hieselbst einzusenden.

Schwerin am 11ten April 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Anlage A.

Verzeichniß

über

den durch die Gewerbescheinsteuer entstehenden Ausfall an der Handelsclassensteuer pro 18^{69}/$_{70}$.

Laufende Nummer.	Name und Bezeichnung des Handelsclassen- und Gewerbescheinsteuer-Pflichtigen.	Enquotirter landesherrlicher Handelsclassen-steuer-Betrag pro Johannis 18⁶⁹/₇₀, also ohne Aufschlag			Von dem enquotirten landesherrlichen Handelsclassensteuer-Betrage sind zu entrichten nach 50 % Ermäßigung pro 1. Jan. bis ultimo Juni 1870, also ohne Aufschlag			Gezahlter Gewerbescheinsteuer-Betrag pro 1870	Gezahlter Gewerbescheinsteuer-Betrag pro 1. Semester 1870	Ausfall an Handelsclassensteuer für die herrschaftliche Casse			Bemerkungen.
		Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Schill.	Pf.	
1	Nadler N. N. . . .	—	36	—	—	9	—	4	2	—	9	—	
2	Productenhändler N. N.	1	24	—	—	18	—	4	2	—	18	—	
3	„ N.N.	3	—	—	—	36	—	4	2	—	36	—	
4	Viehhändler N. N. .	5	8	—	1	14	—	8	4	1	14	—	
5	„ N. N. .	10	—	—	2	24	—	8	4	2	24	—	
6	„ N. N. .	40	—	—	10	—	—	16	8	8	—	—	
	Summa	60	20	—	15	5	—	44	22	13	5	—	

(4) Die neuerrichtete Telegraphen-Station zu Schwaan wird
am 20sten d. M.
mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Schwerin am 11ten April 1870.

Telegraphen-Direction.
Biechelmann.

III. Abtheilung.

(1) Der Baumeister Prahst zu Rostock ist zum Districtsgehülfen des Rostocker Landbaudistricts ernannt worden.

Schwerin am 7ten April 1870.

---

(2) Der Rector B. C. W. H. Müller in Malchin ist am Sonntage Judica, den 3ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Marlow erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 8ten April 1870.

---

(3) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

1) Oberstlieutenant von Klein, Commandeur des Jäger-Bataillons Nr. 14, in das 2te Schlesische Grenadier-Regiment Nr. 11;
2) Oberstlieutenant von der Osten vom 4ten Garde-Grenadier-Regiment Königin als Commandeur zum Jäger-Bataillon Nr. 14;
3) Hauptmann von Schmidt vom Füsilier-Regiment Nr. 90 in das 3te Niederschlesische Infanterie-Regiment Nr. 50;

4) Hauptmann von Buddenbrock vom 2ten Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27 in das Füsilier-Regiment Nr. 90;
5) Premier-Lieutenant von Preen vom Jäger-Bataillon Nr. 14, unter Beförderung zum Hauptmann und Compagnie-Chef, in das 2te Magdeburgische Infanterie-Regiment Nr. 27;
6) Premier-Lieutenant von Usedom vom 1sten Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 74 in das Jäger-Bataillon Nr. 14.

Der Seconde-Lieutenant von Wagenhoff des Füsilier-Regiments Nr. 90 ist zum Premier-Lieutenant ernannt,
der Hauptmann a. D. von Seckendorff von der Function als Adjutant bei dem Bezirks-Commando des 2ten Bataillons 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89 entbunden, und
der Premier-Lieutenant von der Artillerie Perrot vom Reserve-Landwehr-Bataillon Cöln Nr. 40 in das 2te Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 einrangirt.

Schwerin am 9ten April 1870.

---

(4) Der Amtsverwalter Bürger zu Gadebusch ist an das Amt Hagenow versetzt worden.

Schwerin am 12ten April 1870.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. April 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Sammlung von Beiträgen für die Abgebrannten zu Röbel. (2) Bekanntmachung, betreffend die dem Mecklenburgischen Pestalozzi-Vereine gestattete Veranstaltung einer Verloosung zum Besten Mecklenburgischer Lehrerwaisen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark. (4) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Dannenberg-Dömitzer Personenpost. (5) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Wechsel-Stempelmarken bei dem Postamte zu Güstrow. (6) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Allodialgut Dammwolde. (7) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter der Bock- und Hammelheerde zu Stassow.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. sind zu Röbel 31 Scheunen, sämmtlich mit ihrem Inhalte an Stroh, Futter rc., Wagen- und Ackergeräth, vom Feuer verzehrt. Auf Ansuchen des Magistrats ist demselben gestattet, in denjenigen Städten des Landes, deren Obrigkeiten dazu ihre Vermittelung zu gewähren bereit sein werden, Beihülfen für die von diesen Verlusten schwer betroffenen Eigner und Miether einsammeln zu lassen.

Schwerin am 22sten April 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Von Seiten des unterzeichneten Ministeriums ist dem Vorstande des Mecklenburgischen Pestalozzi-Vereins die Veranstaltung einer Verloosung von Erzeugnissen weiblicher Handarbeit zum Besten Mecklenburgischer Lehrerwaisen dispensando gestattet worden.

Schwerin am 22sten April 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Die Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark werden bis auf Weiteres in folgender Weise unterhalten:

I. Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14ten Junius in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tagesanbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Malmoe: Montag und Freitag gegen Mittag, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird, im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe, zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thaler Preuß. Cour., II. Platz 3 Thaler Preuß. Cour., Vordeckplatz 1½ Thaler Preuß. Cour.; für Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler Preuß. Cour., II. Platz 5 Thaler Preuß. Cour.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Classe von 3 Thlrn.

oder für ein Tour- und Retour-Billet I. Classe — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

II. Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona, resp. aus Hamburg.

Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen: 10 Uhr 5 Min. Vormittags,
" " Nyborg: 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer: täglich 10 Uhr 5 Min. Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona, resp. nach Hamburg. Ankunft in Hamburg 8 Uhr 55 Min. Morgens.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. Preuß. Cour., Deckplatz 1½ Thlr. Preuß. Cour.

III. Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck: täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 3 Uhr 19 Min. Nachmittags von Büchen ankommenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen: täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens.

Weiterfahrt nach Malmoe: Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen: 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Büchen abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Gr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Gr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Gr.

Schwerin am 20sten April 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) In der Zeit vom 1sten April bis Ende October wird alljährlich die Dannenberg-Dömitzer Personenpost um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags aus Dannenberg abgefertigt werden und um 5 Uhr Nachmittags in Dömitz eintreffen.

Schwerin am 22sten April 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) Im Verfolg des Publicandums vom 28sten Februar d. J. (Reg.-Blatt No. 20 d. J.) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Postamt zu Güstrow autorisiet worden ist, sämmtliche Wechsel-Stempelmarken im höheren Werthe von 4½ Groschen bis zu 300 Groschen zu debitiren.

Schwerin am 23sten April 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(6) Für das Allodialgut Dammwolde, Amts Wredenhagen, ist, nachdem in Folge der Eröffnung des Special-Concurses über dieses Gut das frühere

Hypo-

Hypothekenbuch cassirt und außer Kraft gesetzt, unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch eingerichtet worden.

Schwerin am 7ten April 1870.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
R. Faull.

---

(7) In der Bock- und Hammelheerde zu Stassow bei Sülze ist die Räude ausgebrochen und sind die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet.

Schwerin am 22sten April 1870.

III. Abtheilung.

(1) Bei der in Gemäßheit des §. 37 der Verordnung vom 31sten Julius 1846, betreffend die Entwässerung von Ländereien, niedergesetzten ständigen Commission ist, nach Allerhöchster Bestimmung, als landesherrlicher Commissarius für den auf sein Ansuchen ausgeschiedenen Kammerrath Drechsler hieselbst der Ministerialrath von Holstein hieselbst wieder eingetreten.

Schwerin am 25sten März 1870.

---

(2) Der Baumeister Wehner zu Wismar ist zum Landbaumeister daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 31sten März 1870.

---

(3) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Rechts-Candidat Franz Carl Emanuel Raspe aus Cammin die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 5ten April 1870.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Ober-Forstrath von Bülow den nachgesuchten Abschied in Gnaden zu ertheilen,

den Ober-Forstmeister von Liebeherr in Schwerin zum Forstrath und Mitgliede des Forst-Collegiums zu ernennen, und

dem Forst-Auditor und Jagdjunker von Bülow zu Zapel die erbetene Entlassung aus dem Großherzoglichen Forstdienste zu ertheilen.

Schwerin am 16ten April 1870.

---

(5) Der Amts-Mitarbeiter Schlosser zu Schwaan ist zum dritten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtsverwalter, Allerhöchst ernannt,

der Amts-Auditor Michelsen zu Rostock an das Amt zu Wismar versetzt, und

der Amts-Rendant Havemann zu Grabow, auf seinen Antrag, zu Ostern d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin am 20sten April 1870.

---

(6) Dem Wilhelm Herbst aus Schwerin ist, nach bestandener Prüfung vor der medicinischen Examinations-Commission zu Rostock, die Approbation als Zahnarzt für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Schwerin am 21sten April 1870.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Johann Heinrich Friedrich Ludwig Düsing den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Reppelin, Amts Ribnitz, am 8ten d. M. abgeleistet.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 29. April 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe, vom 14ten Januar 1870.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14ten Januar 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 10; ausgegeben zu Berlin den 19ten April 1870.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden durch Uebereinkunft zu regeln, haben zum Abschluß eines Vertrages hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König

und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Justizrath Herrmann von Schelling,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Hans Freiherrn von Türckheim,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

I. Von der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 1.

Die Gerichte der beiden vertragenden Theile haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig Rechtshülfe zu leisten.

Das ersuchte Gericht darf die Rechtshülfe selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält.

Artikel 2.

Die Rechtshülfe wird auf Requisition von Gericht zu Gericht geleistet, soweit nicht in den Artikeln 3 bis 6 ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 3.

Wenn nach dem Rechte des Orts, wo die erforderliche Proceßhandlung vorzunehmen ist, diese zum Geschäftskreise besonderer Beamten (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte u. s. w.) gehört oder von der betheiligten Partei bei dem Gerichte unmittelbar zu betreiben ist, so hat das ersuchte Gericht selbst oder die bei ihm bestehende Staatsanwaltschaft einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Proceßhandlung zu beauftragen oder, soweit es erforderlich ist, die Sache einem Anwalte oder einer sonst geeigneten Person zur Betreibung zu übergeben.

Artikel 4.

Durch die Vorschriften des Artikels 3 wird nicht ausgeschlossen, daß die betheiligte Partei unmittelbar einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Proceßhandlung beauftragt oder die Sache bei dem Gerichte betreibt.

Artikel 5.

Wird in einem anhängigen oder anhängig zu machenden Rechtsstreite eine Proceßhandlung erforderlich, welche nach dem für das Proceßgericht geltenden Rechte nicht von den Gerichten verfügt, sondern im Auftrage der Parteien durch besondere Beamte bewirkt wird, dagegen nach dem Rechte des Orts, wo die

Handlung vorzunehmen ist, zu dem Geschäftskreise der Gerichte gehört, so hat das zuständige Gericht dieses Orts auf den von der Partei unter Vorlegung der zuzustellenden oder der sonst erforderlichen Schriftstücke gestellten Antrag die Proceßhandlung anzuordnen.

Artikel 6.

Requisitionen und Parteianträge, welche durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Gerichte gelangen, sind in derselben Weise zu erledigen, als wenn sie unmittelbar von dem Proceßgerichte eingesendet oder von der Partei gestellt wären.

Artikel 7.

Eine im Wege der Rechtshülfe zu bewirkende Zwangsvollstreckung (Execution) erfolgt nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften.

Artikel 8.

Ueber Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Rechtshülfe (Artikel 37), die Art und Weise der Vollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, hat das Gericht des Vollstreckungsorts zu entscheiden.

Dasselbe gilt von Einwendungen, welche von dritten Personen wegen eines Anspruchs auf den Gegenstand der Vollstreckung erhoben werden.

Alle anderen Einwendungen gegen die Vollstreckung unterliegen der Entscheidung des Proceßgerichts.

Artikel 9.

Werden bei dem Vollstreckungsgerichte Einwendungen erhoben, über welche in Gemäßheit des Artikels 8 das Proceßgericht zu entscheiden hat, so kann das erstere, wenn ihm die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

Im Falle der Einstellung ist für die Beibringung der Anordnung des Proceßgerichts eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Vollstreckung fortgesetzt wird.

Artikel 10.

Sollen die in einem Rechtsgebiete des Norddeutschen Bundes, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, erlassenen Erkenntnisse im Großherzogthum Baden vollstreckt werden, so hat das zuständige Badische Gericht die Zwangsvollstreckung auf Antrag der Partei anzuordnen.

Zu diesem Zwecke ist eine mit dem gerichtlichen Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

Artikel 11.

Wenn nach dem für das Proceßgericht geltenden Rechte die Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt werden kann, so ist in dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit (Artikel 10) zu bemerken, welche Rechtsmittel die Vollstreckung hemmen, und binnen welcher Frist dieselben einzulegen sind.

Wird dem Vollstreckungsgerichte glaubhaft gemacht, daß ein Rechtsmittel, durch welches die Vollstreckung gehemmt wird, binnen der gesetzlichen Frist eingelegt ist, so hat dasselbe die Vollstreckung einzustellen.

Ein solches Rechtsmittel kann bei dem Vollstreckungsgerichte ohne Beobachtung einer besonderen Form eingelegt werden. Diese Einlegung wird jedoch wirkungslos, wenn sie nicht innerhalb der Nothfrist und spätestens binnen vierzehn Tagen seit dem Tage der Einlegung nach den am Orte des Proceßgerichts geltenden Vorschriften wiederholt wird.

Hat das Vollstreckungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften dieses Artikels die Einstellung der Vollstreckung angeordnet, so kann die betreibende Partei die Fortsetzung der Vollstreckung nur dann verlangen, wenn sie ein die Fortsetzung anordnendes oder das eingelegte Rechtsmittel verwerfendes Erkenntniß des Proceßgerichts beibringt.

Artikel 12.

Sollen in einem Rechtsgebiete des Norddeutschen Bundes, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, Erkenntnisse oder sonstige richterliche Verfügungen, welche im Großherzogthum Baden erlassen sind, vollstreckt werden, so sind sie von der zuständigen gerichtlichen Behörde des Orts der Vollstreckung mit der Vollstreckungsclausel zu versehen. Zu diesem Zwecke ist der Behörde eine von dem Proceßgerichte mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses oder der Verfügung vorzulegen.

Die Vollstreckungsclausel wird ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung oder Verfügung und ohne Anhörung der Parteien ertheilt.

Artikel 13.

Das in dem Gebiete des einen vertragenden Theils eröffnete Concursverfahren (Falliment, Debitverfahren, concursmäßige Einleitung, Gantverfahren u. s. w.) äußert in Bezug auf das zur Concursmasse gehörige Vermögen seine Wirkung auch in dem Gebiete des anderen Theils. Dies gilt insbesondere von

den Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners erleiden, und von dem Uebergange dieser Rechte auf die Gläubigerschaft.

Artikel 14.

Auf Ersuchen des Concursgerichts oder auf Antrag des Concursvertreters ist das in dem Gebiete des anderen Theils befindliche Vermögen des Gemeinschuldners von den Gerichten des Orts, wo sich dasselbe befindet, nach Maaßgabe der daselbst für den Fall des Concursverfahrens zur Anwendung kommenden Gesetze sicher zu stellen, zu inventarisiren und zur Concursmasse abzuliefern.

Artikel 15.

Insoweit nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzulieferndes Vermögen (Artikel 14) befindet, gewisse Personen für den Fall eines daselbst eröffneten Concurses berechtigt sind,

1) Vindications-Ansprüche in Bezug auf dieses Vermögen oder auf einzelne Theile desselben geltend zu machen,
2) ihre abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen oder aus einzelnen Theilen desselben zu verlangen, oder
3) auf Grund eines auf bestimmte Gegenstände dieses Vermögens beschränkten dinglichen oder persönlichen Rechts aus diesen Gegenständen ihre vorzugsweise Befriedigung zu beanspruchen,

stehen ihnen diese Rechte in derselben Weise zu, als wenn der Concurs an diesem Orte eröffnet wäre.

Vorzugsrechte anderer Art bestimmen sich nach dem für das Concursgericht geltenden Rechte.

Artikel 16.

Die in Artikel 15 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Rechte können, so lange die Ablieferung der Vermögenstheile, auf welche sich die Rechte beziehen, noch nicht erfolgt ist, bei den Gerichten des Orts geltend gemacht werden, wo sich diese Vermögenstheile befinden.

Nach der Ablieferung sind diese Rechte bei den Gerichten des Orts der Concurseröffnung geltend zu machen.

Die in Artikel 15 Ziff. 3 bezeichneten Gläubiger haben sich in den Concurs einzulassen und ihre Rechte bei dem Concursgerichte zu verfolgen.

Artikel 17.

Gläubiger, welche sich kraft eines Pfand- oder Retentionsrechts in dem Besitze eines abzuliefernden Vermögensstücks befinden, sind in keinem Falle ver-

pflichtet, vor ihrer Befriedigung das Vermögensstück zur Concursmasse abzuliefern.

Inwieweit dieselben berechtigt sind, ihre Forderung im Concurse anzumelden, ohne gleichzeitig das von ihnen als Pfand oder retentionsweise besessene Vermögensstück der Concursmasse zur Verfügung zu stellen, entscheidet sich nach den Gesetzen des Orts, wo der Concurs anhängig ist.

Artikel 18.

Der Verkauf der in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils belegenen unbeweglichen Sachen und die Befriedigung der Gläubiger, welche aus der durch den Kaufpreis gebildeten Masse ihre abgesonderte Befriedigung zu verlangen berechtigt sind, erfolgt am Orte der belegenen Sache nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn der Concurs daselbst eröffnet wäre. Sofern nach den Gesetzen dieses Orts die bezeichneten Gläubiger ihre Rechte bei dem Concursgerichte geltend zu machen hätten, tritt an Stelle des letzteren das zuständige Gericht des Orts der belegenen Sache.

Insoweit nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzulieferndes Vermögen befindet, im Falle der daselbst erfolgten Eröffnung des Concurses ein Special- oder Particular-Concurs über das abzuliefernde Vermögen oder einzelne Theile desselben zu eröffnen wäre, wird dieser Concurs eröffnet.

Der Betrag, welcher nach Befriedigung der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Artikels zu berücksichtigenden Gläubiger übrig bleibt, ist zur Concursmasse abzuliefern.

Artikel 19.

Ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit in dem Gebiete des einen vertragenden Theils rechtshängig geworden oder rechtskräftig entschieden, so kann die Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte des anderen Theils geltend gemacht werden.

II. Von der Rechtshülfe in Strafsachen.

Artikel 20.

Die Gerichte der beiden vertragenden Theile haben sich in Strafsachen auf Requisition gegenseitig dieselbe Rechtshülfe zu leisten, wie den Gerichten des Inlandes, insoweit sich nicht aus den Artikeln 21 bis 33 ein Anderes ergiebt.

Artikel 21.

Die Gerichte eines jeden der vertragenden Theile sind — vorbehaltlich der aus den Artikeln 23 bis 26 sich ergebenden Ausnahmen — verpflichtet, Personen, welche von den Gerichten des anderen Theils wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden oder verurtheilt sind, diesen Gerichten auf Ersuchen auszuliefern, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem Gebiete des Staates verübt ist, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Bei Anwendung dieser Vorschrift wird angenommen, daß eine mittelst der Presse verübte strafbare Handlung nur an dem Orte verübt sei, an welchem das Preßerzeugniß erschienen ist.

Artikel 22.

Die Verpflichtung zur Auslieferung (Artikel 21) erstreckt sich auf die Auslieferung der Theilnehmer, einschließlich der intellectuellen Urheber, der Gehülfen und derjenigen Begünstiger, welche die Begünstigung vor Verübung der That zugesagt haben, auch dann, wenn die denselben zur Last fallenden Handlungen nicht in dem Gebiete des Staates begangen sind, in welchem das ersuchende Gericht sich befindet.

Artikel 23.

Von Seiten der Staaten des Norddeutschen Bundes wird kein Norddeutscher, von Großherzoglich Badischer Seite kein Angehöriger des Großherzogthums ausgeliefert.

Artikel 24.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn in Ansehung der strafbaren Handlung in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, ein Gerichtsstand begründet und das Strafverfahren früher anhängig geworden ist, als in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Befindet sich die Person, deren Auslieferung verlangt wird, in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung oder in Strafhaft, so kann die Auslieferung bis nach Erledigung der Untersuchung oder der Strafhaft abgelehnt werden.

Artikel 25.

Auch dann findet die Auslieferung nicht statt, wenn die Handlung

1) ein politisches Verbrechen oder Vergehen, oder mittelst der Presse verübt worden, oder

2) nicht mit Strafe bedroht oder in Betreff ihrer die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung durch Verjährung ausgeschlossen ist.

Ob einer dieser Fälle vorliegt, ist nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete der Beschuldigte oder Verurtheilte sich befindet, zu beurtheilen, und bei dieser Beurtheilung die Handlung als im Gebiete dieses Staates verübt anzusehen.

Artikel 26.

Die Auslieferung darf aus den im vorigen Artikel bezeichneten Gründen, gleichviel ob sie zum Zwecke der Untersuchung oder zu dem der Strafvollstreckung nachgesucht wird, nicht abgelehnt werden, wenn während des Aufenthalts in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört, dem Angeschuldigten der Beschluß oder die Verfügung, durch welche die Untersuchung gegen ihn eröffnet worden ist, persönlich zugestellt oder er als Angeschuldigter über die That verhört oder zum Zwecke der Einleitung der Untersuchung in Haft genommen war.

Artikel 27.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen in Artikel 23 und Artikel 25 Ziff. 1 eine Auslieferung nicht stattfindet, so ist der Angeschuldigte in dem Staate, in dessen Gebiete er sich befindet, und zwar, falls nach den Gesetzen dieses Staates ein anderer Gerichtsstand nicht begründet ist, von dem Gerichte, in dessen Bezirke er sich aufhält, wegen der ihm zur Last gelegten Handlung zur Untersuchung zu ziehen. Es wird jedoch hierzu in den Fällen des Artikels 25 Ziff. 1 noch der Antrag der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Gebiete die Handlung verübt worden, vorausgesetzt.

Bei der Untersuchung und der Aburtheilung ist die Handlung so anzusehen, als ob sie in dem Gebiete des Staates, welchem das untersuchende Gericht angehört, verübt worden. Sollte jedoch die Handlung in den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie verübt worden, mit einer geringeren Strafe bedroht sein, so sind bei der Aburtheilung diese Gesetze zur Anwendung zu bringen.

Artikel 28.

Dem Ersuchen um Auslieferung ist eine Ausfertigung des gegen den Auszuliefernden erlassenen gerichtlichen Verhaftsbefehls oder des gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

In dem Verhaftsbefehle ist die Beschuldigung und das auf sie anzuwendende Strafgesetz genau zu bezeichnen, insbesondere Zeit und Ort der That anzugeben.

Art. 29.

Artikel 29.

In dringenden Fällen kann, unter Vorbehalt unverzüglicher Nachbringung eines vorschriftsmäßigen Auslieferungsantrages, die einstweilige Verhaftung des Auszuliefernden auf dem kürzesten, selbst auf telegraphischem Wege erwirkt werden.

Artikel 30.

Die Sicherheitsbeamten eines jeden der vertragenden Theile, insbesondere die Gendarmen sind ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nach verübter That, oder unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind, im Wege der Nacheile bis in benachbarte Gebiete des anderen Theils zu verfolgen und daselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Staates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern.

Zur selbstständigen Vornahme von Haussuchungen sind Sicherheitsbeamte des anderen Theils nicht befugt.

Artikel 31.

Bei Auslieferung der Person sind zugleich die zum Beweise der strafbaren Handlung dienlichen Gegenstände, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, zu übergeben.

Artikel 32.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, die Durchführung von Personen und Gegenständen durch sein Gebiet zum Behuf der Ueberlieferung an die Behörden des anderen vertragenden Theils zu gestatten.

Artikel 33.

Zur Vollstreckung eines in dem Gebiete des einen vertragenden Theils erlassenen Strafurtheils sind die Gerichte des anderen Theils nur dann verpflichtet, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Strafe erkannt ist, im Gebiete des Staates, in welchem sich das ersuchende Gericht befindet, verübt ist (Artikel 21, 22), und wenn außerdem die Strafe nur in das Vermögen des Verurtheilten zu vollstrecken ist.

Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

Artikel 34.

Im Falle der Auslieferung darf die Untersuchung oder Strafvollstreckung auf andere Handlungen oder Strafen, als diejenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt war, nicht erstreckt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf die von dem Ausgelieferten nach der Auslieferung im Gebiete des Staates, welchem das ersuchende Gericht angehört, verübten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

Artikel 35.

Ist gegen eine Person von den Gerichten des einen vertragenden Theils wegen einer in dem Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlung die Untersuchung eingeleitet, so findet, sofern die Verpflichtung zur Auslieferung durch die Bestimmungen der Artikel 23 bis 26 nicht ausgeschlossen war, gegen diese Person in dem Gebiete des anderen Theils wegen derselben strafbaren Handlung eine Untersuchung nicht statt.

Artikel 36.

Insoweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die Requisitionen um Rechtshülfe in Strafsachen zu dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft gehören, finden in Ansehung der von beiden Theilen gegenseitig zu gewährenden Rechtshülfe die Vorschriften, welche für die von den Gerichten erlassenen oder an diese gerichteten Requisitionen gelten, auch auf die von der Staatsanwaltschaft erlassenen oder an dieselbe gerichteten Requisitionen Anwendung. Eine Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme, Auslieferung oder Strafvollstreckung kann jedoch bei einem Gerichte nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses verlangt werden und nur auf Grund eines solchen Beschlusses erfolgen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 37.

Die Rechtshülfe findet nicht statt, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört, oder wenn eine Handlung des Gerichts, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte verboten ist.

Artikel 38.

Ueber die Zulässigkeit der nach diesem Vertrage zu leistenden Rechtshülfe und über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung derselben wird ausschließlich von den Gerichten des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, im geordneten Instanzenzuge entschieden.

Artikel 39.

Bei Anwendung der Civil- und Straf-Proceßgesetze, welche Vorschriften zum Nachtheile der Ausländer enthalten, sind von den Gerichten eines jeden der beiden vertragenden Theile die Angehörigen des anderen Theils als Inländer anzusehen. Eben dasselbe gilt hinsichtlich der Gesetze, welche sich auf den Concurs über das Vermögen der Ausländer beziehen.

Insoweit nach Vorschrift der Proceßgesetze Zustellungen an Personen, welche im Auslande wohnen oder sich aufhalten, an die Staatsanwaltschaft mit derselben Wirkung, wie an diese Personen selbst, erfolgen, ist das Gebiet des anderen vertragenden Theils als Ausland nicht anzusehen.

Artikel 40.

Jeder Angehörige eines der beiden vertragenden Theile ist verpflichtet, auf Anordnung eines im Gebiete des anderen Theils belegenen Civil- oder Strafgerichts vor demselben zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, welche nach dem am Wohnsitze derselben geltenden Rechte nicht verbunden sind, persönlich vor Gericht zu erscheinen oder in der betreffenden Sache Zeugniß abzulegen.

Die Ladung des Zeugen, dessen Erscheinen gefordert wird, ist bei dem Gerichte seines Wohnsitzes zu beantragen. Der Zeuge ist befugt, die Zahlung der Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten nach der an seinem Wohnsitze oder nach der am Sitze des Proceßgerichts geltenden Taxordnung zu fordern. Die Zahlung ist dem Zeugen auf Verlangen vorschußweise zu leisten.

Artikel 41.

Die Injuriensachen, welche im Wege des Civilprocesses verhandelt werden, gelten in Ansehung der Gewährung der Rechtshülfe als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Soweit jedoch eine Strafe zu vollstrecken ist, kommen die Vorschriften des Artikels 33 zur Anwendung.

Artikel 42.

Ist von dem Strafrichter auf Civilentschädigung erkannt, so bestimmt sich die Gewährung der Rechtshülfe für die Vollstreckung des Erkenntnisses nach den Vorschriften über die Vollstreckung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Erkenntnisse.

Artikel 43.

Die Kosten der Rechtshülfe sind von der ersuchenden Behörde zu bezahlen.

Wenn eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden, oder wenn die zahlungspflichtige Partei unvermögend ist, so wird die Rechtshülfe kosten- und ge-

bührenfrei geleistet. Es sind jedoch die baaren Auslagen, welche durch eine Auslieferung entstehen, der ersuchten Behörde zu erstatten.

Artikel 44.

Wird ein Gesuch um Rechtshülfe an eine nicht zuständige Behörde gerichtet, so hat diese das Gesuch an die zuständige Behörde abzugeben.

Artikel 45.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auch auf bereits anhängige Sachen unter folgenden Beschränkungen Anwendung:

1) die Vollstreckung eines Civil- oder Straferkenntnisses, welches vor dem Zeitpunkte, in welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, im Wege des Contumacialverfahrens ergangen ist, kann auf Grund dieses Vertrages nicht verlangt werden;
2) die Bestimmungen der Artikel 13—18 finden keine Anwendung, wenn der Concurs vor dem Zeitpunkte eröffnet ist, in welchem dieser Vertrag in Kraft tritt.

Artikel 46.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1sten Mai dieses Jahres in Kraft treten.

Gleichzeitig mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages treten alle zwischen dem Großherzogthum Baden und einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Verträge und Verabredungen über Leistung der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen insoweit außer Kraft, als sie sich auf Gegenstände beziehen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag geregelt sind.

Artikel 47.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen thunlichst bald in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, am 14ten Januar 1870.

König. v. Schelling. Türckheim.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. Mai 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Verordnung, betreffend die Gleichstellung der Zahlung von 1¼ Silbergroschen gegen 2 Schillinge Mecklenburgische Scheidemünze.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Lehngut Reppelin. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulseuche unter den Kühen zu Schöninsel und das Erlöschen derselben zu Wilsen, Groß-Walmstorf rc. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Mönchhagen und Impfung der Lämmer zu Koppelow und Medow. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Dewen.
III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 20.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Vom 1sten Julius d. J. an sind bis auf Weiteres allgemein, mithin bei öffentlichen Cassen wie im Privatverkehr, 1 und ¼ Silbergroschen

für 2 Schillinge Mecklenburgische Scheidemünze in Zahlung zu nehmen; unbeschadet übrigens der im §. 11 der Verordnung vom 12ten Januar 1848 ausgesprochenen Beschränkung der Summe, in welcher Scheidemünzen von dem Empfänger in Zahlung anzunehmen sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten April 1870.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Gleichstellung der Zahlung von 1⅕ Silbergroschen gegen 2 Schillinge Mecklenburgische Scheidemünze.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Lehngut Reppelin, Amts Ribnitz, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut niedergelegt.

Schwerin am 27sten April 1870.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

R. Faull.

---

(2) Unter den Kühen des Erbpächters Burchard zu Schöninsel bei Güstrow ist die Maulfäule und Klauenseuche ausgebrochen.

Erloschen ist diese Seuche zu Wilsen bei Rostock, Groß-Walmstorf,

Wahrstorf und Jassewitz bei Grevesmühlen, Kurzen-Trechow bei Bützow und zu Roggow bei Neubukow.

Schwerin am 28sten April 1870.

---

(3) Unter den Schafen zu Mönckhagen bei Rostock sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen; den Lämmern in der Stammschäferei zu Koppelow bei Krackow und zu Medow bei Goldberg sind die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 28sten April 1870.

---

(4) Unter den Schafen zu Deven bei Waren ist die Räudekrankheit ausgebrochen, und sind die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet.

Schwerin am 3ten Mai 1870.

III. Abtheilung.

(1) Dem Tischlermeister Johann Heinrich Meyer in Rehna ist der Charakter als Hof-Tischler Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 24sten März 1870.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Landbaumeister Behncke zu Parchim, auf sein Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen;

der Baumeister Ludwig Ahrens zu Parchim ist zum Districts-Baumeister Allerhöchst ernannt und mit der Verwaltung des Parchimschen Landbaudistricts beauftragt worden.

Schwerin am 22sten April 1870.

---

(3) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Aus dem Königlich Preußischen Cadetten-Corps sind eingetreten:

1) beim Grenadier-Regiment Nr. 89:

Portépée-Unterofficier von Hartmann als Second-Lieutenant,
Cadett von Loeben als charakterisirter Portépée-Fähnrich;

2) beim Füsilier-Regiment Nr. 90:

Portépée-Unterofficiere Schwartz und von Haza-Radlitz als Second-Lieutenants,
Cadett Lambrecht als charakterisirter Portépée-Fähnrich;

3) beim Jäger-Bataillon Nr. 14:

Portépée-Unterofficier von Bünau als Second-Lieutenant,
Cadett Engel als charakterisirter Portépée-Fähnrich.

Der Premier-Lieutenant von Bülow der Artillerie-Abtheilung scheidet aus und tritt zu den Reserve-Officieren der 9ten Artillerie-Brigade über.

Der Second-Lieutenant von der Infanterie Flatau vom 1sten Bataillon Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 20 ist beim 1sten Bataillon 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89 einrangirt.

Schwerin am 27sten April 1870.

---

(4) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist dem Candidaten der Rechte Carl Johann Friedrich Müller von hier die Advocaten- und Notarien-Matrikel heute ertheilt worden.

Schwerin am 30sten April 1870.

---

(5) Der Professor Dr. Heinrich Ludwig Wilhelm von Stein, bisher Gouverneur Sr. Hoheit des Herzogs Johann Albrecht, ist zum außerordentlichen Professor der Philosophie an der Landes-Universität zu Rostock Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 2ten Mai 1870.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 7. Mai 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage, vom 20sten März 1870. (2) Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 14ten April 1870. (3) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören, vom 14ten April 1870. (4) Bekanntmachungen, betreffend die consularische Vertretung des Norddeutschen Bundes.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20sten März 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 12; ausgegeben zu Berlin den 26sten April 1870.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen haben, im Hinblick auf die Festsetzung des Artikels 2 des Vertrages vom 23./24. Februar 1869, welche also lautet:

»Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels gelten bis zum Schlusse des Jahres 1870.

Es wird rechtzeitig zwischen den contrahirenden Theilen vereinbart werden, ob die in Rede stehende Postdampfschifffahrt-Verbindung auch in den darauf folgenden Jahren fortbestehen soll, oder in wie weit man beiderseits in anderer Weise auf die Unterhaltung einer Dampfschifffahrt-Verbindung zwischen Vorpommern und der Schwedischen Küste eine Einwirkung ausüben wird.«

beschlossen, unter Einziehung der bis zum Schlusse des Jahres 1870 vertragsmäßig gesicherten Staats-Postdampfschifffahrt zwischen Stralsund und Malmoe, die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Vorpommern und Schonen im Wege der angemessenen gemeinsamen Subvention eines entsprechenden Privat-Unternehmens sicher zu stellen, und haben zum Abschluß eines die desfallsigen näheren Bestimmungen umfassenden Additional-Vertrages zu dem Vertrage vom 23./24. Februar 1869 zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Postdirector **Richard von Philipsborn**, und Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath **Heinrich Stephan**;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde **Friedrich Georg Kanut Due**,

welche auf Grund der ihnen verliehenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Die Norddeutsche Postverwaltung übernimmt es, durch einen mittelst Vertrages von ihr zu verpflichtenden Unternehmer eine regelmäßige Privat-Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe zur Beförderung der Posten, der Reisenden und der Frachtgüter vom Jahre 1871 ab auf zehn hinter einander folgende Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1880, herstellen und mindestens folgende Fahrten ausführen zu lassen:

a. während der Perioden vom 15ten April bis einschließlich 14ten Junius und vom 15ten September bis einschließlich 15ten October jedes Jahres allwöchentlich hin- wie herwärts zwei Fahrten;

b. während der Periode vom 15ten Junius bis einschließlich 14ten September jedes Jahres allwöchentlich hin- wie herwärts drei Fahrten.

Ueber den jedesmaligen Fahrplan des Schiffes werden die beiden Postverwaltungen rechtzeitig die nöthigen Vereinbarungen treffen.

Artikel 2.

Für die Unterhaltung der Postdampfschiff-Verbindung zahlt die Norddeutsche Postverwaltung dem betreffenden Unternehmer eine Vergütung von jährlich Zehntausend Thalern des Dreißigthalerfußes. Die Hälfte dieser Vergütung wird von der Königlich Schwedischen Postverwaltung an die Norddeutsche Postverwaltung jährlich in zwei Raten von je Zweitausend Fünfhundert Thalern erstattet, von denen die erste am 1sten Julius, die zweite am 15ten October jedes Jahres zu entrichten ist.

Artikel 3.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, sowie die Königlich Schwedische Postverwaltung sind berechtigt, das Dampfschiff zur Versendung von Brief- und Fahrpostgegenständen ohne Beschränkung zu benutzen.

Dies gilt auch für den Fall, daß der Unternehmer noch andere als die im Artikel 1 bestimmten Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe verrichten sollte.

Für die Beförderung der Postsachen ist Seitens der beiden Postverwaltungen neben der dem Unternehmer für die Unterhaltung der Dampfschiff-Verbindung überhaupt gewährten Subvention von jährlich Zehntausend Thalern eine besondere Vergütung nicht zu zahlen.

Artikel 4.

Mit dem Schiffe dürfen keine anderen Briefe und sonstigen postzwangspflichtigen Gegenstände befördert werden, als solche, die entweder von den beiderseitigen Postbehörden überwiesen oder durch den auf dem Schiffe angebrachten Briefkasten eingeliefert worden sind.

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich zu machen, daß weder von dem Schiffsführer, noch von der übrigen Mannschaft zum Nachtheil der Postintraden Briefe und sonstige postzwangspflichtige Gegenstände mitgenommen werden.

Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Festsetzungen soll der Unternehmer verbunden sein, an die Postverwaltung des Gebiets des Abgangshafens den Betrag der defraudirten Gebühren und außerdem nach näherer Festsetzung dieser Postverwaltung eine Conventionalstrafe bis zu Zehn Thalern zu entrichten.

Artikel 5.

Zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes der Dampfschifffahrt sollen in Betreff des etwaigen Ausfallens fahrplanmäßiger Fahrten, der Ueberschreitung

der vereinbarten Beförderungsfrist, sowie einer Abweichung von dem fahrplanmäßigen Abgange der Dampfschiffe aus dem Hafen von Stralsund oder aus dem Hafen von Malmoe folgende Bestimmungen gelten:

1) Für das Ausfallen jeder fahrplanmäßigen Fahrt (Artikel 1), sei es von Stralsund nach Malmoe oder von Malmoe nach Stralsund, soll der Unternehmer eine Conventionalstrafe von je Einhundert Thalern des Dreißigthalerfußes zu zahlen haben. Sofern jedoch die Fahrten in Folge Krieges oder höherer Gewalt oder eines ungeachtet der Anwendung gehöriger Sorgfalt unvermeidlich gewesenen Unfalles ausfallen, kommt nur der dem Verhältnisse der Gesammtzahl der Fahrten für das betreffende Jahr zu der im Artikel 2 festgesetzten Vergütungssumme entsprechende Betrag in Abzug. Der Nachweis, daß das Ausfallen einer Fahrt durch höhere Gewalt oder durch einen ungeachtet der Anwendung gehöriger Sorgfalt unvermeidlich gewesenen Unfall verursacht worden ist, liegt dem Unternehmer ob.

2) Werden durch die Ueberschreitung der vereinbarten Beförderungsfrist, ohne daß die Ueberschreitung eine vom Unternehmer nachzuweisende Begründung in den Witterungsverhältnissen oder in der Beschaffenheit des Fahrwassers oder in eingetretenen unvermeidlichen Unfällen findet, Anschlüsse der Posten an diejenigen Eisenbahnzüge versäumt, auf deren Erreichung der planmäßige Gang des Schiffes berechnet ist, so soll der Unternehmer für jeden einzelnen Fall, nach näherer Festsetzung der beiderseitigen Postbehörden, eine Conventionalstrafe bis zu Funfzig Thalern des Dreißigthalerfußes zu entrichten haben. Sollten außerdem durch das Verfehlen des Anschlusses, auf welchen der Fahrplan berechnet ist, den Postverwaltungen für die Weiterbeförderung der betreffenden Posten besondere Ausgaben erwachsen, so ist der Unternehmer dieselben zu erstatten verpflichtet; Kosten für etwaige Gestellung von Eisenbahn-Extrazügen sind jedoch hierin nicht begriffen.

3) Sollte das Dampfschiff aus dem Hafen von Stralsund oder aus dem Hafen von Malmoe nicht zur fahrplanmäßigen Zeit abgehen, ohne daß die anderweite Abfahrtszeit in den im gegenwärtigen Artikel sub 2 bezeichneten Ursachen nachweislich ihre Begründung findet, und sollte aus diesem Anlaß die Nothwendigkeit eintreten, die Post auf einem anderen Wege zu befördern, so soll der Unternehmer die baaren Auslagen ersetzen, welche durch diese Beförderung für die Norddeutsche und für die Königlich Schwedische Postverwaltung entstehen würden; Kosten für etwaige Gestellung von Eisenbahn-Extrazügen sind jedoch hierin nicht begriffen.

Außerdem soll der Unternehmer, wenn zugleich der vorstehend sub 2 angegebene Fall der Versäumniß des Anschlusses vorliegen sollte, die nach den dort festgesetzten Bestimmungen sich ergebende Conventionalstrafe verwirkt haben.

Artikel 6.

Das für den Dienst auf der Route zwischen Stralsund und Malmoe bestimmte, unter Norddeutscher Postflagge fahrende Dampfschiff soll hinsichtlich der Erlegung von Abgaben an den Anlaufstellen, sowie hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung, der Lootsenverhältnisse, der Anlegeplätze u. s. w. dieselben Vergünstigungen genießen, welche daselbst den nationalen Postdampfschiffen zustehen.

Im Uebrigen ist das Schiff und dessen Ladung den Zollgesetzen des betreffenden Staats unterworfen.

Artikel 7.

Sollte das Schiff aus irgend einem Grunde außer Stande sein, eine oder mehrere der regelmäßigen Fahrten zu verrichten, so wird die Norddeutsche Postverwaltung es sich angelegen sein lassen, daß von dem Unternehmer ein Reserveschiff eingestellt werde.

Eine Verpflichtung zur Einstellung eines Reserveschiffs soll in dem Falle nicht angenommen werden, wenn es sich bei kleineren Reparaturen um eine Unterbrechung der Fahrten von nicht mehr als acht Tagen, sowie bei größeren Reparaturen um eine Unterbrechung von nicht mehr als drei Wochen handelt. Währt die Unterbrechung aber länger als acht Tage, beziehungsweise länger als drei Wochen, so soll der Unternehmer zur Beschaffung eines Reserveschiffs verpflichtet sein. Sollte das Reserveschiff nicht rechtzeitig eingestellt werden, so soll der Unternehmer — außerdem, daß der ratirliche Theil der Subvention (Art. 2) für die nicht stattfindenden Fahrten in Wegfall kommt — für jede von da ab ausfallende Doppelfahrt einen Betrag von Einhundert und Funfzig Thalern des Dreißigthalerfußes zu zahlen haben.

Während der Unterbrechung der Fahrten bis einschließlich acht Tage, beziehungsweise drei Wochen, soll nur der für die ausgefallenen Fahrten sich ergebende ratirliche Theil der jährlichen Vergütung in Wegfall kommen.

Artikel 8.

Sollte der Unternehmer der Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe seinen Verbindlichkeiten aus dem Vertrage mit der Norddeutschen Postverwaltung nicht nachkommen, so soll jeder der beiden Hohen contrahirenden

Theile berechtigt sein, den gegenwärtigen Additional-Vertrag nach vorangegangener, mindestens dreimonatlicher Kündigung aufzuheben.

Artikel 9.

Sollte das Schiff verloren gehen, oder sollte dasselbe seeuntüchtig werden, und der Unternehmer alsdann von der für diesen Fall von der Norddeutschen Postverwaltung ihm eingeräumten Befugniß, von dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage zurückzutreten, Gebrauch machen, so hört von dem betreffenden Tage ab die Zahlung der dem Unternehmer zu gewährenden Subvention auf, wogegen gleichzeitig die aus dem gegenwärtigen Vertrage entspringende Verpflichtung der Norddeutschen Postverwaltung fortfällt, für Unterhaltung einer Dampfschiff-Verbindung auf der in Rede stehenden Linie zu sorgen.

Artikel 10.

Wenn während der Dauer der Vertragszeit durch Weiterführung der Eisenbahn über die Insel Rügen und durch Anlage eines entsprechenden Hafens daselbst eine anderweite Verbindung mit Schweden als diejenige auf dem Wege über Stralsund und Malmoe ermöglicht werden, oder wenn sonst etwa eintretende anderweitige Verkehrsverhältnisse eine öfter wiederholte oder für eine längere Zeit des Jahres auszuführende Verbindung zwischen Vorpommern und Schonen als die jetzt vereinbarte wünschenswerth machen sollten, so wird die Norddeutsche Postverwaltung mit dem Unternehmer der Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe die den veränderten Verhältnissen entsprechende Modification des mit ihm geschlossenen Vertrages nach vorherigem Einvernehmen mit der Königlich Schwedischen Postverwaltung vereinbaren. Kommt eine desfallsige Vereinbarung mit dem Unternehmer nicht zu Stande, oder wird wegen Verlegung der Dampfschiff-Verbindung auf die neue Route ein Einverständniß zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen nicht erzielt, so steht es jedem der Hohen contrahirenden beiden Theile frei, den gegenwärtigen Additional-Vertrag nach vorangegangener mindestens einjähriger Kündigung aufzuheben, in welchem Falle jedoch nach Ablauf des Vertrages die im Artikel 2 erwähnte Subvention noch auf ein ferneres Jahr an den Unternehmer gezahlt werden soll.

Artikel 11.

Die nach den Bestimmungen in den Artikeln 5 und 7 des gegenwärtigen Vertrages von dem Unternehmer eintretenden Falls zu zahlenden Conventionalstrafen, beziehungsweise Zahlungen bei nicht rechtzeitig erfolgter Einstellung eines Reserveschiffs, fließen zu gleichen Theilen in die beiderseitigen Postcassen.

Digitized by Google

Artikel 12.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden ermächtigt, die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Detailfestsetzungen in einem besonderen Protokolle zu vereinbaren.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1sten Januar 1871 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt, sofern nicht in Folge der in den Artikeln 8, 9 und 10 vorgesehenen Fälle eine frühere Auflösung eintritt, bis zum Schlusse des Jahres 1880 in Gültigkeit.

Die in dem Postvertrage vom 23./24. Februar 1869, im Artikel 2 in Bezug auf die Dampfschifffahrt zwischen Vorpommern und Schweden getroffenen Vereinbarungen verlieren am Schlusse des Jahres 1870 ihre Gültigkeit.

Die Hohen contrahirenden Theile werden sich rechtzeitig darüber verständigen, wie es nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages oder bei einer während der Dauer der Vertragszeit eintretenden Aufhebung desselben (Art. 8, 9 und 10) mit der Gestaltung der auf den Seepostdienst zwischen Vorpommern und Schonen bezüglichen Verhältnisse gehalten werden soll.

Artikel 14.

Die Ratification dieses Additional-Vertrages soll wenn irgend möglich noch vor dem 15ten April d. J. erfolgen, und der Austausch der Ratifications-Urkunden in Berlin stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am 20sten März 1870.

(L. S.) R. v. Philipsborn. (L. S.) H. Stephan. (L. S.) Fr. Due.

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

---

(2) Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14ten April 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 11; ausgegeben zu Berlin den 25sten April 1870.)

In Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 2ten September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497) und vom 10ten März 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 47) und in Gemäßheit des §. 154 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden dritten Verzeichniß aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Die unter **Littr. F.** des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungscommissarius abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 14ten April 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung.
Delbrück.

Drittes Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Charlottenburg.

b. Pro-

b. Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Dramburg.

c. Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Schneidemühl.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

a. Provinz Westphalen.

Die Realschule zu Iserlohn.

b. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule zu Rendsburg.

c. Provinz Hannover.

Die Realschule zu Osnabrück,
= = = Leer,
= = = Osterode,
= = = Harburg.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Ohlau.

b. Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Cöln,
= = = Sobernheim.

c. Provinz Hannover.

Die Ullrich-Schule zu Norden.

d. Provinz Hessen-Nassau.

Das Pädagogium zu Dillenburg.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule der großen Stadtschule zu Rostock,
= Realclassen der großen Stadtschule zu Wismar,
= Realschule zu Güstrow.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien, beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Classen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868, §. 154 Nr. 2 d.).

Königreich Preußen.

Die Andreasschule zu Berlin,
= höhere Bürgerschule in der Steinstraße zu Berlin,
= = = zu Wriezen.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868, §. 154 Nr. 2 f.).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Bartenstein.

b. Provinz Brandenburg.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Guben,
= höhere Bürgerschule zu Luckenwalde.

c. Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Schwelm,
= = = = Bocholt.

d. Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Itzehoe.

e. Provinz Hannover.

Die Realclassen am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
= = des Gymnasiums zu Celle,
= höhere Bürgerschule zu Hannover,

die höhere Bürgerschule zu Nienburg,
" " " " Northeim.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realclassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
" Realschule zu Bützow.

F. Andere Lehranstalten.

(Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868, §. 154 Nr. 4.)

1) Oeffentliche Lehranstalten.

Die höhere Handels-Lehranstalt zu Dresden,
" " " " " Leipzig,
" " " " " Chemnitz.

2) Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Schenk'sches Lehr- und Erziehungsinstitut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

II. Königreich Sachsen.

Die Realclassen des Lehrinstituts von R. Albani zu Dresden.

III. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Die Handelsschule zu Gera.

---

(8) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14ten April 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 11; ausgegeben zu Berlin den 25sten April 1870.)

In Gemäßheit des §. 154 Nr. 3 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 mache ich hierdurch bekannt, daß zu den Gymnasien, deren vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maaßgabe des §. 154 Nr. 2 c. a. a. O. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst

ausgestellt werden darf, die Gymnasien in solchen Orten, in welchen eine Real- oder höhere Bürgerschule nicht besteht, in dem Falle gehören, wenn für die dispensirten Schüler als Ersatz des Griechischen ein geeigneter anderer Unterricht in den Lehrplan aufgenommen ist. Zur Zeit sind dies die in dem anliegenden Verzeichniß nachgewiesenen Gymnasien.

Berlin, den 14ten April 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung.

Delbrück.

Verzeichniß

derjenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Neustettin,
" " " Anklam.

b. Provinz Westphalen.

Das Gymnasium zu Soest,
" " " Herford.

c. Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Wesel,
" " " Neuß,
" " " Saarbrücken.

II. Fürstenthum Lippe.

Das Gymnasium zu Lemgo.

---

(4) Be-

(4) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Louis Frommann zu Greytown (Nicaragua)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

an Stelle des verstorbenen Bundes-Consuls Philipp Herzfelder in Aux Cayes den Kaufmann Friedrich Herrmann daselbst

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

an Stelle des verstorbenen General-Consuls Hepner zu Amsterdam den dortigen Kaufmann L. Hoyack

zum Consul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Frank Hammond

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Deal,

den bisherigen Königlich Sächsischen Vice-Consul Ludwig Liepmann

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Nottingham,

den bisherigen Königlich Preußischen Vice-Consul John Tredwen

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes zu Padstow, und

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Vice-Consuls des Norddeutschen Bundes de Saint Croix zu Jersey, den Kaufmann Hugh Charles Godfray

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 16. Mai 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 21. Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18⁷⁰/₇₁.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die provisorische Verwaltung der Mecklenburgischen Eisenbahn und der Kleinen-Lübecker Eisenbahn durch die Direction der Friedrich-Franz-Bahn zu Schwerin. (2) Bekanntmachung in Betreff der Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden durch die Consuln des Norddeutschen Bundes. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulseuche unter dem Rindvieh zu Mechelsdorf und das Erlöschen derselben zu Dambeck, Schöninsel ꝛc.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 21.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach zuvoriger Untersuchung der ökonomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem letzten Landtage zu Sternberg von Unseren getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung

des Landarbeitshauses von Johannis 1870 bis dahin 1871 nach dem Maaßstabe von

Vier Thalern 8 ßl. Courant pro Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18⁷⁰/₇₁ den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1870 . . . . 2 Thlr. 4 ßl. Cour.,
2) zu Antonii 1871 . . . . 2 „ 4 „ „
von der Hufe — von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte —

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede Jurisdictionsbehörde die von ihr für das gedachte Etatjahr zu leistenden Beiträge hiernach sich berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Uebrigens ist der aus ständischen Cassen zu entrichtende Beitrag bereits mittelst einer auf dem letzten allgemeinen Landtage bewilligten Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Mai 1870.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18⁷⁰/₇₁.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem in Folge des geschehenen Ankaufs die Tradition der Mecklenburgischen Eisenbahn an die Bevollmächtigten des unterzeichneten Ministeriums stattgefunden hat, und nachdem ferner der Bau der Eisenbahnstrecke Lübeck-Kleinen nunmehr soweit vorgeschritten ist, daß der Güter-Transport auf derselben bereits hat beginnen können, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung sowohl der Mecklenburgischen Eisenbahn, als der Strecke Kleinen-Lübeck der Direction der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn, unter gleichzeitiger Verlegung des Sitzes derselben von Malchin nach Schwerin, provisorisch mit übertragen ist.

Schwerin am 14ten Mai 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Durch die Bekanntmachung vom 20sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 100) ist das Verfahren vorgeschrieben worden, welches die Gerichte zu beachten haben, wenn sie die besondere Ermächtigung eines Bundes-Consuls zu einer einzelnen Eidesabnahme oder Zeugenvernehmung erwirken wollen.

In Folge einer Mittheilung des Bundeskanzlers sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die auf eine solche Ermächtigung gerichteten Anträge nur dann zum Ziele führen können, wenn die zu vereidigende Partei oder die zu vernehmenden Zeugen an dem Anstellungsorte eines Bundes-Consuls oder doch ganz in der Nähe dieses Orts wohnen, und die Personen, um deren Vernehmung es sich handelt, Deutsche, resp. geneigt sind, sich zu dem gedachten Behuf vor dem Bundes-Consul zu gestellen.

Die Gerichte werden daher hiemittelst aufgefordert, sich vor Stellung derartiger Anträge über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu vergewissern.

Schwerin am 13ten Mai 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) Unter dem Rindvieh zu Mechelsdorf bei Kröpelin ist die Maulfäule ausgebrochen; erloschen ist diese Seuche dagegen in Dambeck bei Grabow, Schöninsel bei Güstrow, Sudenhof bei Hagenow und in der Stadt Güstrow.

Schwerin am 13ten Mai 1870.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gouverneur Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht, Professor **Dr.** von Stein, zum Ritter des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1870.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Glasermeister Bohlmann in Lübz die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz **I.** gestiftete Medaille mit der Inschrift »dem redlichen Manne und dem guten Bürger« in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten April 1870.

(3) Der Präpositus J. C. D. Stahlberg zu Sietow ist am Sonntage **Misericordias domini,** den 1sten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Neukloster erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 7ten Mai 1870.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. Mai 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Consular-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien, vom 22sten Februar 1870. (2) Bekanntmachungen, betreffend die consularische Vertretung des Norddeutschen Bundes.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Consular-Convention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22sten Februar 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 13; ausgegeben zu Berlin den 4ten Mai 1870.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und

Seine Hoheit der Regent der Spanischen Nation, kraft des Willens der souverainen Cortes, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Befugnisse der consularischen Agenten in möglichst ausgedehnter und bestimmter Weise zu regeln, sind übereingekommen, eine diesen Gegenstand umfassende besondere Convention abzuschließen und haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Freiherrn Carl August Ernst Constantin Julius von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-ordens zweiter Classe, Großkreuz des Königlichen und Hohen Ordens Carls III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes u. s. w.,

und

Seine Hoheit der Regent von Spanien:

Don Praxedes Mateo Sagasta, Großkreuz des Ordens Unserer lieben Frau von der Empfängniß von Villaviçosa von Portugal, Mitglied der constituirenden Cortes, vormaligen Minister des Innern, Seinen Staatsminister u. s. w.,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Jeder der Hohen contrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des anderen Theils General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Consular-Agenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen. Jedoch darf dieser Vorbehalt nur dann gegen einen der Hohen contrahirenden Theile geltend gemacht werden, wenn er gleichmäßig gegen alle anderen Mächte geltend gemacht wird.

Artikel 2.

Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln müssen, damit sie als solche zugelassen und anerkannt werden, ihre Bestallungen vorlegen, auf deren Vorlegung ihnen das Exequatur kostenfrei und in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Förmlichkeiten ertheilt wird.

Gegen Vorlegung des Exequatur wird die obere Behörde des Departements der Provinz oder des Kreises, in welchem die genannten Agenten ihren Amtssitz haben, den übrigen Landesbehörden die erforderlichen Weisungen ertheilen, damit dieselben überall in ihrem Amtsbezirk bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse geschützt und damit ihnen alle durch gegenwärtige Convention gewährten Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien gesichert werden.

Artikel 3.

Die Berufs-Consuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theiles sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militair-Einquartierung, sowie von jeder öffentlichen Last oder Dienst befreit sein, mögen diese einen municipalen oder einen anderen Charakter haben.

Ebenso sollen sie von den directen, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von Communen auferlegt sein. Wenn die gedachten Agenten jedoch Handel oder ein Gewerbe betreiben oder Grundbesitz haben, so werden sie in Betreff der allgemeinen Lasten und Abgaben als Angehörige des Landes angesehen, welchem sie angehören.

Artikel 4.

Die Berufs-Consuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theils sind, der sie ernannt hat, sollen der persönlichen Immunität genießen und nur im Fall von Verbrechen verhaftet, resp. ins Gefängniß gesetzt werden dürfen.

Für diejenigen Consuln, welche Angehörige des Landes sind, in welchem sie ihren Amtssitz haben, oder welche Handelsgeschäfte betreiben, soll die persönliche Immunität sich nur auf solche Schulden und Civilverbindlichkeiten erstrecken, welche nicht auf die von ihnen oder ihren Bevollmächtigten betriebenen Handelsgeschäfte Bezug haben.

Artikel 5.

Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln können über dem äußeren Eingange ihres Amtslocals das Nationalwappen mit der Umschrift: »Consulat oder Vice-Consulat von . . . . .« anbringen.

Auch können sie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher, religiöser oder nationaler Festlichkeiten, sowie bei anderen üblichen Gelegenheiten von ihrem Hause wehen lassen, jedoch findet die Ausübung dieses doppelten Vorrechts nicht statt, wenn die gedachten Beamten in einer Stadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Artikel 6.

Die Consulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den

das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Consuln oder Vice-Consuln betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

Artikel 7.

In Verhinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen von General-Consuln, Consuln oder Vice-Consuln sind die Consular-Eleven, Kanzler und Secretaire, sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die consularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten. Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in der gegenwärtigen Convention den beiderseitigen Consularbeamten eingeräumt sind.

Artikel 8.

Die General-Consuln und Consuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vice-Consuln oder Consular-Agenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Consuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Functionen auszuüben haben. Die in der gegenwärtigen Convention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen vorbehaltlich der in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

Artikel 9.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten können sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge oder Conventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reclamationen nicht eingehen, oder wenn die von diesen getroffenen Anordnungen ihnen nicht genügend erscheinen, so können sie sich, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, an die Central-Regierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel 10.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind:

1) in ihren Canzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handelstreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2) Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen, sowie über andere notarielle Rechtsgeschäfte von Angehörigen ihres Landes aufnehmen, auch wenn diese Rechtsgeschäfte die Errichtung einer Hypothek auf Grundstücken zum Gegenstande haben, welche im Lande des instrumentirenden Consuls oder Consular-Agenten belegen sind;
3) in ihren Canzleien alle Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und anderen, dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, angehörenden Personen abgeschlossen werden, ingleichen alle Verträge, welche, obwohl sie ein ausschließliches Interesse für die Angehörigen des Landes haben, in welchem sie abgeschlossen sind, sich beziehen auf Vermögen, welches belegen, oder auf ein Geschäft, welches zu verhandeln ist an irgend einem Punkte des Gebietes der Nation, welcher der instrumentirende Consul oder Vice-Consul angehört.

Die von dem gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit dem Amtssiegel des Consulats oder Vice-Consulats versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als im Staatsgebiete von Spanien Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Landes, dem die Consuln und Vice-Consuln angehören, vorschreiben, und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller anderen Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Act zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Canzlei der beiderseitigen Consuln ausgefertigten Documents in Zweifel gezogen wird, so darf den betheiligten Personen auf ihr Verlangen die Vergleichung mit dem Original nicht versagt werden, und sie können, wenn sie es für angemessen halten, bei dieser Collationirung gegenwärtig sein.

Artikel 11.

Wenn ein Angehöriger einer der contrahirenden Theile in dem Gebiete des

anderen Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben. Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Deutscher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutschland stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testaments-Executor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testaments-Executoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1) Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Effecten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln, sie müssen jedoch der competenten Localbehörde Nachricht geben und diese kann bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Consular-Beamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Localbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Localbehörde, auf die von dem Consul oder Vice-Consul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederaufsiegelung schreiten.

2) Sie können alle Nachlaßgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Localbehörde, wenn diese auf die oben erwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

   Die Localbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protocolle mit zu unterschreiben, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Verhandlungen irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3) Sie können die öffentliche Versteigerung aller beweglichen Nachlaßeffecten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie der Ernten oder Effecten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, anordnen.

4) Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaßeffecten und Gelder, desgleichen den Betrag der von ihnen eincassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen an einem sicheren Orte in dem Consulatsgebäude oder in der Wohnung eines Kaufmanns, welchem der Consul oder Vice-Consul Vertrauen schenkt, niederzulegen. Diese Niederlegung muß in

Digitized by Google

dem einen oder andern Fall in Uebereinstimmung mit der Localbehörde, welche bei den früheren Anordnungen mitgewirkt hat, stattfinden, sofern auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden.

5) Sie sind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, die etwaigen Nachlaßgläubiger zur Vorlegung der über ihre Forderungen sprechenden, gehörig beglaubigten Urkunden innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist zu berufen.

Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb vierzehn Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt, oder endlich innerhalb der zwischen den Consuln und der Mehrheit der Gläubiger vereinbarten Frist.

Wenn die beiderseitigen Consuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insufficienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem competenten Localgerichte die Eröffnung des Concurses beantragen (en concurso necesario de acreedores).

Sobald die Concurseröffnung in der in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Consuln oder Vice-Consuln dem Gerichte, beziehungsweise den Syndicis des Concurses alle zum Nachlaß gehörigen Documente, Effecten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Consularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

6) Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche an den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reclamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den competenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Consularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses zu handeln, d. h. sie behalten

Digitized by Google

inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advocaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Documente übergeben, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entscheidung müssen die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7) Sie können den Nachlaß oder den Erlös desselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden ist, aushändigen.

8) Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Curatel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

Artikel 12.

Wenn ein Deutscher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutschland an einem Orte stirbt, wo keine Consularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Localbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effecten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder dem dem Nachlaßorte nächsten Consulat oder Vice-Consulat binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Consularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Localbehörde sich nach den Bestimmungen des Artikels 11 der gegenwärtigen Convention zu richten.

Artikel 13.

Den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten der beiden Theile steht ausschließlich die Inventarisirung und jede andere zur Conservirung der Verlassenschaft erforderliche Maaßregel zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspassagieren ihrer Nation handelt, mögen dieselben am Lande oder an Bord von Nationalschiffen, während der Reise oder im Bestimmungshafen gestorben sein.

Art. 14.

Artikel 14.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können sich an Bord der Nationalschiffe begeben oder einen Delegirten an Bord schicken, sobald dieselben zum freien Verkehr zugelassen sind, um Kapitain und Mannschaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden des Landes zu erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen.

Die Gerichts-Beamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsschiffe ein Untersuchungsverfahren vornehmen, ohne von dem Consul oder Vice-Consul derjenigen Nation, welcher diese Schiffe angehören, oder deren Bevollmächtigten begleitet zu sein.

Ebenso müssen die gedachten Consular-Beamten Behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitaine und Schiffsmannschaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu diesem Behufe den Consuln und Vice-Consuln zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten und wenn diese sich nicht selbst oder durch einen Delegirten einfinden, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen.

Artikel 15.

Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effecten kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitain, Schiffsofficieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertrags-Bestimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein

Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen andern Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Consuln und Vice-Consuln auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe zu verhaften und ins Gefängniß abzuführen.

Artikel 16.

Die General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handelsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des anderen Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die competente Localbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften dieser Documente nachzuweisen, daß die reclamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden. Auch soll den gedachten Consular-Beamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten des Consuls oder Vice-Consuls in die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis dieser Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Consuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Localbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die Hohen contrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

Artikel 17.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile er-

littenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafen einlaufen, von den General-Consuln, Consuln oder Vice-Consuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landes-Unterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen, ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten, die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Artikel 18.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen contrahirenden Theile an den Küsten des anderen Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Behörden den General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten des Bezirks, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den dem Orte des Unfalls nächsten General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaaßregeln bezüglich Deutscher, in den Spanischen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaaßregeln in Bezug auf Spanische, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Die Consularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffs bezüglichen Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als solche, welche durch die Bergung und die Aufbewahrung der geretteten Gegenstände veranlaßt sind, sowie diejenigen, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem dahin übereingekommen, daß die geborgenen Waaren und Effecten keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen sollen.

Artikel 19.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in dem ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes und in dem ganzen Gebiet von Spanien, einschließlich der überseeischen Spanischen Besitzungen, anwendbar und ausführbar sein; in den zuletzt erwähnten Besitzungen jedoch unter den Vorbehalten, welche die besondere Verwaltungseinrichtung derselben mit sich bringt.

Artikel 20.

Die beiderseitigen General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten, ingleichen die Consulats-Kanzler, Secretaire, Eleven und Attachés sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nationen zustehen.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe für beide Theile bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Hohen contrahirenden Theilen bestätigt und ratificirt und es sollen die Ratificationen innerhalb zwei Monaten oder wo möglich noch früher in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Madrid, den 22sten Februar 1870.

Canitz. Praxedes Mº. Sagasta.
(L. S.) (L. S.)

Die Ratifications-Urkunden der vorstehenden Convention sind zu Madrid ausgewechselt worden.

---

(2) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Consular-Agenten Victor Stroh zu Amasia zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 25. Mai 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 3. März 1870, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung der Militairpflicht Seitens der Studirenden der evangelischen und der katholischen Theologie. (3) Bekanntmachung, betreffend die Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien durch die Post unter Garantie. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 3ten März d. J., betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen — Regierungs-Blatt No. 24 — ist Seitens des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die nachstehend abgedruckte Instruction erlassen worden, welche hierdurch den etwa Betheiligten mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß alle diejenigen Militairpersonen der ehemalig Schleswig-Holsteinschen Armee, welche Ansprüche auf Invaliden-Beneficien glauben erheben zu können, sich mit denselben, und zwar am Besten

mündlich, unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere, an dasjenige Landwehrbezirks-Commando zu wenden haben, in dessen Bereich ihr Domicil liegt.

Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen für Wittwen und Kinder ehemalig Schleswig-Holsteinscher Militairpersonen sind hingegen bei den Ortsbehörden anzubringen, welche dem unterzeichneten Ministerium von etwa eingehenden Gesuchen Zwecks Ertheilung näherer Instruction über die Behandlung derselben Anzeige zu machen haben.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß die getroffenen Bestimmungen zur Kenntniß der etwa berechtigten Personen gebracht werden.

Schwerin am 18ten Mai 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Berlin, den 3ten Mai 1870.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 3ten März 1870, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, werden hierdurch die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

1) Die in dem Gesetze brzeichneten Militairpersonen der vormals Schleswig-Holsteinschen Armee, denen durch das Gesetz ein Anspruch auf Pension beigelegt ist, haben diesen Anspruch bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, die Hinterbliebenen dagegen bei den Königlichen Landraths-Aemtern resp. Aemtern anzumelden.

2) Die Anerkennung zu den gesetzlichen Pensionen erfolgt vom Königlichen General-Commando 9ten Armee-Corps.

Ueber zweifelhafte Fälle entscheidet das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen. Von Letzterer ressortirt auch die Anerkennung zu den Unterstützungen für die nach dem Gesetze zu dergleichen Unterstützungen berechtigten Hinterbliebenen.

3) Die Anmeldung der Ansprüche solcher Militairpersonen der varmals Schleswig-Holsteinschen Armee, welche sich nicht im Bereich des Königlichen General-Commandos 9ten Armee-Corps aufhalten, sind bei denjenigen Landwehr-Bezirks-Commandos anzubringen, in deren Bezirk die betreffenden Personen sich aufhalten, von diesen jedoch

a. hinsichtlich der geborenen Schleswig-Holsteiner an dasjenige Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Bereich der Geburtsort des betreffenden Individuums gelegen ist,

b. hinsichtlich der nicht in Schleswig-Holstein geborenen Individuen ausschließlich an das Landwehr-Bezirks-Commando in Stade zu befördern.

4) Die nähere Prüfung der angemeldeten Ansprüche, die Aufstellung und Einreichung der Listen liegt den vorgedachten Landwehr-Bezirks-Commandos des 9ten Armee-Corps ob; die Landwehr-Bezirks-Commandos der übrigen Armee-Corps haben aber die sich bei ihnen meldenden Individuen über die Begründung ihrer Ansprüche zu Protokoll zu vernehmen, die ärztliche Untersuchung derselben zu veranlassen und dem respectiven Bezirks-Commando des 9ten Corps das Protokoll, ärztliche Attest, National und die Militair-Papiere des betreffenden Individuums zu übersenden, sowie im Laufe des weiteren Prüfungs-Verfahrens, auf erfolgende Requisition, die etwa sonst noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen.

5) Durch die sub 4 gegebene Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß die Abweisung von Ansprüchen, denen es ersichtlich an jeder thatsächlichen und gesetzlichen Begründung fehlt, schon an erster Stelle der Anmeldung erfolgen kann.

6) Daß die Anmeldung der Ansprüche Seitens der betreffenden vormals Schleswig-Holsteinschen Soldaten überall bei den Landwehr-Bezirks-Commandos, und zwar ausschließlich bei diesen und nirgends anderswo zu erfolgen hat, ist durch die Amtsblätter und thunlichst auch durch die Kreis- und Local-Blätter — soweit diese zu derartigen Bekanntmachungen kostenfrei verpflichtet sind oder freiwillig sich dazu verstehen — möglichst umfassend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Königlichen General-Commandos haben die in dieser Hinsicht erforderlichen näheren Anordnungen im Bereiche der ihnen untergebenen Corps zu treffen.

7) Jeder sich Meldende ist verpflichtet, die Begründung seines Anspruches durch Vorlegung seiner Dienstpapiere nachzuweisen.

8) Bezüglich erlittener Verwundungen und Beschädigungen kann nächst den Dienstpapieren oder in Ermangelung derselben das Buch des vormals Schleswig-Holsteinschen General-Arztes Dr. Niese als amtliche Quelle benutzt werden. Der Thatbestand der jetzt ermittelten Invalidität darf jedoch mit den, in den Dienstpapieren oder in dem Buche des ꝛc. Dr. Niese enthaltenen Angaben nicht im Widerspruch stehen.

9) Außerdienstliche Bescheinigungen von Officieren über erlittene Verwundungen ꝛc. können als Beweismittel nur gelten, wenn der Aussteller der Bescheinigung nach den vorhandenen Listen als Vorgesetzter des betreffenden Soldaten bekannt ist und wenn er die angeführte Thatsache aus eigener Wissenschaft bescheinigt hat. Werden dergleichen Bescheinigungen erst jetzt oder später ausgestellt, so müssen die Aussteller deren Richtigkeit an Eidesstatt versichern. — In wieweit überhaupt der Beweis für ein behauptetes Thatsachen-Verhältniß durch dergleichen Atteste als geführt anzusehen, unterliegt lediglich der Beurtheilung der anerkennenden Behörde. Auch in Ansehung dieser Atteste darf keinenfalls der objective Befund der ärztlichen Untersuchung mit dem Inhalt des Attestes im Widerspruch stehen.

10) Zeugenaussagen sind nur bei dem gänzlichen Mangel aller anderen Beweismittel und nur bei sonst schon vorhandener Wahrscheinlichkeit der Begründung des Anspruches statthaft.

Eine Kostenberichtigung für dergleichen Zeugenvernehmungen kann Seitens der Militair-Verwaltung nicht stattfinden.

11) Die ärztlichen Untersuchungen sind überall, wenn nicht etwa besondere Schwierigkeiten dem entgegenstehen, durch militairärztliche Commissionen zu veranlassen. Die Corps-General-Aerzte haben, je nach den hervortretenden Fällen, dieserhalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Bei den Landwehr-Bezirks-Commandos der 18ten Division ist jedenfalls zu veranlassen, daß zu beregtem Zweck für jeden Bezirk eine ärztliche Commission — wenn auch nur aus einem Ober-Stabs- resp. Stabs-Arzt und einem Assistenz-Arzt bestehend — ständig constituirt wird. Soweit als erforderlich ist zu diesem Zweck die Detachirung von Assistenz-Aerzten anzuordnen.

12) Bezüglich der Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen für Wittwen und Kinder findet das durch die Rescripte der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges, der Marine und des Innern vom 14ten September 1866 und 30sten März 1867 angeordnete Verfahren statt. Diese Rescripte sind ihrer Zeit durch die Amtsblätter publicirt und später auch zur Kenntniß der betreffenden Behörden in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau gebracht worden. Wegen erneueter Bekanntmachung derselben in der Provinz Schleswig-Holstein wird das Erforderliche veranlaßt werden.

13) Die auf Grund des Gesetzes zu Pensionen anerkannten Militairpersonen sind in besondere Pensions-Zugangs-Nachweisungen aufzunehmen. In diesen letzteren ist in drei besonderen Spalten:

Digitized by Google

a. die nach dem Gesetze vom 3ten März 1870 angewiesene Competenz an Pension, event. Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage,
b. der Betrag der von dem betreffenden Individuum bisher bereits bezogenen Schleswig-Holsteinschen Unterstützung, welcher auf die Competenz zu a. zur Anrechnung kommt, und
c. der Zuschuß, welcher hiernächst als effectives Mehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten März 1870 dem Pensionair zu der bisherigen Unterstützung Behufs Erreichung der gesetzlichen Competenz (a.) anzuweisen ist,

ersichtlich zu machen.

Der Betrag der bisherigen Unterstützung (b.) wird für Rechnung des Preußischen Pensions-Aussterbe-Fonds gewährt, der Zuschuß dagegen als außerordentliche Ausgabe für Rechnung des Bundeshaushalts.

Der Königlichen Regierung in Schleswig wird die dieserhalb erforderliche Mittheilung zugehen.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Roon.

---

(2) In Ansehung der Erfüllung der Militairpflicht Seitens der Studirenden der evangelischen und der katholischen Theologie ist von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes und dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium die nachstehende weitere Bestimmung getroffen, welche hierdurch zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht wird.

Schwerin am 18ten Mai 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Berlin, den 31sten December 1869.

Unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 wird hiermit bestimmt, daß die über Zurückstellung und eventuelle Befreiung der

Theologen vom Militairdienst in Anlage 3 bezeichneter Instruction zusammengestellten Bestimmungen vom 1sten Januar 1870 ab nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, beziehungsweise katholischen Priester-Amts-Candidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termin in das militairpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorien, deren Militairpflicht erst mit dem 1sten Januar 1870 oder später beginnt, Seitens der Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§. 44, 1, beziehungsweise 159, 2 der Militair-Ersatz-Instruction stattfinden, während weiter gehende Anträge auf Zurückstellung, resp. Befreiung vom Dienst gemäß §§. 42 und 159, 3. 1. c. der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
(gez.) von Roon.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V.
(gez.) Delbrück.

---

(3) In die nach Belgien bestimmten Briefe werden von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhoben hat, so wird das betheiligte Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß sich zur Uebermittelung von Geld- und Werthsachen durch die Post nach Belgien unter Garantie

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths,

und für die Uebermittelung von Geld allein außerdem

die Anwendung des seit dem 1sten November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Post-Anweisung

darbietet.

Post-Anweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken	4 Gr.,
über 100 bis 200 Franken	8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf an die Versender die Aufforderung gerichtet werden, sich der Verpackung von Geld und anderen Werth-

gegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Schwerin am 17ten Mai 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1870 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 16ten Mai 1870.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.
v. Scheve. v. Rieben. v. Stralendorff.
v. Stenglin. Gr. v. Plessen.

III. Abtheilung.

(1) Der Gehülfsprediger J. A. C. C. Techel zu Neukloster ist am Sonntage Jubilate, den 8ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Mulsow erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 12ten Mai 1870.

---

(2) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Rechts-Candidat Carl Erhard Friedrich Ritzerow hieselbst unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 14ten Mai 1870.

---

(3) Der Architekt Friedrich Timm aus Grabow bei Röbel hat das theoretische Examen vor der Großherzoglichen Bau-Prüfungs-Commission bestanden.

Schwerin am 18ten Mai 1870.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. Mai 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13ten Mai 1870. (2) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten, vom 3ten Mai 1870. (3) Bekanntmachungen, betreffend die consularische Vertretung des Norddeutschen Bundes.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13ten Mai 1870.
(Bundes-Gesetzblatt No. 14; ausgegeben zu Berlin den 19ten Mai 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Ein Norddeutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 2.

Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den directen Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Norddeutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§. 3.

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§. 4.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§. 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1871 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13ten Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(2) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3ten Mai 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 14; ausgegeben zu Berlin den 19ten Mai 1870.)

In Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten April d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 79) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem anliegenden Nachtrage zu dem dritten Verzeichnisse höherer Lehranstalten aufgeführte Realschule zweiter Ordnung zu Bremen zu den nach Maaßgabe des §. 154, Nr. 2 e. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten gehört.

Berlin, den 3ten Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung.
Delbrück.

Nachtrag

zu dem

dritten Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigt sind.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Freie Stadt Bremen.

Die Realschule zu Bremen.

---

(8) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Miller in St. Vicente (Cap Verdische Inseln)

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

an Stelle des verstorbenen Bundes-Consuls Johann Caspar Stienen in Ancona den Kaufmann H. von Bremen

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Hütten-Ingenieur und Chemiker Ch. J. Schirbach zu Carloforte

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Ignacio Medina zu Adra

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann L. Marincola in Catanzaro

zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 31. Mai 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 22. Verordnung, betreffend die Ausgabe von 1,000,000 Thlrn. unverzinslicher Renterei-Cassenscheinen und Einziehung der nach der Verordnung vom 24. Junius 1868 ausgegebenen Renterei-Anweisungen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Meldung und Gebührenzahlung der Norddeutschen Schiffe bei dem Vice-Consulat zu Kronstadt. (2) Publicandum, betreffend das Verbot der Wegnahme von Steinen am Ostseestrande bei Elmenhorst, Hof Rienhagen, Rethwisch und Börgerende. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Tangrim.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nachdem Wir beschlossen haben, die durch Unsere Verordnung vom 24sten Junius 1868 zum Betrage von zwei Millionen Thalern creirten verzinslichen Renterei-Anweisungen wieder einzuziehen, und zu diesem Zwecke für eine Million Thaler unverzinsliche Renterei-Cassenscheine auszugeben, verordnen Wir hierdurch Nachstehendes:

§. 1.

Unser Finanz=Ministerium wird ermächtigt, durch Unsere Renterei unverzinsliche Renterei=Cassenscheine im Gesammt=Betrage von einer Million Thaler auszugeben; jedoch mit der Beschränkung, daß gleichzeitig zusammen an unverzinslichen Renterei=Cassenscheinen und an verzinslichen Renterei=Anweisungen nicht mehr als eine Million Thaler im Umlauf sein dürfen, und daß also bis dahin, wo die sämmtlichen Renterei=Anweisungen zur Renterei zurückgelangt sein werden, ein der jederzeit von denselben noch in Umlauf befindlichen Summe entsprechender Betrag der unverzinslichen Renterei=Cassenscheine vorläufig einzubehalten ist.

§. 2.

Vom 1sten September dieses Jahres an dürfen Unsere sämmtlichen Cassen die in ihren Beständen vorhandenen oder fernerhin bei ihnen eingehenden verzinslichen Renterei=Anweisungen nicht weiter ausgeben. Vielmehr hat Unser Finanz=Ministerium die am genannten Tage vorhandenen Bestäude dann sogleich, und demnächst successive auch die zu Unseren Cassen später zurückkehrenden Anweisungen vernichten zu lassen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Renterei=Anweisungen, so lange sie noch im Umlaufe befindlich sein werden, lediglich bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 24sten Junius 1868, sowohl wegen der Annahme bei Unseren Cassen, als wegen der übrigen Rechte der Inhaber.

§. 3.

Die nach §. 1 auszugebenden Renterei=Cassenscheine sollen in folgenden Appoints ausgegeben werden:

	400,000	Thlr.	in Appoints	von	10	Thlrn.,
	300,000	=	= =	=	25	=
	300,000	=	= =	=	50	=
Summa	1,000,000	Thlr.				

§. 4.

Die hiernach auszugebenden Renterei=Cassenscheine sind auf Hanfpapier hergestellt, welches oben und unten mit einem hell erscheinenden natürlichen Wasserzeichen:

Mecklb. Schwerin. Renterei-Schein

versehen ist.

Sämmtliche Scheine sind auf der Schau= wie auf der Kehrseite mit einem guillochirten Ueberdruck versehen, welcher für die Zehn=Thalerscheine mit hell=

Digitized by Google

grüner, für die Fünfundzwanzig-Thalerscheine mit hellbrauner und für die Fünfzig-Thalerscheine mit lilla Farbe ausgeführt ist.

Der Aufdruck der Schauseiten zeigt in schwarzer Farbe in der Mitte nach oben Unser Großherzogliches Wappen.

Ueber dem Wappen:

Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Renterei-Kassenschein.

ausgegeben in Gemäßheit Allerhöchster Verordnung vom 30sten Mai 1870.

Neben dem Wappen auf beiden Seiten:

Figurirte Stempel mit den hellen Werthzahlen 10, 25 oder 50. Die Figuren der Stempel werden durch Wiederholungen der einzelnen Werthe mit kleinen Buchstaben gebildet.

Unter dem Wappen:

Zehn (Fünfundzwanzig oder Fünfzig) Thaler Courant
zahlt die Großherzogliche Renterei in Schwerin ohne Legitimations-Prüfung
dem Einlieferer dieses Kassenscheins, welcher bei allen Großherzoglichen
Kassen statt baaren Geldes angenommen wird.
Schwerin am 1sten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Die Rückseiten zeigen in schwarzer durch Kupferdruck hergestellter Farbe zwei ganz gleiche gegen einander gerichtete Mercursköpfe in Medaillon-Manier durch feine Linien hergestellt.

Ueber den Köpfen in der Mitte ist »Ausgefertigt« gedruckt, der Name des Beamten aber geschrieben; daneben links Litt. A. (B. C.) und rechts die laufende Nummer in geprägter Manier und schwarz.

Unter den Köpfen steht:

In der Gesammt-Ausgabe von 1,000,000 Thlr. fundirt auf die
Domanial-Einkünfte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs
von Mecklenburg-Schwerin,
und
die Strafandrohung viermal, davon zweimal als Spiegelbild.

§. 5.

Unsere Behörden sind verpflichtet, diese Scheine bei den von ihnen verwalteten landesherrlichen Cassen für voll und als baares Geld zu aller Zeit anzunehmen. Daneben ist Unsere Renterei zur Einwechselung der bei derselben präsentirten Scheine in Beträgen von nicht unter 50 Thlrn. an den Wochentagen von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags angewiesen.

§. 6.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der nach §. 1 ausgegebenen Scheine wird von Unserer Renterei Ersatz geleistet, wenn

1) die gedruckte Littera,
2) die Nummer und
3) die unter dem Worte »Ausgefertigt«

stehende Namens-Unterschrift noch vollständig sichtbar sind. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen Unseres Finanz-Ministeriums überlassen. Beschnittene oder zerschnittene Renterei-Cassenscheine werden von Unseren Cassen in Zahlung nicht angenommen, und leistet Unsere Renterei nur dann Ersatz dafür, wenn nachgewiesen wird, daß das Beschneiden oder Zerschneiden zufällig erfolgt ist.

§. 7.

Für die Erfüllung der Unserer Renterei und Unseren sämmtlichen Cassen durch die gegenwärtige Verordnung auferlegten Verpflichtungen in Betreff der Einlösung, resp. der Annahme in Zahlung der nach §. 1 ausgegebenen Renterei-Cassenscheine sollen den Inhabern derselben die Einkünfte aus Unseren Domainen dergestalt verhaftet sein, daß ihnen aus denselben auf gegebenen Nachweis der Nicht-Erfüllung der gedachten Verpflichtungen durch die bereiteste Rechtshülfe Unserer Landesgerichte Befriedigung zu Theil werden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Mai 1870.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Ausgabe von 1,000,000 Thlrn. unverzinslicher Renterei-Cassenscheinen und Einziehung der nach der Verordnung vom 24sten Junius 1868 ausgegebenen Renterei-Anweisungen.

II. Abtheilung.

(1) Zufolge einer Mittheilung des Kanzleramts des Norddeutschen Bundes ist die in Bezug auf die Meldung bei den Consulaten in Kronstadt und St. Petersburg bestehende Einrichtung, vermöge welcher die Norddeutschen Schiffe die Meldung und die damit verbundene Gebührenzahlung entweder bei dem Vice-Consul in Kronstadt oder bei dem Consul in St. Petersburg zu machen hatten, je nachdem sie in einem oder dem anderen Orte Ladung löschten, resp. einnahmen, dahin abgeändert worden; daß das Meldungswesen und die damit verbundene Gebührenzahlung der Norddeutschen Schiffe, ohne Unterschied, ob dieselben nur in Kronstadt, oder nur in St. Petersburg, oder theilweise in Kronstadt, theilweise in St. Petersburg entlöscht, resp. beladen werden, mit dem Beginn der diesjährigen Schifffahrt ausschließlich auf das Vice-Consulat in Kronstadt übertragen ist.

Diese Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des interessirenden Publicums gebracht.

Schwerin am 23sten Mai 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage.
H. v. Oertzen.

---

(2) Die am Strande der Feldmarken Elmenhorst, Hof Nienhagen, Rethwisch und Börgerende, Amts Doberan, resp. in der Nähe desselben in der Ostsee liegenden großen Steine gewähren einigen Schutz gegen die Ufer-Unterspülungen und Abbrüche und wird ihre thunlichste Erhaltung für unerläßlich erachtet.

Das weitere Entnehmen von Steinen an diesen Stellen wird auf Antrag der Beamten daher hierdurch verboten; Contraventionen sind mit angemessener Geld-, aushülflich mit Gefängnißstrafe polizeilich zu beahnden.

Schwerin am 23sten Mai 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Unter den Schafen zu Tangrim bei Sülze ist die Räudekrankheit aufs Neue ausgebrochen.

Schwerin am 25sten Mai 1870.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor Advocat Wilhelm Brockmann zu Bützow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 24sten Mai 1870.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

a. beim Grenadier-Regiment Nr. 89:

Unterofficier von Voß zum Portépée-Fähnrich befördert;

b. beim Füsilier-Regiment Nr. 90:

Oberstlieutenant von Bülow der Abschied mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Regiments-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen bewilligt;

Hauptmann Freiherr von Buddenbrock zum Major befördert;

Premier-Lieutenant von Jahn vom Schleswigschen Infanterie-Regiment Nr. 84, unter Beförderung zum Hauptmann und Compagnie-Chef, in das Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt;

c. beim 2ten Landwehr-Regiment Nr. 90:

Second-Lieutenant Abich vom 1sten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 18 scheidet aus und tritt zu den beurlaubten Officieren der Infanterie des 2ten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 über.

Schwerin am 24sten Mai 1870.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 2. Junius 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 23. Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes.

I. Abtheilung.

(№ 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem die Errichtung einer Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamtes in Unseren Landen nothwendig geworden ist, verordnen Wir das Nachstehende:

§. 1.

Zur wissenschaftlichen Prüfung Derjenigen, welche sich dem Lehramt an Gymnasien oder Realschulen widmen wollen, soll eine Commission errichtet werden, welche in Rostock zusammentreten und unter besonderer Bestimmung über den Vorsitzenden für alle Prüfungsgegenstände aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern zusammengesetzt werden wird. Prüfungs-Commission.

§. 2.

Zulassung zur Prüfung.

Will ein Candidat sich der Prüfung unterwerfen, so hat er sich unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches (theologisches, philologisches, mathematisch-naturhistorisches oder Fach für neuere Sprachen), sowie unter Angabe der Specialfächer, in welchen, und der Gymnasialclassen, für welche er sich die **facultas docendi** zu erwerben beabsichtigt, bei Unserem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu melden. Beizufügen ist dieser Meldung:

a. ein entweder in deutscher, oder, wenn unbeschränkte **facultas docendi** im Lateinischen, Französischen oder Englischen beabsichtigt wird, in einer dieser Sprachen abgefaßtes **curriculum vitae**, welches den Bildungsgang des Candidaten beschreibt, seine academischen und Privat-Studien anführt, besonders aber diejenigen Gegenstände, denen er sich mit Vorliebe gewidmet hat, namhaft macht;

b. ein Abiturienten-Zeugniß von einem Gymnasium;

c. ein Zeugniß über ein dreijähriges academisches Studium, statt dessen jedoch für künftige Lehrer der neueren Sprachen ein Zeugniß über zweijähriges academisches Studium ausreicht, wenn der Candidat nachweist, daß er sich nach demselben Zwecks weiterer sprachlicher Ausbildung mindestens ein Jahr im Auslande (Frankreich, französische Schweiz, England) aufgehalten hat;

d. wenn der Candidat die Universität seit mehr als einem halben Jahre verlassen hat, ein Zeugniß über sittliches Wohlverhalten von der Obrigkeit des Ortes oder der Orte, wo er sich später länger aufgehalten hat.

§. 3.

Nachweis der allgemeinen Bildung.

Um nicht bloß die speciell wissenschaftliche, sondern auch die allgemeine Bildung des Candidaten beurtheilen zu können, hat die Commission denselben außer in seinen Fachwissenschaften auch in anderen Gegenständen des Gymnasial-Unterrichts, namentlich den Sprachen, der Geschichte und Geographie, insoweit diese Prüfung nicht mit Rücksicht auf das Abiturienten-Examen überflüssig erscheint, zu prüfen und diese Gegenstände ihm bei seiner Zulassung zur Prüfung namhaft zu machen.

Eine Prüfung in philosophischer Propädeutik und Pädagogik findet unter allen Umständen statt.

§. 4.

Schriftliche Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil. Die Zahl und die Gegenstände der schriftlichen Arbeiten, die Sprache, in der sie abzufassen sind, und die zu ihrer Bearbeitung zu gestattende Zeit bestimmt

die Prüfungs-Commission je nach den Umständen. Jedoch soll eine deutsche Arbeit über ein philosophisches, historisches oder pädagogisches Thema jedesmal angefertigt und die Zeit, innerhalb welcher die Arbeiten zu fertigen sind, auf höchstens vier Monate bemessen werden.

Eine Prolongation dieser Zeit kann nur in besonderen Fällen eintreten. Eine von dem Candidaten eingereichte Promotions- oder gekrönte Preisschrift kann von der Commission als Ersatz für eine Arbeit angenommen werden. Ebenso bleibt der Commission überlassen, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob Clausur-Arbeiten anzufertigen sind.

Meldet sich ein tentirter Candidat der Theologie zur Schulamts-Prüfung, so hat er sein Zeugniß über die im hiesigen Lande erlangte licentia concionandi mit einzusenden, worauf ihn die Commission von der Prüfung in der Religion und je nach dem Zeugniß auch im Hebräischen entbinden wird.

Die Probearbeiten werden nach Ablauf der zu ihrer Anfertigung gestatteten Zeit an die Prüfungs-Commission eingesandt, unter Angabe der bei ihrer Anfertigung benutzten Hülfsmittel und der Versicherung an Eidesstatt, daß keine fremden persönlichen Hülfsleistungen stattgefunden haben.

§. 5.

Mündliche Prüfung.

Völlig ungenügende Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten zieht eine Zurückweisung von der mündlichen Prüfung nach sich. Ist diese Maaßregel nicht geboten, so folgt die mündliche Prüfung. Nach Vollendung derselben hat die Commission sogleich über die Zulassung des Candidaten zum Lehrfach und die demselben zuzuerkennenden Facultäten zu berathen, ihn von dem Resultate der Berathung in Kenntniß zu setzen und, wenn in Folge dieses Resultats seine Verwendung im Lehrfache noch nicht erfolgen kann, ihm einen mindestens ein halbes Jahr späteren Termin anzugeben, nach dessen Verlauf ihm die Meldung zu einer neuen Prüfung gestattet werden soll.

Wer auch auf Grund einer solchen zweiten Prüfung nicht für fähig zum Lehramt erachtet wird, bedarf für die Zulassung zu einer dritten Prüfung der nur aus ganz besonderen Gründen zu ertheilenden Erlaubniß des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 6.

Anforderungen für die facultas docendi

Ob und in welchem Umfange dem Candidaten die facultas docendi zuzusprechen oder selbst für die unteren Classen zu versagen ist, hat die Commission je nach dem Grade zu bemessen, bis zu welchem die nachstehenden Forderungen erfüllt sind oder nicht.

in den unteren und mittleren,

A. Bedingungen der facultas für die unteren und mittleren Classen (bis Untersecunda).

a. In den altclassischen Sprachen. Sichere Kenntniß der Grammatik. Belesenheit in den auf Schulen gelesenen Schriftstellern. Fähigkeit, Schriftsteller von mittlerer Schwierigkeit zu verstehen und zu interpretiren. Fertigkeit und Correctheit im schriftlichen Gebrauch der lateinischen Sprache. Das zum Verständniß und zu der den mittleren Classen angemessene Behandlung der alten Schriftsteller nöthige Maaß von Kenntnissen aus alter Geschichte und Litteratur, Mythologie, Alterthums-Wissenschaft und antiker Metrik.

b. In der deutschen Sprache. Correcte Darstellung in Bezug auf Form und logischen Zusammenhang. Kenntniß der allgemeinen Grammatik, Stylistik, Lehre von der Erfindung und Disposition und eine so weit gehende Bekanntschaft mit der Entwickelung der neuen Litteratur und der deutschen Metrik, daß der Candidat die Lectüre deutscher Dramen oder Gedichte in der Classe mit Frucht betreiben kann.

c. Geschichte und Geographie. Uebersichtliche Kenntniß der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der deutschen Geschichte. Alte und neue politische Geographie, nähere Kenntniß der physischen und mathematischen Geographie.

d. Religion. Bekanntschaft mit dem Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift, mit den Hauptmomenten der christlichen Kirchengeschichte, der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und den Bekenntnißschriften der protestantischen Kirche. Fähigkeit, das Neue Testament in seiner Ursprache zu lesen.

e. Mathematik. Sicherheit in der Elementar-Mathematik, einschließlich der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie in der Ebene, besonders ihrer Anwendung auf die gerade Linie und die Kegelschnitte.

f. Physik, Chemie und beschreibende Naturwissenschaften. Uebersicht über alle Theile der Physik, Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetzen, sowie mit den gewöhnlichen Apparaten. Bekanntschaft mit den Grundlehren der Chemie und besonders derjenigen Einzelheiten, die für das Verständniß der Physik von Wichtigkeit sind. Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Naturproducten, soweit möglich auf eigene Anschauung gegründet, den charakteristischen Merkmalen und den hauptsächlichsten naturhistorischen Systemen. Einige Uebung im Bestimmen besonders der Pflanzen.

g. Neuere Sprachen. Correcte Aussprache, Verständniß der gewöhnlichen französischen und englischen Prosa und leichterer Dichter, hinreichende Sicherheit in der Elementar-Grammatik, um richtig aus dem Deutschen

in die fremde Sprache zu übersetzen. Dazu hinlängliche Kenntniß der lateinischen Grammatik.

B. Für die oberen Classen. in den oberen Classen.

a. Altclassische Sprachen. Wissenschaftlich begründete Kenntniß der Grammatik. Weitere Belesenheit und Verständniß auch schwererer Schriftsteller, nähere Bekanntschaft mit den philologischen Hülfswissenschaften, Geläufigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache.

b. Deutsche Sprache. Außer hinreichender eigener Gewandtheit und Klarheit in der Darstellung nähere Bekanntschaft mit der Rhetorik und dem Entwickelungsgang der deutschen Litteratur, besonders der beiden classischen Perioden. Dazu

entweder Bekanntschaft mit der alt- und mittel-hochdeutschen Sprache, welche zum Lesen und Erklären der alten Texte und zum Verständniß der Entwickelung der deutschen Sprache ausreicht,

oder die Fähigkeit, Unterricht in der philosophischen Propädeutik zu geben.

c. Geschichte und Geographie. Größerer Umfang von Kenntnissen, vor Allem auch reiferes Urtheil auf dem Gebiete der Weltgeschichte, Kenntniß der historischen Litteratur, Beweis von Quellenstudium aus einer Hauptperiode der Geschichte. Detaillirtere Kenntnisse in Bezug auf die politische Geographie, die natürliche Beschaffenheit der Länder, die Einwirkung derselben auf Klima, Bewohner u. s. w.

Das quellenmäßige Studium der Geschichte kann, wenn es sich um den Geschichts-Unterricht an Realschulen handelt, durch Kenntniß der Geschichte der Erfindungen und Entdeckungen und der internationalen Verkehrswege alter und neuerer Zeit ersetzt werden.

d. Religionslehre und Hebräisch. Genauere Bekanntschaft mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift, gründliches Verständniß des Alten und Neuen Testaments im Urtexte, eingehendere Bekanntschaft mit der Geschichte der Entwickelung der christlichen Kirche und ihres Lehrbegriffes. Kenntniß der Formenlehre und Syntax der hebräischen Sprache.

e. Mathematik. Bekanntschaft mit der höheren Mathematik und der analytischen Mechanik und Fähigkeit, diese Kenntnisse zur Anstellung selbstständiger Untersuchungen zu verwenden.

f. Physik, Chemie, beschreibende Naturwissenschaften. Kenntniß der physikalischen Theorien und ihrer wissenschaftlichen Begründung. Elemente der Astronomie. Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Behandlung und dem gegenwärtigen Standpunkte der Chemie, Uebung in

der qualitativen, auch einige Uebung in der quantitativen Analyse. Chemische Technologie.

In Botanik und Zoologie Bekanntschaft mit der Physiologie, den gebräuchlichsten natürlichen Systemen, der sog. Thier- und Pflanzen-Geographie. In der Mineralogie ebenfalls Kenntniß der Systematik, Bekanntschaft mit der Krystallographie, der chemischen Zusammensetzung und dem physikalischen Verhalten einiger vorzüglich wichtiger Mineralien. Bekanntschaft mit den Hauptpunkten der Geologie.

Chemie und Mineralogie sind auf dieser Stufe nie von einander zu trennen.

g. Neuere Sprachen. Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch. Verständniß auch schwieriger Schriftsteller, eingehendere Kenntniß der Litteratur.

h. Philosophische Propädeutik. Einsicht in das Wesen der Philosophie, vermittelt durch das Vertrautsein mit den philosophischen Grundbegriffen, Bekanntschaft mit der formalen Logik nach Aristoteles und Kant, mit der empirischen Psychologie, den Haupt-Epochen der Geschichte der Philosophie und mit der Geschichte der Pädagogik, besonders mit ihrer Entwickelung seit dem 16. Jahrhundert.

§. 7.

Prüfungs-zeugniß.

Ueber das Ergebniß der Prüfung wird dem Candidaten auf Grund der Probearbeiten und eines bei der mündlichen Prüfung geführten Protokolles ein schriftliches Zeugniß ausgestellt, welches von dem Gange der Prüfung ein möglichst klares Bild entwirft, die Leistung in jedem Gegenstande, schriftliche sowohl, als mündliche, durch eins der Prädicate

»sehr gut«, »gut«, »ziemlich gut«, »mittelmäßig«,

vorher aber in das Einzelne eingehend, hinreichend charakterisirt, um über die allgemeine Bildung des Candidaten und über sein Wissen in den von ihm gewählten Unterrichtsfächern Aufschluß zu geben, und zum Schluß dem Candidaten die Qualification zur Anstellung im Lehramt zu- oder abspricht, im ersteren Falle auch die facultates docendi namhaft macht, die ihm von der Prüfungs-Commission zuerkannt worden sind.

§. 8.

Prüfungs-gebühr.

Das Zeugniß wird dem Candidaten gegen eine Prüfungsgebühr von acht Thalern zugestellt.

§. 9.

Jedem zur Anstellung im Lehramt für fähig erklärten Candidaten oder bereits angestellten Lehrer steht es frei, zur Erweiterung seiner Facultäten, sei es der Zahl, sei es dem Grade nach, sich einer Nachprüfung zu unterwerfen. Dieselbe nimmt im Ganzen denselben Lauf, wenn es auch nach Umständen der Prüfungs-Commission unbenommen bleibt, von der Anfertigung von Probearbeiten abzusehen. Die Gebühr für eine Nachprüfung, sie sei eine freiwillige oder unfreiwillige (cfr. §. 5), beträgt vier Thaler. Nachprüfung.

§. 10.

Diejenigen Candidaten, welche nach absolvirtem Examen von Unserem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zur Abhaltung eines Probejahrs zugelassen sind, haben während desselben nicht bloß eine mäßige Zahl von Unterrichtsstunden (wöchentlich 4—6) selbst zu geben, sondern besonders im Anfange ebenso regelmäßig die Unterrichtsstunden anderer, erfahrener Lehrer nach Angabe des Directors zu besuchen. Probejahr.

An den Lehrer-Conferenzen ist der Probe-Candidat zwar Theil zu nehmen verpflichtet, jedoch ohne daß ihm (mit Ausnahme der Censur- und Versetzungs-Conferenzen) eine Stimme zukäme.

Zu Ende des Probejahres wird dem Candidaten von dem Director ein Zeugniß ausgestellt über seinen Eifer und seine Geschicklichkeit im Unterricht, sein Verhältniß zu den Schülern und Lehrern und die Handhabung der Disciplin.

Auf eine Remuneration hat ein Probe-Candidat nur dann Anspruch, wenn er aus irgend welchen Gründen zu mehr als 6 Stunden wöchentlich herangezogen werden muß.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Schwerin am 28sten Mai 1870.

Friedrich Franz.

Buchka.

Verordnung,
betreffend
die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes.

Digitized by Google

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Junius 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Entlassung des Telegraphen-Directors Wiechelmann. (2) Bekanntmachung der Tage, an welchen das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 34sten Infanterie-Brigade stattfinden wird. (3) Bekanntmachung, betreffend das Bestellgeld für Zeitschriften ꝛc. im Orts-Bestellbezirke und die Aufhebung der Speditions- und Convertirungs-Gebühren. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung, die neue Einrichtung und die Cours-Veränderung mehrerer Posten. (5) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Ribnitz und Wustrow. (6) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten zwischen Dömitz und Ludwigslust und Crivitz und Schwerin. (7) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Post-Expedition zu Bobitz. (8) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Gnoien, Wilkenhagen ꝛc. und Erlöschen derselben in Ausbau Lübtheen, Garlitz ꝛc. (9) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Hirschburg und Groß-Tessin und Impfung der Lämmer zu Beckendorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach Vorschrift des Art. 50 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes dem Telegraphen-Director Wiechelmann hieselbst die nachgesuchte Entlassung aus seiner bisherigen Dienst-

stellung in der Telegraphen-Verwaltung vom 1sten Junius d. J. ab zu ertheilen geruht haben.

Schwerin am 28sten Mai 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) — Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin — findet statt:

für den Aushebungs-Bezirk Hagenow in Hagenow am 27sten und 28sten Junius,
" " " Ludwigslust in Ludwigslust am 29sten und 30sten Junius,
" " " Parchim in Parchim am 1sten und 2ten Julius,
" " " Schwerin in Schwerin am 4ten und 5ten Julius,
" " " Grevesmühlen in Grevesmühlen am 8ten und 9ten Julius,
" " " Wismar in Wismar am 11ten und 12ten Julius,
" " " Güstrow in Güstrow am 13ten und 14ten Julius,
" " " Rostock in Rostock am 15ten und 16ten Julius,
" " " Doberan in Doberan am 18ten und 19ten Julius,
" " " Ribnitz in Sülze am 20sten und 21sten Julius,
" " " Malchin in Malchin am 22sten und 23sten Julius,
" " " Waren in Waren am 25sten und 26sten Julius.

Es wird bemerkt:

1) Die Beorderung der zur Vorstellung gelangenden Militairpflichtigen geschieht durch die Civil-Vorsitzenden der einzelnen Kreis-Ersatz-Commissionen.

Nach getroffener Anordnung werden an jeder Station am ersten Tage die bei der Musterung als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen, am zweiten Tage die als unbrauchbar bezeichneten, resp. zur Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, sowie die temporair Invaliden zur Vorstellung gelangen.

2) Militairpflichtige, welche von den Kreis-Ersatz-Commissionen noch nicht gemustert sind, können, mit Ausnahme der im §. 98, 7 der Militair-Ersatz-Instruction bezeichneten Kategorien, bei der Aushebung nicht zur Vorstellung gelangen. Dieselben werden zur nächstjährigen Musterung verwiesen und demnächst, je nachdem sie sich wegen ihres Ausbleibens zu entschuldigen vermögen, oder nicht, nach §. 21, 6 und §. 82, 3, resp. nach §. 176 ff. der Militair-Ersatz-Instruction behandelt werden.

3) Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen haben sich demnächst vor die Marine-Ersatz-Commission zu gestellen, welche in den Wintermonaten thätig werden und ihren Geschäftsplan später gleichfalls veröffentlichen wird.

4) Die Vorschriften im §. 59, 2 und 3 der Militair-Ersatz-Instruction, nach welchen Militairpflichtige, welche im Laufe des Gestellungsjahres ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Aushebungs-Bezirk verlegen, dies den betreffenden Ortsbehörden zur Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen zu melden haben, nicht minder die Vorschriften im §. 92, 2, nach welchen bei Aufenthalts-Veränderungen zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfte die Ortsbehörden den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen die erforderlichen Angaben zu machen haben, werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

5) Die Ortsbehörden werden aufgefordert, für die Absendung genügend instruirter Vertreter zum Departements-Ersatz-Geschäfte, welche insbesondere in Bezug auf Reclamationsgesuche, nicht gleich wahrnehmbare Fehler der Militairpflichtigen ꝛc. Auskunft geben können, Sorge zu tragen.

Schwerin am 31sten Mai 1870.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische).

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Der Militair-Vorsitzende:
von Pritzelwitz,
Generalmajor und Brigade-Commandeur.

Der Civil-Vorsitzende:
Schmidt,
Ministerialrath.

(3) Unter Aufhebung der Festsetzung sub V. 1 der Bekanntmachung vom 1sten Januar 1868 (Regierungs-Blatt No. 2 pro 1868) wird nach der Anordnung des Bundes-General-Postamtes bestimmt, daß fortan für die Bestellung von Zeitschriften rc. im Orts-Bestellbezirke der Postanstalten die nachstehenden Bestellgeldsätze pro Exemplar jährlich zu entrichten sind:

1) wenn die Bestellung zwei- oder dreimal wöchentlich erfolgt	— Thlr.	12	Gr.,
2) wenn die Bestellung mehr als dreimal wöchentlich, aber nicht öfter als einmal täglich erfolgt . .	— "	20	"
3) wenn die Bestellung täglich zweimal erfolgt . .	1 "	—	"
4) für das Bundes-Gesetzblatt, das Mecklenburg-Schwerinsche Regierungs-Blatt, die beiden Mecklenburg-Strelitzschen Officiellen Anzeiger, die Preußische Gesetzsammlung, die Preußischen Regierungs-Amtsblätter, die Preußischen Evangelischen Kirchlichen Amtsblätter, die Gesetzsammlungen der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie für solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal oder in längeren Zeiträumen bestellt werden . .	— "	5	"

Die in der gedachten Bekanntmachung sub V. 2 bezeichneten Speditions-Gebühren und die sub V. 3 bezeichneten Couvertirungs-Gebühren kommen vom 1sten Julius d. J. ab in Wegfall. Die Couvertirung der Zeitungen ist aber auch vom 1sten Julius d. J. ab nicht weiter zulässig.

Für die Bestellung der Zeitungen rc. im Land-Bestellbezirke der Postanstalten durch die Landbriefträger werden diejenigen Gebühren erhoben, welche in dem Publicandum vom 16ten März d. J. (Regierungs-Blatt No. 22 d. J.) bestimmt sind.

Schwerin am 27sten Mai 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Bei der am 1sten Junius d. J. erfolgenden Eröffnung der Kleinen-Lübecker Eisenbahn werden folgende Posten aufgehoben:

1) die Personenpost zwischen Dassow und Klütz,
2) " " " Gadebusch und Wismar,

3) die Personenpost zwischen Grevesmühlen und Rehna,
4) = = = Grevesmühlen und Schwerin,
5) = = = Lübeck und Schwerin,
6) die beiden Personenposten zwischen Lübeck und Wismar,
7) die Personenpost zwischen Ratzeburg und Schönberg.

Eingerichtet, beziehungsweise in ihrem Gange verändert werden folgende Posten:

1) Die Personenpost zwischen Bobitz und Gadebusch:

aus Bobitz täglich 4 Uhr Nachm.,
in Gadebusch täglich 5 Uhr 45 Min. Nachm.;
aus Gadebusch täglich 6 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Bobitz täglich 8 Uhr 15 Min. Vorm.

In Bobitz werden Beichaisen nicht gestellt.

2) Die erste Personenpost zwischen Dassow und Schönberg:

aus Dassow täglich 7 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Schönberg täglich 8 Uhr 45 Min. Vorm.;
aus Schönberg täglich 11 Uhr 45 Min. Vorm.,
in Dassow täglich 1 Uhr Nachm.

3) Die zweite Personenpost zwischen Dassow und Schönberg:

aus Dassow täglich 2 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Schönberg täglich 3 Uhr 30 Min. Nachm.;
aus Schönberg täglich 7 Uhr Nachm.,
in Dassow täglich 8 Uhr 15 Min. Nachm.

4) Die erste Personenpost zwischen Grevesmühlen und Klütz:

aus Grevesmühlen	täglich	12	Uhr	15	Min.	Nachm.,		
in Klütz	=	2	=	—	=	Nachm.	im	Sommer,
		2	=	15	=	=	=	Winter;
aus Klütz	=	6	=	45	=	Vorm.	=	Sommer,
		6	=	30	=	=	=	Winter,
in Grevesmühlen	=	8	=	30	=	=		

5) Die zweite Personenpost zwischen Grevesmühlen und Klütz:

aus Grevesmühlen	täglich	7	Uhr	40	Min.	Nachm.,		
in Klütz	=	9	=	25	=	=	im	Sommer,
		9	=	40	=	=	=	Winter;

aus Klütz	täglich	1	Uhr	15	Min.	Nachm.	im Sommer,
		1	=	—	=	=	= Winter,
in Grevesmühlen	=	3	=	—	=	=	

6) Die Personenpost zwischen Rehna und Schönberg:

aus Rehna täglich 8 Uhr Vorm.,
in Schönberg täglich 9 Uhr Vorm.;
aus Schönberg täglich 7 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Rehna täglich 8 Uhr 15 Min. Nachm.

7) Die Personenpost zwischen Rehna und Schwerin:

aus Rehna täglich 4 Uhr 30 Min. Vorm.,
durch Gadebusch täglich 5 Uhr 30 Min. bis 5 Uhr 40 Min. Vorm.,
durch Rosenberg täglich 6 Uhr 35 Min. Vorm.,
in Schwerin täglich 8 Uhr Vorm.;
aus Schwerin täglich 8 Uhr Nachm.,
durch Rosenberg täglich 9 Uhr 25 Min. Nachm.,
durch Gadebusch täglich 10 Uhr 20 Min. bis 10 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Rehna täglich 11 Uhr 30 Min. Nachm.

8) Die Personenpost zwischen Schönberg und Schwerin:

aus Schönberg täglich 11 Uhr 30 Min. Vorm.,
durch Rehna täglich 12 Uhr 30 Min. bis 12 Uhr 40 Min. Nachm.,
durch Gadebusch täglich 1 Uhr 40 Min. bis 1 Uhr 55 Min. Nachm.,
durch Rosenberg täglich 2 Uhr 50 Min. Nachm.,
in Schwerin täglich 4 Uhr 15 Min. Nachm.;
aus Schwerin täglich 10 Uhr 40 Min. Vorm.,
durch Rosenberg täglich 12 Uhr 5 Min. Nachm.,
durch Gadebusch täglich 1 Uhr bis 1 Uhr 30 Min. Nachm.,
durch Rehna täglich 2 Uhr 30 Min. bis 2 Uhr 40 Min. Nachm.,
in Schönberg täglich 3 Uhr 40 Min. Nachm.

Schwerin am 30sten Mai 1870.

Der Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

Digitized by Google

(5) An den Sonntagen, an welchen die Postverbindung zwischen Ribnitz und Wustrow bisher ausgefallen ist, wird dieselbe fortan in der Weise unterhalten werden, daß die Bootspost abgefertigt wird:

aus Ribnitz 2 Uhr Nachmittags,
aus Wustrow 5 Uhr Nachmittags.

Schwerin am 31sten Mai 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Der Gang der nachstehenden Posten ist in folgender Weise verändert worden:

1) Die erste Personenpost zwischen Dömitz und Ludwigslust:

aus Dömitz täglich 11 Uhr Vorm.,
aus Eldena täglich 1 Uhr Nachm.,
in Ludwigslust täglich 2 Uhr 35 Min. Nachm.;
aus Ludwigslust täglich 3 Uhr 45 Min. Vorm.,
aus Eldena täglich 5 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Dömitz täglich 7 Uhr 20 Min. Vorm.

2) Die zweite Personenpost zwischen Dömitz und Ludwigslust:

aus Dömitz täglich 6 Uhr Nachm.,
aus Eldena täglich 8 Uhr Nachm.,
in Ludwigslust täglich 9 Uhr 35 Min. Nachm.;
aus Ludwigslust täglich 12 Uhr 45 Min. Nachm.,
aus Eldena täglich 2 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Dömitz täglich 4 Uhr 20 Min. Nachm.

3) Die Personenpost zwischen Crivitz und Schwerin:

aus Crivitz täglich 5 Uhr Vorm.,
in Schwerin täglich 6 Uhr 45 Min. Vorm.;
aus Schwerin täglich 9 Uhr Nachm.,
in Crivitz täglich 10 Uhr 45 Min. Nachm.

Schwerin am 1sten Junius 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(7) Am 1sten Junius d. J. ist zu Bobitz, Station der Kleinen-Lübecker Eisenbahn zwischen Kleinen und Grevesmühlen, eine Post-Expedition in Wirksamkeit getreten, welche den gesammten Postverkehr des gedachten Ortes und dessen Umgegend zu vermitteln hat.

Schwerin am 1sten Junius 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(8) Unter dem Rindvieh in der Stadt Gnoien, in Wilkenhagen bei Rehna und in Schimm bei Wismar ist die Maulfäule ausgebrochen; erloschen ist diese Seuche in Ausbau Lübtheen, Garlitz und Brömsenberg bei Lübtheen und in Staffow bei Tessin.

Schwerin am 2ten Junius 1870.

---

(9) Unter den Schafen zu Hirschburg bei Ribnitz und Groß-Tessin bei Neukloster sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen.

Den Lämmern zu Beckendorf bei Lübz sind die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 2ten Junius 1870.

III. Abtheilung.

(1) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Rechts-Candidat Gabriel Christian Mann zu Wismar unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 25sten Mai 1870.

---

(2) Dem bisherigen Amts-Auditor W. Brockmann zu Bützow ist das volle beamtliche Votum verliehen, unter gleichzeitiger Versetzung desselben als Amts-Mitarbeiter an das Amt Neustadt.

Schwerin am 1sten Junius 1870.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Junius 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz vom 17. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Julius 1865. (2) Bekanntmachung, betreffend die neue Redaction des Vereins-Zolltarifs, vom 23. Mai 1870.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1sten Julius 1865. Vom 17ten Mai 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 15, ausgegeben zu Berlin den 28sten Mai 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1.

Der mit dem 1. Juli 1865 in Wirksamkeit getretene Vereins-Zolltarif wird in nachstehender Weise geändert.

I. Vom Eingangszoll befreit werden folgende Gegenstände:

1. Baumwollwatte (Nr. 2. a. 2.);
2. Blei-, Silber- und Goldglätte, Mennige (Nr. 3. a. 2.);
3. gewalztes Blei; Buchdruckerschriften (Nr. 3. b.);
4. grobe Bleiwaaren, als Kessel, Röhren, Schroot, Draht u. s. w., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 3. c.);
5. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.); auch dergleichen Abstäuber aus ungefärbten Federn;
6. die unter Nr. 5. a. des Tarifs begriffenen Gegenstände mit Ausnahme der nachbenannten: Aether aller Art; Chloroform, Collodium; ätherische Oele (vorbehaltlich der unter V. 35. genannten); fette Oele zum Medizinalgebrauch;

Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- und ätherhaltige zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse, andere als Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide; rothes und weißes blausaures Kali; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen;

7. Bleiweiß, Bleizucker; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.);

8. chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher in Broten oder Kugeln; Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.);

9. Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin (Nr. 5. a. Anmerkung 5.);

10. Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb (Nr. 5. a. Anmerkung 6.);

11. gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.);

12. Oxalsäure und oxalsaures Kali (Nr. 5. a. Anmerkung 8.);

13. Salzsäure (Nr. 5. a. Anmerkung 9.);

14. Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen, zum Medizinalgebrauche (Nr. 5. b. 2.);

15. Abfälle von verzinntem Eisenblech (Weißblech) (aus Nr. 6. a.);

16. Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10. c. und e.); Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei; auch Glasurmasse (Nr. 10. Anmerkung zu c. und e.);

17. Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22. begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18. begriffen sind (aus Nr. 11. b.);

18. Oeltücher, ganz grobe Filze (aus Nr. 11. c.);

19. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung (Nr. 12. b.);

20. Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes (Nr. 13. d.);

21. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben, gravirt und nicht gravirt (Nr. 15. b. 3. α und β.);

22. See- und Flußschiffe, hölzerne (Nr. 15. d. 1.);

23. Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck (Nr. 17. b.);

24. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole (Nr. 17. Anmerkung zu e.);

25. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen (Nr. 18. Anmerkung); desgleichen andere Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingeht;

26. leinenes Garn, blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes), Handgespinnst (aus Nr. 22. b.);

27. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild (aus Nr. 25. g.);

28. Schaalen von Pommeranzen, Orangen u. dgl.; Lorbeerblätter (aus Nr. 25. h. 2. α.);

29. Cichorien, gebrannte oder gemahlene (Nr. 25. m. 3.);

30. Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.);

31. Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole (aus Nr. 25. s.);

32. Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl (Nr. 26. a. 3.);

33. Fliegenpapier, Gichtpapier (aus Nr. 27. a.);

34. fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28 b.);

35. Schießpulver (Nr. 29.);

36. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel (Nr. 33. b.);

37. Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten (aus Nr. 33. d. 1. und 2.);

38. Steinkohlen (Nr. 34. b. und Anmerkung zu b.);

39. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt und gefärbt (Nr. 35. a. 1. und 2.);

40. Strohbänder aller Art; Strohbesen (Nr. 35. b.);

41. Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.);

42. Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (Nr. 37. d.);

43. Maulesel, Maulthiere, Esel (aus Nr. 39. a. und Anmerkung zu a. 2.);

44. Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39. b. 1. und Anmerkung zu b. unter a., sowie aus Anmerkung zu b. unter b.);

45. Kühe (Nr. 39. b. 2. und aus Anmerkung zu b. unter b.);

46. Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und aus Anmerkung zu b. unter c.);

47. Hammel (Nr. 39. d.);

48. Zinkbleche (Nr. 42. b.);

49. grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht (Nr. 42. c.);

50. Zinn, gewalztes (Nr. 43. b.);

51. grobe Zinnwaaren, als Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 43. c.).

II. Im Eingangszoll verändert und, anstatt der im Tarif bestimmten, mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1. Alle undichten Baumwollengewebe, wie Jakonet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. c. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien (Nr. 2. c. 3.) für den Zentner mit 26 Thlr. oder 45 Fl. 30 Xr.;
2. Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Zentner mit 2½ Sgr. oder 8¾ Xr.;
3. Abfälle von Stahl (Schrott) (aus Nr. 6. b.) für den Zentner mit 2½ Sgr. oder 8¾ Xr.;
4. geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln funfzig Pfund oder darüber wiegen (Nr. 6. b. und aus c. und f. 2. α.), für den Zentner mit 17½ Sgr. oder 1 Fl. 1¼ Xr.;
5. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend (Anmerkung 1. zu Nr. 6. b.), für den Zentner mit 10 Sgr. oder 35 Xr.;
6. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Anmerkung 2. zu Nr. 6. b.); roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Zentner mit 12 Sgr. oder 42 Xr.;
7. Winkeleisen; [-Eisen; einfaches und doppeltes T-Eisen (aus Nr. 6. c.) für den Zentner mit 17½ Sgr. oder 1 Fl. 1¼ Xr.;
8. façonnirtes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des Winkeleisens, des [-Eisens und des einfachen und doppelten T-Eisens); Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser (Nr. 6. c.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
9. gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten (Nr. 6. d.) für den Centner mit 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2½ Xr.;
10. Weißblech (aus Nr. 6. e.) für den Zentner mit 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2½ Xr.;
11. gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren (aus Nr. 6. e.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

12. Eisen- und Stahlwaaren, grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dergl. m. (Nr. 6. f. 2. β.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

13. Bleistifte, Rothstifte und ähnliche (aus Nr. 13. f.) für den Zentner mit 3 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Fl. 50 Xr.;

14. grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt sind, ferner Möbel, in Verbindung mit Steinen, mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine (aus Nr. 13. f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45. Xr.;

15. grobe Fußdecken, aus Thierhaaren, mit Ausnahme der unter Nr. 41. genannten, auch in Verbindung mit Werg, Bindfaden, Hanf, Jute, sowie dergleichen Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den oben erwähnten Thierhaaren, mögen die Fasern lose, gedreht oder gesponnen, möge die Waare bedruckt oder gefärbt, oder nicht bedruckt oder nicht gefärbt sein (aus Nr. 11. d. und 22. f.), für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

16. Drahtgewebe aus Kupfer u. s. w. (Nr. 19. d. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

17. Juchtenleder, gefärbtes (aus Nr. 21. b.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

18. leinenes Garn, blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes), Maschinengespinnst (aus Nr. 22. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

19. Leinwand (Zwillich und Drillich), nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht bedruckt und nicht aus gebleichtem, gefärbtem oder bedrucktem Garn gewebt (aus Nr. 22. g.), für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

20. leinene Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere (leinene) Waaren in Verbindung mit Metallfäden (Nr. 22. h.) für den Zentner mit 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Xr.;

21. Lichte, andere (als Talg- und Stearinlichte) (Nr. 23. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 15 Sgr. oder 2 Fl. 37½ Xr.;

22. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe (Nr. 25. c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

23. Essig in Flaschen oder Kruken (Nr. 25. e.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

24. künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs be-

griffen (aus Nr. 5. a.), für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

25. Reis, geschälter und ungeschälter, für den Zentner 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;
26. Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate mit Ausschluß der Cichorien (Nr. 25. m. 1.), für den Zentner mit 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. $12\frac{1}{2}$ Xr.;
27. Kakao in Bohnen (aus Nr. 25. m. 2.) für den Zentner mit 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. $12\frac{1}{2}$ Xr.;
28. Kakaoschaalen (aus Nr. 25. m. 2.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
29. gebrannter Kaffee (aus Nr. 25. n.) für den Zentner mit 7 Thlr.;
30. Tafelbouillon (aus Nr. 25. p. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.;
31. Stearin, einschließlich Stearinsäure (aus Nr. 26. c.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Xr.

III. Die Taravergütung wird für die nachbenannten Gegenstände nach den nebenbezeichneten Sätzen geändert, beziehungsweise neu festgestellt:

An Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht:

1. für rohes ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn (Nr. 2. b. 1. α.):
   in Ballen 4 Prozent;
2. für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas (aus Nr. 10. c.):
   in Fässern und Kisten 40 Prozent;
   in Körben 13 Prozent;
3. für geschnittenes, auch massives Glas (aus Nr. 10. c.):
   in Kisten, Fässern und Körben 13 Prozent;
4. für Butter (Nr. 25. f.):
   in Körben 7 Prozent;
5. für Kaffee, rohen (Nr. 25. m. 1.):
   in Kisten unter 4 Zentner 17 Prozent;
6. für Kakaomasse, gemahlenen Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.):
   in Kisten aus weichem Holz 14 Prozent.

IV. Die Vorbemerkungen zu der ersten Abtheilung und die Bestimmungen der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs erfahren nachstehende Aenderungen und Zusätze:

1. In den Vorbemerkungen wird
   a) in Ziffer 5. der Schlußsatz von den Worten: „Pferde und andere Thiere" bis: „geritten werden müssen" gestrichen;

b) in Ziffer 6. am Schluß folgender Zusatz gemacht:

„Bei gebrauchten leeren Säcken u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind."

2. Die in der dritten Abtheilung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen unter I. bis mit X. kommen in Wegfall und treten an deren Stelle folgende:

I. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II., oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zollzentner (gleich funfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu

Digitized by Google

trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige

mäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereins-Zolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereins-Zolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

IV. Bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereins-Zollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zuläßig.

Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von hundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Neben-Zollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Neben-Zollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens funfzig Pfund zuläßig. Vieh kann über Neben-Zollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Neben-Zollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den andern versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Neben-Zollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

V. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 5/10 Zollpfund und weniger, ferner

b) alle Waarenquantitäten unter 1/10 Zollpfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Oertliche Beschränkungen bleiben in allen zuvor gedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.

VI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

V. Außerdem wird noch die Benennung der Gegenstände bei nachverzeichneten Nummern des Vereins-Zolltarifes in Folge der vorstehenden Bestimmungen beziehungsweise des im Jahre 1868. erlassenen Gesetzes, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865., geändert und ergänzt:

1. In der Nummer 1. a. ist hinter den Worten: „Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne)“ hinzuzufügen: „und von verzinntem Eisenblech (Weißblech)“.

2. Die Nummer 2. a. erhält folgende Fassung:

a. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwoll-Watte, frei. frei.

3. Die Nummer 2. b. 1. erhält folgende Fassung:

1) ein- und zweidrähtiges, α) rohes, für den Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr., β) gebleichtes oder gefärbtes für den Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.	Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, in Ballen für rohes Garn: 4 Pfund, für gebleichtes und gefärbtes Garn: 7 Pfund.

4. An Stelle der Nr. 5. tritt folgende Bestimmung:

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.

	Tara:
a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b., sowie der unter Nr. 36. genannten; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide, für den Zentner 3 Thlr. 10 Sgr. oder 5 Fl. 50 Xr.	16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
b) Wachholderöl, Rosmarinöl, für den Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.	

	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
c) Aetznatron; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali, für den Zentner	1	—	1	45
d) Soda, kalzinirte; doppelt-kohlensaures Natron, für den Zentner	—	20	1	10
e) Alaun; Chlorkalk; Oelfirniß, für den Zentner	—	15	—	52½
f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda, für den Zentner	—	7½	—	26¼
g) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . .	frei.		frei.	

h) Albumin; Ammoniak, kohlensaures und schwefelsaures; arsenige Säure; Arseniksäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiß; Bleizucker; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorkalcium; Chlormagnesium, chromsaure Erd- und Metallsalze, chromsaures Kali, Citronensäure, Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Glycerin; Grünspan, roher und raffinirter; Hirschhorngeist; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Kasselergelb; Kermes, mineralischer; Kitte; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfervitriol; Lackmus; Lakritzensaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsaures Kali; Orseille und Persio; Pott- (Waid-) Asche; Ruß; Salmiak und

Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelb; Schuhwichse; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streuglas; Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zinkoxyd (Zinkweiß); Zinkvitriol; Zündwaaren.

Ferner: Chemische Fabrikate und Präparate für den Gewerbe- und Medicinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a. bis f. oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, frei. frei.

5. An Stelle der Nr. 6. b. bis e. treten folgende Bestimmungen:

b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als $\frac{3}{4}$ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln funfzig Pfund oder darüber wiegen, für den Zentner	—	Thlr.	17½	Sgr.	oder	1	Fl.	1¾	Xr.
Anmerkung zu b.									
1) Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend, für den Zentner	—	=	10	=	=	—	=	35	=
2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen; roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken, für den Zentner . . .	—	=	12	=	=	—	=	42	=
3) Geschmiedetes und gewalz-									

tes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

4) Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roheisen verzollt.

c. Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser, für den Zentner . . . . — Thlr. 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.

d. Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten; Weißblech, für den Zentner 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2½ Xr.

Tara:
10 in Fässern und Kisten,
6 in Körben,
4 in Ballen.

6. Nummer 6. f. erhält die Bezeichnung 6. e.

7. Nummer 6. f. 2. (künftig 6. e. 2.) erhält nachstehende Fassung:

2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Koch-

Tara:
10 in Fässern und Kisten,
6 in Körben,
4 in Ballen.

geschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren, für den Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.	Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.

8. Die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall.

9. „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.

10. Die Anmerkung zu c. und e. der Nummer 10. erhält folgende Fassung:
„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse", frei. frei.

11. Die Nummer 11. erhält folgende Fassung:

11) Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41. genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:

a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22. begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18. begriffen sind; Borsten; Oeltücher; ganz grobe Filze,
frei. frei.

b) grobe Fußdecken,
für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr.

c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind, für den Zentner 8 Thlr. oder 14 Fl.	Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.

Anmerkung zu c.: Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30. d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

12. In der Nummer 13. c. wird hinter den Worten: „Korbflechterwaaren" hinzugefügt: „weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt."

13. Die Nummer 13. e. erhält nachstehende Fassung:

e) hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein, für den Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.

14. In Nummer 13. f. kommen in Wegfall: „Bleistifte, Rothstifte und ähnliche."

15. In Nummer 17. treten: „übersponnene Kautschuckfäden" aus d. in c.

16. Die Anmerkung zu Nummer 18. erhält folgende Fassung:

„Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen frei. frei."

17. In Nummer 19. d. treten aus Ziffer 1. „Drahtgewebe" zu Ziffer 2., und die Ziffern 2. und 3. werden in 1. und 2. abgeändert.

18. Die Nummern 21. a. und b. erhalten nachstehende Fassung:

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament, Stiefelschäfte, für den Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.	Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder, für den Zentner 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.	

19. An Stelle der Nummer 22. tritt folgende Bestimmung:

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,

d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Garn mit Ausnahme des unter b. genannten:

1) von Flachs oder Hanf:

	Thlr.	Sgr.		Fl.	Xr.
α) Maschinengespinnst, für den Zentner .	—	15	oder	—	$52\frac{1}{2}$
β) Handgespinnst . .	frei.			frei.	

2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen, für den Zentner . — = 15 = oder — = $52\frac{1}{2}$ =

b) Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn, für den Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr. c) Zwirn aller Art, für den Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.		Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.
d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fußdecken aus Manillahanf, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter Nummer 11. benannten Haaren, für den Zentner	— Thlr. 15 Sgr. oder — Fl. 52½ Xr.	
e) Graue Packleinwand und Segeltuch, für den Zentner . .	— „ 20 „ „ 1 „ 10 „	
f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g. genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten, für den Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.		Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.
Anmerk. zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g. genanten, eingehend:		
aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . .	frei.	frei.
bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine . . .	frei.	frei.
g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon, für den Zentner 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Xr.		Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden, für den Zentner 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Xr.		Tara: 18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
i) Zwirnspitzen, für den Zentner 40 Thlr. oder 70 Fl.		Tara: 23 in Kisten, 11 in Ballen.

20. Die

20. Die Nummer 25. e. erhält nachstehende Fassung:

	Tara:
e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Krufen; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen, für den Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr. Anmerkung zu e. Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln, für den Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.	24 in Kisten, } nur bei dem Eingange in Flaschen. 16 in Körben, } 11 in Ueberfässern.

21. Die Nummer 25. g. erhält nachstehende Fassung:

g) 1) Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextrakt, Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt, für den Zentner .	15 Sgr.	oder 52½ Xr.
2) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild	frei.	frei.

22) In der Ueberschrift von Nummer 25. h. fallen die Worte: „auch Blätter" und im Text von 2. α. dieser Nummer die Worte „Lorbeerblätter" und „Pomeranzenschaalen" aus.

23. An Stelle der Nummer 25. m. treten folgende Bestimmungen:

	Tara:
m) 1) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie), für den Zentner 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12½ Xr.	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 8 in anderen Fässern, 12 in Kisten von 4 Zentner und darüber, 17 in Kisten unter 4 Zentner, 9 in Körben, 2 in Ballen oder Säcken.

	Tara:
2) Kakao in Bohnen, für den Zentner 5 Thlr. 25 Sgr. oder 10 Fl. 12½ Xr. 3) Kakaoschaalen, für den Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze und in Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 3 in Ballen.

24. In der Nummer 25. n. fallen die Worte: „Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate" aus.

Digitized by Google

25. Die Nummern 25. p. und q. erhalten nachstehende Fassung:

p) 1) α) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; gebrannter Kaffee, für den Zentner 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.		Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen; für Kakaomasse, gemahlenen Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate: 14 in Kisten von weichem Holz.
β) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf, für den Zentner 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.		
2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pomeranzenschaalen, frische und getrocknete	frei.	frei.
q) 1) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot für den Zentner	— Thlr. 15 Sgr. oder	— Fl. 52½ Xr.
2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi; Nudeln; Sago und Sago-Surrogate; Tapioka . .	frei.	frei.

26. Die Nummer 25. s. erhält nachstehende Fassung:

Reis, geschälter und ungeschälter, für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr.

Anmerkung:

Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole zollfrei.

27. Die Bestimmung in Nummer 25. t. erhält die nachstehende Fassung:

t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, für den Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.	Tara: 1 in Säcken.

28. In Nr. 26. b. 1. ist hinzuzufügen: „Stearin, einschließlich Stearinsäure"; dagegen kommt Nr. 26. c. in Wegfall und wird Nr. 26. d. als Nr. 26. c. bezeichnet.

29. Die Nummern 27. b. und c. erhalten nachstehende Fassung:

b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt,

für den Zentner 20 Sgr. od. 1 Fl. 10 Xr.

c) Alles nicht unter a., b. und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe,

für den Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.

d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und e. begriffen ist, für den Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. od. 2 Fl. 20 Xr.	Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.

30. Die Nummer 27. d. erhält die Bezeichnung 27. e.

31. In Nummer 30. ist am Schlusse folgende Anmerkung aufzunehmen:

Anmerkung: Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, für den Zentner 20 Sgr. od. 1 Fl. 10 Xr.

32. In Nummer 33. b. werden hinzugefügt:

„Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten."

33. Die Nummer 34. erhält nachstehende Fassung:

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:
Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen, . frei. frei.

34. Die Nummer 35. erhält nachstehende Fassung:

35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:

a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspahn ohne Garnitur, frei. frei.

b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh, für den Zentner 4 Thlr. od. 7 Fl. — Tara: 20 in Kisten, 9 in Ballen.

c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1. ohne Garnitur für das Stück . 2 Sgr. oder 7 Xr.,
2. mit " auch dergl. aus Holzspahn für das Stück . . 4 " " 14 "

35. In Nummer 36. ist hinzuzufügen: „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)."

36. In Nummer 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.

37. Die Nummer 39. erhält nachstehende Fassung:

39. Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . frei. frei.
b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber . . . . frei. frei.
c) Schweine:
1. gemästete und magere . . 1 Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.
2. Spanferkel . . . . . . 1 " 3 " " — " 10½ "
d) Schaafvieh und Ziegen . . . . . frei. frei.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October 1870 in Kraft.

§. 3.

Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrathe des Zollvereins Beschluß gefaßt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(2) Bekanntmachung, betreffend die neue Redaction des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 15; ausgegeben zu Berlin den 28sten Mai 1870.)

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes, sowie der Gesetze:

betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October 1867. (Bundesgesetzbl. S. 41.),

betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865., vom 25. Mai 1868. (Bundesgesetzbl. S. 316.),

betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 26. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 282.),

hat der Bundesrath des Zollvereins die nachfolgende neue Redaction des Vereins-Zolltarifs vom 1. October 1870. an festgestellt.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Vereins-Zolltarif

vom 1. October 1870 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.

2) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

Bei gebrauchten leeren Säcken u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

№	Benennung der Gegenstände.
1.	**Abfälle:**
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von verzinntem Eisenblech (Weißblech); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . .
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . .
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . .
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
	1) ein- und zweidrähtiges,
	α) rohes . . . .
	β) gebleichtes oder gefärbtes . . . .
	2) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt . . . .
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentner	6	—	10	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41. genannten Thierhaaren:
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe
	2) alle nicht unter Nr. 1. und 3. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . .
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien . . . .
3.	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei . . . . .
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige . . . .
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . . .
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . .
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . .
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
5.	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b., sowie der unter Nr. 36. genannten; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	10	—	17	30	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	16	—	28	—	
1 Zentner	26	—	45	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten.

 Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide . . . .
	b) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . .
	c) Aetznatron; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . . . .
	d) Soda, kalzinirte; doppelt-kohlensaures Natron . . . .
	e) Alaun; Chlorkalk; Oelfirniß . . . .
	f) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda . . . . .
	g) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . .
	h) Albumin; Ammoniak, kohlensaures und schwefelsaures; arsenige Säure; Arseniksäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiß; Bleizucker; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorkalcium, Chlormagnesium; chromsaure Erd- und Metallsalze, chromsaures Kali; Citronensäure, Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Glycerin; Grünspan, roher und raffinirter; Hirschhorngeist; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Cochenille; Kasselergelb; Kermes, mineralischer; Kitte; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfervitriol; Lackmus; Lakritzensaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsaures Kali; Orseille und Persio; Pott- (Waid-) Asche; Ruß; Salmiak und Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelb; Schuhwichse; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streuglas; Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zinkoxyd (Zinkweiß); Zinkvitriol; Zündwaaren.
	Ferner: Chemische Fabrikate und Präparate für den Gewerbe- und Medizinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a. bis f. oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	2	—	3	30	
1 Zentner	1	—	1	45	
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	—	7½	—	26¼	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
6.	**Eisen und Stahl, Eisen= und Stahlwaaren:**
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . . .
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh= und Cementstahl; Guß= und raffinirter Stahl; Eisen= und Stahldraht von mehr als 3/4 Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln funfzig Pfund oder darüber wiegen
	Anmerk. zu b. 1) Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . . . .
	2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen; roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken . . . .
	3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.
	4) Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roheisen verzollt.
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren=Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen= und Stahlplatten; Anker, sowie Anker= und Schiffsketten; Eisen= und Stahldraht von 3/4 Pr. Linie und darunter Durchmesser . . . .
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen= und Stahlplatten; Weißblech . . . .
	e) Eisen= und Stahlwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl= und Eisendraht auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffee=Trommeln und =Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker= und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	2½	—	8¾	
1 Zentner	—	17½	1	1¼	
1 Zentner	—	10	—	35	
1 Zentner	—	12	—	42	
1 Zentner	—	25	1	27½	
1 Zentner	1	5	2	2½	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	—	12	—	42	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	(Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren . . . .
	3) Feine:
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten . . . .
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . .
7.	**Erden, Erze und edle Metalle:**
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . . .
8.	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . .
9.	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . . . .
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . . . .
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . . .
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Zentner	1	10	2	20	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	10	—	17	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
10.	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . .
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas . . . .
	d) Spiegelglas:
	1) rohes, ungeschliffenes . . . .
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt . . . .
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse . . . .
11.	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41. genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22. begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18. begriffen sind; Borsten; Oeltücher; ganz grobe Filze . . . .
	b) grobe Fußdecken . . . .
	c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind . . . . . .
	Anmerk. zu c. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30. d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	.
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	2	20	4	40	Für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas: 40 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. Für geschnittenes, auch massives Glas: 13 in Kisten, Fässern und Körben.
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	4	—	7	—	17 in Kisten.
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	8	—	14	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
12.	**Häute und Felle:**
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle . . . .
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . .
13.	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . . .
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . .
	c) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten . . .
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . . .
	e) hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . . . . .
	f) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; Holzbronze
	g) gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	—	1	45	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
14.	**Hopfen** . . . .
15.	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
	1) musikalische . . . .
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . .
	b) Maschinen:
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel . . . .
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
	α) aus Holz . . . .
	β) aus Gußeisen . . . .
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . .
	δ) aus anderen unedlen Metallen . . . .
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:
	α) gravirt . . . .
	β) nicht gravirt . . . .
	4) Kratzen und Kratzenbeschläge . . . .
	c) Wagen und Schlitten:
	1) Eisenbahnfahrzeuge . . . .
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit . .
	d) See- und Flußschiffe:
	1) hölzerne . . . .
	2) eiserne . . . .
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.
16.	**Kalender**
	werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	1	20	2	55	
1 Zentner	2	—	3	30	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	15	2	37½	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	—	25	1	27½	
1 Zentner	1	10	2	20	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	6	—	10	3)	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
vom Werth zehn Prozent.					
Stück	50	—	87	30	
.	frei	.	frei	.	
vom Werth acht Prozent.					

№	Benennung der Gegenstände.
17.	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . . .
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck . . . .
	c) Grobe Schumacher=, Sattler=, Riemer= und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; übersponnene Kautschuckfäden .
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe . . . .
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt . . . .
	Anmerk. zu e. Kautschuck=Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole .
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . .
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.
18.	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden .
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern . . . .
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . .
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . . . .
	e) Leinene Leibwäsche . . . .
	Anmerk. Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	40	—	70	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	30	—	52	30	
1 Zentner	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	15	—	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
19.	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen . . . .
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht . .
	c) In Blechen und Draht, plattirt . . . .
	d) Waaren, und zwar:
	1) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schrauben-Bolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; dann Drahtgewebe . . . .
	2) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.:**
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . . . .
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrücken-

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	22½	3	3¾	
1 Zentner	4	—	7	—	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	2	20	4	40	
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	50	—	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	macherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl. . . . .
21.	**Leder und Lederwaaren:**
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament; Stiefelschäfte . . . . .
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder . . . .
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle . . . .
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art . . . .
	e) Handschuhe . . . .
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:
	a) Garn mit Ausnahme des unter b. genannten:
	1) von Flachs oder Hanf:
	α) Maschinengespinnst . . . .
	β) Handgespinnst . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	15	—	26	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	5	—	8	45	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	13	10	23	20	
1 Zentner	—	15	—	52½	
	frei		frei		

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . . . .
	b) Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn . . . .
	c) Zwirn aller Art . . . .
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fußdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter Nr. 11. benannten Haaren . . . .
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g. genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten . . . .
	Anmerk. zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g. genannten, eingehend: aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . . . . . . bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon . . . .
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . .
	i) Zwirnspitzen . . . .
23.	**Lichte:**
	a) Talg- und Stearinlichte . . . .
	b) andere . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	1	20	2	55	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	4	—	7	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	17	30	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	40	—	70	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner	1	15	2	37½	16 in Kisten.
1 Zentner	1	15	2	37½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
24.	**Literarische und Kunst=Gegenstände:**
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . .
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . . .
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . .
25.	**Material= und Spezerei=, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**
	a) Bier aller Art, auch Meth . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . . . .
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe . . . .
	d) Essig aller Art in Fässern . . . .
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen . . . .
	Anmerk. zu e. Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln . . . .
	f) Butter . . . .
	Anmerk. zu f. 1) Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . .
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	6	—	10	30	24 in Kisten, 16 in Körben: nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner	7	—	12	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
1 Zentner	1	10	2	20	
1 Zentner	2	20	4	40	24 in Kisten, 16 in Körben: nur bei dem Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	1	10	2	20	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz. 7 in Körben.
1 Zentner	—	—	1	45	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	g) 1) Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextrakt, Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt . . . .
	2) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild . . .
	h) Früchte (Südfrüchte):
	1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für Einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pomeranzen und dergleichen . . . . . .
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne . . . . . .
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . . . .
	k) Heringe . . . .
	l) Honig . . . .
	m) 1) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie)
	2) Kakao in Bohnen . . . .
	3) Kakaoschalen . . . .
	n) Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) . . . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	15	—	52½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	1	45	
1 Zentner	—	10	—	35	
1 Zentner	5	25	10	12½	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 8 in anderen Fässern. 12 in Kisten von 4 Zentner und darüber. 17 in Kisten unter 4 Zentner. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
1 Zentner	5	25	10	12½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
1 Zentner	2	—	3	30	
1 Zentner	11	—	19	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	o) Käse aller Art . . . .
	p) 1) α) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; gebrannter Kaffee . . . .
	β) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf . . . .
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pomeranzenschalen, frische und getrocknete . . . . .
	q) 1) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot . . . .
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi; Nudeln, Sago und Sago-Surrogate; Tapioka . . . .
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . . .
	s) Reis, geschälter und ungeschälter . . . .
	Anmerk. Reis zur Stärke-Fabrikation unter Kontrole . . . .
	t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	1	20	2	55	20 in Kisten von 1 Zentner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Zentner und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
1 Zentner	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	5	—	8	45	Für Kakaomasse, gemahlenen Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate: 14 in Kisten von weichem Holz.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	52½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	
1 Zentner	—	15	—	52½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	1 in Säcken.

№	Benennung der Gegenstände.
	u) Syrup*)
	v) Taback:
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel . . . .
	2) Tabackfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . .
	β) Cigarren und Schnupftaback . . . .
	w) Thee . . . .
	x) Zucker*)
26.	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**
	a) Oel:
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . .

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Vereinsgesetz vom Jahre 1869. bestimmt und betragen von

1) raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht

2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört . . . .

3) Syrup . . . .
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle.

4) Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	4	—	7	—	22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
1 Zentner	11	—	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
1 Zentner	20	—	35	—	
1 Zentner	8	—	14	—	23 in Kisten.
1 Zentner	—	25	1	27½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	5	—	8	45	Für Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben. Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	2	15	4	22½	11 in Fässern.
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	2) anderes Oel in Fässern . . . .
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl . . . .
	b) Fette:
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath; Stearin, einschließlich Stearinsäure . . . .
	2) Fischspeck . . . .
	3) anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen . . . . .
	c) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen
27.	**Papier und Pappwaaren:**
	a) graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier . . . .
	b) ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt . . . .
	c) alles nicht unter a., b. und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe . . . . .
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und e. begriffen ist . . . .
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
28.	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. . . . .
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelz-Futter und Besätze . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	15	—	52½	.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	—	10	—	35	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	1	—	1	45	
1 Zentner	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	22	—	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
29.	**Schießpulver** . . . .
30.	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . . .
	b) Seide und Floretseide gefärbt . . . .
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . .
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41. genannten Thierhaaren
	Anmerk. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden . . . .
31.	**Seife und Parfümerien:**
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . .
	b) Gemeine feste Seife . . . .
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen rc. . . . .
	d) Parfümerien aller Art . . . .
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.
32.	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften
33.	**Steine und Steinwaaren:**
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen . . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentner	40	—	70	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentner	30	—	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	—	25	1	27½	
1 Zentner	—	25	1	27½	
1 Zentner	2	—	3	30	16 in Kisten.
1 Zentner	3	10	5	50	
1 Zentner	10	—	17	30	
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten . . . .
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
	1) Außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .
	2) In Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
34.	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**
	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen . . . .
35.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur . . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . . . .
	c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
	1) ohne Garnitur . . . .
	2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan . . . .
36.	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin, Terpentinöl; Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl) . . . .
37.	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln . . . .
	b) Eier und Milch . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	8	—	14	—	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	—	5	—	17½	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
das Stück	—	2	—	7	
das Stück	—	4	—	14	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . .
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . .
38.	**Thonwaaren:**
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr . . . .
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
	1) einfarbige oder weiße . . . .
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . . .
	c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen . . . .
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
39.	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . .
	b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber . . . . .
	c) Schweine:
	1) gemästete und magere . . . .
	2) Spanferkel . . . .
	d) Schaafvieh und Ziegen . . . .
40.	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaft:**
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) . . . .
	b) Alles andere . . . .
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.
41.	**Wolle**, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene . . . .
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten
	2) dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	20	2	55	
1 Zentner	2	—	3	30	
1 Zentner	1	20	2	55	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	4	—	7	—	
.					
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Stück	—	20	1	10	
1 Stück	—	3	—	10½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	2	—	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle . . . .
	2) bedruckte Waaren aller Art . . . .
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren: auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . .
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren: Strumpfwaaren: Fußteppiche . . . .
	5) Tuchleisten . . . .
42.	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) rohes Zink; altes Bruchzink . . . .
	b) Zinkbleche . . . .
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht . . . .
	d) feine, auch lackirte Zinkwaaren: ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
43.	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.: altes Bruchzinn . . . . . .
	b) Zinn, gewalztes . . . .
	c) grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . .
	d) feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . .
44.	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind** . . . .

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½=Gulden=Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
1 Zentner	30	—	52	30	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	25	—	43	45	
1 Zentner	20	—	35	—	
1 Zentner	10	—	17	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit $1\frac{2}{3}$ Thlr. oder 2 Fl. 55 Xr. vom Zentner;

2) altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 35 Xr. vom Zentner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II., oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zollzentner (gleich funfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers rc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund

aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

IV. Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Einhundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens funfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitschein I. versehen werden.

V. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 5/10 Zollpfund und weniger, ferner

b) alle Waarenquantitäten unter 1/10 Zollpfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Oertliche Beschränkungen bleiben in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.

VI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. Junius 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die zur Ausführung des Artikels 17 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund constituirte Eichungs-Inspection zu Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Denaturirung des Viehsalzes. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligedamm während der Badesaison. (4) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Artikels 17 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 ist durch landesherrliche Verfügung vom heutigen Tage, nach stattgehabter Communication mit dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gouvernement, bestimmt worden, daß das Normal-Eichungs-Amt hieselbst fortan unter der Benennung

Großherzoglich Mecklenburgische Eichungs-Inspection zu Schwerin

die technische Aufsichtsbehörde für die Eichungs-Aemter in den hiesigen und in den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landen sein soll.

No. 42 des Reg.-Blatts wird am 18ten d. M. ausgegeben.

Als Mitglieder dieser Behörde haben zu fungiren:

die bisherigen Normal-Eichungs-Beamten,
Divisions-Rechnungsrath a. D. Vogler
und
der bisherige Telegraphen-Director Viechelmann,
ferner als Strelitzscher Seits ernanntes Mitglied:
der Eich-Amts-Dirigent Rönbeck zu Neustrelitz.

Die Eichungs-Inspection dependirt in allen das diesseitige Großherzogthum betreffenden Angelegenheiten von dem unterzeichneten Ministerium. Dieselbe hat außer den ihr zur Ausführung des Artikels 17 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund übertragenen Functionen auch die dem bisherigen Normal-Eichungs-Amte hieselbst durch die Landesgesetze in Betreff der zur Ausführung derselben bestehenden Eichungs-Aemter zugewiesenen aufsichtlichen Functionen auszuüben.

Zugleich ist verfügt worden, daß das Normal-Eichungs-Amt in seinem bisherigen Personalbestande, jedoch vorbehältlich der dieserhalb weiter zu treffenden Anordnungen, die ihm zur Ausführung von Bundes-, resp. Landesgesetzen bisher übertragen gewesenen Eichungsgeschäfte unter der Bezeichnung

Großherzoglich Mecklenburgisches Eichungs-Amt zu Schwerin

fortzuführen hat.

Die Bezeichnung dieses Eichungs-Amts als »Normal-Eichungs-Amt« kommt mithin von jetzt an in Wegfall.

Schwerin am 7ten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Zufolge eines Beschlusses des Zoll-Bundesraths vom 23sten Mai d. J. erleidet das für die Denaturirung des Viehsalzes durch das Publicandum vom 24sten Januar d. J. vorgeschriebene Verfahren darin eine Abänderung, daß von jetzt ab und bis auf Weiteres das abgabenfrei zu verabfolgende Viehsalz, und zwar:

a. das lose Viehsalz
bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 % Eisenoxyd und 1/2 % Pulver von unvermischtem Wermuthkraut, und bei Herstellung aus

Steinsalz mit 3/8 % Eisenoxyd und 1/2 % Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. die sogenannten Viehsalzlecksteine

bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 % Eisenoxyd und 1/4 % Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/8 % Eisenoxyd und 1/4 % Holzkohlenpulver

zu denaturiren sind.

Schwerin am 9ten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Müller.

---

(3) Während der Badesaison dieses Jahres wird zwischen Doberan und Heiligedamm nachstehende Postverbindung unterhalten werden:

1) Vom 15ten bis 30sten Junius eine tägliche Personenpost:

aus Doberan 11 Uhr Vorm.,
aus Heiligedamm 3 Uhr 15 Min. Nachm.

2) Vom 1sten Julius bis 14ten September täglich eine Botenpost und zwei Personenposten:

a. die Botenpost:

aus Doberan 9 Uhr 30 Min. Vorm.,
aus Heiligedamm 6 Uhr 45 Min. Vorm.;

b. die erste Personenpost:

aus Doberan 11 Uhr Vorm.,
aus Heiligedamm 3 Uhr 15 Min. Nachm.;

c. die zweite Personenpost:

aus Doberan 5 Uhr 30 Min. Nachm.,
aus Heiligedamm 8 Uhr 15 Min. Nachm.

3) Vom 15ten September bis 30sten September eine tägliche Personenpost:

aus Doberan 11 Uhr Vorm.,
aus Heiligedamm 3 Uhr 15 Min. Nachm.

Das Personengeld beträgt 8 Schilling für jede Person und die Tour.

Beichaisen werden bei den Personenposten, zu denen sechssitzige Wagen zur Verwendung kommen, nicht gestellt.

Schwerin am 3ten Junius 1870.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung.
Rodatz.

---

(4) Nachdem ein Pferd des Ackerbürgers Haase zu Güstrow des Rotzes verdächtig geworden, sind sämmtliche vier Pferde desselben getödtet und im Uebrigen die gesetzlichen Maaßregeln zur Verhütung weiterer Ansteckung in Anwendung gebracht.

Schwerin am 8ten Junius 1870.

III. Abtheilung.

(1) Der Forst-Auditor, Jagdjunker Hugo Baron von Nettelbladt aus Jasnitz ist zum Förster in Zapel, Forst-Inspection Friedrichsmoor, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten April 1870.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Otto Carl Claus von Wickede zu Stassow den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Below, Amts Wredenhagen, am 3ten d. M. abgeleistet.

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Junius 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Ablieferungsscheine an die Post über Sendungen mit Werthdeclaration und recommandirte Sendungen. (2) Bekanntmachung, betreffend das bei Verfolgung der nach Amerika entwichener Verbrecher zu beobachtende Verfahren. (3) Bekanntmachung, betreffend die Coursveränderung der Personenpost zwischen Vobitz und Gadebusch. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter den Kühen zu Alt-Steinhorst

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28sten März d. J. (Regierungs-Blatt No. 26) wird hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Publicandum vom 25sten Februar d. J., wegen Aufhebung der Untersiegelung der Post-Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthdeclaration und über recommandirte Sendungen (Regierungs-Blatt No. 20), nicht in Kraft tritt, vielmehr statt der darin beabsichtigten Aenderung des bisherigen Verfahrens folgende in modificirtem Maaße darüber getroffene Bestimmungen Anwendung und Geltung zu finden haben.

Vom 1sten Junius d. J. ab soll eine Untersiegelung, resp. Unterstempelung der Formulare zu Ablieferungsscheinen über Postsendungen mit Werthdeclaration und über recommandirte Sendungen, soweit dieselben an Privatpersonen, Corporationen u. s. w. gerichtet sind, allgemein nicht mehr in Anspruch ge-

nommen werden. Bei Sendungen der gedachten Art genügt daher zur Quittungsleistung von jenem Zeitpunkte ab die bloße Unterschrift des Adressaten unter dem Ablieferungsscheine auch in den Fällen, in welchen die betreffende Sendung auf Grund des vollzogenen Ablieferungsscheines von der Post abgeholt wird. Bezüglich der Sendungen mit Werthdeclaration und der recommandirten Sendungen an Bundes-, Staats- oder Großherzogliche Behörden und an die Cassen solcher Behörden wird die Untersiegelung der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, wo solche bisher bestanden hat, im gegenwärtigen Umfange beibehalten. Dagegen bedarf es der Untersiegelung nicht bei solchen Sendungen, welche nicht an die Adresse einer Behörde, z. B. an das Großherzogliche Amt in **N.** (oder auch an die Beamte in **N.**), an die Forst-Inspection in **N.** (oder auch an den inspicirenden Forstbeamten in **N.**), an die Amtscasse in **N.** u. s. w., sondern an die Person des Repräsentanten der Behörde, z. B. an den Amtshauptmann **N.** in **N.**, an den Forstmeister **N.** in **N.**, an den Amts-Rendanten **N.** in **N.** u. s. w., oder überhaupt an einzelne Beamte gerichtet sind.

Schwerin am 10ten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(2) In neuerer Zeit sind öfters Fälle vorgekommen, in denen die von Behörden des Norddeutschen Bundes unternommenen Schritte zur Verfolgung von Verbrechern, welche nach Amerika entkommen waren, beziehungsweise zur Ergreifung von Sicherheitsmaaßregeln gegen flüchtige Schuldner nicht zu dem gewünschten Ziele geführt haben, weil dabei die Vorschriften des Auslieferungsvertrages vom 16ten Junius 1852 (Bundes-Gesetzblatt 1868, S. 231 ff.) und die eigenthümlichen Verhältnisse des Amerikanischen Gerichtsverfahrens nicht genügend berücksichtigt worden sind.

Nach den in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen ist von derartigen Schritten nur dann ein Erfolg zu erwarten, wenn die bezüglichen Requisitionen von Gerichtsbehörden ausgehen und an den Gesandten in Washington oder an den General-Consul des Norddeutschen Bundes in Newyork gerichtet sind, und empfiehlt es sich überdies aus mehreren Gründen, hierfür die Vermittelung des auswärtigen Amtes des Norddeutschen Bundes, nöthigenfalls durch telegraphische Mittheilung des erforderlichen Materials, in Anspruch zu nehmen. Hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Requisitionen haben die Gerichte vorkommenden Falls die nachfolgende, vom auswärtigen Amte des Norddeutschen

Bundes hierher mitgetheilte Zusammenstellung der hauptsächlich hierbei in Betracht kommenden Punkte zur Richtschnur zu nehmen.

Schwerin am 13ten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

Bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher in Amerika ist eine amtliche Mitwirkung des Gesandten und der Consuln des Norddeutschen Bundes in den Vereinigten Staaten, beziehungsweise die Stellung von Anträgen auf Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher nur dann zulässig, wenn letztere sich einer der im Artikel I. des Vertrages vom 16ten Junius 1852 (Bundes-Gesetzblatt 1868, S. 233) speciell aufgeführten strafbaren Handlung schuldig gemacht haben. Ausgeschlossen ist die Auslieferung z. B. bei Betrug und betrüglichem Bankerutt. Diese Vergehen können allenfalls im Wege der Civilklage verfolgt werden, wiewohl nach den bisherigen Erfahrungen auf einen günstigen Erfolg nicht zu rechnen ist.

Anträge auf Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern sind am zweckmäßigsten an das auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes in Berlin zu richten. Wenn dergleichen Anträge unter Benutzung des Telegraphen direct an das General-Consulat des Norddeutschen Bundes in Newyork gerichtet werden, so ist Folgendes zu berücksichtigen:

Das Telegramm kann in deutscher Sprache verfaßt sein; für die Adresse verdient die englische Sprache den Vorzug. Es genügt in dieser Beziehung die Bezeichnung: North German Consulate General (auch bloß North German Consul) New York. Die Depesche muß enthalten den Familien-Namen und wenigstens — einen Vornamen, Stand, Heimathsort, Provinz und Heimathsstaat, sowie womöglich eine Personalbeschreibung des flüchtigen Verbrechers, ferner das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird. Der Thatbestand des letzteren muß so speciell bezeichnet sein, daß sich beurtheilen läßt, ob dasselbe unter den Auslieferungsvertrag fällt.

Sind Identitätszeugen in Amerika bekannt und leicht herbeizuschaffen, so ist deren Angabe von Wichtigkeit.

Falls der Name des Dampfschiffs bekannt ist, auf dem der flüchtige Verbrecher sich eingeschifft hat, genügt in der Regel die einfache Angabe dieses Namens. Anderenfalls ist der Zeitpunkt des Abgangs, der Abgangshafen, sowie der Umstand, ob die Einschiffung auf einem Dampf- oder auf einem Segel-

schiffe stattgefunden hat, möglichst genau anzugeben. Wesentlich ist ferner die in das Telegramm aufzunehmende Zusicherung, daß der Schuldbeweis thunlichst bald nachfolgen wird.

Die Unterschrift des Telegramms muß Vor- und Familien-Namen des requirirenden Beamten und seinen Amtscharakter enthalten.

In vielen Fällen kommt es hauptsächlich darauf an, dem Verfolgten die mitgenommenen Gelder und Effecten abzunehmen. Desfallsige Anträge sind, namentlich wo bedeutende Beträge in Frage kommen, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders zu telegraphiren.

Die Nachsendung der für das weitere Verfahren erforderlichen Urkunden ist ohne Zeitverlust zu veranlassen.

Unerläßlich ist in dieser Beziehung ein Haftbefehl nebst beglaubigter Abschrift der sämmtlichen Beweisverhandlungen, namentlich der Zeugenvernehmungen. Die Beglaubigung der Abschriften muß durch denjenigen Beamten erfolgen, von welchem der Haftbefehl erlassen ist. Der Haftbefehl muß die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die Original-Zeugenvernehmung demselben zum Grunde liegt und daß die Untersuchung im Einklange mit den Landesgesetzen geführt ist.

Unbeeidigte Zeugenaussagen sind nicht nur ungeeignet vor amerikanischen Gerichten als Unterstützung des Beweises zu dienen, sondern besser sogar fortzulassen, weil sie einem Vertheidiger des Angeschuldigten in Amerika leicht Anlaß zu Einwendungen gegen die Vollständigkeit des erbrachten Schuldbeweises bieten.

Jede einzelne Urkunde muß von dem höchsten diplomatischen oder Consular-Beamten der Vereinigten Staaten in dem betreffenden Lande beglaubigt sein. Ist es unthunlich, jedes einzelne Document zu beglaubigen, und soll sich eine Beglaubigung auf mehrere Urkunden beziehen, so ist eine Schnur, deren beide Enden unter dem Siegel des bescheinigenden amerikanischen Beamten liegen müssen, durch sämmtliche Urkunden hindurchzuziehen.

Der Beglaubigungsvermerk muß genau folgende Fassung haben:

Legation } of the United States
Consulate general } of America
at (Name des Orts).

I. . . . (Name des amerikanischen Gesandten oder Consuls) do hereby certify, that . . . . (Name des Beamten, welcher zuletzt legalisirt hat) whose signature is subscribed to the foregoing paper, is and was at the state of the same (Amtscharakter des vorgenannten Beamten) and to any documents by him so signed and sealed full faith and credit is and ought to be given, and I do hereby certify that the foregoing documents are legally and properly authenticated, so as to entitle them to be received in evidence in support of the criminal charge, mentioned therein, by the tribunal of the (Name des Landes) and for similar purposes, mentioned in

the

Digitized by Google

the second section of the Act of Congress, entitled An Act for giving effect to certain treaty stipulations between this and foreign governments for the apprehension and delivery up of certain offenders, approved August 12. 1848.

In testimony whereof, I have hereunto set my hand and seal of Office at . . . . this . . . . . day of . . . . 187 . and in the year of the Independence of the U. S. the . . . .

In allen Fällen, wo der Auslieferungsvertrag nicht Platz greift, ist, wie erwähnt, nur eine Verfolgung im Wege des Civilverfahrens möglich, z. B. bei Unterschlagung nicht öffentlicher Gelder, Betrug, betrüglichen Bankerutt. Der General-Consul kann hier nicht officiell auftreten, sondern muß die Sache durch einen Anwalt im Namen der Beschädigten führen lassen. Es ist deshalb unbedingt nothwendig, daß außer dem Namen des Verfolgten der vollständige Name wenigstens eines Beschädigten mitgetheilt wird. Ferner muß die Schadloshaltung des betreffenden Anwalts für Cautionen, Proceßkosten u. s. w. zugesichert werden.

---

(3) Die Personenpost zwischen Bobitz und Gadebusch wird von jetzt ab

aus Gadebusch 6 Uhr 20 Min. Vorm.

abgefertigt und

in Gadebusch 5 Uhr 55 Min. Nachm.

eintreffen.

Schwerin am 14ten Junius 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Unter den Kühen zu Alt-Steinhorst bei Marlow ist die Maulfäule ausgebrochen.

Schwerin am 16ten Junius 1870.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Hauptamts-Assistent beim hiesigen Haupt-Steueramte Wilhelm Klentz ist zum Ober-Controleur Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 23sten Mai 1870.

---

(2) Der Präpositus W. Ch. Fr. Wilbrandt zu Gnevstorf ist am Sonntage Exaudi, den 29sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Blankenhagen erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 3ten Junius 1870.

---

(3) Zu Auditoren ohne Votum sind Allerhöchst ernannt worden:
der Advocat Franz Paschen bei dem Amte Schwerin,
der Advocat Ludwig Peitzner bei dem Amte Schwerin,
der Advocat Carl Müller bei dem Amte Schwerin,
der Rechts-Candidat Hellmuth von Blücher bei dem Amte Doberan,
der Rechts-Candidat Bechtold Graf von Bernstorff bei dem Amte Wittenburg.

Schwerin am 3ten Junius 1870.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem nach Aufhebung des Kaiserlich Französischen Vice-Consulats in Rostock zum Französischen Consular-Agenten daselbst ernannten Dr. Robert in solcher Eigenschaft das Exequatur zu ertheilen.

Schwerin am 11ten Junius 1870.

---

(5) Der Ingenieur-Eleve Friedrich Franz Burmeister aus Rostock hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 13ten Junius 1870.

---

(6) Der Amts-Auditor Theodor Schröder zu Güstrow ist an das Amt Bützow versetzt worden.

Schwerin am 13ten Junius 1870.

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. Junius 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Reglement vom 28sten Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31sten Mai 1869.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31sten Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145). Vom 28sten Mai 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 17; ausgegeben zu Berlin den 11ten Junius 1870.)

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31sten Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§. 1.

Für jede Gemeinde (Ortscommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß §. 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Communevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen A.

in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements) erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militairpersonen (§§. 12, 13, Nr. 4, Absatz 2, und §. 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9ten November 1867 — Bundes-Gesetzblatt S. 131 —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements sowie unter Angabe des Locals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Strei-

chungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§. 7.

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8.

Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Local, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9.

Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10.

Der Wahlvorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9 des Gesetzes).

§. 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllocale auszulegen.

§. 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllocal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 13.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 10, Absatz 2 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 16.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17.

Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit

von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 18.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19.

Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 21.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen

und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Littr. B. anliegenden Formular aufzunehmen. B.

§. 23.

Die Wahlkreise (§. 6 des Gesetzes) weist das unter Littr. C. anliegende Verzeichniß nach. C.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 24.

Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 25.

Die Wahlprotokolle (§. 22) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlcommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 26.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlcommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Local mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Locale steht jedem Wähler offen.

§. 27.

In dieser Versammlung (§. 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Candidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlcommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 28.

Hat sich auf einen Candidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proclamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlcommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 29.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlcommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26 und 27 des Reglements).

§. 30.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Sind auf mehrere Candidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlcommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Candidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Candidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 31.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Ins=

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllocale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllocale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlacten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 32.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlcommissars gezogen wird.

§. 33.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 34.

Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 31 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§. 35.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlcommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 36.

Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Littr. D. anliegende Verzeichniß nach.

D.

Berlin, den 28sten Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt . . . .
(der Gemeinde) . . . .
(des Gutsbezirks) . . . .

Wahlbezirk № . . . . der Stadt . . . . (der Gemeinde) . . . . (des Gutsbezirks) . . . . des Kreises . . . . . . (des Amts).

Laufende №	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 16 des Reglements.)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
	der Wähler.					Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf	†				
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	„					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	„	†				
~~4.~~	~~Arnold~~	~~Ludwig~~	~~25~~	~~Pächter~~	~~„~~					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am . . ten . . . . (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	„					
~~6.~~	~~Böhm~~	~~Peter~~	~~70~~	~~Kesselflicker~~	~~„~~					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom ten . . . (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	„					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	„					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	„	†				
~~10.~~	~~Cohn~~	~~Hirsch~~	~~39~~	~~Handelsmann~~	~~„~~					Nr. 10 ist in Concurs, daher gestrichen am ten . . . . . . (Unterschrift)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	„	†				
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle	†				

u. s. w.

N. . . . . den . . ten . . . .

Der Gemeindevorstand. (Communevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

(Nachtrag. Siehe folgende Seite.)

Digitized by Google

Nachtrag.

Laufende №	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 16 des Reglements.)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
						Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
der Wähler.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten .... (Unterschrift.)
216	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. .... den .. ten ....

Der Gemeindevorstand. (Communevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten .... 18 bis zum ten ...... 18 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Local, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. .... den .. ten 18

Der Gemeindevorstand. (Communevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Anlage B.

Verhandelt . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den . . . ten Wahlkreis

des . . . .

war

in dem aus der Ortschaft . . . .
und . . . .
bestehenden Wahlbezirke Nr. . . . .
des Kreises . . . .
(des Amts) . . . .

[wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.]

in dem Wahlbezirke Nr. . . . .
der Stadt . . . .
(des Fleckens) . . . .
(der Gemeinde) . . . .

[wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.]

der unterzeichnete . . . .
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protocollführer den

. . . .

und zu Beisitzern

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .
6) . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protocollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1) weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
. . . . Stimmzettel,
2) weil sie nicht von weißem Papier waren,
. . . . Stimmzettel,
3) weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren,
. . . . Stimmzettel,
4) weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
. . . . Wählern.

Der Protocollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug . . . . . .

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . . . größer/kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Candidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . .
eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1) nach §. 19 zu 1 des Reglements vom
die Stimmzettel Nr. . . . .

2) nach §. 19 zu 2
die Stimmzettel Nr. . . . .

3) nach §. 19 zu 3
die Stimmzettel Nr. . . . .

4) nach §. 19 zu 4
die Stimmzettel Nr. . . . .

5) nach §. 19 zu 5
die Stimmzettel Nr. . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1) Stimmzettel Nr. . . . .

2) Stimmzettel Nr. . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .

Es haben erhalten:

(beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.)

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf — 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, **10,** 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, **20,** 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, **30,** 31, zusammen 31 Stimmen.)

1) . . . .
zusammen . . . . Stimmen.

2) . . . .
zusammen . . . Stimmen.

3) . . . .
zusammen . . . Stimmen.

4) . . . .
zusammen . . . Stimmen.

5) . . . .
zusammen . . . Stimmen.

6) . . . .
zusammen . . . Stimmen.

im Ganzen wie oben . . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren Keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Anl. C.

Anlage C.

Verzeichniß der Wahlkreise.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Memel.
	= Heydekrug (Reg.-Bez. Gumbinnen).
2.	Kreis Labiau.
	= Wehlau.
3.	Stadt Königsberg.
4.	Kreis Königsberg.
	= Fischhausen.
5.	Kreis Heiligenbeil.
	= Pr. Eylau.
6.	Kreis Braunsberg.
	= Heilsberg.
7.	Kreis Pr. Holland.
	= Mohrungen.
8.	Kreis Osterode.
	= Neidenburg.
9.	Kreis Allenstein.
	= Rössel.
10.	Kreis Rastenburg.
	= Gerdauen.
	= Friedland.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Tilsit.
	= Niederung.
2.	Kreis Ragnit.
	= Pillkallen.
3.	Kreis Gumbinnen.
	= Insterburg.
4.	Kreis Stallupönen.
	= Goldap.
	= Darkehmen.
5.	Kreis Angerburg.
	= Lötzen.
6.	Kreis Oletzko.
	= Lyck.
	= Johannisburg.
7.	Kreis Sensburg.
	= Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg).

Regierungsbezirk Danzig.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Elbing.
	= Marienburg.
2.	Kreis Danzig.
3.	Stadt Danzig.
4.	Kreis Neustadt.
	= Carthaus.
5.	Kreis Berent.
	= Pr. Stargardt.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Marienwerder.	3.	Der westliche Theil der Louisenstadt bis zum Louisenstädtischen Canal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cölln. (Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82 bis 101.)
1.	Kreis Stuhm. = Marienwerder.	4.	Der östliche Theil der Louisenstadt, das Stralauer Revier und der östliche Theil der Königsstadt von der neuen Königsstraße, Gollnowstraße und dem zwischen der kleinen Frankfurterstraße und Kurzen Straße belegenen Theil der Landsbergerstraße. (Die Stadtbezirke 61 bis 73, 75, 102 bis 123, 125, 128 bis 131.)
2.	Kreis Rosenberg. = Löbau.	5.	Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer Revier und die Friedrich-Wilhelmsstadt. (Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132 bis 153, 186 bis 189.)
3.	Kreis Graudenz. = Strasburg.	6.	Die Spandauer Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen. (Die Stadtbezirke 154 bis 185, 190 bis 210.)
4.	Kreis Thorn. = Culm.		Regierungsbezirk Potsdam.
5.	Kreis Schwetz.	1.	Kreis Westpriegnitz.
6.	Kreis Conitz.	2.	Kreis Ostpriegnitz.
7.	Kreis Schlochau. = Flatow.	3.	Kreis Ruppin. = Templin.
8.	Kreis Deutsch-Crone.	4.	Kreis Prenzlau. = Angermünde.
	b. Provinz Brandenburg. Stadt Berlin.		
1.	Berlin, Alt-Cölln, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipzigerplatz, und der Leipziger- und Krausenstraße, einschließlich dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße. (Die Stadtbezirke 1 bis 30.)		
2.	Der südliche Theil der Friedrichsstadt, die Friedrichs-Vorstadt, das Schöneberger und Tempelhofer Revier, der vom Canal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt. (Die Stadtbezirke 31 bis 60, 77, 80 und 81.)		

Digitized by Google

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
5.	Kreis Ober-Barnim.
6.	Kreis Nieder-Barnim.
7.	Stadt Potsdam. Kreis Ost-Havelland.
8.	Kreis West-Havelland.
9.	Kreis Zauch-Belzig. = Jüterbogk-Luckenwalde.
10.	Kreis Teltow. = Beeskow-Storkow.

Regierungsbezirk Frankfurt.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Arnswalde. = Friedeberg.
2.	Kreis Landsberg. = Soldin.
3.	Kreis Königsberg.
4.	Stadt Frankfurt. Kreis Lebus.
5.	Kreis Sternberg.
6.	Kreis Züllichau. = Krossen.
7.	Kreis Guben. = Lübben.
8.	Kreis Sorau.
9.	Kreis Cottbus. = Spremberg.
10.	Kreis Calau. = Luckau.

c. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Demmin. = Anklam.
2.	Kreis Ueckermünde. = Usedom-Wollin.
3.	Kreis Randow. = Greifenhagen.
4.	Stadt Stettin.
5.	Kreis Pyritz. = Saatzig.
6.	Kreis Naugard. = Regenwalde.
7.	Kreis Greiffenberg. = Cammin.

Regierungsbezirk Cöslin.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Stolp. = Lauenburg.
2.	Kreis Bütow. = Rummelsburg. = Schlawe.
3.	Kreis Fürstenthum.
4.	Kreis Belgard. = Schievelbein. = Dramburg.
5.	Kreis Neustettin.

Regierungsbezirk Stralsund.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Rügen. = Franzburg.
2.	Kreis Grimmen. = Greifswald.

d. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Stadt Posen. Kreis Posen.
2.	Kreis Samter. = Birnbaum. = Obornik.
3.	Kreis Meseritz. = Bomst.
4.	Kreis Buk. = Kosten.
5.	Kreis Kröben.
6.	Kreis Fraustadt.
7.	Kreis Schrimm. = Schroda.
8.	Kreis Wreschen. = Pleschen.
9.	Kreis Krotoschin.
10.	Kreis Adelnau. = Schildberg.

Regierungsbezirk Bromberg.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Czarnikau. = Chodziesen.
2.	Kreis Wirsitz. = Schubin.
3.	Kreis Bromberg.
4.	Kreis Inowraclaw. = Mogilno.
5.	Kreis Gnesen. = Wongrowitz.

e. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Guhrau. = Steinau. = Wohlau.
2.	Kreis Militsch. = Trebnitz.
3.	Kreis Wartenberg. = Oels.
4.	Kreis Namslau. = Brieg.
5.	Kreis Ohlau. = Nimptsch. = Strehlen.
6.	Stadt Breslau, östlicher Theil.
7.	Stadt Breslau, westlicher Theil.*)
8.	Kreis Breslau. = Neumarkt.
9.	Kreis Striegau. = Schweidnitz.
10.	Kreis Waldenburg.
11.	Kreis Reichenbach. = Neurode.
12.	Kreis Glatz. = Habelschwerdt.
13.	Kreis Frankenstein. = Münsterberg.

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarrière in der Mitte folgender Straßen und Plätze:
Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Mathiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Mathiasstraße entlang.

Digitized by Google

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Oppeln.
1.	Kreis Creuzburg. = Rosenberg.
2.	Kreis Oppeln.
3.	Kreis Gr.-Strehlitz. = Cosel.
4.	Kreis Lublinitz. = Tost-Gleiwitz.
5.	Kreis Beuthen, nördlicher Theil (Wahlkreis Beuthen).
6.	Kreis Beuthen, südlicher Theil (Wahlkreis Kattowitz).*)
7.	Kreis Pleß. = Rybnik.
8.	Kreis Ratibor.
9.	Kreis Leobschütz.
10.	Kreis Neustadt.
11.	Kreis Falkenberg. = Grottkau.
12.	Kreis Neiße.

*) Die Grenzlinie geht von Osten nach Westen, unmittelbar südlich von den Ortschaften Groß-Dombrowka, Roßberg, Beuthen, Hospitalgrund, Pilkermühle, Schomberg, Orzegow, Schwarzwald, Ruda, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf und Makoschau.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Liegnitz.
1.	Kreis Grünberg. = Freistadt.
2.	Kreis Sagan. = Sprottau.
3.	Kreis Glogau.
4.	Kreis Lüben. = Bunzlau.
5.	Kreis Löwenberg.
6.	Kreis Haynau-Goldberg. = Liegnitz.
7.	Kreis Landshut. = Jauer. = Bolkenhayn.
8.	Kreis Schönau. = Hirschberg.
9.	Kreis Lauban. = Görlitz.
10.	Kreis Rothenburg. = Hoyerswerda.

f. Provinz Sachsen.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Magdeburg.
1.	Kreis Salzwedel. = Gardelegen.
2.	Kreis Osterburg. = Stendal.
3.	Kreis Jerichow I. = Jerichow II.
4.	Stadt Magdeburg mit Zubehör.
5.	Kreis Wolmirstedt. = Neuhaldensleben.
6.	Kreis Wanzleben.
7.	Kreis Aschersleben. = Kalbe.
8.	Kreis Oschersleben. = Halberstadt. = Wernigerode.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Merseburg.
1.	Kreis Liebenwerda. = Torgau.
2.	Kreis Schweinitz. = Wittenberg.
3.	Kreis Bitterfeld. = Delitzsch.
4.	Saalkreis. Stadt Halle.
5.	Mansfelder Seekreis. = Gebirgskreis.
6.	Kreis Sangerhausen. = Eckartsberga.
7.	Kreis Querfurt. = Merseburg.
8.	Kreis Naumburg. = Weißenfels. = Zeitz.
	Regierungsbezirk Erfurt.
1.	Kreis Nordhausen.
2.	Kreis Heiligenstadt. = Worbis.
3.	Kreis Mühlhausen. = Langensalza. = Weißensee.
4.	Kreis Erfurt. = Schleusingen. = Ziegenrück.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	g. Provinz Schleswig-Holstein.
1.	Kreis Hadersleben. = Sonderburg.
2.	Kreis Apenrade. = Flensburg.
3.	Kreis Schleswig mit Ausnahme der Stadt Friedrichstadt. = Eckernförde.
4.	Kreis Tondern. = Husum. = Eiderstedt. Vom Kreise Schleswig die Stadt Friedrichstadt.
5.	Kreis Norderdithmarschen. = Süderdithmarschen. = Steinburg mit Ausnahme: a. der Stadt Glückstadt; b. des zum Kloster Uetersen gehörigen Patrimonialguts Horst; c. der adligen Güter Groß-Colmar und Klein-Colmar und Neuendorf und der Blomeschen und Engelbrechtschen Wildniß; d. der Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
6.	Kreis Pinneberg. Vom Stadtkreise Altona die Ortschaft Ottensen-Neumühlen. Vom Kreise Steinburg: a. das klösterliche Uetensener Patrimonialgut Horst; b. die Stadt Glückstadt; c. die Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland; d. die adligen Güter Groß-Colmar und Klein-Colmar und Neuendorf, sowie die Blomesche und Engelbrechtsche Wildniß. Vom Kreise Segeberg: a. das frühere Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt; b. die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinenzien des Klosters Itzehoe; c. die adligen Güter Berstel, Caden, Bramstedt, Erfrade und das Canzleigut Kuhlen; d. die Breitenburgischen Dörfer Hitzhusen, Weddelbroocksdamm und Mönklohe; e. die früher resp. zum Amte Trittau und zum Amte Tremsbüttel gehörigen Dörfer Sievershütten, Bredenbeckshorst, Nahe, Stuvenborn, Itzstedt und Törningstedt.
7.	Kreis Kiel mit Ausnahme des adligen Gutes Bothkamp. Kreis Rendsburg. Vom Kreise Plön: a. die adligen Güter Bredeneck, Dobersdorf, Hagen, Lammershagen, Rastorff, Rethwisch, Salzau, Schädtbeck, Wittenberg; b. das Kloster Preetz mit dem Flecken Preetz.
8.	Stadt Altona. Kreis Stormarn mit Ausnahme: a. des jetzt dahin gehörigen Theiles des früheren Amtes Reinfeld; b. des Dorfes Schlamersdorf; c. des früheren Amtes Rethwisch; d. der adligen Güter Nütschau, Pralau, Fresenburg, Trenthorst, Wulmenau und der Dörfer Barghorst, Politz, Westerau und Frauenholz; e. der adligen Güter Hohenholz, Krumbeck und Schulenburg.
9.	Kreis Oldenburg. = Plön mit Ausnahme der zum VII. Wahlkreise gehörigen Theile desselben. Kreis Stormarn mit Ausnahme der zum VIII. Wahlkreise gehörigen Theile desselben.

Digitized by Google

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	h. Provinz **Hannover.**		
1.	Amt Weener. Amt und Stadt Leer. = = = Emden. Amt Berum. Stadt Norden.	7.	Amt und Stadt Nienburg. Amt Stolzenau. Amt und Stadt Neustadt a. R. Stadt Wunstorf. Amt Ahlden. = Burgwedel. = Fallingbostel.
2.	Amt und Stadt Esens. = = = Aurich. Amt Wittmund. = Stickhausen. Stadt Papenburg.	8.	Amt und Stadt Hannover. Vom Amte Linden die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.
3.	Amt Aschendorf. = Hümmling zu Sögel. = Meppen. Amt und Stadt Lingen. Amt Haselünne. = Freren. = Bentheim. = Neuenhaus.	9.	Rest des Amts Linden. Amt Wennigsen. = Calenberg. Stadt Münder. = Eldagsen. = Pattensen. Amt Springe. = Lauenstein. Amt und Stadt Hameln. Amt Polle. Stadt Bodenwerder.
4.	Amt Fürstenau. = Bersenbrück. Stadt Quakenbrück. Amt Vörden. Stadt und Amt Osnabrück. Amt Iburg.	10.	Amt und Stadt Hildesheim. Amt Marienburg. = Gronau. = Alfeld. = Bockenem.
5.	Amt Grönenberg zu Melle. Stadt Melle. Amt Wittlage. = Diepholz. = Sulingen. = Uchte.	11.	Amt und Stadt Einbeck. = = = Northeim. Stadt Moringen. Amt Uslar. Amt und Stadt Osterode.
6.	Amt Freudenberg. = Syke. = Bruchhausen. = Hoya. Amt und Stadt Verden. Amt Achim.	12.	Amt und Stadt Göttingen. = = = Münden. Amt Reinhausen. = Gieboldehausen. Stadt Duderstadt.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
13.	Amt Herzberg. = Hohnstein. = Zellerfeld. = Elbingerode. = Liebenburg. = Wöltingerode. Stadt Goslar. Der Hannover=Braunschweigische sogenannte Communion=Harz.
14.	Amt Fallersleben. Amt und Stadt Gifhorn. Amt Meinersen. Amt und Stadt Peine. = = = Burgdorf. = = = Celle.
15.	Amt und Stadt Lüchow. Amt Gartow. Amt und Stadt Dannenberg. Amt Medingen. = Oldenstadt. Stadt Uelzen. Amt Isenhagen.
16.	Amt Neuhaus i. L. = Bleckede. Amt und Stadt Lüneburg. Amt Bergen. = Soltau. Amt und Stadt Winsen a. d. L.
17.	Amt und Stadt Harburg. Amt Tostedt. = Rotenburg. = Zeven. = Harsefeld. Stadt Buxtehude. Amt Lilienthal.
18.	Stadt Stade. Amt und Stadt Bremervörde. Amt Lehe mit Ausnahme des zum XIX. Wahlkreis geschlagenen Marschtheils. Amt Hagen. = Blumenthal. = Osterholz. = Himmelpforten.
19.	Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete. Amt Dorum. Amt und Stadt Otterndorf. Amt Neuhaus a. d. Oste. = Osten. = Freiburg. = Jork.

i. Provinz Westphalen.

Regierungsbezirk Münster.

1.	Kreis Tecklenburg. = Steinfurt. = Ahaus.
2.	Kreis und Stadt Münster. = Coesfeld.
3.	Kreis Borken. = Recklinghausen.
4.	Kreis Lüdinghausen. = Beckum. = Warendorf.

Digitized by Google

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Minden.
1.	Kreis Minden.
	Jade-Gebiet.
	Kreis Lübbecke.
2.	Kreis Herford.
	= Halle.
3.	Kreis Bielefeld.
	= Wiedenbrück.
4.	Kreis Paderborn.
	= Büren.
5.	Kreis Warburg.
	= Höxter.
	Regierungsbezirk Arnsberg.
1.	Kreis Wittgenstein.
	= Siegen.
	Hinterlandkreis (Reg.-Bez. Wiesbaden) mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher vormals zu dem Großherzoglich Hessischen Kreise Gießen gehört hat.
2.	Kreis Olpe.
	= Meschede.
	= Arnsberg.
3.	Kreis Altena.
	= Iserlohn.
4.	Kreis Hagen.
5.	Kreis Bochum.
6.	Kreis Dortmund.
7.	Kreis Hamm.
	= Soest.
8.	Kreis Lippstadt.
	= Brilon.

k. Provinz Hessen-Nassau.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Wiesbaden.
1.	Amt Usingen.
	= Idstein.
	= Königstein.
	= Höchst.
	= Hochheim.
	= Homburg.
	Ortsbezirk Rödelheim.
2.	Amt Wehen.
	= Langenschwalbach.
	= Rüdesheim.
	= Eltville.
	= Wiesbaden.
3.	Amt St. Goarshausen.
	= Braubach.
	= Nastätten.
	= Montabaur.
	= Wallmerod.
	= Nassau.
4.	Amt Diez.
	= Limburg.
	= Runkel.
	= Weilburg.
	= Hadamar.
5.	Amt Dillenburg.
	= Herborn.
	= Rennerod.
	= Marienberg.
	= Selters.
	= Hachenburg.
6.	Stadtkreis Frankfurt a. M.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Kassel.
1.	Kreis Rinteln. = Hofgeismar. = Wolfhagen.
2.	Stadt= und Landkreis Kassel. Kreis Melsungen.
3.	Kreis Fritzlar. = Homberg. = Ziegenhain.
4.	Kreis Eschwege. = Schmalkalden. = Witzenhausen.
5.	Kreis Marburg. = Frankenberg. = Kirchhain.
6.	Kreis Hersfeld. = Rotenburg. = Hünfeld.
7.	Kreis Fulda. = Schlüchtern. = Gersfeld.
8.	Kreis Hanau. = Gelnhausen.

I. Rheinprovinz.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Cöln.
1.	Stadt Cöln.
2.	Kreis Cöln.
3.	Kreis Bergheim. = Euskirchen.
4.	Kreis Rheinbach. = Bonn.
5.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.
6.	Kreis Mülheim. = Wipperfürth. = Gummersbach.
	Regierungsbezirk Düsseldorf.
1.	Kreis Lennep. = Mettmann.
2.	Stadt Elberfeld. = Barmen.
3.	Kreis Solingen.
4.	Kreis und Stadt Düsseldorf.
5.	Kreis Essen.
6.	Kreis Duisburg.
7.	Kreis Mörs. = Rees.
8.	Kreis Cleve. = Geldern.
9.	Kreis Kempen.
10.	Kreis Gladbach.
11.	Kreis und Stadt Crefeld.
12.	Kreis Neuß. = Grevenbroich.
	Regierungsbezirk Coblenz.
1.	Kreis Wetzlar. = Altenkirchen. Hinterlandkreis (Reg.=Bez. Wiesbaden), soweit derselbe nicht dem I. Wahlkreise des Reg.=Bez. Arnsberg zugetheilt ist.
2.	Kreis Neuwied.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
3.	Kreis Coblenz. = St. Goar.
4.	Kreis Creuznach. = Simmern.
5.	Kreis Mayen. = Ahrweiler.
6.	Kreis Adenau. = Cochem. = Zell.

Regierungsbezirk Trier.

1.	Kreis Daun. = Prüm. = Bitburg.
2.	Kreis Wittlich. = Berncastel.
3.	Kreis Trier. Stadt Trier.
4.	Kreis Saarburg. = Merzig. = Saarlouis.
5.	Kreis Saarbrücken.
6.	Kreis Ottweiler. = St. Wendel. = Meisenheim.

Regierungsbezirk Aachen.

1.	Kreis Schleiden. = Malmedy. = Montjoie.
2.	Kreis Eupen. = Aachen.
3.	Stadt Aachen.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
4.	Kreis Düren. = Jülich.
5.	Kreis Geilenkirchen. = Heinsberg. = Erkelenz.

m. Hohenzollern.

1.	Regierungsbezirk Sigmaringen.

II. Königreich Sachsen.

1.	Die Stadt Zittau und die Gerichtsamtsbezirke Zittau, Groß-Schönau, Herrnhut, Ostrau, Reichenau.
2.	Die Stadt Löbau und die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Löbau, Weißenberg, Schirgiswalde, Neusalza, Ebersbach.
3.	Die Stadt Budissin und die Gerichtsamtsbezirke Budissin, Königswartha, Camenz, Pulsnitz, Bischofswerda.
4.	Die Stadt Dresden rechts der Elbe und die Gerichtsamtsbezirke Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.
5.	Die Stadt Dresden links der Elbe.
6.	Die Gerichtsamtsbezirke Dresden links der Elbe, Wilsdruff, Döhlen, Tharandt, Dippoldiswalde, Altenberg.
7.	Die Stadt Meißen und die Gerichtsamtsbezirke Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatzsch.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
8.	Die Stadt Pirna und die Gerichtsamtsbezirke Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.
9.	Die Stadt Freiberg und die Gerichtsamtsbezirke Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Oederau, Brand.
10.	Die Gerichtsamtsbezirke Nossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leisnig, Döbeln.
11.	Die Stadt Oschatz und die Gerichtsamtsbezirke Strehla, Oschatz, Wermsdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln.
12.	Die Stadt Leipzig.
13.	Die Gerichtsamtsbezirke Leipzig I. und II., Brandis, Taucha, Markranstädt, Zwenkau, Rötha.
14.	Die Stadt Borna und die Gerichtsamtsbezirke Pegau, Borna, Lausigk, Colditz, Geithain, Frohburg, Rochlitz, Penig.
15.	Die Stadt Mittweida und die Gerichtsamtsbezirke Limbach, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg, Augustusburg.
16.	Die Stadt und der Gerichtsamtsbezirk Chemnitz.
17.	Die Stadt Glauchau und die Gerichtsamtsbezirke Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernsthal, Lichtenstein.
18.	Die Stadt Zwickau und die Gerichtsamtsbezirke Crimmitzschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels.
19.	Die Gerichtsamtsbezirke Stolberg, Hartenstein, Lößnitz, Schneeberg, Grünhain, Geyer.
20.	Die Gerichtsamtsbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau, Lengefeld, Sayda, Zöblitz, Marienberg.
21.	Die Städte Annaberg und Eibenstock und die Gerichtsamtsbezirke Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.
22.	Die Gerichtsamtsbezirke Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengenfeld, Reichenbach, Elsterberg.
23.	Die Stadt Plauen und die Gerichtsamtsbezirke Plauen, Pausa, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck, Klingenthal.

III. Großherzogthum Hessen.

1.	Kreis Gießen. ⸗ Grünberg. ⸗ Nidda.
2.	Kreis Friedberg. ⸗ Vilbel. ⸗ Büdingen. Aus dem Kreise Mainz die Orte Kastel und Kostheim.
3.	Kreis Alsfeld.

Digitized by Google

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Kreis Lauterbach.
	= Schotten.
	IV. Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin.
1.	Die Landwehr=Compagniebezirke Hagenow und Grevesmühlen.
2.	Die Landwehr=Compagniebezirke Schwerin und Wismar.
3.	Die Landwehr=Compagniebezirke Parchim und Ludwigsluft.
4.	Die Landwehr=Compagniebezirke Malchin und Waren.
5.	Die Landwehr=Compagniebezirke Rostock und Doberan.
6.	Die Landwehr=Compagniebezirke Güstrow und Ribnitz.
	V. Großherzogthum Sachsen=Weimar.
1.	Die Bezirke des Stadtgerichts Weimar, die Justizämter Apolda, Buttstädt, Großrudestedt, Vieselbach, Weimar, Allstedt mit dem Flecken Oldisleben und Ilmenau.
2.	Die Bezirke des Stadtgerichts Eisenach, die Justizämter Creuzburg, Dermbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Tiefenort und Vacha.
3.	Die Bezirke der Justizämter Auma, Berga, Neustadt a. O., Weida, Berka a. J., Blankenhain, Bürgel, Dornburg und Jena.
	VI. Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz.
1.	Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz.
	VII. Großherzogthum Oldenburg.
1.	Die Stadt Oldenburg, das Amt Oldenburg, die Gemeinden Jade und Schweiburg, das Fürstenthum Lübeck mit Einschluß der cedirten vormals Holsteinischen Gebietstheile, das Fürstenthum Birkenfeld.
2.	Die Stadt Varel, das Amt Varel mit Ausnahme der Gemeinden Jade und Schweiburg, die Stadt und das Amt Jever, die Aemter Westerstede, Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm, Landwührden.
3.	Die Aemter Delmenhorst, Berne, Wildeshausen, Vechta, Steinfeld, Damme, Cloppenburg, Löningen, Friesoythe.
	VIII. Herzogthum Braunschweig.
1.	Kreis Braunschweig. = Blankenburg.
2.	Kreis Helmstedt. Kreis Wolfenbüttel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Harzburg.

Digitized by Google

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
3.	Kreis Holzminden. Kreis Gandersheim mit dem Amtsgerichtsbezirke Harzburg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1.	Kreis Meiningen. " Hildburghausen.
2.	Kreis Sonneberg. " Saalfeld.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1.	Herzogthum Coburg.
2.	Herzogthum Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1.	Kreis Dessau. " Zerbst. Die sämmtlichen Ortschaften des Cöthener Kreises, welche östlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn liegen, resp. mit ihren Zubehörungen.
2.	Kreis Bernburg. " Ballenstedt. Die sämmtlichen Ortschaften des Cöthener Kreises, welche westlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn liegen, resp. mit ihren Zubehörungen.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

XV. Fürstenthum Waldeck.

1.	Fürstenthum Waldeck.

XVI. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

1.	Fürstenthum Reuß ä. L.

XVII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

1.	Fürstenthum Reuß j. L.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
1.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
	XIX. Fürstenthum Lippe.
1.	Fürstenthum Lippe.
	XX. Herzogthum Lauenburg.
1.	Herzogthum Lauenburg.
	XXI. Freie Stadt Lübeck.
1.	Freie Stadt Lübeck.
	XXII. Freie Stadt Bremen.
1.	Freie Stadt Bremen.
	XXIII. Freie Stadt Hamburg.
1.	Der 1., 2., 3. und 7. Steuerdistrict.
2.	Der 4., 5., 6. und 8. Steuerdistrict.
3.	Die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Ritzebüttel und das Amt und Städtchen Bergedorf.

Reca=

Recapitulation.

I. Königreich Preußen:

a.	Provinz	Preußen	30	Wahlkreise,
b.	=	Brandenburg	26	=
c.	=	Pommern	14	=
d.	=	Posen	15	=
e.	=	Schlesien	35	=
f.	=	Sachsen	20	=
g.	=	Schleswig=Holstein	9	=
h.	=	Hannover	19	=
i.	=	Westphalen	17	=
k.	=	Hessen=Nassau	14	=
l.	=	Rheinprovinz	35	=
m.	=	Hohenzollernsche Lande	1	=
		zusammen	235	Wahlkreise,

II.	Königreich	Sachsen	23	=
III.	Großherzogthum	Hessen	3	=
IV.	=	Mecklenburg=Schwerin	6	=
V.	=	Sachsen=Weimar	3	=
VI.	=	Mecklenburg=Strelitz	1	=
VII.	=	Oldenburg	3	=
VIII.	Herzogthum	Braunschweig	3	=
IX.	=	Sachsen=Meiningen	2	=
X.	=	Sachsen=Altenburg	1	=
XI.	=	Sachsen=Koburg=Gotha	2	=
XII.	=	Anhalt	2	=
XIII.	Fürstenthum	Schwarzburg=Rudolstadt	1	=
XIV.	=	Schwarzburg=Sondershausen	1	=
XV.	=	Waldeck	1	=
XVI.	=	Reuß älterer Linie	1	=
XVII.	=	Reuß jüngerer Linie	1	=
XVIII.	=	Schaumburg=Lippe	1	=
XIX.	=	Lippe	1	=
XX.	Herzogthum	Lauenburg	1	=
XXI.	Freie Stadt	Lübeck	1	=
XXII.	= =	Bremen	1	=
XXIII.	= =	Hamburg	3	=
		zusammen	297	Wahlkreise

mit eben so vielen Abgeordneten.

Anlage D.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

I. Königreich Preußen.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):

der Minister des Innern.

§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)

§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter, und Bestimmung des Wahllocals.)

1) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westphalen und Rheinprovinz:

auf dem Lande:

der Landrath,

in den Städten:

der Gemeindevorstand (Magistrat);

2) in der Provinz Hannover:

auf dem Lande, einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken:

der Amtshauptmann,

in den selbstständigen Städten:

der Magistrat;

3) in der Provinz Hessen-Nassau:

A. im Regierungsbezirk Cassel:

a. im Kreise Gersfeld:

der Landrath,

b. in den Amtsbezirken Orb und Vöhl:
der Amtmann,
c. in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks:
auf dem Lande:
der Landrath,
in den Städten:
der Gemeindevorstand (Bürgermeister);
B. im Regierungsbezirk Wiesbaden:
a. im Stadtbereiche Wiesbaden:
der Gemeindevorstand (Bürgermeister),
b. im Stadtbereiche Frankfurt a. M.:
im Stadtbezirke:
der Magistrat,
im Landgebiete:
der Landrath (Polizei-Präsident),
c. im Kreise Biedenkopf:
der Landrath,
d. in den übrigen Kreisen:
der Amtmann;
4) in den Hohenzollernschen Landen:
der Oberamtmann.

§. 24. (Ernennung des Wahlcommissars.)
§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung rc.)
§. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlcommissars):
die Regierungen,
in der Provinz Hannover:
die Landdrosteien. (Greift ein Wahlkreis in den Bezirk zweier Landdrosteien ein, so bezeichnet der Minister des Innern diejenige Landdrostei, welche nach den §§. 24, 34 und 35 zuständig ist.)

II. Königreich Sachsen.

§. 2. Das Ministerium des Innern.
§§. 3, 6 und 8. Die Gemeinde-Obrigkeiten, zugleich für die in ihrem Bezirk belegenen exemten Grundstücke.
§§. 24, 34 und 35. Das Ministerium des Innern.

III. Großherzogthum Hessen.

§. 2. Das Ministerium des Innern.

§§. 3, 6 und 8. Die Kreisämter.
§§. 24, 34 und 35. Das Ministerium des Innern.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

§. 2. Das Ministerium des Innern.
§§. 3, 6 und 8. Die Ortsobrigkeiten.
§§. 24, 34 und 35. Das Ministerium des Innern.

V. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

§. 2. Das Staats-Ministerium, Departement des Innern.
§§. 3, 6 und 8. Die Gemeindevorstände.
§§. 24, 34 und 35. Das Staats-Ministerium, Departement des Innern.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

§§. 2, 6, 8. — mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllocals — 24, 34 und 35:
die Landes-Regierung zu Neu-Strelitz.
§§. 3 und 8. (Bestimmung des Wahllocals):
die Ortsobrigkeiten.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

§. 2. a. Für das Herzogthum Oldenburg:
das Staats-Ministerium, Departement des Innern;
b. für das Fürstenthum Lübeck, mit Einschluß der cedirten vormals Holsteinschen Gebietstheile:
die Regierung zu Eutin;
c. für das Fürstenthum Birkenfeld:
die Regierung zu Birkenfeld.
§. 3. Die den Wahlvorstehern zunächst vorgesetzten Behörden.
§. 6. Das Staats-Ministerium.
§§. 8. — mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllocals — 24, 34 und 35:
das Staats-Ministerium, Departement des Innern.
§. 8. (Bestimmung des Wahllocals):
die Wahlvorsteher.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

§. 2. Das Staats-Ministerium.
§. 3. In den Städten:
der Stadtmagistrat,

auf dem Lande:
die Kreisdirection.
§§. 6 und 8. Der Gemeindevorstand, beziehentlich der Wahlvorsteher.
§§. 24, 34 und 35. Das Staats-Ministerium.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

§. 2. Das Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern.
§. 3. In den Städten:
der Magistrat, beziehentlich das Bürgermeisteramt,
auf dem Lande:
das Landrathsamt.
§§. 6, 8 (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllocals), 24, 34 und 35:
das Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern.
§. 8 (Bestimmung des Wahllocals):
die Ortsbehörde (Magistrat, Bürgermeisteramt, Schultheiß).

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

§. 2. Das Ministerium, Abtheilung des Innern.
§. 3. In den Städten:
die Stadträthe, beziehentlich in Gößnitz das Gerichtsamt und in Meuselwitz das Gericht,
auf dem Lande:
die Gerichtsämter.
§§. 6, 8 (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllocals), 24, 34 und 35:
das Ministerium, Abtheilung des Innern.
§. 8 (Bestimmung des Wahllocals):
die Wahlvorsteher.

XI. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

§. 2. Das Staats-Ministerium.
§. 3. Die Wahlcommissarien, welche auch das Wahllocal (§. 8) zu bestimmen haben.
§§. 6, 8 (mit obiger Ausnahme), 24, 34 und 35:
das Staats-Ministerium.

XII. Herzogthum Anhalt.

§. 2. Das Staats-Ministerium.
§§. 3, 6 und 8. Die Kreisdirectionen.
§. 24. Die Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei zu Dessau.

§. 34. Das Staats-Ministerium.
§. 35. Die Regierung.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

§. 2. Das Ministerium.
§§. 3 und 6. Das Landrathsamt.
§. 8. Der Gemeindevorstand.
§§. 24, 34 und 35. Das Ministerium.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

§. 2. Das Ministerium.
§. 3. Die Landräthe.
§. 6. Das Ministerium.
§. 8. Die Landräthe.
§§. 24, 34 und 35. Das Ministerium.

XV. Fürstenthum Waldeck.

§. 2. Der Landesdirector.
§§. 3, 6 und 8 Der Kreisamtmann, beziehentlich Kreisrath.
§§. 24, 34 und 35. Der Landesdirector.

XVI. Fürstenthum Reuß ä. L.

§. 2. Die Landesregierung.
§. 3. Das Landrathsamt.
§. 6. Die Landesregierung.
§. 8. Das Landrathsamt.
§§. 24, 34 und 35. Die Landesregierung.

XVII. Fürstenthum Reuß j. L.

§. 2. Das Ministerium.
§. 3. Der Gemeindevorstand.
§. 6. Das Ministerium.
§. 8. Das Landrathsamt.
§§. 24, 34 und 35. Das Ministerium.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

§§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35. Die Regierung.

XIX. Fürstenthum Lippe.

§§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35. Die Regierung.

XX. Herzogthum Lauenburg.

§. 2. Die Regierung.
§. 3. In den Städten:
die Stadtmagistrate,
auf dem Lande:
die landesherrlichen Aemter, beziehentlich Gutsobrigkeiten, welchen auch die Bestimmung des Wahllocals (§. 8) obliegt.
§§. 6, 8 (mit obiger Ausnahme), 24, 34 und 35:
die Regierung.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

§. 2. Der Senat.
§. 3. Der Bürgerausschuß.
§. 6. Der Senat.
§. 8. Der Bürgerausschuß.
§§. 24, 34 und 35. Der Senat.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

§§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35:
Die Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

§§. 2, 3, 6, 8 und 24:
die Centralcommission für die allgemeinen directen Wahlen zur Bürgerschaft.
§§. 34 und 35. Der Senat.

Digitized by Google

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Junius 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 24. Verordnung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Forterhebung des Chausseegeldes nach dem bisherigen Tarif auf einigen Landes-Chausseen. (2) Publicandum, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ausloosung von Reluitions-Obligationen pro Johannis 1870. (4) Bekanntmachung, betreffend die Spedition der Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt. (5) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung mit Boltenhagen während der Badesaison. (6) Bekanntmachung, betreffend die Zeit der Abfertigung der Personenpost von Wismar nach Neukloster. (7) Bekanntmachung, betreffend die Zeit der Abfertigung der Bootspost von Wismar nach Kirchdorf. (8) Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung der Telegraphen-Stationen in Doberan und Heiligendamm. (9) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Telegraphen-Station zu Wittenburg. (10) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- etc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 24.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Artikels 22 des zwischen dem Nord-

deutschen Bunde und den Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen in Betreff der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Vertrages vom 8ten Julius 1867 verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 7ten Junius 1862, den Chausseegeld-Tarif betreffend, hierdurch:

> daß vom 1sten Julius 1870 an die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen allgemein nach dem in der Anlage sub A. enthaltenen Tarife und den demselben beigefügten Nebenbestimmungen geschehen soll.

Wir behalten Uns jedoch vor, auf Grund des zweiten Absatzes des besagten Artikels 22 für solche Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen, oder auf Actien angelegt sind, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind, oder bloß locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken, nach vorgängiger Prüfung des Bedürfnisses durch Unser Ministerium des Innern, eine Erhöhung der Tarifsätze sub A. I. und II. 1. auf höchstens 2 ßl. 6 pf. eintreten zu lassen.

Unsere Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7ten Junius 1862, sowie Unsere Verordnung vom 24sten Februar 1863, die Erhebung des Chausseegeldes für geringe Strecken betreffend, bleiben allen Inhalts von Bestand.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten Junius 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen.

Anlage A.

Chausseegeld-Tarif
für eine Meile von 2000 Ruthen rheinländisch.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. Von Fuhrwerken einschließlich der Schlitten:

I. welche zum Fortschaffen von Personen dienen, beladen oder leer, für jedes Zugthier . . . . . . 1 ßl. 6 pf.,

II. welche zum Fortschaffen von Lasten dienen:

1) von beladenen, d. h. solchen Fuhrwerken, auf welchen sich außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . 1 ßl. 6 pf.,

2) von unbeladenen

a. Frachtwagen für jedes Zugthier . . 1 ßl.,

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten für jedes Zugthier . . . . 6 pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 6 pf.,

II. von jedem Stücke Rindvieh oder Esel . . . . 3 pf.,

III. von je 5 Füllen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . 3 pf.

Weniger als 5 dieser Thiere sind frei.

C. Von Hundefuhrwerken, wenn sie beladen sind, für jeden Hund 3 pf.

Leere Hundefuhrwerke sind frei.

Bemerkungen.

1) Wenn Lastfuhrwerke sub A. II. des Tarifs, welche Ladung mit sich führen, aus dem Grunde, daß dieselbe ein Gewicht von zwei Centnern nicht übersteigt, als unbeladen angesehen werden wollen, so hat der Fuhrmann das Gewicht solcher Ladung durch den in der Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7ten Junius 1862 vorgeschriebenen Ladeschein

nachzuweisen. Kann er keinen Ladeschein produciren, so steht die Beurtheilung des Gewichtes seiner Ladung lediglich zum gewissenhaften Ermessen des Chausseegeld-Einnehmers.

2) Bei Fuhrwerken, welche das Chausseegeld nach den Sätzen sub A. II. des Tarifs zu entrichten haben, muß, wenn sie Reserve-Zugthiere mit sich führen, für solche das Chausseegeld wie für die angespannten entrichtet werden.

3) Bei starkem Schneefall und so lange der Schnee nicht fortgeräumt ist, sind Vorspann-Zugthiere vom Chausseegelde frei.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a. Von allen beiden Großherzogen von Mecklenburg oder den Mitgliedern beider Großherzoglicher Häuser gehörigen Pferden und mit solchen Pferden bespannten Fuhrwerken.

b. Von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; von unangespannten etatmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, im letzteren Falle jedoch nur, wenn die Führer derselben sich durch eine vom Ministerium des Innern ertheilte Marschroute oder durch eine von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen; von Fuhrwerken, welche in Fällen des Krieges oder der Mobilmachung, oder bei größeren Truppenzusammenziehungen zu Felddienstübungen von den Militair-Commando's oder Intendanturen zur Beschaffung von Lieferungen oder anderer militairischer Transporte requirirt sind; von Pferden, welche zu den Uebungen der Landwehr-Cavallerie oder zu den jährlichen Musterungen des Pferdebestandes für die Gestellung im Falle der Mobilmachung gebracht werden; von Fuhrwerken und Pferden, welche von den zum Departements- und Kreis-Ersatzgeschäfte commandirten Militairs für die bei demselben vorkommenden Reisen benutzt werden.

c. Von den ordentlichen Posten und deren Beiwagen, sowie den auf Kosten des Staates beförderten Courieren und Estafetten, ingleichen den von der Postbeförderung leer zurückkommenden Postfuhrwerken und Postpferden, sowie von Briefträgern und Postboten, jedoch unbeschadet bestehender Rechte der zur Erhebung von Chausseegeldern berechtigten Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen nach Maaßgabe der Be-

stimmungen im §. 16 des Bundesgesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867.

d. Von Predigern, wenn sie die Chaussee innerhalb der Grenzen ihrer Parochie benutzen; für weiter von ihnen benutzte Strecken haben sie gleich anderen Passanten zu zahlen.

e. Von Feuerlöschfuhren.

f. Von Wirthschafts- und Baufuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenzen ihrer Ortsgemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören.

g. Von Gendarmen.

h. Von Fuhrwerken, welche Materialien zum Chausseebau für eine Chausseeverwaltung anfahren, auf den der betreffenden Verwaltung angehörigen Chausseen.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des Vorbehalts in der unterm heutigen Datum publicirten landesherrlichen Verordnung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen, ist für die nachstehend verzeichneten Chausseen die Forterhebung des Chausseegeldes nach den Sätzen des bisherigen Tarifs vom 7ten Junius 1862, im Uebrigen aber in Grundlage der Vorschriften des neuen Chausseegeld-Tarifs vom heutigen Datum, gestattet worden:

1) auf der Güstrow-Dobbertin-Goldberger Chaussee,
2) auf der Clueß-Teterower Chaussee,
3) auf der Teterow-Warenschen Chaussee,
4) auf der Neukalen-Piseder Chaussee,
5) auf der Waren-Penzlin-Neubrandenburger Chaussee,
6) auf der Malchow-Carower Chaussee,
7) auf der Waren-Stavenhagener Chaussee,
8) auf der Rostock-Tessiner Chaussee,
9) auf der Tessin-Gnoiener Chaussee,
10) auf der Chaussee von Hagenow zum Bahnhof der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Anordnung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 16ten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Die vom Kanzler des Norddeutschen Bundes unterm 6ten d. M. erlassene und mit dem 1sten Julius d. J. in Kraft tretende Verordnung, betreffend die Beförderung von Correspondenzkarten durch die Post, wird in Gemäßheit des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 (Regierungs-Blatt 1867, No. 51) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 16ten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Berlin am 6ten Junius 1870.

Verordnung,
betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen:

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden, nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, so wie bei den Briefträgern und Land-Briefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpost-Verkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestell-Bezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publicum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzern berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzern beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreß-Bestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1sten Julius 1870 in Kraft.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(3) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1871 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 42,500 Thaler Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 32. 198. 225. 478. 479. 482. 541. 657. 716. 1002. 1324. 1396. 1727. 2067. 2165. 2208. 2270. 2806. 2825. 3132. 3148. 3169. 3535. 3591. 3717 und 3832;
Lit. B. Num. 628. 929. 982 und 1057;
Lit. C. Num. 233. 274. 504. 557. 888 und 960;
Lit. D. Num. 193 und 342;
Lit. E. Num. 114. 146. 595. 648 und 755;
Lit. F. Num. 52. 119. 171. 192. 198. 519. 860. 1006. 1025 und 1120;
Lit. G. Num. 299;
Lit. H. Num. 49. 360. 474 und 686;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1871 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons, sowie den Talons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Antonii 1869 die Obligation Lit. B. Num. 379,
Lit. H. Num. 94 und 321,
pro Johannis 1869 die Obligation Lit. H. Num. 81,
pro Antonii 1870 die Obligation Lit. F. Num. 820

ausgelooset ist, daß diese Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden und daher zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 18ten Junius 1870.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

v. Müller. F. v. Stralendorff. E. v. Koppelow.
v. Oertzen.

---

4) Um

(4) Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es nothwendig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Schwerin am 21sten Junius 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(5) Vom 1sten Julius d. J. an werden während der Badesaison die beiden Grevesmühlen-Klützer Personenposten bis Boltenhagen ausgedehnt und demnach folgenden Gang erhalten:

Die erste Post:

aus Grevesmühlen 12 Uhr 15 Min. Nachm.,
durch Klütz 2 Uhr bis 2 Uhr 5 Min. Nachm.,
in Boltenhagen 2 Uhr 35 Min. Nachm.;
aus Boltenhagen 6 Uhr 10 Min. Vorm.,
durch Klütz 6 Uhr 40 Min. bis 6 Uhr 45 Min. Vorm.,
in Grevesmühlen 8 Uhr 30 Min. Vorm.

Die zweite Post:

aus Grevesmühlen 7 Uhr 40 Min. Nachm.,
durch Klütz 9 Uhr 25 Min. bis 9 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Boltenhagen 10 Uhr Nachm.;
aus Boltenhagen 12 Uhr 40 Min. Nachm.,
durch Klütz 1 Uhr 10 Min. bis 1 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Grevesmühlen 3 Uhr Nachm.

Die Entfernung beträgt:
von Grevesmühlen nach Klütz $1^3/_4$ Meilen,
von Grevesmühlen nach Boltenhagen $2^1/_4$ Meilen.

Das Personengeld wird pro Person und Meile mit 6 Groschen erhoben.

Schwerin am 20sten Junius 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Die Personenpost von Wismar nach Neukloster wird vom 20sten d. M. ab
aus Wismar 4 Uhr 30 Min. Nachm.
abgefertigt werden.

Schwerin am 18ten Junius 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(7) Die Bootspost von Wismar nach Kirchdorf wird vom 20sten d. M. ab
aus Wismar 4 Uhr 30 Min. Nachm.
abgefertigt werden.

Schwerin am 18ten Junius 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(8) Die Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligendamm werden am 1sten Julius d. J. wieder eröffnet. Bei beiden Stationen wird zunächst der beschränkte Tagesdienst, und vom 1sten August d. J. ab der volle Tagesdienst eingeführt werden.

Schwerin am 22sten Junius 1870.

Telegraphen-Direction.
Krüger.

Digitized by Google

(9) Die neu errichtete Telegraphen-Station zu Wittenburg wird
am 1sten Julius d. J.
mit beschränktem Tagesdienst für den allgemeinen Verkehr eröffnet.

Schwerin am 22sten Junius 1870.

Telegraphen-Direction.
Krüger.

---

(10) Die gegen die Pferde des Ackersmannes Johann Odebrecht zu Waren Inhalts der Bekanntmachung vom 14ten März d. J. wegen Rotzverdächtigkeit angeordneten Sicherheitsmaaßregeln sind, nachdem dieser Verdacht jetzt durch übereinstimmendes Zeugniß zweier Thierärzte beseitigt ist, wieder aufgehoben.

Schwerin am 21sten Junius 1870.

III. Abtheilung.

(1) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Second-Lieutenant Freiherr v. Rheinbaben I. vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Premier-Lieutenant, und

der Vice-Feldwebel Raspe vom 2ten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 zum Second-Lieutenant der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90.

Der Premier-Lieutenant von der Infanterie v. Weltzien, bisher beim 1sten Bataillon 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89, und

der Second-Lieutenant von der Infanterie Holtz, bisher beim 2ten Bataillon 1sten Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 2,

sind in das 2te Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 einrangirt.

Schwerin am 15ten Junius 1870.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter Freiherr von Ketelhodt, bisher zu Ludwigslust, ist, unter Beilegung des vollen beamtlichen Votums, an das Amt Crivitz versetzt worden.

Schwerin am 16ten Junius 1870.

---

(3) Der Stationsjäger Friedrich Dahl zu Alt-Krenzlin ist zum Förster zu Oettelin, Forstinspection Güstrow, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 18ten Junius 1870.

---

(4) Der Forst-Auditor, Jagdjunker Graf von Bernstorff zu Ludwigslust ist zum Förster daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 20sten Junius 1870.

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. Junius 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. (2) Publicandum, betreffend die Aufhebung der besonderen Zählung der jüdischen Bevölkerung. (3) Publicandum, betreffend die Aufhebung der Steuer-Receptur in Penzlin. (4) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Pertinenzen Demzin, Hungerstorf und Liepen zu Hauptgütern. (5) Bekanntmachung, betreffend die Aenderung des Courses der Personenposten von Doberan nach Wismar und von Neubuckow nach Wismar.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur Kenntniß der Großherzoglichen Behörden gebracht, daß, nach allseitigem Einverständnisse der Regierungen des Norddeutschen Bundes, bei portopflichtiger Correspondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten stets die absendende Behörde die Sendungen zu frankiren hat.

Auch in Privat- und Parteisachen hat bei desfallsiger Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten

a. die absendende Stelle das Porto gleichfalls in solchen Fällen zu entrichten, in denen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiet der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt;

Digitized by Google

b. die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläufigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Compensationen bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Schwerin am 23sten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Nachdem die Anordnung getroffen ist, daß für die Bevölkerungs-Angaben im Staats-Kalender jedesmal die Ergebnisse der letzten allgemeinen obrigkeitlichen Volkszählungen zu Grunde gelegt werden, sind die bisher in den Landstädten und Domanial-Flecken nach Vorschrift der Verordnungen vom 14ten Februar 1810 und 23sten September 1818 jährlich um Michaelis vorgenommenen speciellen Aufzählungen der jüdischen Glaubensgenossen um so mehr entbehrlich geworden, als eine Uebersicht der gesammten jüdischen Bevölkerung im Lande gegenwärtig durch dieselben nicht mehr gewonnen wird. Die Magistrate der Landstädte und die respectiven Obrigkeiten der Domanial-Flecken werden daher hiedurch benachrichtigt, daß es in ihren Jahresberichten für den Staats-Kalender der Angaben über die Zahl der jüdischen Bevölkerung nicht mehr bedarf und in den Nahrungsstands-Verzeichnissen die Juden-Familien nicht mehr besonders aufgeführt, jüdische Handel- und Gewerbetreibende nur unter den übrigen Kaufleuten, Handwerkern 2c. mitgezählt zu werden brauchen.

Schwerin am 21sten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Steuer-Receptur zu Penzlin zum 1sten k. M. Julius aufgehoben und der Bezirk derselben mit jenem Zeitpunkte zum Specialbezirk des Haupt-Steueramts Neubrandenburg gelegt wird; für die in dem bisherigen Penzliner Recepturbezirk

vorkommenden Zoll= und Steuer=Defrauden und Contraventionen bleibt aber nach wie vor das Großherzogliche Stadtgericht in Penzlin zuständig.

Schwerin am 25sten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz=Ministerium.
v. Müller.

---

(4) Die bisher zu dem Lehngute Faulenrost, Amts Stavenhagen, gehörigen Pertinenzen Demzin, Hungerstorf und Liepen sind zu Hauptgütern erhoben worden.

Schwerin am 24sten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.
Buchka.

---

(5) Vom 26sten dieses Monats ab werden in ihrem Gange verändert:

1) Die Personenpost von Doberan nach Wismar:
aus Doberan 6 Uhr 50 Min. Vorm.,
durch Kröpelin 7 Uhr 30 Min. bis 7 Uhr 40 Min. Vorm.,
durch Neubuckow 8 Uhr 30 Min. bis 8 Uhr 45 Min. Vorm.,
in Wismar 11 Uhr Vorm.

2) Die Personenpost von Neubuckow nach Wismar:
aus Neubuckow 4 Uhr Nachm.,
in Wismar 6 Uhr 15 Min. Nachm.

In der Richtung von Wismar behalten beide Posten ihren bisherigen Gang.

Schwerin am 23sten Junius 1870.

Der Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Landbaumeister Flemming in Boizenburg zu Johannis d. J. auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, und den Baumeister Lütkens, bisher zu Bützow, von solchem Zeitpunkte ab wieder zum Landbaumeister des Boizenburger Baudistricts zu ernennen.

Schwerin am 10ten Junius 1870.

---

(2) Nach Beförderung des Baumeisters Lütkens zum Landbaumeister in Boizenburg haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht, den Baumeister A. Prahst zu Rostock zum Districtsbaumeister für die Aemter Bützow-Rühn und Schwaan, mit dem Wohnsitze in Bützow, zu ernennen.

Schwerin am 10ten Junius 1870.

---

(3) In die nach Maaßgabe der Verordnung vom 28sten Mai d. J. constituirte Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamtes sind Allerhöchst berufen worden:

der Schulrath Dr. Hartwig zu Schwerin, als Vorsitzender,
der Superintendent Scheven zu Doberan,
der Professor Dr. Fritzsche zu Rostock,
der Professor Dr. Röper zu Rostock,
der Professor Dr. Karsten zu Rostock,
der Professor Dr. Schulze sen. zu Rostock,
der Professor Dr. Bartsch zu Rostock,
der Professor Dr. Dieckhoff zu Rostock,
der Professor Dr. Schirrmacher zu Rostock, und
der Professor Dr. von Stein zu Rostock.

Schwerin am 20sten Junius 1870.

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Julius 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, vom 31sten Mai 1870. (2) Gesetz über die Abgaben von der Flößerei, vom 1sten Junius 1870. (3) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1sten Junius 1870 über die Abgaben von der Flößerei, vom 1sten Junius 1870. (4) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen, vom 30sten Mai 1870. (5) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11ten Junius 1870. (6) Bekanntmachungen, betreffend die consularische Vertretung des Norddeutschen Bundes.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31sten Mai 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 18; ausgegeben zu Berlin den 16ten Junius 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15ten October 1869 über die Herstellung und Subventionirung der

Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maaßgabe des Artikels 17 des Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zehn Millionen Francs, einschließlich eines Zuschusses Preußischer Eisenbahngesellschaften im Betrage von zwei Millionen Francs, zuzusichern.

§. 2.

Bleibt der Zuschuß der Eisenbahngesellschaften hinter dem Betrage von zwei Millionen Francs zurück, so ist die Subvention (§. 1) entsprechend zu verringern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31sten Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. ...) Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1sten Junius 1870.
(Bundes-Gesetzblatt No. 18; ausgegeben zu Berlin den 16ten Junius 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Auf den nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, dürfen von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden.

Das Bundespräsidium bestimmt für die einzelnen Flüsse Termine, an welchen die fernere Erhebung der nach der vorstehenden Bestimmung unzulässigen Abgaben aufhört.

Digitized by Google

§. 2.

Für die Aufhebung der nach §. 1 unzulässigen Abgaben wird alsdann eine Entschädigung geleistet, wenn das Recht zur Erhebung der Abgabe auf einem lästigen Privatrechtstitel beruht und nicht einem Bundesstaate zusteht.

Die Leistung der Entschädigung erfolgt aus der Bundescasse; die Entschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den drei Jahren 1867, 1868 und 1869.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei Vermeidung der Präclusion bis zum 1sten Januar 1871 an das Bundeskanzler-Amt zu richten. Wenn dasselbe den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so findet gegen diese Entscheidung der Rechtsweg statt. Die Klage muß binnen einer Frist von 90 Tagen, von dem Tage der zurückweisenden Entscheidung an gerechnet, erhoben werden; sie ist gegen den Bundesfiscus, vertreten durch das Bundeskanzler-Amt, zu richten und bei dem Stadtgerichte zu Berlin als dem zuständigen Proceßgerichte erster Instanz anzubringen. In letzter Instanz wird von dem Bundes-Oberhandelsgerichte entschieden.

§. 3.

Abgaben, welche als Entschädigungen an Besitzer von Wasserwerken, insbesondere Wehren zu betrachten sind, gehören nicht zu den nach der Bestimmung des §. 1 unzulässigen. Es dürfen jedoch vom 1sten Januar 1872 an dergleichen Abgaben:

1) nur in Gelde nach Tarifen, welche von den Landesregierungen festgestellt worden, erhoben werden;

2) den Betrag, in welchem sie bisher erhoben sind, und das Maaß einer billigen Entschädigung für geleistete Dienste, Beschädigung der Wehre oder gehinderten Betrieb nicht überschreiten;

3) bei neu angelegten Mühlen oder nicht mehr vorhandenen Wehren überall nicht erhoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1sten Junius 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(3) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1sten Junius 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1sten Junius 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 18; ausgegeben zu Berlin den 16ten Junius 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom heutigen Tage über die Abgaben von der Flößerei, im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Mit dem 1sten Julius d. J. hört auf der Saale und der Werra die Erhebung der nach §. 1 des Gesetzes vom heutigen Tage über die Abgaben von der Flößerei unzulässigen Abgaben auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1sten Junius 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(4) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30sten Mai 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 18; ausgegeben zu Berlin den 16ten Junius 1870.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Junius v. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 245) in Verbindung mit §. 21 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25sten September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 660) hat der Bundesrath die nachstehenden

Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen

erlassen:

1) Anordnungen
über
die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt.

§. 1.

Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird von der Landesregierung eine Commission eingesetzt, welche je nach der Bestimmung der Schule Steuermannsprüfungen, beziehungsweise Schifferprüfungen für große Fahrt abnimmt.

Jede dieser Commissionen besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1) einem Vorsitzenden;
2) und 3) zwei an öffentlichen Navigationsschulen fungirenden Navigations-Lehrern, von denen bei der Abhaltung von Schifferprüfungen nur Einer der am Sitze der Prüfungscommission befindlichen Navigationsschule angehören darf;
4) und 5) zwei Seeschifffahrtskundigen, welche entweder Officiere der Bundes-Kriegsmarine oder Schiffsführer auf großer Fahrt gewesen sind oder noch sind.

§. 2.

Die Prüfungscommissionen machen die Zeit, in welcher die Abhaltung der Prüfungen stattfindet, bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem vom Bundeskanzler ernannten Inspector (§. 23) Kenntniß zu geben.

§. 3.

Der Meldung zur Steuermannsprüfung müssen beigefügt werden:

a. der Geburtsschein;
b. glaubhafte Nachweisung über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 12 Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Classe in der Bundes-Kriegsmarine zugebracht sind.

Der Meldung zur Schifferprüfung müssen beigefügt werden:

a. das Befähigungszeugniß zum Steuermann (§. 7 b. der Vorschriften vom 25sten September 1869). Sofern die Meldung auf die in den §§. 15 und 16 der Vorschriften enthaltenen Uebergangsbestimmungen gestützt

wird, ist an Stelle des Befähigungszeugnisses als Steuermann der Nachweis der vor dem 1sten Mai 1870 erfolgten Zulassung als Untersteuermann, Steuermann oder Obersteuermann, beziehungsweise der vor dem 1sten Mai 1870 erfolgten Ablegung der Oldenburgischen oder Bremischen Untersteuermanns-Prüfung und der Zurücklegung der vorschriftsmäßigen Fahrzeit zu erbringen;

b. vollgültige Nachweise über eine auf die Zulassung als Steuermann (§. 7 und §. 15 der Vorschriften) folgende mindestens 24monatliche Fahrzeit zur See in der Function als Steuermann auf Kauffahrteischiffen;

c. die schriftlichen Aufzeichnungen der während dieser Fahrzeit gemachten Beobachtungen und Berechnungen über Curse und Distanzen, Breite und Länge.

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung noch anderer Mitglieder der Commission — über die Zulassung und theilt das Ergebniß dem Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit.

§. 4.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage I., beziehungsweise Anlage II. genannten Gegenstände und zerfällt in

a. eine schriftliche,

b. eine praktische, und

c. eine mündliche Prüfung, von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

§. 5.

In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage I., beziehungsweise Anlage II. mit einem * bezeichneten Gegenständen.

§. 6.

Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maaßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und, wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und außer nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Den ihm angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er nicht als zurückgetreten angesehen werden will, nur mit besonderer Erlaubniß verlassen.

§. 7.

Jedem Prüfling wird von der Commission ein foliirtes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst

Digitized by Google

einen von einem Commissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Fahrzeit und später die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen ꝛc. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling außer dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

§. 8.

Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlage I. und II.) läßt das Bundeskanzler-Amt eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungscommissionen zugesandt werden.

Die Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äußerlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem dieser Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniß dieser Lösung wird von einem Commissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

§. 9.

Die beiden Navigationslehrer beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkungen in den Prüfungsheften und ertheilen jeder Lösung eine der Censuren: »Genügend« oder »Nicht Genügend«. Wenn die Navigationslehrer sich über eine Censur nicht einigen, so hat die Prüfungscommission dieselbe nach Stimmenmehrheit festzustellen.

Ist der Vorsitzende der Prüfungscommission ein Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von den Navigationslehrern ertheilten Censuren und deren endgültige Feststellung übertragen.

Diejenigen Prüflinge, welchen bei der Steuermanns-Prüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 13a, C 13b, C 14, C 17a und C 17b der Anlage I., bei der Schiffer-Prüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 16b, C 16c, C 17, C 22a und C 22b der Anlage II., und außerdem bei der betreffenden Prüfung mindestens noch in fünf nautischen und drei anderen Fächern die Censur »Genügend« ertheilt ist, erhalten für den Gesammtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädicat: »Bestanden«. Alle übrigen Prüflinge erhalten das Prädicat: »Nicht bestanden«.

§. 10.

Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von den Navigationslehrern eine prak-

tische Prüfung abgehalten. Dieselbe hat sich auf den Gebrauch und die Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Octanten und Sextanten, sowie auf die Benutzung des künstlichen Horizonts zu erstrecken, bei Schifferprüfungen außerdem noch auf den Gebrauch der Barometer und Thermometer. (Vergl. Anlage **I. C.** Nr. 8 und 9 und Anlage **II. C.** Nr. 9, 10 und 23.)

Ist der Vorsitzende der Commission Nautiker, so steht es ihm frei, die praktische Prüfung selbst abzunehmen.

Jedem Prüflinge müssen in dieser praktischen Prüfung mindestens vier verschiedene Aufgaben gestellt werden.

Ob eine Aufgabe »genügend« gelöst worden ist, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abgenommen hat. Nur diejenigen Prüflinge, welche mindestens die Hälfte der ihnen gestellten Aufgaben »genügend« gelöst haben, erhalten für die praktische Prüfung das Prädicat: »Bestanden«, die übrigen das Prädicat: »Nicht bestanden«.

§. 11.

Wer nicht in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung das Prädicat »Bestanden« erhalten hat, gilt als nicht bestanden und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protocoll Eröffnung gemacht.

§. 12.

Die mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Commissionsmitgliedern abgehalten.

Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage **I.**, beziehungsweise Anlage **II.** bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht, oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge mündlich geprüft werden.

Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landesregierung.

§. 13.

Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungscommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädicate: »Bestanden« und »Nicht bestanden«.

Die

Die Abstimmung jedes Commissionsmitgliedes muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§. 14.

Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädicat »Nicht bestanden« erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung als nicht bestanden. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung müssen dieselben auch die schriftliche und die praktische Prüfung nochmals ablegen, wofern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungscommission stattfindet.

§. 15.

Ob und welche von den in allen drei Prüfungs-Abschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesammt-Ausfall der Prüfung statt des Prädicats: »Bestanden« das Prädicat: »Mit Auszeichnung bestanden« erhalten sollen, entscheidet die Prüfungscommission nach Stimmenmehrheit.

§. 16.

Die Prüfungscommission fertigt die Prüfungszeugnisse aus und zwar:

a. für diejenigen, welche die Steuermannsprüfung beziehentlich die Schifferprüfung bestanden und die in §. 7 der »Vorschriften« unter a. bestimmte Fahrzeit zurückgelegt haben, nach Maaßgabe der Formulare unter A. unn B.;

b. für diejenigen, welche die Steuermannsprüfung bestanden, aber die in §. 7 Litt. a. der »Vorschriften« bestimmte Fahrzeit noch nicht zurückgelegt haben, nach Maaßgabe des unter C. angehängten Formulars.

§. 17.

Auf Grund der in §. 16 unter a. gedachten Prüfungszeugnisse werden von der dazu ermächtigten Behörde die Befähigungszeugnisse (§. 31 der Gewerbeordnung vom 21sten Junius 1869) nach den Formularen unter D. und E. ausgefertigt.

Denjenigen, welche nur Prüfungszeugnisse nach der Vorschrift in §. 16 unter b. (Formular C.) erhalten haben, wird später, sofern sie sich über die erfolgte Zurücklegung der erforderlichen Fahrzeit gehörig und glaubhaft ausweisen, von der Behörde das Befähigungszeugniß nach dem Formulare unter D. ausgefertigt.

Steuerleute, welche auf Grnnd des §. 11 der »Vorschriften« als Führer von Segelschiffen unter 250 Tonnen Tragfähigkeit und von Dampfschiffen jeder

Größe in Europäischer Fahrt zugelassen zu werden wünschen, haben die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 36monatlichen Fahrzeit als Steuermann, von welcher wenigstens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen, nachzuweisen. Auf Grund dieses Nachweises und des Befähigungszeugnisses als Steuermann wird denselben sodann von der Behörde ein weiteres Befähigungszeugniß nach dem Formulare F. ausgefertigt.

§. 18.

Solchen, welche nachweislich Gelegenheit haben, nach bestandener Steuermannsprüfung sofort als Steuermann angemustert zu werden, kann die Prüfungscommission ausnahmsweise das Prüfungszeugniß mit der Bemerkung ausstellen, daß solches für die nächste Reise beziehentlich Anmusterungsperiode die Stelle als Befähigungszeugniß vertritt.

§. 19.

Die weiteren Bestimmungen über die zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse zuständige Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen.

§. 20.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebietes erst nach einer von der Prüfungscommission festzusetzenden, jedoch nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft Solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

§. 21.

Die Prüfungsgebühren betragen, einschließlich des etwaigen Stempels, für die Steuermannsprüfung 5 Thlr. und für die Schifferprüfung zur großen Fahrt 10 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

§. 22.

Ueber jede Prüfung ist ein von allen Commissionsmitgliedern zu unterschreibendes, summarisches Protocoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Commissionsacten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte ertheilten Prädicate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

§. 23.

Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes bestellt der Bundeskanzler nach Anhörung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl Inspectoren.

Diese haben darauf zu achten, daß die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

1) den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungscommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
2) bei der mündlichen Prüfung einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind;
3) gegen die Entscheidung der Prüfungscommission Einspruch zu erheben, falls diese den bestehenden Vorschriften zuwider einem Prüflinge das Prädicat: »Bestanden« oder »Mit Auszeichnung bestanden« statt des Prädicats: »Nicht bestanden« zu ertheilen beabsichtigt.

   Gelingt es in einem solchen Falle nicht, eine Verständigung herbeizuführen, so hat der Inspector sofort dem Bundeskanzler Bericht zu erstatten, welcher demnächst in der Sache endgültig entscheidet.

2) Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt.

§. 1.

Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird eine Commission zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt errichtet.

Jede solche Prüfungscommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

1) einem Vorsitzenden,

2) einem Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationsschule und
3) einem Seeschifffahrtskundigen.

Die Mitglieder werden von der Regierung des Staates, in welchem der Sitz der Commission sich befindet, ernannt.

Ein Lehrer, welcher dem Prüflinge Behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht ertheilt hat, kann nicht Mitglied der Prüfungscommission sein.

§. 2.

Die Meldung zur Prüfung ist jederzeit zulässig. Sie geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission unter Beifügung des Geburtsscheines und vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15ten Lebensjahres folgenden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.

Der Vorsitzende der Commission entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der beiden anderen Mitglieder der Commission — über die Zulassung, macht dem Prüfling darüber Eröffnung und setzt für den Fall der Zulassung den Prüfungstermin fest.

§. 3.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage **III.** genannten Gegenstände (wobei unter den in Abschnitt **D.** Ziff. 1, 2, 3 und 5 dieser Anlage erwähnten Schiffen nur die auf *kleiner* Fahrt vorkommenden Seeschiffe zu verstehen sind) und zerfällt in

a. eine schriftliche,
b. eine praktische und
c. eine mündliche,

von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

§. 4.

In der *schriftlichen* Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage **III.** mit einem * bezeichneten Gegenständen.

§. 5.

Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maaßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und, wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und außer nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Den ihm angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er nicht als zurückgetreten angesehen werden will, nur mit besonderer Erlaubniß verlassen.

§. 6.

Jedem Prüfling wird von der Commission ein foliirtes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst einen von einem Commissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Fahrzeit und später die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen ꝛc. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling außer dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

§. 7.

Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlage III.) läßt das Bundeskanzler-Amt eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungscommissionen zugesandt werden.

Die Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äußerlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniß dieser Lösung wird von einem Commissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

§. 8.

Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung nimmt der Navigationslehrer (§. 1, Nr. 2) in Gegenwart der beiden anderen Mitglieder der Prüfungscommission eine praktische Prüfung in der Handhabung des Spiegel-Oktanten (vergl. C. Nr. 6 der Anlage III.) vor.

Ist der Vorsitzende der Prüfungscommission ein Nautiker, so kann er die Prüfung selbst abhalten.

Ueber den Ausfall der praktischen Prüfung entscheidet derjenige, welcher sie abgenommen hat, durch Ertheilung eines der Prädicate: »Bestanden« oder »Nicht bestanden«.

§. 9.

Der Navigationslehrer und das seeschifffahrtskundige Mitglied der Prüfungscommission beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkungen in den Prüfungsheften, und ertheilen jeder Lösung eine der Censuren: »Genügend« oder »Nicht genügend«. Wenn sie sich über eine Censur nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende.

Ist der Vorsitzende der Prüfungscommission ein Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von den beiden anderen Mitgliedern der Prüfungscommission ertheilten Censuren und die Feststellung endgültiger Censuren übertragen.

Ein Prüfling, welchem in den Fächern C. 4, C. 5 und C. 7 (oder C. 8) und außerdem mindestens noch in zwei anderen Fächern die Censur »Genügend« ertheilt ist, erhält für den Gesammtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädicat: »Bestanden«. Jeder andere Prüfling erhält das Prädicat »Nicht bestanden«.

§. 10.

Wer in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung nicht das Prädicat »Bestanden« erhalten hat, gilt als »Nicht bestanden« und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protocoll Eröffnung gemacht.

§. 11.

Die mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Commissionsmitgliedern abgehalten. Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in der Anlage III. bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben. Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge mündlich geprüft werden.

Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landesregierung.

§. 12.

Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungscommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädicate: »Bestanden« und »Nicht bestanden«.

Die Abstimmung jedes Commissionsmitgliedes muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§. 13.

Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädicat »Nicht bestanden« erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ausfall

der schriftlichen und der praktischen Prüfung als nicht bestanden. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung müssen dieselben auch die schriftliche und praktische Prüfung nochmals ablegen, wofern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungscommission stattfindet.

§. 14.

Ob und welche von den in allen drei Prüfungsabschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesammtausfall der Prüfung statt des Prädicats: »Bestanden« das Prädicat: »Mit Auszeichnung bestanden« erhalten sollen, entscheidet die Prüfungscommission nach Stimmenmehrheit.

§. 15.

Für jeden bestandenen Prüfling fertigt die Commission nach dem Formular unter G. ein Prüfungszeugniß aus, auf dessen Grund sodann die zuständige Behörde das Befähigungszeugniß nach dem Formular unter H. ertheilt.

§. 16.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebietes erst nach einer von der Prüfungscommission festzusetzenden, nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach 6 Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft Solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

§. 17.

Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich des etwaigen Stempels 5 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

§. 18.

Ueber jede Prüfung ist ein von allen Commissionsmitgliedern zu unterschreibendes summarisches Protokoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Commissionsacten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte ertheilten Prädicate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

§. 19.

Wenn ein Seemann auf Grund der bestandenen Steuermannsprüfung als Schiffer auf kleiner Fahrt zugelassen zu werden wünscht, so hat er solches unter Vorlegung seines Befähigungszeugnisses als Steuermann, sowie vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15ten Lebensjahres folgenden mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See bei dem Vorsitzenden einer der in §. 1 genannten Prüfungscommissionen zu beantragen.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende, in Zweifelsfällen die Commission nach Stimmenmehrheit.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so wird solches der zuständigen Behörde angezeigt, welche dann das Befähigungszeugniß nach dem Formular unter J. ausfertigt.

Die weiteren Bestimmungen über diese Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen.

§. 20.

Den zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom Bundeskanzler bestellten Inspectoren stehen die laut §. 23 der Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt ihnen zugewiesenen Befugnisse auch bezüglich der Schifferprüfungen für kleine Fahrt zu.

Berlin, den 30sten Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage I.

Steuermannsprüfung.

Die Prüfung für Steuerleute auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

Google

A. Sprachen.

*1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständniß der Seekarten und des **Nautical Almanac** nothwendig ist.

B. Mathematik.

*1) Arithmetik.

a. Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Decimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.

b. Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.

c. Rechnen mit Logarithmen.

*2) Planimetrie.

a. Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Congruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.

b. Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.

c. Lösen leichter Constructions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.

d. Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

*3) Stereometrie.

a. Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.

b. Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

4) Ebene Trigonometrie.

a. Kenntniß der trigonometrischen Functionen und Tafeln.

*b. Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5) Sphärische Trigonometrie.

Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.

C. Nautik.

* 1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilcompasse.
* 3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
* 4) Besteckrechnung nach Curs und Distanz, sowie nach Koppelcurs; Berichtigung der Curse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Compasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Curs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
* 5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
* 6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Curs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
* 7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Curs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Curs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Octanten und Sextanten.
9) Benutzung des künstlichen Horizonts.
10) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
11) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
12) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraction, Parallaxe und Halbmesser.
13) Bestimmung der Breite:
   * a. durch Höhen der Sonne und Fixsterne im Meridian,
   * b. durch Höhen der Sonne in der Nähe des Meridians,
   * c. durch zwei Sonnenhöhen vermittelst Annäherung.
* 14) Bestimmung der Mißweisung:
   a. durch Amplituden der Sonne,
   b. durch Azimuthe der Sonne.

*15) Berechnung der Hochwasserzeit; Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
*16) Bestimmung der Ortszeit durch Einzelhöhen der Sonne und Fixsterne.
17) Bestimmung der Länge:
*a. durch Chronometer,
*b. durch Monddistanzen mit beobachteten Höhen.
*18) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3) Stauung der Ladung.
4) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
5) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
6) Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
7) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage II.

Schifferprüfung für große Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.
Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2) **Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, des Lootsencommandos und der Segelanweisung nothwendig ist.**

B. Mathematik.

*1) Arithmetik.

a. Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Decimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b. Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c. Rechnen mit Logarithmen.

*2) Planimetrie.

a. Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Congruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b. Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c. Lösen leichter Constructions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d. Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

*3) Stereometrie.

a. Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b. Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

*4) Ebene Trigonometrie.

a. Kenntniß der trigonometrischen Functionen und Tafeln.
b. Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

*5) Sphärische Trigonometrie.

a. Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.
b. Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

Digitized by Google

C. Nautik.

1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilcompasse.
3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
*4) Besteckrechnung nach Curs und Distanz, sowie nach Koppelcurs; Berichtigung der Curse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Compasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Curs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
*5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
*6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Curs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
*7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Curs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Curs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8) Segeln im größten Kreise.
9) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Octanten und Sextanten.
10) Benutzung des künstlichen Horizonts.
11) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
12) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
13) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraction, Parallaxe und Halbmesser.
*14) Berechnung der Culminationszeit der Gestirne.
15) Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.
16) Bestimmung der Breite
   *a. durch Höhen der Gestirne im Meridian,
   *b. durch Höhen der Sonne und Fixsterne in der Nähe des Meridians,
   *c. durch zwei Sonnenhöhen.
*17) Bestimmung der Mißweisung
   a. durch Amplituden der Sonne,
   b. durch Azimuthe der Sonne.
18) Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Compasse an Bord.

Digitized by Google

19) Berechnung der Hochwasserzeit. Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
20) Bestimmung der Ortszeit
 a. durch Einzelhöhen der Gestirne,
* { b. durch gleiche Höhen der Sonne.
 {21) Bestimmung von Stand und Gang der Chronometer.
22) Bestimmung der Länge
 * a. durch Chronometer,
 * b. durch Monddistanzen.
23) Gebrauch der Barometer und Thermometer.
* 24) Kenntniß der Luft- und Meeresströmungen im Allgemeinen und des Gesetzes der Stürme im Besonderen.
* 25) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
* 6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuchs für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen See-Unfällen.

Anlage III.

Schifferprüfung für kleine Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf kleiner Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

*1) Die vier Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Decimalbrüchen und die Regeldetri.

2) Kenntniß der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1) Begriff der geographischen Breite und Länge.
*2) Aufstellung und Gebrauch der Steuercompasse.
*3) Einrichtung und Gebrauch der gewöhnlichen Loggs.
*4) Aufmachung des Etmals nach Koppelcurs und Mittelbreite.
*5) Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Curs und Distanz, Breite und Länge, sowie nach Lothungen; Ermittelung von Curs und Distanz durch die Karte.
6) Gebrauch des Spiegel-Octanten.
* {7) Berichtigung der beobachteten Sonnenhöhe.
{8) Bestimmung der Breite durch die Höhe der Sonne im Meridian.
*9) Bestimmung der Hochwasserzeit.
10) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.

2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen See-Unfällen.

Formular 4.

Zeugniß
über die Prüfung
zum
Steuermann auf großer Fahrt.

Der (Matrose N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den .. ten .... 18 .., wohnhaft in (N. N.),
welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres (N. N.) Monate zur See und davon (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen, (N. N.) Monate als Matrose I. (II.) Classe in der Bundes-Kriegsmarine und zwar ..... Monate auf einem Segelschiffe gefahren ist,
hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß beigelegt werden, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen in großer Fahrt zu verrichten.

.........., den .. ten .... 18 ..

Die Prüfungs-Commission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

For-

Formular B.

Zeugniß
über die Prüfung
zum
Schiffer auf großer Fahrt.

Der (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den ..ten .... 18.., wohnhaft in (N. N.),
welcher nach seiner Zulassung zum Steuermann (N. N.) Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen zur See gefahren ist und während dieser Fahrzeit Beobachtungen und Berechnungen über Curse und Distanzen, Breite und Länge ausgeführt und schriftlich aufgezeichnet hat,
hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß beigelegt werden, Deutsche Kauffahrteischiffe in großer Fahrt zu führen.

.........., den ..ten .... 18..

Die Prüfungs-Commission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular C.

Zeugniß

über die vor vollständiger Zurücklegung der vorschriftsmäßigen Fahrzeit bestandene Prüfung

zum

Steuermann auf großer Fahrt.

Der (Matrose N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher nach Ablauf seines fünfzehnten Lebensjahres (N. N.) Monate zur See und davon (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine, (N. N.) Monate als Matrose I. (II.) Classe in der Bundes-Kriegsmarine gefahren ist, hat die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann jedoch die Befugniß, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen in großer Fahrt zu verrichten, erst dann beigelegt werden, wenn er mindestens noch (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Classe in der Bundes-Kriegsmarine, und zwar mindestens (N. N.) Monate auf einem Segelschiff, gefahren sein wird.

. . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Commission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular D.

Norddeutscher Bund.

Zeugniß

über die Befähigung

zum

Steuermann auf großer Fahrt.

Dem bisherigen (Matrosen N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Steuermann auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 7 und 3 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25sten September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 660) die Befugniß beigelegt, den Steuermannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen jeder Größe und in allen Meeren zu verrichten.

. . . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular E.

Norddeutscher Bund.

Zeugniß
über die Befähigung
zum
Schiffer auf großer Fahrt.

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.) den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), welcher die vorschriftsmäßige Steuermanns-Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der §§. 9 und 3 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25sten September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 660) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe in allen Meeren zu führen.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular F.

Norddeutscher Bund.

Zeugniß
über die Befähigung
zum
Schiffer auf Europäischer Fahrt.

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher nach seiner Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See und als Einzelsteuermann zurückgelegt hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 3 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25sten September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 660) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe, und zwar Segelschiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und Dampfschiffe jeder Größe, zwischen Europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres zu führen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular C.

Zeugniß
über die Prüfung
zum
Schiffer auf kleiner Fahrt.

Der (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher in der Zeit vom . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . :
(über) 60 Monate zur See gefahren ist,
hat die mit ihm angestellte schriftliche und mündliche Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden, und kann ihm daher die Befugniß beigelegt werden, Deutsche Seeschiffe von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61sten Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

. . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Commission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular H.

Norddeutscher Bund.

Zeugniß
über die Befähigung
zum
Schiffer auf kleiner Fahrt.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.), den . . ten . . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),

welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat,

wird hierdurch auf Grund der §§. 5 und 2 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25sten September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 660) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61sten Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular J.

Norddeutscher Bund.

Zeugniß
über die Befähigung
zum
Schiffer auf kleiner Fahrt.

Dem (Seemann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.) den . . ten . . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
welcher die vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die Steuermannsprüfung (mit Auszeichnung) bestanden hat,
wird hierdurch auf Grund der §§. 5 und 2 der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25sten September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 660) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in der Nordsee bis zum 61sten Grade nördlicher Breite und in der Ostsee zu führen.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Digitized by Google

(5) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken. Vom 11ten Junius 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 19; ausgegeben zu Berlin den 20sten Junius 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Schriftstücke.

a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5.

Als Nachdruck (§. 4) ist auch anzusehen:

a. der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuscripten);

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck.

b. der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

c. der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

d. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

a. wenn von einem, zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b. wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird;

c. wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5, Littr. a. und b.) ist als Nachdruck anzusehen.

Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a. das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;

b. der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist;

c. der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art;

d. der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1 und 2) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8, 11).

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen rc., welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern rc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11.

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8 vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrags angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 28).

Wird innerhalb dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13.

Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen rc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 15.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des **§. 6 Littr. b.** fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des **§. 6 Littr. c.** fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16.

In dem Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8 ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17.

Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e. Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maaßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 19.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 20.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18 festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maaßgabe der §§. 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 21.

Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des

Digitized by Google

Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maaß (§. 18) nicht statt.

§. 24.

Wenn in den Fällen des §. 7 **Littr. a.** die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maaßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maaßgabe des §. 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

f. Verfahren.

§. 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare 2c. gehört zur Competenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare 2c. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§. 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maaßgabe des §. 11, Absatz 1, 2 auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§. 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18, 20) fahrlässig gehandelt hat, an die

in

in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 31.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maaßgabe der §§. 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

§. 32.

Die in den §§. 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12ten Junius 1869 (Bundesgesetzbl. S. 201), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozeßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei

dem betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advocaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§. 10, 12, Absatz 2, §. 16, Absatz 2, §§. 17, 18, 21 und 22 des Gesetzes vom 12ten Junius 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

g. Verjährung.

§. 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§. 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21), ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

Digitized by Google

§. 37.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des §. 7 Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§. 38.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

h. Eintragsrolle.

§. 39.

Die Eintragsrolle, in welche die in den §§. 6 und 11 vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§. 40.

Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 41.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruction über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzler-Amte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr.

erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43.

Die Bestimmungen in den §§. 1—42 finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§. 44.

Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung in §. 24 Platz greift.

III. Musikalische Compositionen.

§. 45.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 5, 8 bis 42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§. 46.

Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Composition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Composition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§. 47.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffent-

lichter kleinerer Compositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 24 Platz greift.]

§. 48.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Compositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Composition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Composition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Compositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 49.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maaßgabe des §. 31 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Compositionen abzugeben haben, sollen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 50.

Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§. 3) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck ꝛc. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 6) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46) des Originalwerkes ist untersagt.

§. 51.

Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Componisten allein.

§. 52.

In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8 bis 17 zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8 zur Anwendung.

§. 53.

Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 54.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maaßgabe der §§. 18 und 23 bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 20 mit der

§. 55.

Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54 zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

§. 56.

Die Bestimmungen in den §§. 26 bis 42 finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 58.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen bisher

Auch dürfen die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maaßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruction über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amte erlassen.

§. 59.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im §. 6, Littr. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§. 60.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Curatorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 61.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen, oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 62.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde, gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11ten Junius 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(6) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Bremischen Consul Otto Schuett zu Cap Hayti

zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. Julius 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Erstreckung der Verordnung vom 19. December 1850 wegen Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten auf die Telegraphen-Linie von Hagenower Bahnhof nach Hagenow und von Hagenow nach Wittenburg. (2) Publicandum, betreffend neue Tarif-Bestimmungen für die telegraphische Vereins-Correspondenz. (3) Publicandum, betreffend die nachträgliche Aufnahme der Chaussee von Hagenow nach Pritzier unter diejenigen Chausseen, auf welchen das Chausseegeld nach dem bisherigen Tarif erhoben wird. (4) Publicandum, betreffend die nachträgliche Aufnahme der Waren-Röbel-Malchower Chaussee unter diejenigen Chausseen, auf welchen das Chausseegeld nach dem bisherigen Tarif erhoben wird. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden zu Klein-Markow. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Kleinen und zu Hof Drieberg und das Erlöschen dieser Krankheit zu Weisin.

III. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Daß die landesherrliche Verordnung vom 19ten December 1850, betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auf die bestehende, resp. gegenwärtig hergestellte Telegraphen-Linie vom Hagenower Bahnhof nach Hagenow und von Hagenow nach Wittenburg erstreckt worden ist, wird

Digitized by Google

in Gemäßheit der Bestimmung im §. 6 dieser Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 25sten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Vom Kanzler des Norddeutschen Bundes ist bezüglich der vertragsmäßig mit dem 1sten Julius dieses Jahres in Kraft tretenden neuen Tarif-Bestimmungen für die telegraphische Vereins-Correspondenz, welche eine veränderte Fassung des §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 7) bedingen, die zur allgemeinen Kenntnißnahme hierunten abgedruckte Bekanntmachung erlassen.

Schwerin am 27sten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Bekanntmachung.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25sten October 1868, treten mit dem 1sten Julius d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 nachstehende veränderte Fassung:

»§. 13.

Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspuncte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a. 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b. 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maaßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Digitized by Google

schliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
" " 2. " 10 "
" " 3. " 15 "

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).«

Berlin, den 18ten Junius 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung.
Delbrück.

---

(3) Es ist nachträglich

die Chaussee von Hagenow nach Pritzier

unter die Zahl derjenigen Chausseen aufgenommen worden, für welche nach dem Publicandum vom 16ten Junius d. J. die Forterhebung des Chausseegeldes nach den Sätzen des bisherigen Tarifs vom 7ten Junius 1862 gestattet worden ist, und wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 30sten Junius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Nach erfolgter näherer Prüfung der maaßgebenden Verhältnisse ist in Gemäßheit des Vorbehalts in der Verordnung vom 16ten Junius d. J., die Erhebung des Chausseegeldes auf den Landes-Chausseen betreffend,

für die Waren-Röbel-Malchower Chaussee

die Forterhebung des Chausseegeldes nach den Sätzen des bisherigen Tarifs vom 7ten Junius 1862, im Uebrigen aber in Grundlage der Vorschriften des neuen Chausseegeld-Tarifs vom 16ten Junius d. J. gestattet worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 2ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(5) Da sich unter den Pferden der Pächterin Lange zu Klein-Markow seit über drei Monaten keine Spur von Rotzkrankheit weiter gezeigt hat, so sind die Inhalts der bezüglichen Bekanntmachung vom 10ten August v. J. angeordneten Maaßregeln wieder aufgehoben.

Schwerin am 29sten Junius 1870.

---

(6) Die Maulfäule ist ausgebrochen unter dem Rindvieh zu Kleinen und Hof Drieberg, erloschen dagegen in Weisin bei Lübz.

Schwerin am 30sten Junius 1870.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem zu Melkhof eine Kirche erbauet und zu dieser die Güter Melkhof, Jesow und Langenheide zu einer eigenen Parochie verbunden worden, ist der Candidat der Theologie Stöhr aus Peitz am Sonntage Trinitatis, den 12ten

d. M., zum Prediger an dieser Kirche, nach vorgängiger Solitair-Präsentation und Ordination, bestellt.

Schwerin am 18ten Junius 1870.

---

(2) Der Pastor A. W. H. Götze, bisher zu Mulsow, ist zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Marienkirche in Wismar erwählt und am 1sten Sonntage nach Trinitatis, den 19ten d. M., an sein Amt gewiesen worden.

Schwerin am 23sten Junius 1870.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Stadtrichter Dr. Bölte zu Boizenburg auf seinen Antrag zum 1sten Julius d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 24sten Junius 1870.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Rathmann a. D. Clasen zu Stavenhagen den Charakter als Commissionsrath zu verleihen.

Schwerin am 25sten Junius 1870.

---

(5) Der Bauconducteur L. Ch. Salfeld, zur Zeit in Wustrow, ist auf Johannis d. J. zum Districts-Bauconducteur in Rostock Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 25sten Junius 1870.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Forstzahlmeister Grohmann hieselbst auf sein Ansuchen zu Johannis d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 25sten Junius 1870.

---

(7) Der Amtsverwalter Raspe zu Crivitz ist an das Amt Neustadt versetzt worden.

Schwerin am 27sten Junius 1870.

---

(8) Der Ingenieur-Eleve Wilhelm Voß aus Schwerin hat das Kammer-Ingenieurgehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 28sten Junius 1870.

---

(9) Der Amts-Auditor, Advocat Philipp Behncke zu Neustadt ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 29sten Junius 1870.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Philologie Riclef Bley in Rostock zum Custos an der Universitäts-Bibliothek daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin am 30sten Junius 1870.

---

(11) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Premier-Lieutenant von Meibom vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist zum 3ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 20 versetzt;

der Assistenzarzt Dr. Busch des Grenadier-Regiments Nr. 89 ist zum Stabs- und Abtheilungsarzt bei der Artillerie-Abtheilung ernannt.

Schwerin am 1sten Julius 1870.

Digitized by Google

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. Julius 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 25. Verordnung, betreffend das Grundgesetz der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt. № 26. Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen vom 15. Mai 1847 und 1. März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr. № 27. Verordnung, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Einsetzung der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction und die Ernennung der Mitglieder derselben. (2) Publicandum, betreffend die Abänderung der Statuten der Rostocker Bank. (3) Publicandum, betreffend die weiteren Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. (4) Publicandum, betreffend die portofreie Beförderung der von Behörden ꝛc. vorschriftsmäßig aufzugebenden Correspondenzkarten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben auf Antrag des Directoriums der Domanial-Brandversicherungs-

Anstalt zu dem Grundgesetze der Anstalt vom 15ten October 1855 folgende Zusätze und Aenderungen beschlossen:

1) Gebäude, welche nach ihrer Vollendung bei der Anstalt versichert werden können und sollen, dürfen auf Antrag der Betheiligten — also ohne gesetzliche Zwangspflicht — schon während des Baues, und zwar sobald sie gerichtet sind, versichert werden.

Zum Behuf solcher Versicherung ist der Werth, welchen das Gebäude nach seiner Vollendung haben würde, statutenmäßig zu ermitteln. Derselbe Werth wird für die Versicherung unterstellt, es sei denn, daß der Antrag auf eine geringere Summe gerichtet ist oder wird. — Für das weitere Aufnahme-Verfahren ist der §. 11 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes maaßgebend.

Der Beitrag zu den Bedürfnissen der Anstalt (Grundgesetz §. 41) wird ohne Rücksicht auf den mehr oder minder vorgeschrittenen Stand des Baues von der ganzen Versicherungssumme erlegt.

Bei Brandschäden, welche während des Baues eintreten, ist dagegen zu ermitteln, zu welchem Theile das Gebäude der Vollendung nahe gebracht ist. — Im Uebrigen geschieht die Feststellung der Vergütung nach §. 35 Nr. II. des Grundgesetzes.

Die Wirkung der Versicherung erlischt, sobald die — vorläufige oder endgültige — Versicherung des vollendeten Gebäudes in Kraft tritt.

2) Auf Antrag können auch die Fundamente und die in der Erde liegenden Umfassungsmauern der Keller (Grundgesetz §. 3 Nr. 1) in die Versicherung aufgenommen werden.

3) Die Geldstrafen, welche nach Verkündigung dieser Verordnung aus dem Grundgesetze (mit Nachträgen) erkannt werden, fließen in die Casse der Anstalt, also nicht weiter in die Amts-Armencassen (Grundgesetz §. 7).

4) Aufnahmegebühren von 2 ßl. für je 25 Thaler der Versicherungssumme (Grundgesetz §. 28) werden für Versicherungen, welche erst nach Verkündigung dieser Verordnung in Kraft treten, nicht entrichtet.

5) Beschädigungen durch nicht zündende Blitze (Grundgesetz §. 31) werden künftig vergütet.

Auch kann das Directorium nach billigem Ermessen Ersatz gewähren, wenn Befriedigungen oder Garten- und Feldfrüchte im Interesse der Anstalt, namentlich zum wirksameren Löschen, erheblich beschädigt sind.

6) Der einfache Beitragsansatz — Simplum, Grundgesetz §. 41 — beträgt für Brandschäden u. s. w., welche erst nach dem 30sten September 1870 eintreten, von jeden 25 Thalern der Versicherungssumme (halbjährig):

bei Gebäuden der I. Classe	. . . .	1/2	ßl.,
= = = II. =	. . . . .	3/4	=
= = = III. =	(wie bisher)	2	=
bei Windmühlen	. . . .	6	=

7) Die Zwangspflicht zur Versicherung wird für alle im Privatbesitze befindlichen Windmühlen (Grundgesetz §. 4 Nr. 1 b.) hiemittelst aufgehoben.

Die Aenderungen, welche in dem Formular für Besichtigungen und Abschätzungen (Grundgesetz, Anlage 1) in Folge dieser Verordnung vorzunehmen sind, bleiben dem Directorium der Anstalt überlassen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27sten Junius 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
das Grundgesetz der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt.

(№ 26.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Zur Ergänzung Unserer Verordnungen vom 15ten Mai 1847 und 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr, verordnen Wir hierdurch, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

daß, wer eine unter die Bestimmungen der Verordnungen vom 15ten Mai 1847, resp. 1sten März 1859 fallende Versicherung gegen Feuersgefahr bei einer zum Gewerbebetriebe in den hiesigen Landen nicht berechtigten Versicherungs-Anstalt als Bevollmächtigter, Agent, Unter-Agent

Digitized by Google

oder in sonstiger Eigenschaft vermittelt, in eine Geldstrafe von 25 bis 200 Thalern Cour. verfällt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29sten Junius 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnungen vom 15ten Mai 1847 und 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr.

(№ 27.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach Vollendung der Eisenbahnstrecke Kleinen-Lübeck und Erwerbung der Mecklenburgischen Eisenbahn wollen Wir die Verwaltung der sämmtlichen, jetzt in Unserem Besitze befindlichen Eisenbahnen, mithin der Strecke Güstrow-Preußische Grenze bei Straßburg, der Strecke Kleinen-Lübeck und der Mecklenburgischen Eisenbahn, denen Wir den gemeinsamen Namen Friedrich-Franz-Eisenbahnen beigelegt haben, unter Aufhebung der bisherigen Direction der Friedrich-Franz-Bahn einer neu zu constituirenden »Großherzoglichen Eisenbahn-Direction« übertragen, welche ihren Sitz in Schwerin und ihren Gerichtsstand vor Unserer hiesigen Justiz-Canzlei haben soll.

Dieser Direction wird zugleich die active und passive Vertretung der Eisenbahnen in ihren äußeren Beziehungen zum Staate und zum Publicum zustehen, und auf dieselbe, sowie auf die ihrer Verwaltung unterstellten Eisenbahnen auch im Uebrigen alles dasjenige seine Anwendung finden, was Wir unter dem 24sten October 1864 in Betreff der Verwaltung der Friedrich-Franz-Eisenbahn verordnet haben.

An der bisherigen gesonderten Berechnung der Mecklenburgischen Bahn wird durch diese Verordnung nichts geändert.

Unsere zuständigen Ministerien beauftragen Wir hierdurch mit der weiteren Ausführung dieser Verordnung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Junius 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

II. Abtheilung.

(1) In Verfolg der Allerhöchsten Verordnung vom gestrigen Tage, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Aufhebung der Direction der Friedrich-Franz-Eisenbahn die »Großherzogliche Eisenbahn-Direction« hieselbst nunmehr neu constituirt ist, und der Baurath Wachenhusen zum technischen und Betriebs-Director, sowie gleichzeitig zum Vorsitzenden dieser Behörde, der bisherige Telegraphen-Director Viechelmann und der bisherige Betriebs-Oberinspector Möller zu Special-Directoren in derselben bestellt sind.

Schwerin am 1sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Nachdem der in jüngster Generalversammlung der Actionaire der Rostocker Bank ordnungsmäßig gefaßte Beschluß:

das im §. 42 der Statuten festgesetzte Mortificationsverfahren auch auf von der Bank ausgestellte Obligationen über empfangene Darlehen zu erstrecken

und die dadurch bedingte Abänderung dieses §. 42 landesherrlich genehmigt worden ist, wird solches, sowie, daß der erste Absatz des §. 42 der Statuten der Rostocker Bank demzufolge fortan zu lauten hat:

§. 42.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete entwendete Interims-Scheine, Actien-, Zins- und Dividenden-Scheine, Pfand- und Depositen-Scheine oder Talons, von der Bank über empfangene Darlehen ausgestellte Obligationen mortificirt werden, so erläßt auf Antrag der Betheiligten der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von 4 Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente auszuliefern oder die etwanigen Rechte daran geltend zu machen. U. s. w.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 1sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Mit Bezug auf die Publicanda vom 23sten September und 6ten October 1869 (Nri. 78 und 83 des Regierungs-Blatts von 1869) werden die vom Kanzler des Norddeutschen Bundes unterm 26sten v. M. weiter getroffenen Abänderungen des unterm 24sten December 1867 (Regierungs-Blatt von 1868, No. 8) publicirten Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, in Gemäßheit des §. 57 dieses Gesetzes, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 2ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Berlin am 26sten Junius 1870.

Abänderungen

des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11ten December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 erfährt

Digitized by Google

einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

In §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

In §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2 und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestell-Bezirke der Postanstalt:
Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestell-Bezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:
gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Postanweisungen Sendungen mit Werthsdeclaration Postvorschußsendungen	im Einzelnen bis zum Werth-, beziehungsweise Postvorschußbeträge von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

In §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen rc., erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung.
Delbrück.

---

(4) Unter Bezugnahme auf das Publicandum des unterzeichneten Ministeriums vom 16ten v. M., betreffend die Beförderung von Correspondenzkarten durch die Post (Regierungs-Blatt No. 46), wird, nach stattgehabter Verhandlung mit dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes, zur Nachachtung hierdurch weiter bekannt gemacht:

Diejenigen Behörden oder einzelne eine Behörde repräsentirenden Beamte, für deren abgehende Postsendungen die Porto- und Gebührenbeträge durch die vereinbarte Aversionalsumme entrichtet werden, dürfen sich auch der Correspondenzkarten bedienen, ohne daß für die Beförderung dieser Karten eine besondere Gebühr zu entrichten ist.

In Fällen einer derartigen Benutzung von Correspondenzkarten ist der Vermerk: »frei laut Aversum Nr. 3« (oder abgekürzt: »frei lt. Avers. Nr. 3«) und die Firma der absendenden Behörde rc. in die linke untere Ecke des Adreßraums der Karte zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter der Firma »die Ermangelung eines Dienststempels« mit Unterschrift des Namens und Beifügung des Amts-Charakters zu bescheinigen.

Die

Die Correspondenzkarten werden den betreffenden Behörden ꝛc. von den Postanstalten unter Erhebung des Selbstkostenpreises von 5 Groschen für jedes Hundert verabfolgt werden.

Schwerin am 4ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schneidermeister Ludovico Evert in Rom den Charakter als Großherzoglicher Hofschneider zu verleihen geruht.

Schwerin am 29sten Junius 1870.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtmann Paul Flörke, bisher zu Neustadt, zum ersten Beamten in Crivitz und wirklichen Amtshauptmann zu ernennen.

Schwerin am 30sten Junius 1870.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Hofrath Bartning hieselbst die von dem hochseligen Großherzoge Friederich Franz I. gestiftete Medaille mit der Inschrift »Dem redlichen Manne, dem guten Bürger« in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten Julius 1870.

---

(4) Der Advocat Fritz Ahmsetter aus Wismar ist zum Auditor ohne Votum beim Amte daselbst angenommen worden.

Schwerin am 2ten Julius 1870.

---

(5) Dem Dr. med. Carl Hirsch zu Grabow ist auf Grund der von ihm bestandenen Prüfung vor der medicinischen Prüfungs-Commission die Approbation als Arzt für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Schwerin am 5ten Julius 1870.

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. Julius 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 28. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft zum Baue und Betriebe einer Zweigbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Aufstellung und öffentliche Auslegung der Wählerlisten in den Wahlbezirken. (2) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der bisherigen Haupt-Forstcasse auf die Renterei. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des Postamts in Tessin zum Debit von Wechsel-Stempelmarken und Blanquets zum Werthe von 4½ bis 30 Groschen. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Daschow und das Erlöschen dieser Krankheit zu Schimm. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter den Kühen des Hauswirths Schuldt zu Bantow.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 28.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Geben hierdurch zu vernehmen:

Nachdem die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in der Generalversammlung ihrer Actionaire am 24sten November 1869 den Bau und

Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft zu solcher Erweiterung ihres Unternehmens Unsere statutenmäßige Genehmigung und zugleich Unsere landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn bezüglich des diesseitigen Staatsgebietes auf Grund des

sub. A.

beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statut-Nachtrages ertheilen.

Zugleich wollen Wir der Gesellschaft für das diesseitige Staatsgebiet das Recht der Expropriation für solches Unternehmen nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 29sten März 1845 in Betreff der Veräußerungsverpflichtung Behufs Eisenbahn-Anlagen und der späteren Zusätze derselben hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Concessions- und Bestätigungs-Urkunde ist durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Julius 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde

für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft zum Baue und Betriebe einer Zweigbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn.

A.

Vierter Nachtrag

zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Nachdem die außerordentliche Generalversammlung der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, d. d. Ludwigslust, 24sten November 1869, die Ausdehnung des Unternehmens auf eine Zweigbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg statutenmäßig beschlossen und die Direction besagter Bahn ermächtigt hat, die Bedingungen der Concession und die erforderlichen Abänderungen des Gesellschafts-Statutes mit den betheiligten hohen Regierungen zu vereinbaren, ist auf Grund §. 4 des Gesellschafts-Statutes, resp. §§. 16 und 19 des Staatsvertrages zwischen den drei Territorial-Regierungen vom 8ten November 1841 folgender IV. Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft festgestellt worden.

§. 1.

Das Unternehmen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft wird auf den Bau und den Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg zum Anschluß an die Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg ausgedehnt. Das Baucapital soll durch eine Prioritätsanleihe beschafft werden, deren Modalitäten durch ein besonderes Privilegium festgestellt werden, deren Höhe aber den Betrag von zwölf (12) Millionen Thalern Preußisch Courant nicht überschreiten darf. Die Zweig-Eisenbahn bildet einen integrirenden Theil des Stamm-Unternehmens, es finden daher die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 8ten November 1841, soweit dieselben noch in Geltung sind, sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsstatutes und dessen Nachträge, soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Statutsnachtrag ergänzt werden, auch auf die Zweig-Eisenbahn Anwendung.

§. 2.

Die Richtung der Bahn und die speciellen Bauprojecte werden von den betreffenden Territorial-Regierungen festgestellt (§. 2 des Staatsvertrages vom 8ten November 1841). Von den festgestellten Bauprojecten darf nur unter besonderer Genehmigung der betreffenden Territorial-Regierung abgewichen werden. Die Elbbrücke bei Dömitz darf höchstens 2000 Schritt von der Citadelle zu Dömitz entfernt sein und muß eine Drehbrücke, ähnlich wie bei der Brücke zu Hämerten, enthalten. Außerdem sind 2 Strompfeiler mit Demolitionsminen

Digitized by Google

zu versehen und die beiderseitigen Zugänge der Brücke durch tambourartige Abschlüsse mit Wachtblockhäusern zu sichern. Die specielle Angabe, resp. Genehmigung dieser Einrichtungen bleibt dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium und die Feststellung der speciellen Projecte für die Elbbrücke selbst der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung, im Einverständnisse mit dem Königlich Preußischen Handels-Ministerium, vorbehalten. Die Gesellschaft kann für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, weder vom Territorialstaate, noch vom Norddeutschen Bunde einen Ersatz in Anspruch nehmen. Diese Bestimmung findet auch auf die im Mecklenburgischen Gebiete belegene Bahnstrecke, insbesondere auch auf die Elbbrücke, Anwendung.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Zweig-Eisenbahn binnen längstens drei Jahren, von Ertheilung der Königlich Preußischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Concession an gerechnet, zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

§. 4.

Der statutenmäßig alljährlich in den Reservefonds zurückzulegende Betrag ist von dem auf die Eröffnung des Betriebs auf der Zweig-Eisenbahn folgenden Jahre an der Vermehrung des Gesammt-Anlagecapitals entsprechend zu erhöhen.

§. 5.

In Betreff der Genehmigung von Tarif und Fahrplan bewendet es für das Stamm-Unternehmen bei den zeitigen statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

Bezüglich der neuen Zweigbahn bleibt der Königlich Preußischen Regierung, im Einverständniß mit den beiden übrigen betheiligten Regierungen, vorbehalten: a. die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und die erste Genehmigung des Frachttarifs, sowohl für den Güter-, als für den Personenverkehr, sowie demnächst jede Erhöhung des letzteren Tarifs; b. die Genehmigung und nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplanes; c. auch ist die Gesellschaft auf Verlangen der drei betheiligten Regierungen ferner verpflichtet, zur Beförderung von Personenwagen IV. Classe und für den Transport von Kohlen, Koks und event. der übrigen, im Artikel 45 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände bei größeren Entfernungen den Einpfennig-Tarif einzuführen.

§. 6.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit die drei betheiligten

Digitized by Google

Regierungen es im Interesse des Verkehrs für nöthig erachten, jederzeit auf deren Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern directe Expeditionen und directe Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen. In Betreff der Höhe der gegenseitigen Vergütungssätze für die durchgehenden Transportmittel, sowie der Art und Weise der Abrechnungen, hat sich die Gesellschaft bei mangelnder gütlicher Verständigung mit den anderen Bahnverwaltungen den Festsetzungen der drei betheiligten Regierungen zu unterwerfen.

§. 7.

Zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Ges. S. 1843, S. 375) ist die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn, als auch der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet, sich den Bestimmungen und Beförderungssätzen des in der Sitzung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3ten Julius 1868 beschlossenen Reglements für die Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Militair-Bedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1sten Mai 1861, betreffend die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen und der Instruction von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Instruction und der gedachten beiden Reglements zu unterwerfen.

§. 8.

Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn verpflichtet: a. ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen; b. mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben aa. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten, bb. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren, cc. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine, den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung

thunlichst nahestehende Miethe benutzt; es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zugpersonal verlangt werden; c. für ordinaire Packete über zwanzig Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je 2 Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird; d. wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad b.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über zwanzig Pfund eine weitere, als die zu c. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über zwanzig Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile, resp. pro Achse und Meile zu berechnende Hergabe und Transportvergütung; e. die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütigungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird; f. die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerke zurücklegen.

§. 9.

Bezüglich der Stammbahn verbleibt es in postalischer Beziehung bei den bisherigen Statuten und Verträgen. Zur Beseitigung obwaltender Differenzen erklärt die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft sich damit einverstanden, daß die aus Artikel 23 des Staatsvertrages zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg vom 8ten November 1841, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg, sich ergebende Verpflichtung der genannten Gesellschaft, die auf der Eisenbahn transitirenden Postgüter jeglicher Art mit jeder Fahrt gegen Bezahlung des nach dem Gewichte, ohne Unterschied der Gegenstände, festzustellenden Fahrtlohns unter Anwendung des niedrigsten Tarifsatzes für Päckereien mit befördern zu lassen, nur auf solche Postgüter zu beziehen ist, welche das Großherzoglich Mecklenburgische Gebiet, oder das Herzoglich Lauen-

burgische Gebiet, oder beide Gebiete, von Grenze zu Grenze durchlaufen, daß dagegen die Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf den Posttransport rücksichtlich aller übrigen Postgüter, namentlich auch derjenigen, welche sich zwischen Preußen und Mecklenburg, zwischen Mecklenburg und Lauenburg und zwischen Lauenburg und dem freistädtischen Gebiete auf der Eisenbahn bewegen, für jedes der betheiligten Landesgebiete nach den Bestimmungen im Artikel 10 des vorbezeichneten Staatsvertrages zu beurtheilen sind.

Die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft erklärt sich ferner damit einverstanden, daß, soweit ihr nach den Bestimmungen des letzteren Vertragsartikels der unentgeltliche Transport der »Briefe, Gelder und aller anderen, dem Postzwange unterworfenen Güter« obliegt, dermalen unter diesem Ausdrucke für alle betheiligten Gebiete gleichmäßig zu verstehen sein sollen: Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, — ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Zollpfunden nicht überschreiten.

§. 10.

Der Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn, als auch der zu dem Stammunternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet, a. die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen &c. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngeleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahn-Verwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird. Der erste Tract der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphen-Verwaltung und der Eisenbahn-Verwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphen-Verwaltung, resp. der Eisenbahn-Gesellschaft; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Drähte repartirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich, und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theils ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind. b. Die Gesellschaft gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphen-Beamten und

deren Hülfsarbeitern Behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstcoupés auf allen Zügen, einschließlich der Güterzüge gegen Lösung von Fahrbillets III. Wagenclasse. c. Die Gesellschaft hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinie beauftragten und legitimirten Telegraphen-Beamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütigung von 5 Sgr. pro Wagen und Tag und von 20 Sgr. pro Tag der Aufsicht zu gestatten. d. Die Gesellschaft hat die Bundes-Telegraphen-Anlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thalern pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphen-Verwaltung erlassenen Instruction provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linie der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen. e. Die Gesellschaft hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen. f. Die Gesellschaft hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundes-Telegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphen-Verwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahn-Betriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphen-Verwaltung in der Beförderung von Eisenbahndienst-Depeschen Gegenseitigkeit ausüben wird. g. Die Gesellschaft hat ihren Betriebs-Telegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amtes dem Privatdepeschen-Verkehr nach Maaßgabe der Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen. h. Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter a. bis einschließlich f. wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphen-Verwaltung und der Gesellschaft schriftlich vereinbart.

§. 11.

Die Gesellschaft hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten December 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankencasse zu leisten.

§. 12.

Die Gesellschaft ist sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn, als auch

der

Digitized by Google

der zu dem Stamm-Unternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet, für ihre Beamten Pensions- und Wittwen-Verpflegungscassen einzurichten, resp. auch ferner bestehen zu lassen, zu diesen Cassen die erforderlichen Beiträge zu leisten und zur Unterstützung ihrer Arbeiter angemessene Summen zu verwenden. Dabei sind für die Beamten, deren Familien und für die Arbeiter thunlichst eben so günstige Normen aufzustellen, wie sie in dem Reglement für die betreffenden Cassen der Staats-Eisenbahnen enthalten sind.

§. 13.

Die Gesellschaft ist sowohl rücksichtlich der neuen Zweig-Eisenbahn als auch der zu dem Stamm-Unternehmen gehörigen Bahnen verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den Königlich Preußischen Militair-Anwärtern, soweit dieselben das 35sten Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu wählen, auf der Mecklenburgischen Bahnstrecke aber die Streckenbeamten aus den Großherzoglich Mecklenburgischen Militair-Anwärtern in gleicher Weise zu entnehmen.

II. Abtheilung.

(1) Nach eingegangenen vorläufigen Mittheilungen ist anzunehmen, daß der vom Präsidium des Norddeutschen Bundes zu bestimmende Wahltag für die Neuwahl der Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes nicht jenseits der ersten Hälfte des Monats September liegen werde.

In Folge dessen findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, gesammte Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände, denen nach §. 1 seqq. des Wahl-Reglements vom 28sten Mai 1870 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der Wählerlisten in den Wahlbezirken obliegt, mit Rücksicht auf die im §. 8 des Bundes-Wahlgesetzes vom 31sten Mai 1869 für den Beginn der Auslegung vorgeschriebene Frist und die in den §§. 2 und 3 des Wahl-Reglements bestimmten Fristen für die Dauer der Auslegung und die Anbringung und Entscheidung von Reclamationen gegen dieselben, welche nach der obigen Annahme für die Bestimmung des Wahltages die Bereithaltung der Wählerlisten in den ersten Tagen des Monats August erfordern werden, hierdurch auf-

zufordern, die Vorbereitungen zur Aufstellung dieser Listen so frühzeitig zu treffen, daß deren Auslegung zu dieser Zeit mit Sicherheit erfolgen kann.

Ebenso werden die Ortsobrigkeiten angewiesen, die ihnen nach §. 7 des Wahl-Reglements zustehenden Bestimmungen über die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirke und die Theilung großer Ortschaften in mehrere Wahlbezirke so zeitig zu treffen, daß daraus kein Hinderniß für die rechtzeitige Auslegung der Wählerlisten in solchen Bezirken entsteht.

Schwerin am 6ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Zur Nachachtung der Betheiligten wird bekannt gemacht, daß die Berechnung und Führung der Haupt-Forstcasse mit Johannis d. J. auf das Personal der Großherzoglichen Renterei übergegangen ist.

Schwerin am 7ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.
Passow.

---

(3) Im Verfolg des Publicandums vom 28sten Februar d. J. (Regierungs-Blatt No. 20 d. J.) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Postamt zu Tessin autorisirt worden ist, Wechsel-Stempelmarken und Blanquets im höheren Werthe von 4½ Groschen bis zu 30 Groschen zu debitiren.

Schwerin am 6ten Julius 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Die Maulfäule ist ausgebrochen unter dem Rindvieh zu Daschow bei Plau und erloschen zu Schimm bei Wismar.

Schwerin am 13ten Julius 1870.

Digitized by Google

(5) Unter den Kühen des Hauswirths Schuldt zu Bantow ist die Tollwuth ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 13ten Julius 1870.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerlakaien Bollow hieselbst zu Johannis d. J. zum Castellan in Ludwigslust zu ernennen geruht.

Schwerin am 20sten Junius 1870.

---

(2) Der Forstmeister Baron von Maltzahn, bisher zu Rühn, ist als inspicirender und berechnender Forstbeamte der Schweriner Inspection hierher versetzt, und der Forst-Auditor und Jagdjunker von Hartwig, bisher Förster zu Dettelin, wiederum zum inspicirenden und berechnenden Forstbeamten der Inspection Bützow, mit dem Charakter als Forstmeister, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 4ten Julius 1870.

---

(3) Der Advokat Dr. Adolph Ludwig Anton Friedrich Martini in Rostock ist zum Protonotarius beim Consistorium in Rostock Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 6ten Julius 1870.

---

(4) Der Ingenieur-Eleve Carl Wilhelm Ludwig Schäfer aus Neustrelitz hat das Kammer-Ingenieurgehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 6ten Julius 1870.

---

(5) Dem Candidaten der Medicin Wilhelm Heitmann aus Plau ist auf Grund der von ihm vor der medicinischen Facultät zu Rostock bestandenen

Prüfung in Gemäßheit des Bundesraths-Beschlusses vom 9ten December 1869 die Approbation als Arzt für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Schwerin am 9ten Julius 1870.

---

(6) **Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Dr. med. L. Wagner zu Sternberg den Charakter eines Geheimen Sanitätsraths zu verleihen.**

Schwerin am 12ten Julius 1870.

Digitized by Google

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Julius 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 29. Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Junius 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.
II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend beschleunigte Folgeleistung der Ortsobrigkeiten bei Requisitionen der Landwehr-Bezirks-Commando's für den Mobilmachungsfall.

I. Abtheilung.

(№ 29.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung der Vorschriften im §. 7 des Bundesgesetzes vom 25sten Junius 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, resp. in den §§. 3, 4 und 9 der dazu vom Bundes-Präsidium unter dem 31sten December 1868 erlassenen Instruction — vergl. Regierungs-Blatt 1869, Nri. 15 und 16 — verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Für jeden der zwölf zum Zwecke des Militair-Ersatzwesens gebildeten Aushebungsbezirke — vergl. §. 2 der Verordnung vom 7ten Mai 1868, betreffend

das Militair-Ersatzwesen — tritt zur Erfüllung der im §. 7, Absatz 1 des gedachten Bundesgesetzes, resp. im §. 4 der Instruction gestellten Aufgaben eine Commission zusammen, welche besteht:

aus einem landesherrlichen Commissarius, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des betreffenden Aushebungs-Bezirks als Dirigenten, und den drei zum Zwecke des Ersatzwesens nach §. 3, III. der Verordnung vom 7ten Mai 1868 dem Civil-Vorsitzenden beigeordneten Deputirten als ordentlichen Mitgliedern.

§. 2.

Die Commission hat die Belegungsfähigkeit einer jeden Ortschaft des Bezirks nach Maaßgabe der im §. 4 des Bundesgesetzes, resp. in den §§. 1 und 2 der Instruction gegebenen Vorschriften zu ermitteln und festzustellen.

Als Anhalt für diese Ermittelungen dienen insbesondere die Bevölkerungszahlen, die Verhältnisse des Grundbesitzes, sowie die Zahl und Größe der Wohnungen und vorhandenen Baulichkeiten.

Die Ortsobrigkeiten haben hierüber der Commission auf Verlangen die erforderlichen Nachweisungen zu geben, für die einzelnen Ortschaften des platten Landes ist der Commission eine nach dem Schema

A.

anzufertigende Zusammenstellung innerhalb 3 Monaten nach Publication dieser Verordnung von den resp. Ortsbehörden einzureichen.

§. 3.

Die Resultate der Ermittelungen und Festsetzungen ad §. 2 sind den einzelnen Ortsobrigkeiten von der Commission mitzutheilen, auch in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen und dem Ministerium des Innern einzureichen.

Dieselben unterliegen einer jährlichen Revision auf Grund der darüber in Veränderungsfällen von den Ortsbehörden zu gebenden Mittheilungen oder sonst zur Kenntniß der Commission kommenden Materialien. Die Mittheilungen der Ortsbehörden sind bis zum 1sten März jedes Jahres einzureichen, und die Revision wird von den Commissionen bei Gelegenheit des Zusammentretens ihrer Mitglieder für das Kreis-Ersatzgeschäft vorgenommen.

Beschwerden gegen die Bestimmungen oder das Verfahren der Commission führen an das Ministerium des Innern.

§. 4.

Wenn sich in besonderen Fällen, z. B. bei größeren Truppen-Uebungen oder bei Durchmärschen starker Truppen-Abtheilungen eine über das im §. 2 festgesetzte Maaß hinausgehende Belegung einzelner Bezirke vernothwendigt, so kann die Commission von Unserem Ministerium des Innern mit der Leitung der Durchmärsche, der Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Ortschaften und überhaupt mit der Besorgung der Einquartierungs-Angelegenheit beauftragt werden.

§. 5.

Insoweit es sich um die Vertheilung der Quartierleistung innerhalb der einzelnen Ortschaften handelt, bleibt es Pflicht der Ortsobrigkeiten, die Untervertheilung zu beschaffen und für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen Sorge zu tragen.

Für die Städte und Flecken, sowie für sämmtliche Ortschaften des platten Landes, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Ortschaften, welche nur aus Hofgebäuden und Tagelöhner- oder ähnlichen Wohnungen bestehen, sind in Gemäßheit der Vorschriften im §. 7, alinea 3 ff. des Gesetzes und §. 9 der Instruction die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen zu erfolgen hat, im Voraus durch Gemeinde-Beschluß oder durch ein Ortsstatut, — für Ortschaften, in welchen eine zu derartigen Beschlüssen ꝛc. berechtigte Gemeinde-Vertretung nicht besteht, durch obrigkeitliche, resp. nach Anhörung der Ortsvorstände zu erlassende Anordnungen — festzustellen.

Durch diese Statute, resp. Anordnungen ist insbesondere festzusetzen:

1) welche Classen der Bewohner die Einquartierungslast zu tragen haben,

2) nach welchem Maaßstabe, resp. in welcher Reihenfolge die Belegung stattfindet,

3) durch welche Organe die Einquartierungs-Angelegenheiten an Ort und Stelle besorgt werden,

4) ob in allen, oder in welchen bestimmt zu bezeichnenden Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen, eventualiter auch ob zu den Quartier-Entschädigungen Gemeindezuschüsse, resp. in welchem Wege aufzubringen sind,

5) wie die Besorgung der Einquartierungs-Angelegenheiten in solchen Ortschaften, in welchen besondere obrigkeitliche Bezirke, z. B. Amtsfreiheiten, geistliche Territorien — bestehen, unter den mehreren concurrirenden Obrigkeiten geordnet ist.

Es bleibt Unserem Ministerium des Innern überlassen, die Ausführung der vorstehend gegebenen Bestimmungen in geeigneter Art zu überwachen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten Julius 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 25sten Junius 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

A.

Nachweisung

über

die Belegungsfähigkeit der Ortschaft(en)

. . . .

Fortlaufende №	Ortschaft.	Catastrirte Hufen.	Zahl der Einwohner.	Inhaber belegungsfähiger Räumlichkeiten.
	N. N.	3¾	245	1 Hofpächter mit 16 Last Acker. 6 Halbbauern mit 2 Last Acker und 4 Pferden. 13 Büdner mit je 800 □.-R. Acker. 8 Häusler. 1 Holzwärter. 1 Chausseegeld-Einnehmer.

Digitized by Google

Zahl der Wohnungen (Feuerstellen).	Gebäude. Wohngebäude.	Gebäude. Wirthschaftsgebäude.	Belegungsfähigkeit. Officiere.	Belegungsfähigkeit. Mann.	Belegungsfähigkeit. Pferde.	Bemerkungen.
50, davon 20 Kathen-Wohnungen.	1 herrschaftliches Wohnhaus. 6 Bauerhäuser. 13 Büdnerhäuser. 8 Häuslereien. 1 Holzwärterhaus. 1 Chausseehaus. 10 Kathen.	4 große Scheunen. 1 großer Schafstall. 1 großer Pferdestall. 20 kleinere Scheunen u. Ställe.	3	85	24	Der Pächter kann 3 Officiere, 16 Mann und 12 Pferde, der Bauer 4 Mann, 2 Pferde, der Büdner 2 Mann, der Häusler 2 Mann, der Holzwärter 1 Mann, der Einwohner 2 Mann unterbringen. Die vorhandenen Kathen-Wohnungen sind nicht belegungsfähig.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Um für den Mobilmachungsfall die Einbeorderung sämmtlicher Mannschaften pünktlich und ohne Störung zur Durchführung gelangen zu lassen, ist es unumgänglich nothwendig, daß die mit der Weiterbeförderung der Einberufungs-Ordres beauftragten Civilbehörden selbige sofort nach deren Eingang schleunigst nach allen Richtungen hin versenden, damit dieselben rechtzeitig in die Hände der betreffenden Mannschaften gelangen. Die resp. Ortsobrigkeiten werden daher hierdurch erinnert, den bezüglichen Requisitionen der Landwehr-Bezirks-Commandos ungesäumt Folge zu leisten.

Schwerin am 15ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. Julius 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 30. Verordnung, betreffend die Publication des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Junius 1851. № 31. Verordnung, betreffend den Waffengebrauch des Militairs.
II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Gestellung der Mobilmachungspferde.
III. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 30.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir bringen nach Artikel 68 der Bundesverfassung, also lautend:

»Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4ten Junius 1851.«

das in der Anlage

A.

enthaltene Preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4ten Junius

1851 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ausführung desselben, daß, insoferne darnach einzelne Artikel der Preußischen Verfassungs-Urkunde bei der Verhängung des Belagerungszustandes suspendirt werden können, Unser Staats-Ministerium auctorisirt ist, eintretenden Falles Bestimmung darüber zu treffen, welche von den jenen Artikeln der Preußischen Verfassungs-Urkunde entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze während eines Belagerungszustandes außer Anwendung treten sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten Julius 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Publication des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4ten Junius 1851.

A.

Gesetz über den Belagerungszustand.

Vom 4ten Junius 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungscommandant befugt, die ihm vertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der commandirende General oder

den Bezirk des Armee-Corps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Districte durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungs-Chefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungscommandanten aus.

§. 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben zeit- und districtweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7.

In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Districten hat der Befehlshaber der Besatzung (in Festungen der Commandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des commandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Districte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Districte

a. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen, oder

b. ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c. zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d. Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Cöln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Officiere sein müssen. Die Officiere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Officieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Officieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem com-

mandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der commandirende General.

§. 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Officiere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Officierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Officier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protocolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civil-Verwaltung zugezogen.

§. 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen und Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre eintritt.
3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

   Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweitigen Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen.

Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht competent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7 bezeichneten Militairbefehlhabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des commandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten, zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen,

sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurteilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staats-Ministerium zeit- und districtweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5) oder in dem Falle des §. 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

§. 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10ten Mai 1849 und der Declaration vom 4ten Julius 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 165 und 250).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4ten Junius 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(№ 31.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes verordnen Wir hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Das in der Anlage

A.

enthaltene Preußische Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs vom 20sten März 1837, sowie die in der Anlage

B.

enthaltenen Bestimmungen der Preußischen Verordnung vom 17ten August 1835, betreffend die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung treten für Unsere Lande ihrem gesammten Inhalte nach, wiewohl mit der Modification in Kraft, daß an Stelle der in der Anlage B. nicht abgedruckten Vorschriften der Preußischen Verordnung vom 17ten August 1835 die bestehenden bezüglichen Landesgesetze ihre Geltung behalten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten Julius 1870.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
den Waffengebrauch des Militairs.

A.

Gesetz
über
den Waffengebrauch des Militairs.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Commandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

Wird das commandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

Wenn bei Arrestationen*) der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7.

In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.

Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2 — 6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunct, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8.

Verhältniß des Militairs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letzteren commandirt wird.

Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde commandirt, so hat nicht die Letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die

---

*) Unter Arrestationen sind sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den Verhafteten gesagt ist, gilt auch von den vorläufig ergriffenen und festgenommenen Personen.

Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 9.

Sorge für die Verletzten.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§. 10.

Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17ten August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin am 20sten März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegsminister:

v. Kamptz. Mühler. v. Schoeler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssecretair:
Düesberg.

B.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung u. s. w. zu verordnen, was folgt:

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

§. 8.

Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft commandirende Officier oder Unterofficier dem Haufen, auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9.

Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zn machen befugt.

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

Urkundlich &c.

Gegeben Berlin, den 17ten August 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Mühler. Ancillon.
v. Witzleben. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem eine zwangsweise Aushebung von Mobilmachungspferden in Gemäßheit des mit der Verordnung vom 2ten März v. J. publicirten Regulatives — Regierungs-Blatt 1869, No. 21 — angeordnet worden ist, werden die Ortsbehörden resp. Gutsbesitzer und Communalvorstände darauf hingewiesen, daß es nach Nr. 11 des gedachten Regulativs ihre Pflicht ist, auf Anforderung der Bezirks-Commissarien resp. der Districtsvorstände sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und der unzweifelhaft tragenden Stuten sowie der eigentlichen Dienstpferde der öffentlichen Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach dem Districts-Sammelplatze binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus dem betreffenden Districte nach Maaßgabe der vorgenommenen Repartition zur Mobilmachung erforderlich ist.

Das unterzeichnete Ministerium spricht die Erwartung aus, daß die Ortsbehörden resp. die Gutsbesitzer und Communalvorstände, an welche die bezügliche Aufforderung gerichtet werden sollte, dieser Verpflichtung zur Vermeidung der sonst unvermeidlichen Strafverfügungen bereitwillig nachkommen werden.

Schwerin am 17ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Cassier Wiechel hieselbst die erbetene Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin am 6ten Julius 1870.

---

(2) Den Candidaten der Medicin Theodor Gies aus Hanau, zur Zeit in Rostock, F. Haase in Rostock, Hans Matthies-Klinger in Rostock und Wilhelm Revermann in Goldberg ist, auf Grund der von ihnen bestandenen Prüfung vor der medicinischen Prüfungs-Commission, die Approbation als Arzt für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Schwerin am 14ten Julius 1870.

Digitized by Google

№ 55.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. Julius 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 32. Verordnung, betreffend die Form der den Anträgen auf Aufnahme in die Irrenheilanstalt Sachsenberg beizufügenden ärztlichen Krankheitsberichte.
II. Abtheilung. (1) Aufforderung an die Redactionen der inländischen öffentlichen Blätter, über militairische Anordnungen und Truppenbewegungen keine Berichte zu bringen. (2) Publicandum, betreffend die Nichtertheilung von Entlassungs-Urkunden, Auslandspässe, Paßkarten rc. an ersatz- und reservepflichtige Personen. (3) Bekanntmachung, betreffend die in Anwendung getretene Verordnung vom 28. Julius 1869 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

I. Abtheilung.

(№ 32.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Auf den Antrag der Direction der Irrenheilanstalt Sachsenberg bestimmen Wir hiermittelst, daß die Aerzte bei der Abfassung der den Anträgen auf Reception in die gedachte Anstalt beizufügenden Krankheitsberichte fortan nicht mehr verpflichtet sein sollen, das durch Unsere Verordnung vom 23sten Julius 1855 eingeführte Formular zu benutzen, vielmehr denselben gestattet sein soll, ihre Wahrnehmungen über die bisherige Entwickelung und den Verlauf der Krankheit

und was sonst von Interesse ist, in einer der Besonderheit des einzelnen Falles entsprechenden freien Form mitzutheilen. Die Direction der Irrenheilanstalt Sachsenberg ist ermächtigt, eine von ihr verfaßte kurze Hinweisung auf diejenigen Punkte, welche hierbei vorzugsweise zu beachten sind, drucken zu lassen und die betreffenden Bogen, welche zugleich zur Aufnahme der Krankheitsberichte bestimmt sind, in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren an die Kreisphysiker, die Domanialämter und die Magistrate in den Städten zur Abgabe an die Aerzte zu vertheilen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 18ten Julius 1870.

Friedrich Franz.

Buchka.

Verordnung,
betreffend
die Form der den Anträgen auf Aufnahme in die Irrenheilanstalt Sachsenberg beizufügenden ärztlichen Krankheitsberichte.

II. Abtheilung.

(1) Alle Redactionen der inländischen öffentlichen Blätter werden hierdurch ersucht, über militairische Anordnungen und Truppenbewegungen unter den obwaltenden Umständen keinerlei Nachricht mehr zu bringen.

Schwerin am 18ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse Entlassungs-Urkunden an ersatz-, reserve-, land- und seewehrpflichtige Personen bis auf Weiteres nicht ertheilt werden.

Zugleich wird sämmtlichen Ortsobrigkeiten hierdurch bis auf anderweitige Verfügung untersagt, Auslandspässe, beziehungsweise Paßkarten und Heimathscheine für ersatz- und reservepflichtige Personen auszustellen, und zwar hat diese Maaßnahme auch auf diejenigen, im Jahre 1839 und später geborenen Anwendung zu finden, welche nach der früheren Wehrgesetzgebung nur für Friedenszeiten vom Militairdienst entbunden, resp. auf Grund der §§. 47 und 48 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 der Ersatz-Reserve oder Seewehr überwiesen sind.

Schwerin am 19ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 15ten d. M. die Mobilmachung des Norddeutschen Bundesheeres angeordnet worden ist, werden die Behörden des Landes darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 28sten Julius 1869 zur Ausführung der durch die Bundes-Verordnung vom 7ten November 1867 eingeführten Preußischen Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung — publicirt in No. 67 des Regierungs-Blatts von 1869 — in Anwendung getreten ist.

Schwerin am 19ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

№ 56.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. Julius 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle, vom 11ten Junius 1870. (2) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend, vom 22sten Junius 1870. (3) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12ten Junius 1869, vom 22sten Junius 1870. (4) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf, vom 16ten Julius 1870. (5) Bekanntmachungen, betreffend die consularische Vertretung des Norddeutschen Bundes.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11ten Junius 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 22; ausgegeben zu Berlin den 29sten Junius 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen zur Ausführung der Bestimmung im Artikel 54 Alinea 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Namen des Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung des Elbzolles hat spätestens am 1sten Julius 1870 aufzuhören.

§. 2.

Für den Wegfall der Erhebung des Elbzolles wird aus den Mitteln des Bundes gewährt:

1) an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eine Abfindung von Einer Million Thalern,

2) an das Herzogthum Anhalt eine Abfindung von fünfundachtzig Tausend Thalern.

§. 3.

Die im §. 2 bestimmten Abfindungssummen sind bis zu ihrem successiven Abtrage vom 1sten Julius 1870 an mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Der Abtrag derselben aber hat in folgender Weise zu geschehen:

a. an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin innerhalb zwanzig Jahren mittelst vierzig halbjähriger Zahlungen von gleicher Höhe, welche das Capital und die abnehmenden Zinsen für die noch nicht fälligen Termine umfassen;

b. an das Herzogthum Anhalt innerhalb fünf Jahren mittelst zehn halbjähriger Zahlungen von gleicher Höhe, welche das Capital und die abnehmenden Zinsen für die noch nicht fälligen Termine umfassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11ten Junius 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(2) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22sten Junius 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 22; ausgegeben zu Berlin den 29sten Junius 1870.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn ꝛc. andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Elbverkehr durch Aufhebung des auf demselben ruhenden Elbzolles zu fördern, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Generalmajor und General à la suite, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlichen und Königlich Apostolischen Majestät ꝛc., Hans Lothar von Schweinitz;

Seine Kaiserliche und Königlich Apostolische Majestät:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Reichskanzler und Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern ꝛc., Friedrich Ferdinand Grafen von Beust,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, die nachstehende Uebereinkunft vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Vom 1sten Julius 1870 ab sollen auf der Elbe von den Schiffen und deren Ladungen, sowie von den Flößen, Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen.

Artikel II.

Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 4ten April 1863, die durch Artikel 14 dieser Uebereinkunft suspendirten Bestimmungen der hinsichtlich der Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Vereinbarungen und die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend, vom 4ten April 1863, treten mit dem 1sten Julius 1870 außer Kraft.

Artikel III.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen zehn Tagen in Wien ausgewechselt werden.

Wien, den 22sten Junius 1870.

(L. S.) v. Schweinitz. (L. S.) Beust.

Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft ist zu Wien erfolgt.

---

(3) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12ten Junius 1869. Vom 22sten Junius 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 22; ausgegeben zu Berlin den 29sten Junius 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 27 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12ten Junius v. J., was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12ten Junius 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 201) tritt mit dem 5ten August 1870 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22sten Junius 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(4) Ver-

(4) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16ten Julius 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 26; ausgegeben zu Berlin den 17ten Julius 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr nachbenannter Gegenstände:

Waffen aller Art,
Kriegsmunition aller Art, insbesondere Geschosse, Schießpulver und Zündhütchen,
Blei, Schwefel, Kali- und Natron-Salpeter,
Pferde,
Heu und Stroh,
Steinkohlen und Coacks

über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Das Bundeskanzler-Amt ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren, zu gestatten und die zur Sicherung dieser Bestimmung nöthigen Bedingungen festzusetzen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin am 16ten Julius 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(5) Bekanntmachungen.

(a) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Robert Prowse
zum Consul des Norddeutschen Bundes in St. Johns (New-Foundland) zu ernennen geruht.

(b) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
an Stelle des verstorbenen Bundes-Consuls W. A. Bach zu Ostende
den Kaufmann Adolf Bach
zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst, und
den Kaufmann Julius Rautenstrauch
zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Antwerpen zu ernennen geruht.

(c) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Paul Eisenstuck
zum Consul des Norddeutschen Bundes in Chinandega (Nicaragua) zu ernennen geruht.

(d) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann A. Evers
zum Consul des Norddeutschen Bundes in Hiogo (Japan) zu ernennen geruht.

(e) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann J. Th. Jansen zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Chefoo (China),
den Kaufmann Knight zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Niutschwang (China), und
den Kaufmann Cäsar Krüger zum Vice-Consul des Norddeutschen Bundes in Swatow (China)
zu ernennen geruht.

Digitized by Google

№ 57.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 21. Julius 1870.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 33. Verordnung, betreffend die Erleichterung der Auditoren-Prüfung für die in Folge des jetzigen Krieges zu den Fahnen einberufenen Studirenden.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Briefen, Correspondenzkarten ꝛc. an die mobilen Militairs und Militairbeamten in Privat-Angelegenheiten für die Dauer der Mobilmachung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs in Folge der eingetretenen Kriegsereignisse.

I. Abtheilung.

(№ 33.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um diejenigen jungen Männer, welche gegenwärtig mindestens am Ende des sechsten Halbjahres ihres juristischen Studiums stehen und in Folge der eingetretenen Kriegsereignisse zu den Fahnen einberufen werden, möglichst vor Nachtheilen in ihrer juristischen Laufbahn zu beschützen, verordnen Wir,

daß diese Studirenden ohne das Erforderniß eines Special-Mandats von Seiten Unseres Justiz-Ministeriums auf ihre desfallsige Meldung von der Prüfungs-Commission sofort zur Auditoren-Prüfung zugelassen

werden sollen und der schriftliche Theil dieser Prüfung so einzurichten ist, daß den Candidaten vor der mündlichen Prüfung nur einzelne Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, auch die Prüfungstermine so beschleunigt wie möglich anberaumt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Julius 1870.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Erleichterung der Auditoren-Prüfung für die in Folge des jetzigen Krieges zu den Fahnen einberufenen Studirenden.

II. Abtheilung.

(1) Für die Dauer der Mobilmachung werden an die mobilen Militairs und Militairbeamten in Privat-Angelegenheiten:

gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, sowie Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich,

und zwar frei von Norddeutschem Porto, befördert.

Correspondenzkarten, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, und welche bisher nur in Partien von wenigstens 100 Stück zu dem Preise von 5 Sgr. verabfolgt wurden, können von jetzt ab in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämmtlichen Postanstalten entnommen werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen Militairs und Militairbeamten müssen mit dem Vermerk »Feldpostbrief« versehen sein und genau ergeben,

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem

Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Recommandirte Sendungen können in Privat-Angelegenheiten an die mobilen Militairs und Militairbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Zur Uebermittelung von Geldbeträgen an die mobilen Militairs und Militairbeamten ist daher — statt der Postanweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thalern einschließlich Gebrauch zu machen.

Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten werden bis auf Weiteres durch die Local-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt.

Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen.

Es wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privat-Päckereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten ausgeschlossen bleiben muß, sobald die größeren Marschbewegungen der Armee beginnen, da eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Truppen in solchen Fällen nicht zu ermöglichen ist.

Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Päckereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin am 18ten Julius 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(2) Mit Rücksicht auf die eingetretenen kriegerischen Verhältnisse ist der Postanweisungs-Verkehr bis auf Weiteres eingestellt worden:

1) für den Verkehr mit den Postanstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Trier;

2) für den Verkehr mit den Postanstalten in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, mit Ausschluß von Mainz und Castel;

3) für den Verkehr mit den Postanstalten in der Bayerischen Pfalz;
4) für den Verkehr mit den Postanstalten im Großherzogthume Baden;
5) für den Verkehr mit den Postanstalten im Königreiche Würtemberg.

Schwerin am 18ten Julius 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

№ 58.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Julius 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.
(1) Verordnung, betreffend die Erklärung der Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps in Kriegszustand, vom 21sten Julius 1870.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten Julius 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

№ 59.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Julius 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassene Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, über die Anwendung des vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes unter dem 28sten Mai d. J. erlassenen Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31sten Mai 1869 in den hiesigen Landen die betheiligten Behörden nachstehend zu instruiren.

1) Was die Eintheilung der Wahlkreise im Wahlbezirke nach §. 6 des Bundes-Wahlgesetzes anbelangt, so bildet jede selbstständige Ortschaft regelmäßig einen Wahlbezirk, dem auch etwanige in anderen Ortschaften desselben Wahlkreises belegene Pertinenzien des Hauptgutes angehören. In Fällen, wo mehrere selbstständige Ortschaften zu einem Gemeindeverbande vereinigt sind, bilden alle zusammen einen Wahlbezirk.

2) Die Zusammenlegung mehrerer Ortschaften desselben Wahlkreises zu einem Wahlbezirke, soweit sie nach §. 7 des Reglements zulässig ist, sowie die Bildung von mehreren Wahlbezirken in größeren Ortschaften steht den Orts-

obrigkeiten, also in den Domainen den Domanial-Aemtern, in der Ritterschaft den Gutsbesitzern, in den Städten und deren Cämmereigütern, sowie in den Gütern der unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen den Magistraten, in den Besitzungen der Landesklöster den Klosterämtern und im Flecken Ludwigslust dem dortigen Gerichte zu.

3) Zur Besorgung der die Bezirkswahlen vorbereitenden Geschäfte bis zum Wahlacte selbst, insbesondere zur Aufstellung, Auslegung und zum Abschluß der Wählerlisten und zur Ueberweisung der abgeschlossenen Listen an den Wahlvorstand ist in solchen Ortschaften, welche eine gemeindliche Organisation haben, der Gemeindevorstand berufen. In denjenigen Ortschaften, in denen eine gemeindliche Organisation und Verwaltung nicht besteht, haben die **sub** 2 bezeichneten Ortsobrigkeiten einzutreten.

4) Den **sub** 2 aufgeführten Ortsobrigkeiten liegt auch ob, nach §. 3 des Reglements die gegen die Wahllisten vorgebrachten Reclamationen zu erledigen, nach §. 8 des Reglements das Wahllocal zu bestimmen und die Personen zu bezeichnen, welche als Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zu fungiren haben, sowie in Gemäßheit desselben §. 8 das Erforderliche durch die von ihnen zu amtlichen Publicationen zu benutzenden, bez. benutzten Blätter zu veröffentlichen, und zugleich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, oder wo sie selbstständigen Gemeindevorständen gegenüber stehen, durch diese bekannt machen zu lassen. Daß die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter in dem Wahlbezirk, in welchem sie die Wahl zu leiten haben, wohnhaft sind, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

5) Zur Sicherung einer rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Ausführung der Vorschriften des Wahlreglements in den dem Domanium angehörigen Wahlbezirken haben die Domanial-Aemter nach erfolgter Publication des Wahltages und geschehener Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, in denjenigen Ortschaften, in welchen die revidirte Gemeindeordnung bereits zur Einführung gelangt ist, die Gemeindevorstände an die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erinnern und sie zur rechtzeitigen Vornahme der ihnen obliegenden Wahlgeschäfte anzuweisen.

6) Wenn mehrere selbstständige Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, oder größere Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden, ist für jede dieser Ortschaften oder Abtheilungen die Wählerliste von der competenten Behörde — Ortsobrigkeit — Gemeindevorstand — besonders anzufertigen und vorschriftsmäßig festzustellen.

7) Tritt der Fall ein, daß in einer selbstständigen Ortschaft mehrere obrigkeitliche Bezirke sich befinden, so stehen die Wahlgeschäfte nur einer der verschiedenen Obrigkeiten, und zwar in den Städten allemal dem Magistrate, in anderen Ortschaften derjenigen obrigkeitlichen Behörde zu, welcher die größte Zahl der Ortsbewohner untergeben ist, so jedoch, daß jede Obrigkeit verpflichtet bleibt, für

ihren Bezirk den die Wahllisten betreffenden Vorschriften zu genügen und die Wahllisten nach erfolgtem Abschlusse der die Abstimmung leitenden Behörde Zwecks Benutzung bei der Wahlhandlung zuzustellen, und wird daher die Bildung von Wahlabtheilungen in großen Ortschaften und die Bestellung des gemeinsamen Wahlvorstehers und dessen Substituten von der nach dem Vorstehenden bevorzugten Obrigkeit zu bewirken sein, während die Entscheidung über Reclamationen gegen die Wählerliste der zu deren Feststellung competenten Obrigkeit verbleibt.

8) Die nach §. 16 des Bundes-Wahlgesetzes von den Bundesregierungen unentgeltlich zu liefernden Druckformulare zu den Wahlprotokollen werden in genügender Anzahl für die Domanial-Aemter den Beamten, für die Ritterschaft den Gutsobrigkeiten, für die Klöster den Klosterämtern, für die Städte den Magistraten und für den Flecken Ludwigslust dem dortigen Gerichte rechtzeitig durch das Ministerium des Innern zugefertigt werden.

Schwerin am 16ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Postsecretair Ludwig Sachse hieselbst ist zum Rentschreiber bei der Reluitions-Casse Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 6ten Julius 1870.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Robert von Schlagintweit in Gießen die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 12ten Julius 1870.

---

(3) Der Ingenieur-Eleve Fr. Fr. Schmidt aus Sternberg hat das Kammer-Ingenieurgehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 15ten Julius 1870.

№ 60.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Julius 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Generals von Falkenstein in Hannover zum General-Gouverneur der Bezirke des 1sten, 2ten, 9ten und 10ten Armee-Corps und die an denselben zu richtenden Meldungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die am 1. August d. J. beginnenden Landlieferungen nach §. 4 des Preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung der Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres nur auf dem Wege über Belgien und England.

II. Abtheilung.

(1) Laut hier eingegangener Mittheilung ist der General der Infanterie von Falkenstein zu Hannover von Sr. Majestät dem Könige von Preußen zum General-Gouverneur der Bezirke des 1sten, 2ten, 9ten und 10ten Armee-Corps ernannt worden.

Die Behörden des Landes werden hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß alle auf die Vertheidigung der Küsten Bezug habenden Meldungen,

namentlich über in Sicht befindliche feindliche Schiffe, direct an den gedachten General-Gouverneur zu richten sind.

Schwerin am 23sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Nach Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes ist als Zeitpunkt, mit welchem die Landlieferungen nach §. 4 des Preußischen Gesetzes vom 11ten Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung — Anlage A. der Verordnung vom 28sten Julius 1869, Regierungs-Blatt No. 67 — beginnen sollen, der 1ste August d. J. bestimmt worden.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über den Modus der Aufbringung und event. über die Aufbringung des Bedarfs durch Natural-Lieferungen Seitens der Commünen und Ortschaften nach §. 5 der Ausführungs-Verordnung vom 28sten Julius 1869 die weiteren Verfügungen zur Zeit noch vorbehalten bleiben.

Schwerin am 23sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach Newyork tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres mittelst der directen Norddeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesandt.

Das Porto beträgt für Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England:

für frankirte Briefe pro Loth	4	Groschen,
für frankirte Drucksachen und Waarenproben pro 2½ Loth	1½	"

Das Postanweisungs=Verfahren wird im Verkehre mit den Vereinigten Staaten von Amerika auch nach der erfolgten Aufhebung der Verbindung zwischen Bremen, beziehungsweise Hamburg und Newyork unverändert beibehalten. Die von dem Norddeutschen Lloyd in Bremen an die Adressaten in den Vereinigten Staaten in Betreff der Erhebung der eingezahlten Beträge zu richtenden Benachrichtigungsschreiben werden ebenfalls über Belgien und England abgesandt.

Schwerin am 21sten Julius 1870.

Der Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

№ 61.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. Julius 1870.

Inhalt.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe, vom 18ten Julius 1870. (2) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, vom 20sten Julius 1870.

Bundes-Gesetze und Bekanntmachungen.

(1) Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18ten Julius 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 27; ausgegeben zu Berlin den 20sten Julius 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Französische Handelsschiffe sollen der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundes-Kriegsmarine nicht unterliegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche der

Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18ten Julius 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

(2) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20sten Julius 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 28; ausgegeben zu Berlin den 21sten Julius 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, ist bis auf Weiteres verboten.

Die Bestimmung im §. 2 Unserer Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf vom 16ten d. M. (Bundes-Gesetzblatt S. 483), findet auf diese Verbote Anwendung.

Digitized by Google

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20sten Julius 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berichtigungen.

I. Beim Abdruck des dem Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes (Bundes-Gesetzblatt für 1870, S. 275) als Anlage C. beigefügten Verzeichnisses der Wahlkreise ist am Schlusse des unter I. g. (Provinz Schleswig-Holstein) aufgeführten 9ten Wahlkreises eine Stelle ausgelassen worden. Das Verzeichniß der Bestandtheile des 9ten Wahlkreises lautet vollständig:

1) Kreis Oldenburg,
2) Kreis Plön mit Ausnahme der zum VII. Wahlkreise gehörigen Theile desselben,
3) Kreis Stormarn mit Ausnahme der zum VIII. Wahlkreise gehörigen Theile desselben,
4) Kreis Segeberg mit Ausnahme der zum VI. Wahlkreise gehörigen Theile desselben,
5) vom Kreise Kiel das adelige Gut Bothkamp.

II. In der zu dem Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 28sten Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275) gehörigen Anlage D. ist

S. 306, Z. 2 v. u. }
und " 307, Z. 1 } statt »Stadtbereiche« zu setzen: Stadtkreise.

№ 62.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. Julius 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Markts für Jungvieh in Gadebusch. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Namens „Hof Werle" an die bisherige Erbpachthufe Nr. 1 zu Wieck, Amts Schwaan. (3) Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Aussetzung der Landlieferung und die Bestellung einer Special-Commission zum Ankauf von Naturalien für Kriegszwecke. (4) Publicandum, betreffend die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften. (5) Bekanntmachung, betreffend die frachtfreie Beförderung der an die Lazareth-Reserve-Depots ꝛc. gerichteten Frachtstücke für ausgerückte Deutsche Truppen und die Gewährung freier Fahrt für die zur Krankenpflege der Armee einberufener Personen auf den Großherzoglichen Eisenbahnen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre am Mittwoch, den 14ten September, in Gadebusch ein Markt für Jungvieh wird abgehalten werden.

Schwerin am 15ten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Ansuchen des Erbpächters Schmidt zu Wieck, Domanial-Amts Schwaan, dem aus der bisherigen Erbpachthufe Nr. 1 daselbst gebildeten Erbpachthofe desselben, wiewohl ohne Aenderung der bisherigen Rechtsverhältnisse dieses Besitzthums, namentlich zur Dorfschaft Wieck und ohne Folge für die bevorstehende dortige Einführung der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29sten Junius 1869, den Namen

»Hof Werle«

beizulegen geruht.

Schwerin am 22sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Wenngleich nach neuester Mittheilung des Bundeskanzlers von der nach dem Publicandum vom 23sten d. M. — No. 60 des Regierungs-Blatts — in Aussicht gestellten Landlieferung von Naturalien für Kriegszwecke vorläufig Abstand genommen ist, so hat es doch zweckmäßig erscheinen müssen für den Fall, daß eine solche Maaßregel demnächst noch sollte beschlossen werden, in Gemäßheit §. 4 der Verordnung vom 28sten Julius 1869, betreffend Kriegsleistungen, schon jetzt die eventualiter mit dem freien Ankauf des Bedarfs für das ganze Land zu beauftragende Special-Commission einzusetzen, und ist zum landesherrlichen Commissarius und Dirigenten derselben der Amtshauptmann von Hintzenstern zu Grabow Allerhöchst ernannt worden, wogegen der Engere Ausschuß vorläufig bis zum nächsten allgemeinen Landtage zu ständischen Deputirten den Major a. D. Baron von Stenglin auf Beckendorf und den Bürgermeister, Hofrath Dr. Flörke zu Grabow erwählt hat.

Schwerin am 25sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(4) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste ein-

berufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr nach der Verordnung vom 28sten Julius v. J. — Regierungs-Blatt 1869, No. 68 — an die im §. 2 dieser Verordnung bezeichneten Unterstützungs-Commissionen zu richten sind und daß das Directorium in diesen Commissionen durch das Publicandum vom 30sten August v. J. — Regierungs-Blatt 1869, No. 74 — den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen der betreffenden Bezirke übertragen worden ist.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, den Betheiligten bei Formirung der Anträge behülflich zu sein, resp. die bei ihnen eingehenden Anträge unter Beifügung der sofort zur Vermeidung von Zeitverlust einzufordernden Nachweise, resp. der über die betreffenden Verhältnisse aufzunehmenden Verhandlungen an den zuständigen Commissar weiter zu befördern.

Für die Einrichtung der Anträge, resp. der darüber aufzunehmenden Verhandlungen kann das für Reclamationen im Publicandum vom 31sten Julius 1867 — Regierungs-Blatt 1867, No. 33 — vorgeschriebene Schema als Anhalt benutzt werden.

Schwerin am 25sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(5) Nach dem Vorgange der Königlich Preußischen Regierung ist auf Grund einer eingegangenen Aufforderung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes die Direction der Friedrich-Franz-Eisenbahnen angewiesen worden, zur Unterstützung der wohlthätigen Wirksamkeit aller Derjenigen, welche sich der Sammlung und Beförderung von Beitrags-Gegenständen für ausgerückte Deutsche Truppentheile patriotisch unterziehen, die frachtfreie Beförderung aller Frachtstücke zu gewähren, welche an die Lazareth-Reserve-Depots oder an Local- und Provinzial-Comité's für Sammlung patriotischer Gaben gerichtet sind, oder von diesen Depots, resp. Comité's abgesendet werden und im Frachtbriefe mit der Bezeichnung

›für ausgerückte Deutsche Truppen‹

versehen sind.

Ebenso hat die genannte Direction Anweisung empfangen, den Johanniter-Rittern, Aerzten, Geistlichen und allen sonstigen Personen, welche zum Zweck der freiwilligen Pflege verwundeter oder erkrankter Krieger auf dem Kriegsschauplatze

verwendet werden sollen und mit einer Legitimation des Vorsitzenden des Central-Comité's des Preußischen »Vereins zur Pflege im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger« in Berlin oder des Vorstandes »des Landes-Vereins für die Pflege im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger in Schwerin« versehen sind, freie Fahrt, und zwar den weiblichen Personen, den Rittern, Aerzten und Geistlichen in zweiter, den übrigen männlichen Personen in dritter Classe zu gewähren.

Für die Legitimationsscheine ist das nachstehende Formular bestimmt:

Legitimationsschein

für . . . .
welche(r) zum Dienst bei der freiwilligen Krankenpflege der Armee einberufen ist. Dieselbe (Derselbe) hat für die Dauer dieses Verhältnisses freie Fahrt in der . . ten Wagenclasse der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen zu beanspruchen.

. . . ., den . . ten . . . . 1870.

Der Vorsitzende des Central-Comité's des Preußischen (Der Vorstand des) Landes-Vereins für die Pflege im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger.

(L. S.) Unterschrift.

Schwerin am 25sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern. Wetzell. **der Finanzen.** v. Müller.

III. Abtheilung.

(1) Die bisher zum Amte Crivitz gehörige Ortschaft **Markower Mühle** ist Johannis d. J. zum Amte Lübz übergegangen.

Schwerin am 20sten Julius 1870.

№ 63.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. Julius 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen erlassene Verordnung wegen Einsetzung von General-Gouverneuren und deren Instruction.

II. Abtheilung.

(1) Wegen Einsetzung von General-Gouverneuren und zur Instruction derselben haben Seine Majestät der König von Preußen die nachstehend abgedruckte Verordnung erlassen, welche hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Schwerin am 27sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Nachdem Ich beschlossen habe, zur weiteren Sicherung und Festigung des Zusammenwirkens der Militair- und Civilbehörden in dem gesammten Bundesgebiete, fünf General-Gouverneure einzusetzen, und zwar:

1) für den Bezirk des 1sten, 2ten, 9ten und 10ten Armee-Corps mit dem Sitze in Hannover;
2) für den Bezirk des 7ten, 8ten und 11ten Armee-Corps mit dem Sitze in Coblenz;
3) für den Bezirk des 3ten und 4ten Armee-Corps mit dem Sitze in Berlin;
4) für den Bezirk des 5ten und 6ten Armee-Corps mit dem Sitze in Breslau;
5) für den Bezirk des 12ten Armee-Corps mit dem Sitze in Dresden;

ertheile Ich diesen General-Gouverneuren folgende Instruction:

1) Dem General-Gouverneur liegt die Erhaltung der militairischen Sicherheit in den zu seinem Befehlsbereiche gehörigen Landestheilen ob. Zugleich hat derselbe die in den Bezirken der betreffenden General-Commando's etwa erforderlich werdenden neuen Formationen zu leiten und die Wirksamkeit der stellvertretenden Behörden fördernd zu überwachen.
2) Die General-Gouverneure im Bezirke des 1sten, 2ten, 9ten und 10ten, sowie des 7ten, 8ten und 11ten Armee-Corps haben den Oberbefehl über alle in den Bezirken der betreffenden Armee-Corps dislocirten Truppen, insoweit dieselben sich nicht im Verbande eines Armee-Commando's befinden; diejenigen im Bezirke des 3ten und 4ten, sowie des 5ten und 6ten Armee-Corps dagegen nur über die in den betreffenden Corpsbezirken dislocirten Truppen, welche weder im Verbande eines Armee-Commando's, noch in dem einer mobilen Landwehr-Division stehen.

   Die stellvertretenden commandirenden Generale sind den General-Gouverneuren unterstellt.
3) Die General-Gouverneure leiten sämmtliche Militair-Angelegenheiten innerhalb ihres Befehlsbereichs, haben jedoch in den Wirkungskreis der stellvertretenden commandirenden Generale nur insoweit einzugreifen, als die Verhältnisse dies unbedingt geboten erscheinen lassen.
4) Der General-Gouverneur kann im Interesse der Landessicherheit — wenn Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Anfrage — Veränderungen in der Bestimmung und Dislocation der in den betreffenden Bezirken befindlichen Truppen anordnen und erforderlichen Falles die Zusammenziehung der nicht formirten, aber planmäßig vorgesehenen Truppenkörper selbstständig verfügen.
5) Mit den Ober-Präsidenten der betreffenden Provinzen, resp. den obersten Verwaltungsbehörden der betheiligten Bundesstaaten hat der General-Gouverneur sich durch Vermittelung der stellvertretenden commandirenden Generale in fortdauernder Verbindung und förderlichem Einverständniß zu erhalten.

6) In denjenigen Bezirken, in welchen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26sten Julius 1867 der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn erklärt wird, geht, in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4ten Junius 1851, die vollziehende Gewalt an den General-Gouverneur über. Die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben in diesen Bezirken den Anordnungen und Aufträgen desselben unbedingt Folge zu leisten. Ebenso stehen dem General-Gouverneur daselbst die übrigen in dem Gesetze vom 4ten Junius 1851 den commandirenden Generalen beigelegten Befugnisse zu, und ist derselbe insbesondere befugt, innerhalb des Preußischen Staatsgebietes die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, sowie in den außerpreußischen Theilen des Bundesgebietes die analogen Verfassungs- resp. Gesetzes-Bestimmungen, oder einzelne derselben zeit- und districtsweise außer Kraft zu setzen.

7) Für diejenigen Theile des Preußischen Staatsgebietes, in denen der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn nicht erklärt, oder demnächst wieder aufgehoben ist, stehen dem General-Gouverneur bezüglich der selbstständigen Erklärung des Belagerungszustandes die Befugnisse eines commandirenden Generals zu. (§. 1. des Gesetzes vom 4ten Junius 1851.)

Berlin, den 22sten Julius 1870.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

Digitized by Google

№ 64.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1870.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. Julius 1870.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Anschluß der Privat-Vereine für freiwillige Krankenpflege an den Landes-Verein für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. (2) Bekanntmachung, betreffend die Meldung und Gebührenzahlung der in Kronstadt und St. Petersburg löschenden und ladenden Schiffe. (3) Bekanntmachung, betreffend die Abschätzung der Entschädigungen für Abtretung oder Einräumung von Gebäuden ꝛc. zu militairischen Zwecken während der gegenwärtigen Mobilmachung. (4) Wiederholte Aufforderung an die Redactionen der inländischen öffentlichen Blätter, über militairische Anordnungen und Truppenbewegungen keine Berichte zu bringen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Einstellung des Fahrpostverkehrs nach der Bayerischen Pfalz. (6) Bekanntmachung, betreffend die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen. (7) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen. (8) Bekanntmachung, betreffend die Einstellung des Postanweisungs-Verkehrs nach Bayern. (9) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulsäule unter dem Rindvieh in Cröpelin und Erlöschen derselben zu Hof Drieberg. (10) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Benzin bei Gadebusch ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der General-Lieutenant von Bülow hieselbst mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und in Veranlassung

einer Aufforderung des Königlich Preußischen Commissars und Militair-Inspecteurs der freiwilligen Krankenpflege, des Fürsten von Pleß, die Function eines Landes-Delegirten für die freiwillige Krankenpflege im hiesigen Großherzogthum übernommen hat, wird dies öffentlich mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß sich alle Privat-Vereine für freiwillige Krankenpflege des hiesigen Landes dem Mecklenburgischen Landes-Verein für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger anschließen wollen, um so eine gedeihlichere concentrirte Wirksamkeit zu befördern und die Erfüllung der Aufgabe des Landes-Delegirten für freiwillige Krankenpflege besser zu ermöglichen.

Schwerin am 29sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23sten Mai d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer bei dem Bundeskanzler-Amte eingegangenen Anzeige des Bundes-Consulats in St. Petersburg in Folge einer inzwischen eingetretenen Aenderung der Russischen Zoll-Ordnung diejenigen fremden Schiffe, welche nach St. Petersburg bestimmt sind, nicht mehr genöthigt sind, in Kronstadt anzuhalten. Die Meldepflicht dieser Schiffe in Kronstadt kommt unter diesen Umständen in Wegfall, und tritt hiernach das bis zum Zeitpunkte der obigen Bekanntmachung bestandene Verhältniß wieder ein, wonach diejenigen Schiffe, welche in Kronstadt ausschließlich ihre gesammte Ladung löschen, resp. einnehmen, die Meldung und resp. Gebührenzahlung bei dem Vice-Consulat in Kronstadt, diejenigen Schiffe, welche in St. Petersburg ihre ganze Ladung löschen, resp. einnehmen, die Meldung und resp. Gebührenzahlung bei dem Consulate in St. Petersburg; diejenigen Schiffe endlich, welche theilweise in Kronstadt und theilweise in St. Petersburg entlöscht, resp. beladen werden, Meldung und Gebührenzahlung bei demjenigen von beiden Consulaten, wo ihre vollständige Entlöschung, resp. vollständige Beladung stattfindet, zu bewerkstelligen haben.

Schwerin am 26sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

H. Graf von Bassewitz.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Functionen der Civil-Commissarien zum Zwecke der Abschätzung der Entschädigungen für Abtretung oder Einräumung von Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken zu militairischen Zwecken während der gegenwärtigen Mobilmachung auf Grund des §. 7 der Verordnung vom 28sten Julius d. J. zur Ausführung der Kriegsleistungs-Gesetzgebung den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen übertragen worden sind.

Schwerin am 28sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(4) Die an alle Redactionen inländischer Blätter unter dem 18ten d. M. (Regierungs-Blatt No. 55) ergangene öffentliche Aufforderung, über militairische Anordnungen und Truppenbewegungen unter den obwaltenden Umständen keinerlei Nachricht mehr zu bringen, ist nicht von allen Seiten in dem Maaße befolgt worden, wie von dem unterzeichneten Ministerium erwartet werden durfte.

Es werden daher alle Redactionen inländischer öffentlicher Blätter hiermit an die Nothwendigkeit erinnert, auch in Bezug auf anscheinend unbedeutende Nachrichten der bezeichneten Art die äußerste Vorsicht zu beobachten.

Das unterzeichnete Ministerium giebt sich um so sicherer der Hoffnung hin, daß dieser wiederholte Hinweis auf die der Tagespresse unter den gegenwärtigen Umständen gebotene Zurückhaltung fortan gebührende Beachtung von Seiten aller Redactionen finden werde, als entgegengesetzten Falls unerwünschte Folgen ferner nicht abzuwenden sein würden.

Schwerin am 29sten Julius 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(5) Der Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz ist vorläufig eingestellt worden. Demnach können Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten bis auf Weiteres zur Beförderung nicht angenommen werden.

Schwerin am 24sten Julius 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(6) Die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppentheile fortwährend wechseln, nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Adressen der Briefe ꝛc. richtig und deutlich ergeben: welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie oder welchem sonstigen Truppentheile der Adressat angehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Auf den Briefen ꝛc. ist der Bestimmungsort nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu denjenigen Truppen gehört, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln.

Gehört der Adressat zu den Truppen einer Festungsbesatzung oder steht er bei einem Ersatz-Truppentheile, oder hat er überhaupt ein festes Standquartier, so ist dies auf den Adressen der Briefe ꝛc. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Es empfiehlt sich, daß auf allen Briefen ꝛc. an Militairpersonen, einschließlich der Militairbeamte, der Absender sich auf der Siegelseite namhaft macht, damit, wenn irgend welche Zwischenfälle die Behändigung an den Adressaten unthunlich machen, alsbald die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann. Eine Verpflichtung zur Namhaftmachung des Absenders besteht jedoch in keiner Weise.

Schwerin am 25sten Julius 1870.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(7) Im Verfolg des Publicandums vom 18ten d. M. (Regierungs=Blatt No. 57 d. J.) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Privat=Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen nur noch bis zum 31sten Julius d. J. incl., und zwar unter folgenden Bedingungen, angenommen werden:

1) das Packet darf nur Kleider, Wäsche und dergleichen, aber keine Lebensmittel enthalten;
2) das Packet darf nicht über 5 Pfund wiegen;
3) zu jedem Begleitbriefe darf nur ein Packet gehören;
4) der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee=Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt derselbe bei der Militair=Verwaltung hat;
5) auf dem Packete selbst muß ebenfalls die vollständige Adresse des Empfängers, wie auf dem Begleitbriefe, enthalten sein. Es empfiehlt sich, zu dem Zwecke eine mit der vollständigen deutlichen Adresse des Empfängers versehene Correspondenzkarte auf das Packet aufzuheften;
6) die Angabe eines Werthes ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß.

Vom 1sten August d. J. ab kann eine Annahme von Privat=Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr stattfinden, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Schwerin am 26sten Julius 1870.

Der Ober=Post=Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(8) Im Verfolg des Publicandums vom 18ten Julius d. J. (Regierungs=Blatt No. 57 d. J.) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Post=

anweisungs=Verkehr mit den Postanstalten des Königreichs Bayern bis auf Weiteres eingestellt worden ist.

Schwerin am 27sten Julius 1870.

Der Ober=Post=Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(9) In der Stadt Cröpelin ist die Maulfäule unter dem Rindvieh ausgebrochen; in Hof Drieberg bei Schwerin ist diese Seuche erloschen.

Schwerin am 25sten Julius 1870.

---

(10) Unter den Schafen zu Benzin bei Gadebusch sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen; den Lämmern zu Prüzen bei Güstrow sind die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 26sten Julius 1870.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Justizrath Dr. Schliemann hieselbst, in Folge dessen Berufung in das Bundes=Ober=Handelsgericht zu Leipzig, aus seinem bisherigen Amte in Gnaden zu entlassen.

Schwerin am 18ten Julius 1870.

---

(2) Der Stationsjäger Fr. Fr. Regenstein zu Schlowe ist zum Förster in Jamel ernannt, und der bisherige Stationsjäger Prillwitz in Warlow zum Stationsjäger nach Schlowe berufen worden.

Schwerin am 20sten Julius 1870.

---

(3) An Stelle des, auf seinen Antrag, ausscheidenden Landbaumeisters a. D. Flemming zu Boizenburg ist der Landbaumeister Lütkens ebendaselbst zum bauverständigen Mitgliede des Elden-Deichamts zu Dömitz ernannt worden.

Schwerin am 21sten Julius 1870.

---

(4) Der Pastor W. Ehrich zu Bülow ist am 3ten Sonntage nach Trinitatis, den 3ten d. M., auch als Prediger an der vagirenden Kirche und Gemeinde zu Bristow introducirt worden.

Schwerin am 21sten Julius 1870.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Alphons Ramon Canel den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Sorgenlos, Amts Stavenhagen, am 22sten d. M. abgeleistet.

Mas

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google